

Wappen der Freiherrn von Pfeilitzer gen. Franck
gestiftet von Joh. Rud. v. Pfeilitzer gen. Franck-Sessau.

Vol. 3-1.2

Index

Jahrbuch

für

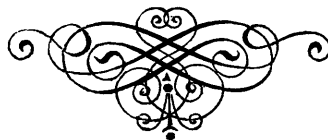
Genealogie, Heraldik und Sphragistik.



1896.



Herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.



Mitau.

Gedruckt bei J. f. Steffenhagen und Sohn.

1898.

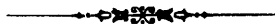
Gedruckt auf Verfügung der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst.
Mitau, im März 1898.

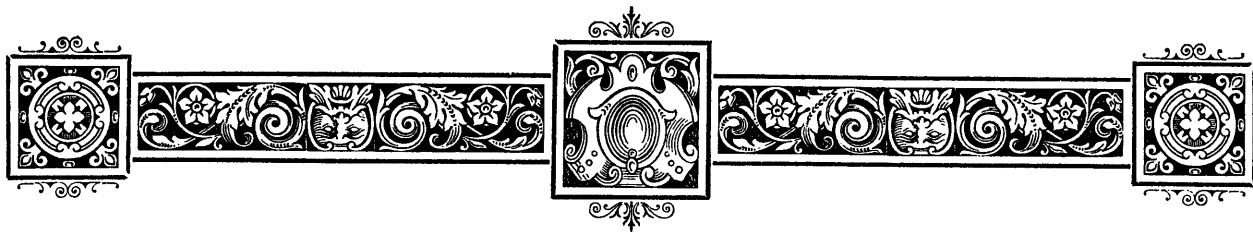
Präsident **H. von Hörner**,
Kreismarschall.

Est. B
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
6883

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Unalekta aus Kurländischen Brief-Laden von Eduard freiherr v. Fircks	1—12
Die Heiligensymbolik in der Heraldik von Armin Frhr. v. Foelkersam	13—29
Der Landesbevollmächtigte in Kurland von freiherr Alexander v. Lieven	30—39
Kleinere Mittheilungen I—V von L. Urbusow	40—45
Die familie von Amboten, von Budberg, von dem Broel gt. Plater und von Budde in Westfalen von May v. Spießen	46—50
Ahnentafeln der Herzoglich Bironschen Gemahlinnen von Armin freiherr von Foelkersam	51—58
Das After-Lehen in Livland, eine rechtshistorische Studie, von Alfaf von Transehe	59—76
Das Rittergericht in Sachen der fohde des Herren Bernd Wolff von Lüdinghausen auf dem Wulffsberge mit Herrn Engelbrecht Grafen von der Marck auf Altena ums Jahr 1280 von Edmund Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff	77—79
Zur Abstammung der Wolthuf von Herse mitgetheilt von O. Stavenhagen	80—81
Das Testament des Dietrich von Sacken auf Lehnen vom Jahre 1668, aus der Dondangenschen Brief-Lade (Bakten fasc. II, Nr. 70) mitgetheilt von Christian freiherr von der Osten gen. Sacken	82—87
Sitzungsberichte der Section für Genealogie, Heraldik und Sphragistik (Februar bis December 1896)	88—106
Verzeichniß der wissenschaftlichen Vereine und Anstalten, mit denen die Section im Verkehr steht, nebst Bericht über die von denselben durch Austausch im Jahre 1896/97 erhaltenen Schriften	107—109
Verzeichniß der Mitglieder der Section pro 1896/97	110—114
Verzeichniß der Kunst-Beilagen:	
a) Wappen der freiherrn von Pfeilthier gen. Franck, gestiftet von Rudolph Frh. v. Pfeilthier gen. Franck-Seffau; s. Titelblatt.	
b) Alliance-Wappen Frh. v. Grotthuf-Kopp, gestiftet von Leo Frh. v. Grotthuf-Wainoden, s. zwischen Seite 50 u. 51.	
c) Alliance-Wappen Frh. v. Klopmann-Manteuffel gen. Szoege, gestiftet von Hans Frh. v. Klopmann-Grafenthal, s. zwischen Seite 76 u. 77.	





Analekta aus kurländischen Brief-Paden

VON

Eduard Frhr. von Firks.

Unter dieser Ueberschrift gedenkt der Verfasser (auch in Zukunft) eine Reihe von Dokumenten zur Publikation und zur Besprechung zu bringen, welche sich bei der Durchmusterung kurländischer Briefladen fanden, ihrem Inhalte nach aber, entweder überhaupt nicht in eine kurlische Güter-Chronik hineingehörten oder aber nach dem Plan der Herausgabe dieser Chroniken erst in einer ferneren Zeit zum Abdruck hätten gelangen können.

I.

Das Testament des Heinrich Knor v. 1586.

(Aus der Dursuppenschen Brieflade № 61.)

Ich Heinrich Knor do kuntt, bokene var iderme nichlich. Nachdem ich hierzu bevorn vor ezlichen jarenn meynen broder Franzen ezlich meiner gutter, so ich in der Wick zu gewartten, als das Gutt Kuvessell und das dorff Cten-Keskull¹⁾ zu furdern och mit Condicion zu behaltenn, we das unser uffgericht contractt ausweisen, [gestattet]; weilen dan er mit derselben anfurdrung bett an dis zeitt noch nirget hatt hinbringen konnen und ich meiner gelegenheit nach iht der ortter vorreisen, da als hatt er mir deselben daruf land- und leut-breve wedder abergebenn, ich solches och uff mein boswer, mich ndern humen nebest den meinigen im zum besten zu furdern; was ich aber an Geld und sunst in solcher furdung vorspillen und anwenden werd, soll mein broder, wen er das gutt entfenget wedder erlegenn. Dar men aber legen der K. M. zu Swedenn mit der anfurdrung nicht fort-kamen kund, soll ich gleichwoll hirmit machtt und gewallt haben im zu besten darinnen zu gebarenn

und zu handelen uff allen fellen, we es de gelegenheit ummer erfurdern kund edder mughtt.

ferner, we aben gedachtt, das ich meiner gelegenheit nach iztt vorreisenn; daweißen wir dan unser nicht einen ogenblick gewis und in gottes gewollt sweben, dar ich in diesem Mittel von gott dem almechtigenn gefurdertt und mit dod apging, hab ich demnach uff denselben fall wm allereichinsten willenn hinter mich schriflich dorch meine egen hantt wnstendichlich verlasen und gesetzt, welches in einer wollverflosen laden nebest andern sigell und breven und deselbe ich in throwiger verwarung bey dem edlen und ernttvesten Christoffer Nettelhorst meynen gelebten ohmen gelasen, daselbst uff den fall solchs dar zu finden; och ander zeug, so ich uff geld nutten gefurett, welches in meine sterwen, was ut dem haus gekomen so woll och was in meinem have geblieben, in derselben laden zu finden. Und wen solch lad uff gedachten fall vann meynem gelebten ohmen soll gefurdertt werden, als soll deselbe dar stracks geoffnet werdenn und mein gelibter ohm Christoffer Nettelhorst nebest meynem Broder Franzen und meinem gelibten Swager Phetter van Altenbockum in derselben dreien Pehrsonen beysein solches geschen soll, deselben es alderseides, was darinnen in richticheitt so woll lhen- und schultt-breve vorfasett, dorch zu shen undt gethruelich daruber haltten; solches uf ein chrislichen gewisen will ihnen gestellt haben. Dar ich aber uff den fall — mit mein egen hantt es zu boweisen wehre — ezlich dinge anders verordnen mughtt, soll mir das hindergelassene Testament denselben nicht hindern. Solches alles an geferd und argelift. Zu merer orkunt der waren nachrichtung ist dis mein egen hant och mein angeboren ingesegell hirunden gedruckt. Geben zu Jatteln den 20. augusty 15. 8. 6

¹⁾ Kirchspiel Kirrefor.



In dem nhamen der heillyen drefeldicheitt gottes und in der gewoltt unses heren und heilandes Ihesu Christy bevel ich mir nhu und zu allen zeittenn. Demnach als wir all sterplich sein und von dem almechtigenn gott und schopffer darzu verordnet und eingesezt, allen menschen nicht gewises als der dott und nicht ungewises als de stund. Weillen ich nun dan izzt meiner gelegenheitt hinüber uff ander ortter do begebenn und nichtt wifen kann, wêhe und waserley gestaltt es mit mich sich zudragen muchtt edder kund, und wen der dottfall in der zeitt van gott dem almechtigenn mir uffgesezt und ich auferhalb dises ortes mein zeittlich end nehm und also aus disem jammerdall in de ewig herlicheitt und gewolt des almechtigenn gottes must, dar der almechtige gott von unnd dorch seines liben sons Ihesum Christy unses erlosers unnd heylandes willen mich und all menschen gnediglich zu vorhelffen wolle; weillen wir dan we schon gesezt unser nicht ein stund edder ogenblick gewis seintt, so hab ich dis meinen lesten willen aus gutter venunfft und wolbedachten mod mit warhafftiger und grunttlichen wnstehenden gesezt, och um aller richticheitt willen von nodenn, solches hinder mich zu verlasen, bedacht, uff das in dem fall kein mensch zu hangle unnd wmbilliges legen ein ander vor zu nehmen keine ursach habenn muchtenn und sez hirmit vorerstlich mit gudem waren wnstendenn all dasjenig, so mich van dem almechtigenn gewaldigen gott aus sunderlichenn vederlichenn gnaden gnediglich beschertt unnd vorlentt ist unnd nichts hirvan meyns vedderlichen edder moderlichen patermonums herurtt besondern dis alles we folgett mein wolgewunen geltt. Erstlich den hoff zu Jatteleenn, so ich vann meinem broder Ernst vor mein wolgewunen geltt apgekofft, kost aversofstein dausent \mathfrak{R} vermoge unser uffgericht contracten, noch ein stück landes van Christoffer Bockholz gekofft var dreihundertt \mathfrak{R} . Nhu folgen mein ausstend schuld. Erstlich vann Heinrich Butler aver siben dausent \mathfrak{R} , noch van meinen broder Ernst dritthalff dausent \mathfrak{R} , noch van Chis Threidenn bey sos dausent \mathfrak{R} , noch van Christoffer Bockholz, Dis¹⁾ van Sacken, Gosin Peinind, Gertt Pillen, Johann Nagell belofft sich aver zwe dausent \mathfrak{R} we dis alles in hanutttschriefftenn und guder richticheitt zu finden, so in der ladenn bey Christoffer Nettelhorst lichtt. Nhw behald ich bey unnd an redem²⁾ geld, so ich mit aver nhem siben dausent marck unnd vor anderthalff dausent \mathfrak{R} an silbern phundenn (?) so woll och meinn gulttenn kettenn unnd all mein gesmyd. Nhw bin ich wedder schuldich wêhe folgett: erstlich uff den fall meiner hausfrauen morgen gab elffen dausent \mathfrak{R} unnd nachdem ich das redgeltt mit over nhamen, soll se darvon acht dausent \mathfrak{R} wegenn der morgengab behaltenn; solenn ir noch dre dausent \mathfrak{R} van henenn geben werden.

¹⁾ wohl Dinis = Dionysius.

²⁾ red. = bereit, baar.

Das gesmyd unnd was ich sonst aber nhem, soll se och behaltenn. Claus Francken sein mutter sey ich schuldich zwe dausent \mathfrak{R} und sos hundertt und sibenzig \mathfrak{R} , dem schuster Gumneck funff hundert \mathfrak{R} , der kercken zwe hundertt \mathfrak{R} , den armen wegen der Franckischen ein hundert \mathfrak{R} und ezwas tabey, Heinrich Korffsen einhundertt und sos und zwanzig \mathfrak{R} , Jorgenn Hanenn zwe dausent \mathfrak{R} , daruff er ein schulttverschreibung vann mir pandesweis entfangen uff sezenn hundert \mathfrak{R} , so mir selig Ernst van Sacken schuldich gewesenn, solches uff denn fall seines gefallens ein manen mach, och das pantt, so ich darvor einhab an sich nhemen; komptt im nechß sos hundert \mathfrak{R} Claus Lamstorff, acht hundertt \mathfrak{R} Kersten und Johan Sluter, ezwa uber hundert \mathfrak{R} selig Eudert dem Glaser van den jwcker sein geltt zu schaffen unnd sonst mit seiner frawen richticheitt zu machen. Die seintt all mein schuld. Nhu folgett, wor solche avrig mein gutter unnd geltt uff den fall hin gefallenn sein sollen. Erstlich meiner hogenn ubrichheit furstlich durchleuchticheitt zu Curlantt meynen gnedigesten landesherenn zur underdenigenn erkentnus eynen schonen gaulen, so gutt man denselben im ganzen land krigen mach; in der kercken zu Golding einen aver all bokleten gaulen mit swarzem engelschen wand, mit den Goldingschen Klockenn zur gebur ein stund einer gedechtnus uff einen sundach mir zu beleuten, als dan den gaulenn darin zu leffern; dem pastorenn herenn Jop¹⁾ zwe rosennobell, dem wndeuzenn pastorenn ein rosennobell dem scholmeister einen wngerschen gulden, einem idenn scholljwngenn einen ferdind, den hausarmen geb ich ein dausent \mathfrak{R} , de selbe sulen zur ewigen gedechtnus uff rent ghen, de helfft der rent uff der jwcken seiden, de ander helfft uff der burger seitten, den hausarmen anzuwenden, de es nottorfflich. Eyn Inpontavium²⁾ so gutt unnd beser, als das de Swerinsch in der kercken zu Alswangenn hatt sezen lasenn, zu Goldingen in der kercken zusezen. Meynem broder Franz unnd gelich all seinen erbenn bosched und geb ich all das meinige hove und gutt, mit all meiner daran habenden gerechticheitt so woll och all ausstend schuld, vorbehaltlich aber hirvor van mir gesezt schuld unnd meinung³⁾ er schuldich seien soll, stracks zu bezallenn und alderseids zu richtenn und was hirin berortt zu haltten, och dis we folgett: gon, bosched unnd geb ich meiner swester dochter meiner paden Elskenn zwe dausent \mathfrak{R} , de mein broder stracks erlegen soll, hirneben soll mein broder de beid gesind zu Selsen, so er van Jorgenn Hanenn gekofft, Hanen siner hausffrauen wedderum apstann an einig erstattung, dasselb ich ir gon unnd bosched, edder in mangelung der gesind ir zwe dausent \mathfrak{R} stracks erlegenn soll, ach gon und bosched der

¹⁾ Hiob Pollitius P. zu Goldingen ... 1575—1596.

²⁾ offenbar Epitaphium!!

³⁾ meinung — von meinen (freundlich gesinnt sein) so viel wie Beweis der freundschaftlichen Gesinnung, Geschenk aus Freundschaft.

Sackſchen Kerſtina Snabeln iren zwen dochtern Sopffia und Kerſtina funffhundertt Rd , ſo woll och ſoll er Chriſtoffer Nettelhorſt dochter Margreta meiner paden ein dammaſten rock mit aller zubeſor geben, Claus Korff ſiner hauſffrauen ſoll er ſchuldich ſein, ein lacken engels wantt, das de ell ſiben Rd koſtett unnd zwe laſt corn gebenn. Nhw las ich in meynem hove im undeffen kelat¹⁾ feſt verſloſen faſt vil und allerley dant, ſo woll och zwo kiſten voll zeygers uff dem haus Goldingen och was ſonſt dem amptman ich inwenthirrt, ſolch verzeugnus all in der laden zu finden, ſo woll och mein fahrend hav und dis volenkamen ime, welches ſich dann in alles och uff ezlich dauſent Rd beſofft, ſoll mein broder Franz alles nichts ausboſcheden auff den fall behaltten an mulſcherung²⁾ meiner hauſffrauen edder es ſoll de morgengab ir meinung nicht uff effen dauſent Rd haben, nachdem ich nicht mer als das Ofelſche Gutgen mit ir bekummen, welches ich vor ſiben hundertt daller vorkofft. Nhw ſoll mein broder de hindergeſenen mein leutt und bodenn³⁾ erlich und woll aplegenn, all der Jattelſchen leute ir ſchuld, ſein aus boſcheden, will ich in nachgebenn unnd vorertt haben, es ſollen och all burten-regeſter⁴⁾ fegen ſe uff gehowen ſein; haben das all ſoll mein broder pflichtig ſein vher laſt rogen danſelben leutten, einen iden gleicheit, aus zu deillen, welches ich in och verer. Er ſoll och de paſſion⁵⁾ bezallen, ſo ich in der Goldingenschen kercken gebenn, darvon de bilden snyder noch ferzig daller haben ſoll. Nhw ſez ich ferner: op mir ezwa vorquem und ich meiner gelegenheit nach mir entſlos, van dem, ſo mein broder erwen ſoll, das hirin berortt, und ich ezwa einem darvon noch mucht gonnen unnd voreren und es mit meynen hantt zu beweiſen vher, ſoll mir de obengeſetzt erbung meines brodern nicht hindern offt ezwas daraus nhemen, ſondern mein broder ſoll es zu folge ſchuldich ſein zu entrichten; das ander ſoll alles was ich geſezet in ſeinen wirdenn und voller machtt uff den fall boſten bleibenn. Solches alles was von mir hirin geſetzt, wirtt mein broder und ander threwlich unnd richtig haltten och nachſezen, als er das vor gott und dem geſtrengen gericht verantworten will, will ein ſolches gebedenn och chriſtlich heimgeſtellt habenn, ſo fern es im und den ſeinen ſoll woll gehenn. So nhw ſolches, we ich nicht verhoff, er an einig weiterung nicht richtig nachſezen word, ſoll die hirin geſetzt meinung, ſo uff im geitt, nichtich ſein, ſondern mein hauſffrau, mein broder Ernst mein ſweſter und er gelich fill zur gelicheit erbenn ſollen, was ich aher ſchuldich unnd benantenn pherſonen zur vorerung geſetzt, ſoll vorap

1) Gelat — Geſaß.

2) ohne daß ſich das Muul (mul) der Hauſffrau darum zu ſcheren hätte? Etwas grob!!

3) = bodente — Bediente.

4) Käufſings-Regiſter? (von burren = weglaufen) oder Wacken-Regiſter von burren erhalten (beſondere Gefälle?)

5) Paſſion.

uff den fall in geleich woll zugeſtellt werden. Solches alles aus gudem bedacht reiffſinnigem ſinn und willen hab ich dis mit meiner egen hantt undenn unnd oben geſchrieben och mein angeboren ingeſegell hir vnden gedrückt. Geſchriebenn in meinem hove Jattelen den 15 Septembris 15.8.6 jar. Will nhw hirmit mein lieb broder, ſweſter ſowoll och all mein verwantte unnd lib freind in gottlichen ſchuz geluckſeliger leibes und der ſelen wolffartt gethrewlich nach gottes willen bevolenn habenn.

Original. Wie aus andern Dokumenten zu erſehen, ganz von Heinrich Knors Hand geſchrieben.



II.

Die Stallbrüder und ſchwarzen Häupter zu Candau verkaufen dem Landſchreiber, Secretär und Stallbruder Ant. Poldemann ein Stück Land im Candauſchen 1560, Auguſt 20.

(Durſuppen Brieflade № 18).

Wir Hanß von Unnha unnd Herman Balcke, Stallbrudervogte, darzu wir gemeinen ſchwarzen hovete zu Candau bekennen unnd geben khundt hiemit crafft dieſes Briefes vor allermenniglich, daß wir einhellig mit geneigter volbortt unnd ganz gutten Wylle dem achtbarn und gelarten Anthonio Poldeman Landſchreybern unnd Secretario zw Candaw unſerm geliebſten Stallbruder und beſondern freunde, ſeiner ehelichen hauſffrauen Edelken unnd ihrer beyder vharer unnd rechten erben uberlaſſen unnd vorkofft haben unſern kerell mit nhamen Deutſchjohan, ſein weib unnd kinder darzu deſſelben landt unnd hovſchlege auch unſer buckhauß, deſſelben zwe gartten unnd baſtuben mitt ſeiner zubeſorung fur eine ſumma geldeß, nemblich anderthhalb hundert marck Rygiſch, der wir vorgnuget unnd zu danck befriedet wurden, dis nicht allein vor gerurte ſumma ſonder ſonderlich umb ſeiner gethaner dienſte unnd guttwilligkeit willen jegen unniß bey unſerm gepietenden hern unnd wor wir ſonſt zu thunde gehatt erzeget wurden, alſo das ehr unnd ſeine mitt beſchriebenen diß alle vorgemelt an ſich nehmen, enthaltten,¹⁾ beſyhen unnd gebrauchen mag ſonder unſer ferner unnd hinwiederumb beysprache unnd inrede. Jedoch waß ime ferner umb die belenunge oder aber dieſes briefes beveſtigung unnd confirmation gelegen unnd zuthunde, derwege mag ehr gebühlich unnd underthenigſt bey fürſtlicher Groß.²⁾ zue Liefſlandt unſeren allergnedigſten hern werbunge bitt. unnd anlangent vorwenden. Mitt vheſter mherer unnd gewiſſer urkhunde haben wir den würdigen unnd ernveſten hern Ruttgartt Hugenpott ſeiner fürſtlichen

1) erhalten und entfangen.

2) Großmächtigkeit.

gnaden gepiets unnd hauses Candaw vorwalttern diese schrift zu bevesten mit i. w. angeborn pitschir, (dass i. w., des wir bedanken, gethan) bittlich angelant unnd einiglichen darbey unser gewonlich insiegill an dieses briefes spacium lassen drucken. Gegeben zw Candow den 22. augusti im sechzigsten jhar der we- niger zall.

Or. pap. mit abgefallenen aber, wie der Abdruck auf dem nächsten Blatte lehrt, ausgedrückten Papiersegeln.



III.

Attestat des Bürgermeisters der Schöffen und des Rathes der Stadt Rees über den Tod des Steffen von Aldenbuchum, 1603, Nov. 7.

(Aus der Dursuppenschen Brieflade № 37.)

Wy Bürgermeister Scheppen unnd Rhat der Stat Rees im Fürstendumb Cleve gelegen doenn kundtt unnd bekennen: also der Edler unnd Errentvest Steffenn vonn Aldenbuchum denn 25. negst affgeloffenenn Monat Novembris (wol October richtiger cf. Datum) in dem Dorp Mher wann seinem Viandt einem schwerlichen schoett bekommen unnd des folgendenn Dages alhier inn dießer Stat in der Steren umb solchen schoet curiren tho lathen gebracht werden, so hebbenn der werdt und Werdinn nemblich Andrief du Pundt und Hefken Eheluide bekant, det sein dienaar Rötger Adling ime inn solcher krankheit troesslich gewesenn unnd alle treuwigkeit bey ime bewehsenn. Unnd wie nun gemelter Juncker Steffenn am vierten dieses ann solchem Schutt seliglichen und christlichen gestorwenn, ist ehr des folgenden Dags alhir up dem Kerckhoeff ehrligen begrawenn unnd daß solche Begreiffnus etliche ut unßern Mittell und sunsten viele andre Bürgere gefolgt unnd dem Eicham thor Ardenn bestandenn helpenn. Unnd wann dann hierann eine getuignuß begertt wordenn, so hebbenn wy unßer Stat-Secret hierunden upt Spatium vonn deßen ge- druckt. Gescheidt am 7. Novembris, anno 1603.

Original.

Jo. Hirsch Secr. mpr.

Adeling kann nach einem weiteren Dokument (№ 37) nicht Beerdigung, Kurkosten und Rechnung im Stern bezahlen Summa 55 Thlr. 7 Stuf., dazu noch 15 Thlr. 10 Stufen Verzehrung des Corporals, der extra von Pundt dem Wirth im Stern 3 Thlr. geliehen 2 Thlr. kommen noch dem Secretären, der das Testa- ment aufsetzte, zu; daher verkauft Rötg. Adeling ein Pferd für 82 Thlr. 10 St. an Pundt, den Sternwirth, und bekommt den Rest zurück d. d. 1603 22. Dec.



IV.

Ordens-Meister Gotthard Kettler entbindet den Hanskontur von Riga Jasper Sieberg des Ordensgelübdes und donirt ihm den Hof zur Grense (Grenzhof) im Gebiet Doblen 1561, Aug. 29.

(Aus einer Sammlung von Urkunden, die dem kurl. Ritter- schäfts-Archive zur Aufbewahrung übergeben worden sind.)

Von gottes genaden wir Gotthardt meister des ritterlichen teutschen ordens zu Liefflandt, thun kuntt bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenen versiegeltenn brieffe, vor unß und alle unsere nachkomend auch jedermenniglichenn, das vor unß erschiennenn der edell unnd ernvesth unser haufcomen- thur zu Riga her Jasper Szieberch und hatt unß nach seinem gehaepem erwegen in gehorsam zu er- kennen gegebenn. Ob ehr wol in seiner jugendtt von seinen angebornen freunden etwan auß guthem wol- meinend in den ritter teutschen orden standtt in diese provinz Lifflandtt verschöckett unnd befordertt, darein ehr dannoch auch ehliche jhare, wiewol zum theil nicht one sonderligenn abgand seines patrimonii biß auff gegenwertige zeit zubracht auch ohne roehm daß- jhenig altzeit mit dienstbaerkeit legen unsere hern voerfahrern sowol auch unß gesuchtt, waß jhemer- mehr ihme vonn wegenn seines behafftenn gehoersams desselbenn standes halber zugestanden hette, so wehre ihm doch hinfürder unnd nhumaellß, weiln ehr auß derselben seiner jugendtt zu eigenem besserenn verstandtt unnd ziembligem alter durch des almechtigenn hilfß rhoemenn, zum hoegstenn auß vielem erheblichen ursachenn, deren die voernembste sein gewissen beleidenn lenger zu erhalenn. Hatt uns demnach in under- thenigkeit gebetten, wir woltenn sein erhebliche erwe- genn, beschwernuß unnd mergkfligs obliegenn bei unns lassen raumb finden unnd ihnen zum erstenn des ordenstandts frei unnd ledig erlassenn, unnd zum andernn von wegenn seiner geleisteden dinste unnd treuwe vonn unsers ordenns landenn unnd leutten zu billiger weise dohin versehenn unnd versorgenn, daß ehr dessen zu genießenn unnd über zuversichtt ihme, seinem ganzenn nhamen und geschlecht zu schmelerung unnd schimpff auß diesenn landenn nichtt mocht pldß- ligenn verstoessen unnd abgewiesenn seinn. Aff solchs habenn wir zu gemuth gefuret, daß niemangs christ- licher maßenn in gemeltem stande wieder seinen willen zu pleibenn, anzudringenn, wie wir auch deshalb und sonstenn vor unser person ungerne jemandes sein gewisenn mit beschwernuß belaedenn woltenn unnd habenn demnach (zuvorderst weiln wir obgemeltes hernn Jasparr Szieberchs vielfeltige dienste unnd treuwe, dehren ehr sich in allenwegenn kengen unns unnd unsern ordenn beflisenn unnd ohne zweifell noch besleißigenn werdet, angesehen) in sein bitten nachfolgender massenn in gnaden gewilligt, also daß

wir ihne berurths ordenstandts unnd desfalls gethoener gelübde (uff welche zeith ehr sich dessenn wirgklig zu eusserenn unnd zu begebenn willenn) genzligenn verlassenn unnd entfreett habenn, entfreett unnd verlassenn ihnen uff den fall desselbenn auß unserer fürstligenn macht unnd habendenn frigheitt inn krafft unnd macht dieses brieffs hiemitt bestendigligenn unnd gonnen ihme herrn Jasparrn Szieberg unnd alle seinen erbenn manligs unnd weibligs geschlechts demnach zum ewigenn erbe unnd eigentumb den hoff zur Grennse genandt, belegen im gebiet Dobeless mitt alle desselbenn hoeffes zubehörigenn landenn unnd leuttenn auch gerecht unnd gerechtigkeitenn wie solches alles inn dato inn seinen marckenn unnd scheidungen allenthalbenn gelegenn unnd von unserm ordenn big daher freiest unnd friedsaemligst mit aller nutz unnd bekwegemigkeit innengehapt, besessenn unnd gebraucht wordenn, gleicher gestalddt denselbenn hoff mit alle den zubehörigenn landenn unnd leuttenn eigenn unnd erbligenn einzunemen zubesitzen zu gebrauchen unnd zu behalttenn auch damitt zu thun unnd zu lassenn nach seinem unnd alle seiner erbenn gefallenn zu ewigenn zeitenn nichts nichtt außbescheidenn. Als an adterenn geroedet unnd ungeroedet, hoischlegenn, wiesenn, weidenn, viegtriffenn, honnigbeumen, honnichweidenn, vogeleienn, wildtjachtenn, fischereienn, holzunggen, buschenn, birssenn, wassern, siepenn, sehenn, landenn, leuttenn, krugereienn, kauffmanschaftenn unnd allem andern, wie die namen habenn mugenn unnd wozu sonstenn her Jasparr Szieberch unnd alle seine erbenn mugenn recht zu haben. Hiebei unnd über solche lande unnd leutte gonnen unnd geben wir ihme unnd alle seinen erbenn daß vollkomen, gerichtte zu halß und bauch, doch inn allem unsere fürstliche hoheit jurisdiction und eidespflichtt sowol den roßdinst, damitt ehr unnd seine erbenn unß unnd unsern nachkommenn zu pilliger weise vonn solchenn gutherenn verbundenn sein sollenn, vorbehalttenn.

Unnd nachdem wir unß von wegenn unser ordennis lande unnd leutte auß herdringender noeth mit dem reich Polenn unnd grosfürstenthumb Littouwen uff sonderliche handlung verwandt gemacht, so wollenn unnd sollenn wir unnd unsere nachkommenn in allewegenn darahn sein, das hern Jasparr Sieberch unnd alle seinen erbenn solche handlung ahnn obverfchriebenenn landenn unnd leuttenn unschedligenn sondernn vilmher in dieselb, so oft esz notig, mit eingeleibtt auch corroboration und so vile mugelig vor jedermenigligenn schuzenn unnd hanthabenn. Insonderheit aber auch weilnn sich dieses hoeffes unnd guther grennßenn ahnn daß Littouw stoßenn unnd daher unrichtigkeit derselben grennßenn oder scheidung verhandenn sein soll, wollenn mir mitt vleiß bei der khonigliche majestatt zu Polenn etc. unnd dehnen esz mitt angehet, behandelenn, domitt yhige grennßenn voerthan bestendig pleiben unnd gehalten sollenn werdenn. Im fall aber über zwerficht daßelb nicht zu erhaltenn unnd daruber kunstiglichenn herrn Jas-

parrn Sieberch oder seinen erbenn zu nachtheil von diesenn landenn unnd leuttenn etwaß abgangenn werdenn solth, wollenn unnd sollenn wir ihm daßelb mitt andern landenn unnd leuttenn auß unsern negstenn amptern compensirenn unnd erstattenn.

Alles bei gutem fürstligem glaubenn unnd treuwenn ohne gefehre unnd argelisch. Des wir zur wahrenn urkunth hieuten unser majus ingesiegel wissentlig hangenn lassen unnd diesenn briff mit eigener handt unterschrieben. Gegeben und geschriebenn uff unserm hause zue Riga den neun unnd zweihigsten Augusti nach Christi unsers heilandts geburth im tausentt fünffhundertt unnd ein unnd sechzigstenn jhaer.

(Original.)

Goddert Meyster.

Beachtenswerth ist, daß Gotth. schon im Aug. 1561 sagt: „nachdem wir uns von wegen unsers Ordenslande . . . mit Polen . . . auf sonderliche handlung verwandt gemacht“, wo die Verhandlungen zwischen O.M. und Ritterschaft noch im Sept. im vollen Gange waren; erst den 28. Nov. 1561 erfolgte bekanntlich die Subjection.

1562, März 20 d. d. Riga nahm Gotthard zu Curland und Semigalien Herr der kgl. Maj. zu Polen über Lifflandt Statthalter u. Gubernator mit Jasper Siebergs Einwilligung — jetzt Hauptmann zu Selburg genannt — das von der Tafel gegebene Grenzhof wieder an sich und verlieh ihm dafür Bawern im Dünaburgischen (aus derselben Sammlung).



V.

1561, ^{2/9} verleiht O.M. Gotth. dem kontur von Duenenburgh Georg Sieberg den Hof zu Schwarzden mit 130 Gesinden und 20 Einfüßlingen, so wie sie dem Hofe am nächsten und bequemsten liegen, im Amte Frauenburg und Gebiete Goldingen belegen, zu ewigen Zeiten auch für die Erben männlichen und weiblichen Geschlechts. Bald darauf aber wurde diese Belehnung, wie die folgende Urkunde zeigt, durch Geld abgelöst.

1562, Juni 28

(Quelle wie bei IV.)

Von gottes gnaden wir Gothardt in Liffland zu Curlandt und Semigalien Herr der koniglichen majestiedt zu Poln über Lifflandt stadthalter unnd gubernator. Thuenn Kundt bekennen und bezeugen in unnd mit diesem unserm offenen versegelten briff vor unß, unnsere erbenn, nachkommen, unnd sonst allermenniglichen. Nach dem der edle unnd ernvest, unser lieber besonder Georg Sieberg zur Wiglingen ettwan chumptur in Duenenburgh unß zu sondernn ehrenn unnd gefallen diesen armen landenn unnd gemeiner christenheit aber zu nutz und gutem, zeit der Polni-

schen schutzhandlung daß hauß und gebiet Duneburg gutwillig abgestandenn, welchs wir zu derselben zeit, zu errettung dieser bedruckten Provinz der königlichen majestedt zu Poln ferner übergebenn und eingereumbt und aber nun auch seine gelegenheit nicht sein wollen, sich lenger inn diesen Landen zu Ließlandt zu erhaltenn, daß wir demnach vor solche treue unnd gutwilligkeit vermuge voriger unserer übergebener verschreibung, uff den hoff zur Schwarthen, zu sambt anderthalbhundert zugehörigenn gesinde, in unserm furstenthumb unnd gebiet Frawenburg belegenn, lautende, ime auß sondern gnaden gegunnet und gegeben fünftausent thaler und dieselbenn lauts der verschreibung auß unser kammer zu entrichten, unß verprochen haben. Weilen aber gedachter Siberch ihiger zeit solcher pfennige zum hochstenn benottigett, wir aber obligender unserer beschwernuß halben, zur ablegunge derselben nicht gelangen können, und unuß auch obbemelter hoff zur Schwarthen für diß mhall ganz ubell zu entradtenn siehet, als habenn wir ime danoch wegen seiner ihigenn vorstehenden gelegenheiten, die er unuß umbstendiglichen und bilichenn hat eröffnen und vortragen lassen, hirmit in gnaden gewilferet und dem erwesten und achtbarn unsern rath, hauptmann zu Selburg, und liebenn getreuen Caspar Siberch bemeltes Georgen bruder volnkommene macht und gewalt gegeben haben, ime hiemit in crafft diß brieffs, nachmaln ernstlich bevehelende, unsernt wegen solche fünff tausent thaler vonn andern leuten seines gefallenß uff unser gebiet Selburg und zugehörigen gutern uffzunhemmen, unnd von denselben nutzungen, und einkunften vor allen dingen, und zu fürderst, dieselbenn jerlichenn zu verrenten; im vall aber über hoffnung solche rente zu sambt dem hauptstuel kunfftig vonn den unsern obgemelten hauptmann oder der da kunfftig an seine stedt magt gesezet werdenn, auß berurtem gebiet und gutern nicht außgebracht, unnd erleget würdenn, so soll nichts desto weniger obbemelte unsere vorige uff denn hoff zur Schwarthen mittgeteilete pfandtz verschreibung crefftig unnd bundig sein unnd bleibenn, auch die gebürliche rente auß demselben hofe, unnd anderthalb hundert gesinden jerlichen gesucht werdenn. Deß zu urkundt der warheit, habenn wir unten an diesenn brieff unser angebornes insiegell rechtens wißenns anhangen lassen, und denselben mit eigenen handen unterschrieben. Geschehenn und gebenn zu Riga den acht und zwanzigsten tag des monats Juni nach Christi unnsers herrn und heilands geburt tausent fünfhundert unnd darnach im zwey unnd sechzigsten jahre. Goddert.

(Original).



VI.

Die köniq. poln. Commissarien stellen dem Georg Lüdinghausen-Wolff ein Zeugniß über seine rühmlichen Kriegsdienste aus.
Riga 1599, October 18.

(Quelle wie bei IV.)

Nos generales commissarii a sacra regia majestate ordinibusque regni et magni ducatus Lituaniae autoritate generalium Warssaviensium comitorum in Livoniam delegati notum testatumque facimus universis et singulis, coram nobis Rigae personaliter comparuisse generosum et nobilem Georgium a Lüdinghausen Wolff dictum et post bonorum suorum exhibita privilegia praestitorum prioribus crudelissimae Moschi in Livoniam invasionis temporibus suorum in castris servitorum testimonium petiisse. Quod, cum testes fidedignos haberet, facile a nobis impetravit, cum, quia omnes bonos libentissime, quibus possumus officii, juvare consuevimus, tum, quia reipublicae plurimum interesse vidimus scire, quorum fides, vita et res gestae probatae fuerunt. Imprimis vero benevolentia nostra complectimur, qui graviter suum urgent cursum et eas sibi experientiae copias parant, quibus instructi operam reipublicae utilem et salutarem navare possent. In talium numero merito censetur praefatus Georgius Lüdinghausen, qui non in aliquibus sed praeteritis proximis gravissimis omnibus expeditionibus adversus Moschum virilem fortem et constantem se exhibuit. Non enim a frigore, calore, labore licet perduro et hostis grassatione durissima abhorruit sed magnanimitatem animique dexteritatem sub generoso ac illustri domino Georgio Farenbach militum praefecto in obsidione Wielkolucoviensi¹⁾ satis superque declaravit. Sic quoque sub equitum magistro Sobocki in campis Plescovianis fecit, ubi similiter non minimam fortium bellatorum laudem obtinuit, denique in defendenda Livonia hosteque fugando sub praefecto generoso Bartholomaeo a Butler vitae et bonis numquam pepercit, sed semper ut fortem bonum et fidelem virum decet indefessus et constans permansit, ut testimonia nobis exhibita a dictis militum praefectis Georgio a Farenbach et Bartholomaeo Butler et equitum magistrorum Nicolai Korff et Henrici Ramell confirmata sufficienter testantur. Propter has res gestas suaeque in patriam, reipublicam et universam Livoniam benemerita hunc Georgium omnibus, quibus reipublicae salus cordi est, commendamus eosque rogamus, ut ipsum, cum ob jam commemorata merita et laudabilia facta

¹⁾ Herbst 1580. Der Friede zwischen Polen und Rußland fand zu Jam Sapolski 1582, Jan. 8. statt.

insignemque, qua praeditus est, rei militaris experientiam et integritatem, tum propter nostram commendationem quibuscumque possunt officii juvare et ornare studeant ac amanter complectentur: facient eo ipso rem sacrae regiae majestati gratam et nobis gratissimam. Nos quoque coram rege et domino nostro clementissimo illum ut bene de sacra regia majestate et patria meritum laudare et quibus possumus officii commendationibus et promotionibus juvare promittimus. Ne autem quis de fide harum literarum dubitet, eas sigillis nostris obsignari fecimus et manibus nostris subscripsimus. Datae Rigae die octavadecima mensis octobris anno domini millesimo quingentesimo nono.

Jo. Dem. Soffi archiepiscopus Leopold. mp.¹⁾; Georgen Schencking Castel. Wenden. mp.²⁾; Mathias Lenief, mp.³⁾; Petrus Ostrowski de Ostrow mp.⁴⁾; Bertram Holtshuer mp.⁵⁾; Joannes Wilczek mp.⁶⁾; David Hilchen secr. Rae. Mitis⁷⁾.

Or. perg. mit 8 anhängenden Blechkapseln, von denen 6 mit ausgeprägten Siegeln.

Georg Lüdinghausen genannt Wolff kam noch zu Ordenszeiten nach Livland und war Herr auf Abellen im Dünaburgischen, sowie auf Kaiwen und Spirgen in Kurland. In des Landvogts Jürgen Padel's Tagebuch⁸⁾ findet sich über seine Eheschließung folgendes aufgezeichnet.

„Anno 1552. den 14 (Februar) trockede de erbare Jurgen Wulff im dome tuschen sinen broder her Rotger Wulff, cumpter tho Parnou und Wilhelm Forstenbergk, compter tho Duneborg und wort vortruwet Ilfen Siryß⁹⁾; de koste geschach up dem groten gildestaven.“

Sein Sohn, gleichfalls Georg mit Namen, war vermählt mit Sophia (aliter Anna) von Sellen, C. v. Walter Erbh. von Herbergen, Kurmen und Memelhof und Gerdrutha v. Grotthuß aus Ruhenthal. Auf diesen jüngeren Georg bezieht sich offenbar die oben abgedruckte Urkunde.

1) Jan VI. Dymitr Solikowski, Erzb. v. Lwow 1582—1605 †; siegelt mit seinem Familienwappen Soucja (Einhorn).

2) Familienwappen mit Umschrift: Georgius Schencking castella Wenden.

3) Wappen Rawicz; auf einem schreitenden Bären reitendes en face zugekehrtes Weib, Helmz.: wachsender Bär zwischen zwei Fahnen.

4) Wappen Gryf (ein Greif).

5) nicht ausgedrückt.

6) Wappen Ggonczyk, Helmz.: 3 Straußenfedern, daher wol im Siegelbilde Verzeichnung des Wappens Madroftki zu dem Wilczeks gehören.

7) Wappen Jelita.

8) Mittheil. XIII. p. 345.

9) Tochter von Christopher, Erbherrn auf Scheden und Octen und Anna von Hoerde.



VII.

OM. Walter v. Plettenberg verlehnt dem Schrotmeister (Wein- und Bierhändler) Thomas Ludewich einen Ganplatz in Riga unter gewissen Bedingungen.

Wenden 1534, Sept. 6, Sonntag nach Egidii.

(Quelle wie bei IV).

Wie Wolter von Plettenbergk meister duitfches ordens tho Lifflande doen kund bofennen unnde petugenn inn unnd mith diesem unserem apenen vorfiegelden breve, dath wie mith willen rhaide unnd vulborde unfer werdigen medegebidigere Thomas Ludewich tho sinen, finer ehelichen huisfruwen und ehrer beyden echten kinder levedagen gegunt gegeben unde vorlehenet hebben, alse wie ehnen inn krafft dieses unsers apenen vorfiegelden breves gonnen geven und vorlehenen ein rhume in der vorborch tho Riga hinder Johannes Preger ahn der muren langes den dieck, so langk alse die nye stal is in die lengede und sefthalven vadenn breit, bolegenn, also bescheidentlich, dat ehr darup buwen mach unnd dennoch dar ein gangk einen halven vadenn breit bliven fall lathen. Tho deme gunnen und geven wie ehme die uthspijunge up einen knecht und jungen und die nottrufft¹⁾ alleine vor sine personen, die ehme ein huiskumpthur tho Riga ader vorwefser dessulvigen ampts geven und entrichten fall. Des fall und will hie sich alles, wes einem scrotmeister eigenet tho doende legen einen huiskumpthur ader vorwefser darfulwigest der gebur holden und gutwillich in dem ampte gebruecken lathen. Dar tho fall hie einem huiskumpthur ader vorwefser dessulvigen amptes tho Riga inn krieges geschefften und uprorischen tiden up des gemelten huiskumpthurs unfoft perde und harnisch tho velde volghafflich syn. Noch so vorgunnen wie ehme sin frie bruwen und krogen tho hebben und tho gebrueken und dar tho thein vadenn holtet, de ehme ein huiskumpthur ader vorwefser aldair jarlinges geven unnd entrichtenn fall. Dusses tho mehrer tuchnisse und orkunde der warheit hebben wie Wolther, meister obgemelt, unfer ingesiegel willich unden ahn dussen breff lathen hangen. Gegeben und geschreven tho Wenden ahm Sondage nach Egidii nach Christi unsers heylandes geburt dusent viffhundert und im veerunnderttigesten jare.

Or. perg. mit daranhängendem Siegel (flucht aus Ägypten mit Familienwappen).

1) so, statt nottrufft.



VIII.

**Beiträge zur Gütergeschichte von Polnisch
Litland.****1. Schlexerland im Ludsenschen.**

Georg von Altenbofum, kgl. Hauptmann auf Rossitten und Ludsen verlehnt dem kgl. Büchsenmeister Thomas Obliewsky ein Stück Land im Amte Ludsen und im Casenschen Dorfe belegen, Schlexerland genannt. Ludsen 1572, Jan. 20.

(Quelle wie bei IV.)

Ich George von Altenbofum diese zeit uff Rossitten und Ludsen königlicher hauptman thue kund und bekenn gegen allermenniglich sonderlich aber meine successorn obgedachter gebietter Ludsen und Rossitten, daß ich aus hochstgedachter Kön. majestät meineß allergnedigsten herrn dem erbarn und kunstreichen Thomas Obliewsky königlichem büchsenmeister zur Ludsen ein stück lande im Ludsen ampte in dem Casenschen dorffe gelegen, Schlexerland genant, erblich und eigen ver seine getrawe dienste, die er uff irer majestät hause Ludsen gethan und noch vorthin thun sal, verlehnet und geben in nachbeschriebenen scheidungen.

Ins erste angefangen an der grenzbecke am Cassischen wege, dar ein cuul bey gegraben ist, von der cuule die becke uffzufolgen langst des Hommels seiner scheidung bis an der Hobergen ir scheidung, dar ein cuul gegraben ist, von dar langst Hobergen irer scheidung zu ga[n] bis an Hans Holst seine scheidung, dar ein cuul gegraben, also von cuul zu cuul von sip zu sipen von gebrauch zu gebrochen geghan bis wider an den Cassischen wegt, dar ein cuul gegraben, dem Cassischen weg zu volgen nach dem schloß werß bis an die grenz bäcke, dar sich die scheidung zum ersten angefangen hate. Mit allen recht und gerechtigkeit an velden, welden, hewschlegen, bruchern, puschen, honigweiden, fischereyen, jagt und weidwerß und wie es den namen haben mag, binen seinen grenzen zu ewigen zeiten für sich und alle seine wharen leibs erben zu besuzen, zu genießen und zu gebrauchen, doch also, daß er für sich und alle seine nachkomlinge nach gewonheit dieseß landeß er und alle seine nachkomen, wie sich daß einem getrewen underthan eigent, zu dienen verpflichtet sein solen. Des in urkund hab ich George von Altenbofum obgenant an diesen breff mein angeborn sigil wissentlich lassen anhangen. Datum zur Ludsen den 20 januarii anno 1572.

Jürgen van Oldenbofum
manu pprpra.

Or. perg. mit anhängendem Siegel.

**2. Kirup im Dünaburgischen.**

WM. Wilhelm v. Fürstenberg verlehnt dem Jürgen Brun 4 Gesinde im Dünaburgischen bei Ligna (Kirup) in beschriebener Grenze d. d. Wenden 1558, Oct. 4.

Von gottes gnaden wir Wilhelm Fürstenbergmeister teuschches ordens zu Lifflandt thun kundt bekennen und bezeugen in und mitt diesem unserm offnen vorstiegelten brieffe vor allermenniglichen, das wir mitt wissen und willen auch vulwort unser wirdigen herrn mitgepietigern Jürgen Brun, welcher uns und unserm orden eine lange zeit gedienett und hinfurder noch thun kan und mach, gegunt, gegeben und vorlehnet haben, wie wir ihm auch hiemitt und in krafft dieses brieses gunnen, geben und vorlenen vier gesinde, als nemblichen Hans Raken, Thomas Raken, Jacob Poden und Hans Poden im gebiete Duneborch bei dem hofe zur Listen¹⁾ und in nachfolgender scheidung gelegen. Erstlich auß der Dune zu gehende in ein gebrochte an einem wege entlangt über einen bergt, inn eine sipe die Robbessen genandt, die Robbesse aufzugehende in ein groß gebrochte midden durch daß gebrochte zu gehende über eine kleine heide stracks in eine kleine sehe genant die Inste, auß der Inste stracks zu gehende über eine kleine heide in einen kleinen wegt, den wegt entlangt in einen großen wegt, den wegt vordem entlangt durch das große gebrochte zu gehende, auß dem wege biß an einen eichen baum dabei eine creutz kule mit solen gefullet, von dem eichenbaum zu gehen biß an einen wegt so langst der Dune gehet biß an eine kleine grufft, die stracks gehet in die Dune, mit aller zugehorung, nuß und bequemlichkeit, wie die genant oder genant werden mugen als an adern geradet und ungeradet, hawschlegern, wiltnußen, holzungen, puschen, brouchen, birsen, wassern, fließen, bechen, siepfen, sehen, wießen, weiden, viehetrifftten, honnigbeumen, fischerien, vogelien und sonst alles was gemelter Jürgen Brun und alle seine rechte wahre erben mugen recht zu haben, nichts ausbescheiden, vorthan zu haben, zu besitzen, zu genußen, zu gebrauchen und zu behalten frey und friedsam nach lehngutt rechte zu ewigen zeitenn. Desgleichen gunnen und geben wir ime auch und alle seinen wahren erben einen hewschlag gelegen an der Dwetten Becke nicht weit von der Dune frey und fredsam obgemelter gestalt zu gebrauchen. Zw urkunth haben wir Wilhelm Meister obgemelt unser ingesiegell unden an diesen brieff wissentlich hangen lassen. Gescheen und gegeben auff unserm schloß Wenden den vierden octobriß nach Christi unsers herrn geburth funffzehen hundert und darnach im acht und funffzigsten jare.

Or. perg. mit daranhängendem Siegel (flucht aus Ägypten.)

¹⁾ Ligna.

OM. Gotthard Kettler bestätigt obige Verlehnung, die von seinem Vorgänger Fürstenberg auf seine Bitte erfolgt war, d. d. Mcherad 1560, Juni 5.

Von gottes genaden wir Godhartt meister deutsches ordens zu Eifflandt thun kundt bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offnen brieff vor idermenniglich. Nachdem wir hiebevohr, ehe wir die regirung des meisterthums angenhommen, Jurgen Bruns umb seiner trewen dienst willen im gebiet Duneburgk ein stücke lands und vier gesinde gegunt und gegeben, ihm auch damals die investitur, brief und siegell von dem hochwirdigen fursten unserm negsten vorsahen herrn Wilhelmten furstenbergk daruff erbitten und außgebracht, als haben wir solchen brieff in allen puncten und articuln als wehr es von worten zu worten hier außgedruckt, confirmirt, bestetigt und bekräftigt, solch berurt landt und vier gesinde, so gedachter Jurgen Bruns bis anher ingehabt und besessen, hinförder rhusamblich vor sich und alle seine erben nach lehnguts rechte zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen ohn jemandts hindrung ader einrede. Urkundlich haben wir meister obgemelt unser insiegell wissenschaftlichen unten an diesen brieff hangen lassen, der gegeben und geschriben ist uff Mcheradt mitwochens nach dem heiligen pfingsten nach Christi unsers herrn und heilandts geburth tausend funffhundert und darnach im sechzigsten jahr.

Or. perg. mit daranhängendem Siegel (Flucht aus Ägypten) ohne Unterschrift.

Jürgen Bruns verkauft sein Gut (Kirup) an Johann Heidenbleck für 1000 Thaler mit Zulass des OM. Gotthard Kettler, 1560, Sept. 28. Der Kaufbrief vor den Zeugen Melcher Volckersamb und Heinrich Münster vollzogen zu Riga, 1561, Juli 19.

Ich Jürgen Brung thue kundt und bekenne mit diesem meinem offnen vorfigiltem breve vor idermenniglich, dath ich mit consent, wissenn und willen des hochwirdigen, großmechtigen fursten und hern, herrn Godhertt Kettler, des ritterlichen deutschen ordens meister tho Eifflande meinen gnedigen hern, ock mit wolbedachtem mode und gueter vorbetrachtung umb meineß und der meinen nutz und beste willen dem erenhesten und erbarnn Johan Heidenbleck und seinen rechten wahren erben eines rechten redlichen und aufrichtigen kauffs, wie ein rechter unwiderrufflicher kauf ahn enden, gerichtten und rechten kraft und macht haben schall und magk, dieses ihigen sechzigsten jarß, sondags vor Michaeli, vorkoft habe und hirmit in krafft dieses brieves vorkope ein lanthgut mit ehlichen gesinden im gepete Duneburgk belegen, welchs hochgedachter mein gnediger fürst und herr wegen meiner deinste mir gnediglich gegont und gegeben, darmit tho donde und tho latende also mit meinen eigenen gudern nach meinehm gefalle, vormoeg ihrer furstlichen gnaden druber gegeben siegell

und breve, vor dusent daler, den daler tho sieben schricfenberger tho thellende, welche boven benombte dusent thaler ich Jurgen Brung obgemelt von dem erenhesten und erbarn Johann Heidenbleck vor sodan kaufgut tho vullerkomlicher benoeginge empfangen und upgebort hebbe. Setthe derwegen den erenhesten und erbarn Johan Heidenbleck und seine rechte wahre erben hirmit und in kraft dieses brieves in rechte, nutzliche und billiche possession sulcher lanqueter und uberbege es ihm uf daß allerfriesste, wie es mir von hochgemeltem meinem gnedigen fursten und herrn gegont und gegeben nach lauth und inhalt ihrer furstlichen gnaden druber gegebene siegell und brieve, mitt allerlei nutz, fromehn und beqwemlichkeiten, wo de schollen genohmet oder genommet werden muegen, nichts ausbescheiden, darmit zu thunde und zu lassehn nach seinem und der seinen nutz und bestes. Ihm fahll aber (welches gott gnediglich abwenden wolle) sulch lanthgut von jemande angesprachen angefochten oder indrangl drin gedan wurde, uthbeschieden freisgefahr, veindtlich infahll, gewalt oder ubertoch, dar sonst mein kouffer ader de seinehn ahn der besittunge oder nutzbarkeit hirm gehindertt wurde, schall und will vorpflichtet sin, mit rechte oder andere geburliche middell, zu vertreden und ahne alle ansprache und aufurderunge ehn zu entledigen, bei dem lande und aller freiheit zu erhalten. Daß dieser kauff wie oben gemelt also geschen, haben die edlen und erenhesten Melcher Volckersamb und Heinrich Münster ehr angeborne ingesiegell nebenst meinem also Jurgen Brung pikher hirunden ufs spatium dieses brieves wissenschaftlich hangen lassen. Gegeben zu Riga den neunziehenden Julii anno etc. der ringer zall ihm ein und sechzigsten.

Or. perg. Das Münstersche Siegel ist abgefallen, vom Voelckersahmschen Wappen nur die zierlich geschnittene Helmzier und der Buchstabe M erhalten. Bruns siegelt mit nachstehendem Zeichen ↙.

Nach einer Dorsalnotiz auf obenstehender Urkunde ist dieselbe 1583, Juni 23 zu Riga den königlichen Commissarien producirt und von ihnen in Ordnung befunden worden.

1593, Mai 30 war das Gut im Besitze des Georg Heidenbleck, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu Johann aus dem Dokumente nicht erhellen. Er ließ sich von König Sigismund III. den Lehnbrief von 1558 bestätigen und die Erlaubniß erteilen, da er in Schulden gerathen sei, das Gut mit allen Rechten, die Fürstenberg dem Georg Bruns eingeräumt, an einen „ejus provinciae incolae et benemerito“ zu veräußern.

Von dieser Erlaubniß scheint Heidenbleck nun aber keinen Gebrauch gemacht zu haben, da Elisabeth von Heidenbleck, verhehlicht mit Gerhards von Friesendorff auf Kummeln, 1656 Erbfrau auf Kirp im Dünaburgischen genannt wird. Wegen des Gutes stand

Fromhold v. Lüdninghausen gen. Wolff, wir wissen nicht auf welche Rechtsansprüche hin, mit ihr in Proceß (Fabr. Ingr. 314 ff.). 1640 verkaufte Gerh. Friesendorff Kyrup an Reinhold Saß, tauschte es aber bald darauf, 1644, wieder gegen sein Erbgut Kummeln ein. Gerhards Ehe mit Elisabeth Heidenbleck war kinderlos geblieben und sein Erbe wurde sein Vetter 2. Grades Johann Friedrich, ein Sohn von Hieronymus, Oberhauptmann zu Rotenburg und Bremerörde. Derselbe geb. 1617, † 1669 war früh schon nach Livland zu seinem Vetter gezogen, bei dem er wohnte. Er erlangte trotz der Gegenbemühungen Fromhold Wolffs, der auch die Nobilität des 1620 recipirten Gerhard Friesendorff bezweifeln wollte, 1637 die Anerkennung seines Adelsstandes, da er den Nachweis erbracht hatte, daß sowol er als sein Vetter Gerhard von dem Hause Opherdieck in Westfalen abstammten. Er wurde bei den Münsterischen und Osnabrückischen Friedenstractaten und in verschiedenen Commissionen an den königlich französischen, dänischen und englischen Höfen, namentlich aber an dem letzteren als außerordentlicher Abgesandter gebraucht, von Carl II. Könige von England zum Baronet von England und Freiherrn von Herdieck¹⁾ und Kyrup gemacht, von der Krone Schweden in das hohe Kanzlei-Collegium als wirklicher Hofrath aufgenommen und endlich 1665, Febr. 12 vom römischen Kaiser in dem Freiherrnstande mit dem Prädikat Baron von Cronenwerth, Freiherr auf Herdiecke und Kyrup confirmirt. Das alte Stammwappen gold. Sparren in \ddagger wurde schon vom König Sigismund I. für Claus Friesendorff in einen r. von 3 goldenen Sternen begleiteten Sparren in Bl. verändert²⁾, wogegen sowol das römisch kaiserliche als auch das schwedische³⁾ Freiherrnwappen das alte Stammwappen als Herzschild wieder aufnahmen. Aus den uns vorliegenden Quellen ist es nicht ersichtlich, wann Kirup in den Besitz der Familie v. Lüdninghausen gen. Wolff gekommen, jedenfalls besaß dieselbe sowol das genannte als auch Eirna und Nitzgall bis 1773, in welchem Jahre Josaphat Sieberg, Woyewode von Livland die Eirnaschen Güter kaufte. In seiner Abhandlung über Polnisch-Livland (Riga 1869) hat der Verfasser (Baron Gustav Mannteuffel gen. Szoega) als den Besitzer von Kirup für das Jahr 1866 angegeben Graf Adalbert Sieberg.

¹⁾ Baronet of Herdieck (Opherdieck das alte Stammhaus) sollte da nicht eine Verwechslung vorliegen?

²⁾ Schaberts Wappenbuch.

³⁾ In Schweden wurden 1705, Sept. 16 als Reichsfreiherrn immatriculirt (introd. 1731 sub № 200) Johann Friedrichs Söhne Johann Friedrich, Carl Gustav und Magnus Gabriel. Rothlieb Adelsmatrikel Stockholm 1816 p. 72 № 200; dieselbe Quelle giebt die Familie als ausgestorben an.



3. Grabenmuische und Kollup im Dünaburgischen.

Kg. Sigismundus Augustus bestätigt und inserirt d. d. Warschau 1571, Oct. 1 einen Lehnbrief des Statthalters Jan Chodkiewicz (d. d. Dünamünde 1567, Juli 8) für Andreas Gropenbruch über zwei Stück verherstes Land im Dünaburgischen (Grabenmuische und Kollup).

Sigismundus Augustus dei gratia rex Poloniae magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Massovia, Samagitia, Volinia, Ciovia, Podlachiae Livoniaeque etc. dominus et haeres significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis harum notitiam habituris, exhibitas esse nobis literas ex parte nobilis Andreae Kropenbroch subditi nostri ex ducatu Livoniae, in pergamento germanico idiomate scriptas, sub titulo et sigillo magnifici Joannis Chotkiewicz capitanei generalis terrarum Samagitiae ac supremo marschalco magni ducatus Lithuaniae ac administratori per ducatum nostrum Livoniae syncere nobis dilecti emanatas, sanas, salvas nullique suspitioni obnoxias, continentes in se donationem perpetuam super quendam fundum desertum et devastatum ac unam familiam rusticam dictam Hans vel Dexne Kollupen nec non certas portiones agrorum cum libera piscatione in lacubus tribus, videlicet Sowekiesh, Lucknischen et Wishkischen in Districtu Dunneburgensi sitti, praefato Andreae Gropenbroch ejusque legitimis haeredibus et successoribus utriusque sexus per eundem magnificum Joannem Chotkiewicz administratorem nostrum per ducatum Livoniae nomine et auctoritate nostra ipsi a nobis data concessam, prout in privilegio ipso latius continetur, supplicatumque nobis sit, ut eadem auctoritate nostra regia approbare, ratificare et confirmare dignaremur, quarum quidem literarum tenor de verbo ad verbum in germanico idiomate sequitur et est talis:

Wir Johann Chotkiewicz, freyherr zu Schlaw unnd Birschaw der lande Zamaytenn unnd über Lyfflandt starost, administrator, general unnd oberster feldtherr, des grosfürstentumbs Lithawenn erzhmarschalk, zu Lawen, Plattelen unnd Thelsenn vorwalter, thun kundt unnd bekennen in unnd mitt diesem unserm offenen vorriegeltenn unnd eigenhandt unterherychnetenn brieffe fur uns unnd unsere nachkommen unnd sonsten jedermäniglichenn, das nach dem der edle unnd wolgeporner Nicolaus Calwos, castellan zu Mynsky der königlichen majestät zu Poln etc. stadthalter auff Duneborch, nuen hiebevorn dem ernvestenn Andreas Gropenbroch unserm lieben getreun wegen seiner getreuen dienst unnd furhaltung ein stuck verherstes landes in nachgeschribener grenzen wegenn der königlichen majestät unsers [gnedigsten herrn hatt] zu eynreykten unnd einweyssen lassenn. Diweil aber unns des gedachtenn

Andreas Grobbenbroch sein vielfeltige treue dienstleistung unnd nicht weniger kundt, als habenn wir aus vollkommen habenden Königlichen [macht unnd] bevehlich dem gedachtenn Groppenbroch, seynenn erbenn unnd erbennem beyderley geschlechts kuegewandt, vorgunnett, geschenck unnd gegeben, wie wir auch hiemit unnd in crafft dieses zuwendenn, forgonnen, schenckenn und gebenn: Erstlichenn die grennze anzuegehende vonn Jürgen Peldeß becke hennmuder bis in die Saweckische becke, wiederumb die Saweckische becke entlangest bis in die Robesche becke, disselbe Robesche grenzbecke scheydet die Eysinge und Jagesche bereytung, unnd so gevydt die grennze vorth in dieselbige becke bis in das gebrochhte Baggen genanth, vonn daran wiederumb die grennze durch das gebrochhte am fleyne sehe mitt nahmen Uddat, vonn dortahn widerumb durch ein gebrochhte bis in die becke Elmetz genannt, vonn der becke widerumb entlangest bis ahn Laurin Naruschewiz, von dort widerumb ahn kugehende bis in die Durbesche becke, daran die grennze ersten angefangen ist.

Noch so gönnen unnd gebenn wir vorgemeltenn Andreas Groppenbroch ein gesinde mit nahmen Hans oder Dyrne Kollupen an derselben grennze gelegenn auch alle die lande, so außershalbenn diese oben beschribenen grennze unnd scheidung gelegenn, welche die pauere vorzeiten gebraucht und besessen.

Noch gebenn unnd gönnen wir ime in der Soweckischen, Luccnischen unnd Wischkischen sehe frey fischerey, beyde winter und sommer, mit waden unnd forbenn zu fischenn. Auch so gunnen wir ihme zwischenn den beyden sehen in der becken in dem ein unnd ausfluß der becken die were zu schlann unnd zu haltenn, auch die becke auff beyden seytenn frey unnd friedsamlich on mennichlichs verhindern zu gebrauchenn, unnd zu nußenn, im gebitt Donneburgt belegenn, mit allen ihren kugehorungen, landen, leutten, felden, eckern, waldenn, hoychlegenn gerodet unnd ungerodet, wildnißen, wasserren, heydenn, honnichweyden, honnichbeymen, holzungen, birschen, sehen, siepen, gebrochhten, hinsen, nußungen, fischereyenn, vogelien unnd sonnst allen andern bequemeiten, wie die genandt werden oder nahmen haben mögenn, nichts nicht außenscheidenn. Solchs alles neben seynen erbenn, erbennem unnd nachkommen beyderley geschlechts hinfür zu haben, zu besitzenn, zu genißen, zu gebrauchenn, zu forspenden, zu verkauffenn unnd in seyn unnd der seynen besten nuß anzuwendenn unnd ihres gefallens damit zu lebenn und zu gebarenn frey unnd friedsamlich ohne meniglich eindrang unnd hindernus nuß unnd zu ewigen zeitenn. Derentwegen soll Andreas Groppenbruch unnd alle seyne nachkommende erben höchstgedacht Königlichen majestät unns unnd unsern der lande Liefflandt nachfolingenn trew, holdt, gehorsam sein unnd nebenst andernn dieses brieffes gebüres vorpflichteden, da es des feindes halben vonnöthen wirdt sein, in der Königlichen festung sol finden lassen unnd alsdanne, [wie es der] sachen gele-

genheit erfordern thuet, mit allem fleyß unnd treuen das geschutz helffen vorsehen unnd sich der gebur nach, wie er sich versprochen unnd kugesagt, treulichst wissen zuverhaltenn. Des zu warer urfunde [haben wir] diesen brieff mit unsern majussecret wissentlich bestetigen lassen unnd mit eigner handt unterschriben. Geschehen unnd gegeben zu Dummunde den achten Julii nach Christi unsers heren unnd seligmachers geburt im tausend funffhundert] unnd im sieben unnd sechzigsten ihare. Joannes Chotkiewicz manu propria.

Nos itaque Sigismundus Augustus praefatus rex praedicta supplicationi benigne annuentes, praesertim literas omniaque [bona ac jura praenominato Andreae Grapenbroch per eas concessa cum omnibus] clausulis, articulis ac condicionibus approbanda, ratificanda et confirmanda duximus, quas et vigore praesentium et hanc donationem nomine nostro factam approbamus ratificamus et confirmamus roburque perpetuae firmitudinis iisdem addentes [in hominum] omnium fidem et evidens testimonium praesentes literas manu nostra subscriptas sigillo nostro communiri jussimus. Datum Varsaviae die prima mensis octobris anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo primo regni vero nostri quadragesimo secundo.

Sigismundus Augustus Rex.

Or. pergament mit daranhängendem Siegel. Die Urfunde trägt das Product „in commissione generali regni et magni ducatus Lithuaniae anno 1599 und die Unterschriften Matthias Lenief mp. und David Hilchen mp.

In dorso steht: „Anno 1570 (sic!) mense 1ma octobris haereditario jure collata bona dicta Grabenmoyza generoso Andreae Cropsenbroch serenissimus Sigismundus Augustus approbat in omnibus clausulis et punctis.“



4. Ambenhof im Dünaburgischen.

OM. Wilhelm von Fürstenberg verlehnt dem Johann Tuses ein Stück Land im Gebiete zu Dünaburg an dem Westky-See belegen (Ambenhof) d. d. Wenden 1557, Mai 17.

Von gottes gnaden wir Wilhelm Fürstenberg meister deuths ordens zu Eißlandt thun kundt bekennen undt bezeugen in undt mit diesem unseren vorriegeltem brieff für idermenniglichen, daß wir mütt consent undt vullborde dem ehrbarm unserm liben getreuem Johan Tuses und allen seinn rechtn erben gegeben undt verlehnt haben ein stücke landes im gebiet tho Dünaborch in dieser nachfolgender scheidinck belegen: Anzufangen aus der Westky see in ein klein becke, die beke

aufzufolgen in ein sip dar ein kule, dem sip tho folgen tho einn gebroecke, dar durch abzufolgen uber ein klein herde, dar ein kuile, von der kuln in eine sipe aufzugehn uber ein weg in ein gebroekte, dar ein kule, von der kulen an einn stein mit einm kreuze, von den stein an ein kule, von der kulen an ein eekenbom mitt einm kreuze geteentt, von dem eekenbom in ein gebroecke Lufhn genandt, dem gebroecke langft nachzufolgen in ein klein see, aus der see in ein flus, dem flus nachzufolgen wider in die Weßfese. Die vorbenante scheidung mitt allerlei zubehoerung nutzgn undt bequemkeiten wie die genannt sein oder genant mugn werdn, als in aekern geradet und ungeradet, holzungen, heischlagen, bechen, gebroecten, birsen, becken, waterenn, sipen, seen, honnichbomen, honnigweiden, fischereien, vagelien, kaufen undt vorkaufen, alles vorgemelter Johan Tuses undt alle seine erben mugen recht zu haben, nichts nicht ausbescheden, vordan zu hebben, zu besitzen, zu nutten, zu gebrauchen undt zu behalten, frei undt friedsamlich zu ewigen zeiten. Darbeneben sol er der herr undt roßferdt endthaben sein. Diese zur urkundt undt bevestigung der warheit haben wier meister obengemelt unfer insigell rechtes wetens unden an diesen brief laten

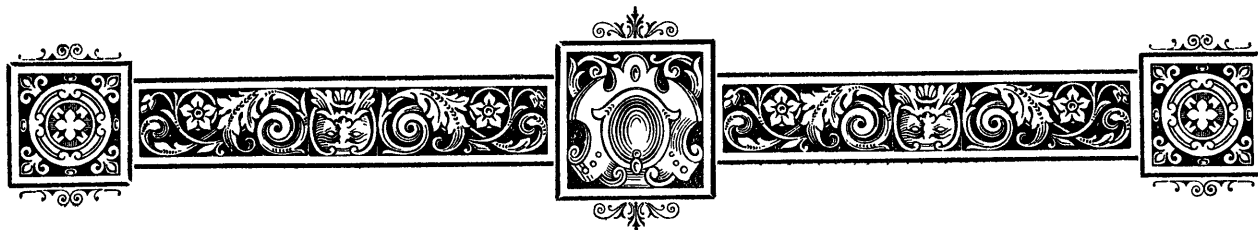
hangen. Gegeben to Wenden den 17. majus nach Christi geburdt fünffzehh hundert darnach in sewen und fünfzigsten jahre.

Or. perg. mit daranhängendem Siegel (Flucht aus Ägypten mit Familienwappen).

in Dorso: „Fürstenberg Magister Ord. Hambon Tusesowi.“

Unter den in Polnisch-Livland besitzlich gewesenem baltischen Familien zählt Nord. Misc. II, 12 pag. 374 auch Hanbohm auf. Vielleicht ist die ältere Form von Ambenmuische Hambon auf Hanbohm zurückzuführen und der poln.-livl. Besitz dieser Familie auf diesem Gute zu suchen. Zu dieser Voraussetzung würde die in Jahrbuch von 1895 (pag. 54 Sp. 2 Anm. 3) ausgesprochene Hypothese Kasum-Kassen auf Pilskaln und Sussey auch ganz gut stimmen; jedenfalls liegen Ambenhof und Pilskaln beträchtlich näher von einander als der bisher einzig bekannte Stammsitz der Hahnbohms, Abguldin, von den Kassenschen Gütern — eine Alliance Hahnbohm-Kassen hätte jedenfalls im ersteren Falle etwas Ungezwungeneres.





Die Heiligensymbolik in der Heraldik

von

Armin Frhr. von Foelkersam.

Durch eingehende Forschungen auf dem Gebiete der Wappenentstehung und der Wappensymbolik, ist, im Laufe der letzten 30 Jahre, Licht in das bisherige Dunkel dieser Fragen gedungen.

Fürst F. K. zu Hohenlohe, Frhr. v. Ledebur, v. Mayerfels, v. Retberg, Dr. H. Grote, Prof. Ad. M. Hildebrandt, Gustav A. Seyler, General von Knobelsdorff, Mensinga, Graf v. Hoverden, Pusitan und anderen gebührt das Verdienst, mit ihren Arbeiten eine feste und grundlegende Basis geschaffen zu haben. Nach den Resultaten derselben, können wir zunächst für alle Wappen zwei Entstehungsarten feststellen.

Entweder ist die Wahl eines Wappenbildes (sei es Figur oder Heroldsbild) mit Ueberlegung getroffen, hat einen allgemein verständlichen Sinn, steht mit besonderen Begebenheiten in Zusammenhang, und ist somit ein **Wortbild**, oder die Entstehung eines Schildzeichens ist auf die willkürliche, zufällige Grundform des **Schildbeschlags** zurückzuführen. Einerseits nämlich, entstanden aus der künstlerischen Ausgestaltung und Ausschmückung der Nägel, Spangen, Klammern etc. Gegenstände wie: Rosen, Rauten, Sparrn, Querbalken etc.; andererseits erlangte dieser Schildschmuck, sofern er sich durch eine gewisse Regelmäßigkeit, besondere Anordnung und Originalität dazu eignete, oft den Werth eines Wappenbildes.

Die Ursachen der Entstehung einzelner Bilder der ersten Gruppe, also der Wortbilder, die uns in vorliegender Besprechung allein beschäftigen werden, können wir ferner jetzt schon in zahlreichen Fällen mit Sicherheit feststellen. Heroldfiguren, wie Schach, Ständerung, Theilung etc. fanden z. B. für viele Wappen bereits ihre Erklärung, und so mancher namenlose, unerkannte oder mißverständene Gegenstand, wie das Minnekleinod, der Frauenärmel, das Schapel, der Rautenkranz, erhielt seine Deutung. Und trotz alledem sehen wir noch vor vielen Räthseln, wenn es

gilt Antwort zu geben, auf die oft gestellte Frage: warum ist gerade dieses Bild zum Wappen einer Person, eines Geschlechts, eines Landes geworden, — oder: was bedeutet dieses oder jenes Zeichen?

Allgemein gültige Regeln oder Erklärungen lassen sich natürlich, wie leicht begreiflich, für die Wortbilder nicht geben; es ist hier die Aufgabe des Forschers, jeden einzelnen Fall für sich, und nach allen Richtungen hin zu prüfen.

Bezüglich der speciellen Symbolik der Wappenbilder, sei mir nun gestattet, in Nachstehendem auf ein Gebiet hinzuweisen, welches wie mir scheint, bisher viel zu wenig Würdigung erfahren und doch erweist sich dasselbe, meines Erachtens, als von eminentester Bedeutung für die Entstehung und demnach auch für die Erklärung zahlreicher Schildzeichen. Es ist dieses das Gebiet des Religionslebens des Mittelalters und die, als Symbolik des Christenthums, der Kirche, der Heiligen uns bekannten Erscheinungen desselben. Ich theile dabei nicht die Ansicht des Herrn Mensinga, daß die Heraldik „ziemlich spröde gegen die in der Religion gebräuchlichen Zeichen und Embleme gewesen, und nur diejenigen adoptirt hat, die ihrem Geiste, ihren Regeln und Gebräuchen entsprachen.“ Erstlich sind die dem Wappenwesen bereits entsprechenden oder verwandten Zeichen die bei weitem zahlreicheren, und dann hat es die Heraldik sehr wol verstanden, so manche der übrigen, zu modificiren, umzugestalten und ihren Gesetzen anzupassen.

Vergegenwärtigen wir uns dabei, von welcher Bedeutung die christliche Religion für die gesammte Cultur des Mittelalters gewesen, und welche Rolle auch die Außerlichkeiten desselben im Volksleben jener Zeiten spielten.

Jedes Land, jede Stadt, jede Kirche, jedes Kloster, ja — fast jede Person hatte ihren Patron, ihren Schutzheiligen, und fast alle diese Heiligen haben ihre Attribute durch deren Darstellung ihre Tugenden, Er-

lebnisse, Wunderthaten und sie selbst symbolisirt werden. Die Darstellung der Symbole vertrat dabei häufig die viel schwieriger auszuführende Abbildung ihrer Person. Es ist mit vollster Sicherheit anzunehmen, daß einem jeden Christen des Mittelalters, eine große Anzahl jener Heiligensymbole, durchaus bekannt, vertraut und geläufig war. Fanden sich dieselben doch überall in Kirchen, Klöstern, auf öffentlichen Plätzen, an Gebäuden etc. Lebte doch das ganze Mittelalter in diesen Vorstellungen, galten doch der gesammten Bevölkerung christlicher Länder, all diese Heiligenlegenden für felsenfeste historische Wahrheit, geschahen doch täglich noch Wunder in Verbindung mit all diesen Gestalten und Symbolen! Man könnte sagen, jedes Kind habe diese Sprache verstanden. Welchem deutschen Christen wären z. B. folgende Zeichen unbekannt gewesen: die Lilie, die Sterne, der Halbmond, das von Schwertern durchbohrte Herz der Jungfrau Maria; die Drachentöchter S. Georg und S. Michael, der Riese S. Christoph; das Lamm mit der Kreuzesfahne Johannes des Täufers; der Stern der heil. drei Könige; die besonders geformten Kreuze des heil. Andreas und heil. Antonius; Stier, Löwe, Engel und Adler, die Symbole der vier Evangelisten; die Muschel des heil. Jacobus; das Schwert des Paulus; die Schlüssel des Petrus; der Hirsch mit dem Kreuze im Geweih, des heil. Hubertus; das halbe Rad oder das Wettrad (Richtrad) der heil. Katharina von Alexandrien; der Anker des heil. Nicolaus; der Krost des Laurentius, der Löwe des Hieronymus, die Gans des heil. Martin, die Rosen der heil. Elisabeth, die Bienen des Ambrosius, der Wolf des S. Veit, der S. Aegidiushirsch u. s. w. — von dem Kreuzeszeichen im Allgemeinen, in seinen zahllosen Anwendungen, garnicht zu reden!

Es ist nur zu natürlich, daß die Symbolik der Heiligenwelt, in das bürgerliche und profane Leben übertragen, die dichtende und für symbolische Vorstellungen höchst empfängliche Volkspheantasie mit ihrem reichen Stoffe durchdringen und erfüllen mußte, welche letztere schon in den Anfängen der Kultur das ganze Rechtsleben mit Symbolik durchtränkt hatte. (Wechsel der Ringe, Handschlag, Erheben der Hand beim Schwören, Uebergabe der Schlüssel, das „sub hasta“ unter aufgerichtetem Speer etc.)

Vergegenwärtigen wir uns weiter, in welchem Maaße, Poesie und Kunst, Malerei, Plastik und Architectur von der Kirche beherrscht wurden, so erscheint es fast als Naturnothwendigkeit, daß die Heraldik, als ein bescheidener Zweig der Kunst und eng mit dem Kunstgewerbe zusammenhängend, von religiösen Vorstellungen und der Bilderschrift kirchlicher Gedanken, in erheblicher Weise beeinflusst werden mußte.

Von größter Bedeutung hierbei waren auch die Kreuzzüge und Pilgerfahrten, und mit dem Uebergange des Kreuzeszeichens auf den Schild, war der Verbreitung anderer Symbole im Wappewesen Thür und Thor geöffnet.

Bei der Bestimmung und Feststellung der Herkunft eines Schildbildes, muß nun gewiß auf diesem Gebiet besonders vorsichtig zu Werk gegangen werden. Gleichwie drei Rosen aus verzierten Schildhaften (Buckeln) hervorgehen, und allmählich zum Wappenbilde werden konnten, ohne daß dieselben als solche, nämlich als „Rosen“, zum Schildzeichen gewählt gewesen, haben auch unendlich viele Figuren die den Symbolen der Heiligen entsprechen, gewiß nichts mit diesen gemein. Man wird also, in allen diesen Fällen, bestimmte Beziehungen nachweisen müssen, um ein Wappenbild als religiösen Ursprungs ansprechen zu können.

Der Ursachen für die Wahl solcher Wappen könnte es viele geben, z. B. Kreuzzug, Pilgerfahrt, Gelübde; Lehnsverhältnis zu Stiftern und Klöstern; Vogteirechtsame; Namensführung nach Ortschaften, die den Namen eines Heiligen tragen; Heremmung, resp. Besitz von einem Orte, der zum Wallfahrtsort geworden, an welchem Reliquien aufbewahrt werden, oder an den sich die Legende eines Heiligen knüpft; Geschlechtsname der an den Taufnamen eines Heiligen anklängt oder ihm gleich ist; der Glaube durch gewisse Zeichen geschützt oder „gefeit“ zu sein; Beziehungen zu dem Patron eines Ortes, Standes oder Gewerbes; die Erinnerung an eine Errettung, das Zeichen der Dankbarkeit, wie schließlich überhaupt noch die ganze Fülle und Mannigfaltigkeit sonstiger persönlicher Erlebnisse.

Gewisse religiöse Symbole sind stets international und Allgemeingut gewesen, andere wiederum waren nur in engerem Kreise, in einem Lande, einer Gegend bekannt und von Bedeutung. Es ist durchaus nicht gesagt, daß die heraldischen Erinnerungen nur unter ersteren zu suchen sein werden. Im Gegentheil, vielfach ist der Ursprung gewiß ein ganz localer, und es genügte, daß das Wappen dort verstanden wurde, wo es heimisch war.

Jedem Heraldiker sind zweifellos zahlreiche Beispiele dafür bekannt, daß Wappenschilde (meist von Ländern, Stiftern, Städten etc.) ganze Heiligengestalten zeigen z. B. Grusien und Moskau: den heil. Georg, Straßfurt: Johannes d. T.; Strehlen: den Erzengel Michael; Altana und Goldingen: die heil. Katharina; Strigau: S. Petrus und Paulus, Allenstein: S. Jacobus; Crier: S. Petrus; Annaberg: S. Anna etc., etc.

In diesen und ähnlichen Wappen sind die Figuren: Abbildungen zu nennen; zu klar verständlich um verkannt zu werden, und durch ihre complicirten Formen dem heraldischen Gefühle nicht entsprechend, ist ihnen — und das mit Recht — nie eine besondere Bedeutung als gesonderte oder interessante Gruppe der Wappensymbole, beigelegt worden. Anders liegt nun schon die Sache, wenn lediglich die Attribute der Heiligen in Wappen zur Darstellung gelangen. Einerseits sind dieselben häufig nicht sofort als solche kenntlich, andererseits ist in unzähligen Fällen die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung verloren

gegangen. Von Wappenzeichen, die noch allgemein als Heiligenattribute oder religiöse Symbole bekannt sind, ließen sich unter anderen anführen: der geflügelte Löwe des S. Marcus, von Venedig; der Bär des heil. Gallus, von St. Gallen; das Andreaskreuz in den Fahnen von Schottland und Rußland; das S. Georgskreuz im Banner des alten deutschen Reiches; die Kirchenfahnen in den Schilden von Montfort, Tübingen etc. das Lamm mit der Kreuzesfahne des Bisthums Piltten, etc., etc. Dazu kämen auch noch zahlreiche Wappen, deren Namen den religiösen Ursprung ihrer Zeichen documentiren wie z. B.:

von Edelkerken mit rothem Kreuz in weiß;
de Saint-George, desgleichen;
de Sainte-Croix mit grünem Kreuz in Gold;
Gellé de Sainte-Marie mit drei silb. Sternen (der Maria) in grün etc.

Diese Gruppe verdiente schon mehr Aufmerksamkeit, da sie unbemerkt in diejenige Kategorie übergeht, welche Schildbilder aufweist, deren ursprüngliche Bedeutung nicht mehr allgemein bekannt, oder bereits ganz verloren gegangen ist.

Z. B. führen:

Norwegen	einen Löwen mit Beil, den heil. Mlaus symbolisirend,
Appenzell	den Bären des heil. Gallus,
der Ritterorden vom heil. Crabe	das Rad und Schwert, resp. das halbe Rad der heil. Katharina,
das Bisthum Trient	den schwarzen Adler in weiß, das Wappen des heil. Wenzel,
das Bisthum Dorpat	das Schwert des Paulus und den Schlüssel des Petrus, die Symbole seiner Patrone,
das Bisthum Oesel	den Adler des Evangelisten Johannes,
die Stadt Augsburg	den Fichtenzapfen der heil. Afra, ihrer Patronin,
die Stadt Hasenpoth	einen Franciscanermönch mit Kelch (S. Bonaventura),
die Stadt Lemsal .	den Rost des heil. Laurentius.
das poln. herb Kowina,	die Marienzeichen: Halbmond in welchem 3 Schwerter stecken, darüber 2 Sterne,
die Fürsten Sturdza .	eine Schlange, die sich um ein gekröntes Kreuz windet,
die von Brösigke (Diminutiv v. Ambrosius)	die drei Bienenkörbe des heil. Ambrosius,
die von Ramm . . .	den von einem Pfeil durchbohrten Hirsch des heil. Aegidius,

die von Koorda . . einen aufwärts gefehrten Halbmond, darüber eine Lilie, oben von 2 Sternen besetzt, die heil. Jungfrau Maria symbolisirend,

die von Krummeß in Kurland (Krummeß, Grolmes, etc. mitteld. Verflümmelung von Hieronymus)

die von Kanitz . . als Helmzier ein mit Eichtern bestecktes Rad, welches das Attribut des heil. Donatus, des Patrons von Meissen, ist,

die frhn. v. Maydell drei fische und sieben Brode, etc., etc.

Ehe ich auf die religiösen Symbole näher eingehe, möchte ich auch noch an dieser Stelle auf das Capitel der „Namenwappen“ aufmerksam machen. Man hat sich bisher meist damit begnügt, wenn ein Wappen ein „redendes“ oder Namenwappen war, dieses einfach zu constatiren und damit zu erklären. Dabei ist nur übersehen worden, daß das Wappen häufig viel älter als der Name, daß letzterer vom Wappen entlehnt wurde — und nicht umgekehrt, und daß also folglich die Entstehung oder Bedeutung des Schildbildes in solch einem Falle, noch garnicht ergründet war. Oft wird gerade hier erst die Forschung beginnen müssen, wo mancher meinen würde, sie sei schon beendet.

Wenn wir nun die Zeichensprache der christlichen Kirche des Mittelalters näher auf unsere Zwecke hin prüfen, so finden wir zunächst, als vornehmstes Bild das Kreuz, das erhabenste Symbol der Christenheit, welches als eines der ältesten Wappenzeichen angesehen werden kann. Es bedeutete den Kampf gegen die Heiden, den Frieden gegenüber den Christen. Allgemein bekannt ist, daß dieses Zeichen zur Zeit der Kreuzzüge, die Schilde, Fahnen und Gewänder der Kreuzfahrer schmückte.

S. Oswald versah seine 72 Lehnsleute, als er sich zu einer Heerfahrt rüstete, mit einem goldenen Kreuz,¹⁾ damit sie an demselben überall als Christen erkannt würden. Auch in der Gudrun erscheint das Kreuz als Zeichen der Pilgrimme¹⁾. „Besonders bedeutungsvoll für Deutschland ist das Kreuz des heil. Georg. Nach der Legende des Mittelalters, die selbstverständlich damals als geschichtliche Wahrheit galt, wurde dem heil. Georg eine Kreuzesfahne durch einen Engel vom Himmel herabgebracht.“¹⁾

Das S. Georgskreuz war roth in weiß; wir finden es wieder im Banner des Deutschen Reichs. Dieses S. Georgsbanner zu tragen, hatten von Alters her, die Deutschen das Vorrecht.¹⁾

¹⁾ Seyler „Geschichte der Heraldik“ pag. 162, 63.

1188 fasten König Philipp von Frankreich, König Heinrich von England und Graf Philipp von Flandern den Beschluß, eine Fahrt nach Jerusalem zu machen. Es wurde dabei verabredet, daß alle Kreuzfahrer aus Frankreich rothe, aus England weiße und aus den Landen des Grafen von Flandern grüne Kreuze führen sollten. Von französischen Geschlechtern führen z. B. heute noch ein rothes Kreuz in Weiß: de Bruet, de Beauvais, de Saint-George, de Pechpeyron, de Baufflers, de Langlade, de Montfort, de Chavigny, de Lenoncourt etc. und ein rothes Kreuz in Gold: de Doulat, de Damas, de Lordat, de Montmorency, d'Anlezi, du Tillet, de Saint-Privé u. a.

Deutsche Pilgerschiffe hielten bei der Ankunft im heil. Lande eine weiße Fahne mit rothem Kreuz.¹⁾ — Fünf Kreuze wurden in die Lade oder Truhe geschnitten, in der unterwegs verstorbene Jerusalemser in das Meer versenkt oder heimgebracht wurden.²⁾

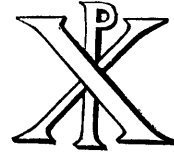
Das gewöhnliche Kreuz, wird in älteren Zeiten, das „Kreuz gevieret“ genannt. Von anderen Kreuzformen die in Wappen vorkommen, ist beim Jerusalemkreuz wol stets mit Sicherheit, eine Beziehung zum heil. Lande, zu den Kreuzzügen, zu dem Königreich oder dem königl. Hause (Lusignan) von Jerusalem anzunehmen, während z. B. das Andreaskreuz in Wappen häufig aus einfachem Gespänge entstanden sein wird. Das Lilienkreuz dagegen ist wie Mensinga²⁾ sagt: „die volle Darstellung der Devotion des Mittelalters „Jesus und Maria“ in einem heraldischen Bilde vereinigt.“

Nächst dem Kreuze wären wol als vornehmste christl. Sinnbilder, diejenigen der Jungfrau Maria zu bezeichnen. Die Lilie ist neben den Sternen und dem Halbmonde, ein Symbol der Gottesmutter; Seyler sagt pag. 159: „Wenn wir auch nicht unter allen, vielleicht nicht einmal unter vielen Umständen Lilie, Stern und Halbmond als Marienzeichen ansprechen dürfen, so werden sich doch eine Reihe von Wappen auf diesem Wege erklären lassen.“ Ich möchte mich hierzu dahin äußern, daß die Vereinigung aller dieser drei Zeichen wol fast immer als Symbol der Maria aufgefaßt werden müßte, während dieselben getrennt von einander wol meistens eine ganz andere Bedeutung haben dürften. Sonne und Mond z. B. symbolisirten die geistliche und weltliche Macht, den Papst und den Kaiser, der Mond allein auch die christliche Kirche.

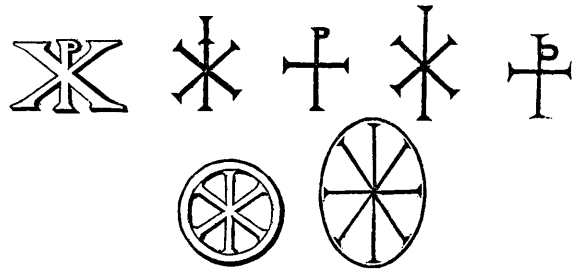
Unter den Marienzeichen muß auch der Rose Erwähnung geschehen, wenn sie wol auch gewöhnlich als Minnezeichen anzusprechen sein wird. Dieselbe ist allerdings ein viel selteneres Symbol der Jungfrau, als Lilie und Sterne, kommt aber immerhin doch als Sinnbild der Gottesmutter vor, namentlich bei kirch-

lichen Schriftstellern.¹⁾ Die der Maria geweihte Betschnur, „der Rosenkranz“, das „rosarium“, versinnbildlichte die der heil. Jungfrau geopfertn Gebete.¹⁾ Die Sterne bedeuteten speciell auch das Patronat der heil. Maria über die Seefahrer.

Uralt ist das Monogramm Christi:



Die Schlinge des P (R) wird häufig so klein gezeichnet, daß sie leicht übersehen werden kann; ja sie verschwindet bei manchen Abbildungen ganz, wie namentlich auf dem „Eabarum“, der Reichsfahne der byzantinischen Kaiser. Als Formen des Monogramms ergeben sich daher folgende Figuren:



von denen die letzte sogar an die Ständerung erinnert.

Ferner findet sich in alten Darstellungen das Alpha und Omega, (bezugnehmend auf die Offenb. Joh. 1, 8.) in Formen, die, heraldisirt durchaus dazu geeignet erscheinen, in späteren Zeiten mißverstanden zu wer-



den; zumal konnte das Omega, welches einer aus Halbmond und Kreuz zusammengesetzten Figur gleicht, leicht für einen Anker gehalten werden.

Das Monogramm Christi: IHS. gelangte erst im 15ten Jahrhundert zum Ansehen, und hat seine Gestalt weiter nicht verändert.

Allgemein bekannt und sehr alten Ursprungs war auch die mystische Deutung des griechischen Wortes ΙΧΘΥΣ = Fisch. Ιησους Χριστος Θεου Υιους Σωτηρ = Jesus Christus, Gottes Sohn, Heiland, und die Symbolisirung dieses Wortes wiederum, in der altchristlichen Bildersprache durch einen **Fisch!**

¹⁾ Köhrich „deutsche Pilgerreisen“.

²⁾ Ich kenne leider die Arbeit des Herren Mensinga über dieses Thema nur aus den Auszügen, die sich in Seyler's Gesch. der Heraldik. finden.

¹⁾ Mensinga.

Fische bezeichneten auch Christen, Getaufte. Auch diese Deutung ist sehr alten Ursprungs, und war namentlich im Orient bekannt. In arabischen Märchen finden wir häufig, daß Christen in blaue, Juden in gelbe Fische verwandelt werden¹⁾, was übrigens der englische gelehrte Lane darauf zurückführt, daß Sultan Kilawun, die Christen nöthigte, blaue, die Juden, gelbe Turbane zu tragen.

Eine religiöse Bedeutung im weiteren Sinne hatte auch zuweilen das Einhorn. Es symbolisirte Christus, die christliche Kirche, die Keuschheit; dann wäre das Lamm mit der Kreuzesfahne zu nennen, als sinnbildliche Darstellung Christi, einem Ausspruche Johannis des Täufers (Joh. 1, 29) entnommen. Dasselbe hieß „agnus Dei“ „Lamm Gottes“ und ist zugleich das Attribut Johannis des Täufers. Auch die aus dem Wachs der Osterkerzen hergestellten Scheiben mit obiger Darstellung hießen „agnus Dei“. Der Papst segnete dieselben im ersten und dann in jedem siebenten Regierungsjahre und verschenkte dieselben, nachdem er sie mit besonderen Ablässen und Gnaden versehen.

Unter den allgemeinen christlichen Symbolen bedeuten ferner:

der Oelzweig, — Friede; die Palme, — Sieg; der Weinstock, — Christus; die Weintraube, — Christi Blut, das Abendmahl; der Pelikan, — die Kirche, Christus; der Pfau, — die Unsterblichkeit, weil sein Fleisch für unverweslich galt; die Taube, — den heil. Geist; der Hahn, — den Ruf zur Buße, mit Beziehung auf die Verläugnung Petri; Schlüssel, — die priesterliche Macht zu binden und zu lösen.

Es erübrigt noch, auf einen Umstand hinzuweisen, der in manchen Fällen heraldischer Enträthselungen von Bedeutung sein könnte. Es ist das die Zahl, z. B. die Anzahl der zur Darstellung kommenden Figuren. Häufig kann dieses Moment die Feststellung dessen, daß mit einem bestimmten Bilde ein religiöses Symbol gemeint war, erleichtern oder bekräftigen, ja manchmal allein dafür ausschlaggebend sein.

Vor Allem ist es die Dreizahl, die heilige Zahl, die eine symbolische Bedeutung hat: die Dreieinigkeit. Dann wären zu nennen: die 3 Nägel vom Kreuze Christi, die heil. 3 Könige, die 3 Fische und 7 Brode, das Rationale mit dem Dreiklang: spes, fides, charitas; die 4 Wundmale (stigmata) Christi; die 4 Evangelisten, die 4 Flüsse des Paradieses (Phison, Gehon, Euphrat und Tigris), die 4 Rosse der apocalypt. Reiter, deren Farben die Bedeutung: Erbarmen, Gerechtigkeit, Wahrheit und Friede haben. 5 ist die mystische Zahl der Jungfrau Maria; dann: die 7 Freuden und 7 Schmerzen der Gottesmutter; die 7 heiligen Brüder; die 7 heiligen Schläfer von Ephesus; die 7 Todsünden; die 10 Gebote, die 12 Apostel, die 14 Nothelfer.

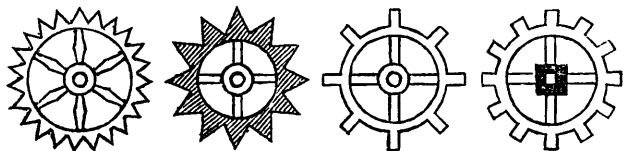
Auch das Datum, ein besonderer Tag, das Fest eines Heiligen, könnte, wenn auch selten, so doch in Frage kommen. Dabei wäre zu bemerken: die ersten Christen sahen den Todestag eines Gläubigen als den Tag seiner Geburt für eine bessere Welt an; deshalb fällt das Fest eines Heiligen in der Regel auf seinen Todestag, der jedoch „dies natalis“ heißt. Indessen wird auch der Tag der Erhebung „Elevatio“ der Gebeine von der ursprünglichen Begräbnisstätte „Depositio“ gefeiert, oder der Tag der feierlichen Versetzung „Translatio“ derselben an einen andern Ort¹⁾.

Eine Fülle heraldischer Figuren ergeben die Attribute und Symbole der Heiligen. Es würde zu weit führen jedes einzelne derselben zu besprechen, ich will daher hier nur auf einige Wappenbilder aufmerksam machen, deren Deutung bisher meist auf ganz anderen Gebieten versucht wurde.

Da sind zunächst, — Mohrenrumpf als Helmzier und Mohrenköpfe im Schilde. Wir werden nicht fehlen, wenn wir annehmen, daß bei einer großen Anzahl solcher Wappen, der heil. Mauritius oder der Schwarze der heil. drei Könige (Melchior oder Balthasar) gemeint gewesen seien, während man bislang den Ursprung solcher Mohrenzeichen auf einen „Kampf mit Ungläubigen“ zurückführte, oder andere Erklärungen erfand.

Ein Gleiches ist mit vielen männlichen und namentlich auch weiblichen Figuren der Fall, die als Helmkleinode vorkommen, und häufig sogar durch ihnen beigegebene Gegenstände individualisirt werden. Manche bisher bedeutungslose Puppe wird sich bei näherer Untersuchung als Heilige oder als Heiliger entpuppen, wobei die oft aus späterer Zeit stammende Costümirung uns nicht irre machen darf, da ja unsere Altvordern bekanntlich auch Personen des alten und neuen Testaments stets in mittelalterlichen Gewändern darstellten.

ferner das Rad, Rikstrad, das Attribut der heiligen Katharina von Alexandrien. Dasselbe wird meist halb, zerbrochen, jedoch auch ganz, dargestellt. Häufig befinden sich an der äußeren Peripherie gerade oder krumme Messer, Spitzen, Zacken. Das in Wappen mehrfach vorkommende Wettrad, Rikstrad, (Wedell, Kardorff etc.) ist im Laufe der Zeit vielfach zum Mühlrad geworden, indem sich die Zacken in Schaufeln umgestalteten, und dadurch der Sinn des Bildes gänzlich entstellte wurde.



¹⁾ Uebersetzung v. arab. Erzählungen von Dr. Gustav Weil.

¹⁾ Höpffner „die Heiligen in der christlichen Kunst.“

Diese Umwandlung läßt sich in zahlreichen Fällen nachweisen. Vergeblich ist dann natürlich das Bemühen zu ergründen, warum ein Geschlecht ein Mülhrad im Wappen führt. Häufig werden wir in diesen und einfachen Rädern, dasjenige der heiligen Katharina sehen müssen, denn nicht allein war die Verehrung dieser Heiligen, durch die Kreuzfahrer in das Abendland gebracht, namentlich im 13. Jahrhundert außerordentlich verbreitet, sondern das Radsymbol der Katharina hatte noch specielle Nebenbedeutungen. Köhrich sagt in seinem Werke: „deutsche Pilgerreisen“ p. 71: „die Ritter des heil. Grabes führten außer dem fünffachen Jerusalemkreuz auch ein ganzes Rad, mit einem durch die Nabe hindurchgesteckten Schwerte, wenn sie auch das S. Katharinenkloster auf dem Sinai besucht hatten, dagegen nur das halbe Rad, wenn sie nur im S. Katharinenkloster zu Bethlehern gewesen waren.“

Joh. Hübner berichtet gleichfalls (p. 2164 u. ff., des „Realen Staats- und Convers.-Lexicons v. 1722“) „Ein halbes Rad, bekommen zum Zeichen die Wallfahrer nach Bethlehern.“ Dieselbe Aeußerung findet sich auch bei Zedler 1733.

Ein in Polen von vielen Geschlechtern geführtes Wappen ist das herb „Osorya“, ein dreiviertel Rad, oben offen, mit hindurchgestecktem Schwerte, oder auch Kreuze; gewöhnlich gold in roth.

Besonders zu beachten wären noch:

die Glocke, die das Angelusleuten symbolisirt. Auch brachten Pilger aus dem heil. Lande Glocken mit, die in das Wasser des Jordans getaucht waren und die Kraft besaßen, vor bösen Geistern und Blitzgefahr zu schützen. Dann einige Figuren, die häufig in Wappen vorkommen, und zugleich zu den bekanntesten Heiligensymbolen gehören:

Nabe mit Ring oder anderen Gegenständen im Schnabel, Drache, Fische, Pfeile, Mülhstein, Beil und Schlüffel. Endlich die verschiedenen Kirchengeriithe: Kelch, Krummstab, Inful, Kirchenfahne, Patriarchenstab etc.

Nachstehend gebe ich ein Verzeichniß der in Deutschland bekanntesten Heiligen, nebst Angabe derjenigen Figuren etc., welche in den Legenden derselben eine Rolle spielen, oder ihnen als Attribute beigegeben werden. Namentlich in den romanischen Ländern, aber auch in England, Polen, den südslawischen Staaten u. s. w. giebt es noch eine große Menge Heiliger, resp. Localheiliger, die hier weiter keine Berücksichtigung gefunden. Aber auch für Deutschland fehlen viele. Erstlich habe ich solche fortgelassen, für die ich keine Attribute feststellen konnte, oder deren Legenden, — wenn ich mich so ausdrücken kann, keinen heraldischen Stoff lieferten, andrerseits blieben alle diejenigen unberücksichtigt, deren Canonisirung in einer späteren Zeit stattgefunden. Unter diesen könnten manche jedoch, für später entstandene Namenswappen

oder auch für Diplomwappen von Bedeutung sein. Weit entfernt davon, etwas Erschöpfendes darzubieten, soll dieses Verzeichniß nur dazu dienen, weitere Forschungen auf diesem Gebiete anzuregen, und die Fachgenossen von der Thatsache zu überzeugen, daß in der religiösen Symbolik ein reichhaltiger heraldischer Stoff verborgen liegt.

Im Interesse derjenigen, welche sich in ihren Forschungen ertendiren wollen, nenne ich einige Quellen für die Geschichte der Heiligen, ihrer Legenden und Symbole:

1) Acta sanctorum der Bollandisten, 67 Bände und 1 Registerband (incl. der Analecta Bollandiana) Neudruck der älteren Bände bei Palmé, Paris 1863—83.

Das Werk enthält u. a. das amtliche Verzeichniß der anerkannten Heiligen, das „Martyrologium Romanum.“

2) Broc de Ségaugé „Les saints patrons des corporations et protecteurs spécialement invoqués dans les maladies et dans les circonstances critiques de la vie. (1888).

3) Th. Hoepfner. „Die Heiligen in der christl. Kunst“. Leipzig 93.

4) Lipsius „die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden“ 3 Bnde. 1883—90.

Ueberaus zahlreich sind die Arbeiten über einzelne Heilige, ihr Leben, ihre Schriften etc.



Heiligenverzeichniß.¹⁾

S. Adelheid, † 999 Dec. 16. im Elsaß. Tochter König Rudolf II. von Burgund; zweite Gemahlin Kaiser Otto II. Regentin des Reichs 991—995. Besonders verdient um d. Erbauung von Kirchen und Klöstern.

Attr. Kirchenmodell.

Semeria „Vita politico-religiosa di Santa Adelaida“ Turin 1842.

S. Adelbert od. Adalbert, Märtyr. 997 April 23., eigentlich „Wojtech“, Sohn des böhm. Fürsten Slawnik zu Lubil. Patron von Lebus und Samland. Apostel der Polen und Preußen. Bei Fischhausen von einem heidnischen Priester mit einer Lanze erstochen und vom Volke mit Keulen erschlagen.

Attr. Lanze und Keule.

Monum. Germaniae IV & Scriptores rer. Pruss. I.

¹⁾ Im Wesentlichen bin ich dem Verzeichniß der Heiligen in Th. Höpfner's „die Heiligen in der christl. Kunst“. Leipzig 93. gefolgt.

S. Adrian, Märtyr. 290 Sept. 8. Edler Römer. Schutzheiliger von Deutschland und Flandern, auch Patron der Kriegersleute; bewahrt vor der Pest. Stand lange im Norden Deutschlands in gleichem Ansehen wie S. George. Ihm wurden die Glieder auf einem Ambos abgehackt und das Haupt abgeschlagen. Begraben in Byzanz.

Attr. Amboss, Löwe, Beil, Palmzweige.

S. Afra, Märtyr. 304 Aug. 5. Canonisirt 1064. Patronin von Augsburg, geboren daselbst und lebendig verbrannt 304.

Attr. Ein Nichtenzapfen.

S. Aegidius, auch S. Gilles od. S. Giles 725 Sept. 1. „S. Gilgentag“. Von Geburt ein vornehmer Grieche. Patron von Edinburg, Jülich und Osnabrück. Beschützt die Wälder, Bettler, Krüppel und Ausfägigen. Heilt Kranke, † als Abt des von ihm gegründeten Klosters S. Gilles bei Urles 722 od. 25. Im Jahre 1115 holte Gertrud, die Schwiegermutter Lothar's seine Gebeine nach Deutschland, nachdem sie 1112 die erste S. Aegidienkirche in Deutschland gegründet.

Attr. Hirsch von einem Pfeil durchbohrt.

S. Agatha Märtyr. 251 Febr. 5. aus vornehmerem sizilian. Geschlecht. Patronin der Malteser und von Catania. Schützt vor Krankheit und Feuersgefahr. Ein Ausbruch des Aetna wurde dadurch gebannt, daß man ihren Schleier auf einer Lanze dem Lavaström entgegenrug. Sie wurde in Catania mit glühenden Zangen zu Tode gemartert.

Attr. Krone, Palme, Schleier, Kohlenbecken, Zange oder Scheere.

S. Agnes Märtyr. 303 Jan. 21. und 28. Edle Römerin. Besonders in Rom verehrt. Sie wurde als Zauberin enthauptet, nachdem sie die Flammen des Scheiterhaufens unverfehrt gelassen hatten.

Attr. Lamm, Scheiterhaufen, Palme.

S. Albanus, Juni 21. nicht zu verwechseln mit S. Alban, dem ersten englischen Märtyrer. Patron von Mainz und Winterthur. Wird als Bischof mit einem Schwerte und seinem Haupte in der Hand dargestellt. Wurde zu Mainz von den Hunnen enthauptet.

S. Ambrosius, 397 April 4. Einer der vier latein. Kirchenväter; Erzbischof und Patron von Mailand, geb. 340 zu Crier. Als er als Kind in der Wiege lag, setzte sich ihm ein Bienenschwarm auf die Lippen, ohne ihm zu schaden.

Attr. Bienenförbe, Bienen, Geißel mit drei Riemen.

Bannard „Histoire de Saint-Ambroise“ Paris 1871. Böhringer „Ambrosius, Erzb. von Mailand“. Stuttgart 1877. Th. Förster „Ambr., Erzb. v. M.“ Halle 1884.

S. Andreas. 70, Nov. 30. Apostel, Märtyr. Bruder des Petrus. Patron v. Rußland, weil er die Sarmaten und Slaven bekehrte und Patron von Schottland, weil dorthin ein Theil seiner Reliquien kam. Auch Patron des Ordens vom Gold. Vliese. Er wurde an schrägem Kreuze gekreuzigt. Die Nacht vor den 30. Novbr. „Andreasnacht“ oder Andreasabend.

Attr. Andreaskreuz.

Tischendorf „Acta apostol. apocr.“ Leipzig 1851.

S. Anna, Juli 26. Die Mutter der Jungfrau Maria. Patronin von Braunschweig, Schutzheilige der Rossknechte und Tischler. Ihr zu Ehren bildete sich im 13. Jahrhundert die Sankt Annenbrüderschaft.

Attr. Jesus und Maria als Kinder.

S. Ansgarius, Ansgar, Anskar, Ansharius. 865, Febr. 3. Apostel des Nordens, speciell der Dänen. Patron von Hamburg und Bremen, geb. in der Picardie 801. 831 Bischof v. Hamburg, dann Erzb. v. Bremen. Dargestellt im Pelzgewande.

Monum. Germ. II. Klippel, „Lebensbeschreibung des Erzb. A.“ Cappehorn „Leben d. heil. A.“ Münster 1863.

S. Antonius „der Einsiedler“ von Alexandria in Aegypten. 361, Jan. 17. Aus vornehmerem Geschlechte stammend. Vater des Mönchthums. Hilft gegen die Pest, andere Krankheiten und Feuersbrunst. † 105 Jahre alt.

Als er den Einsiedler Paulus in der Wüste aufsuchte, brachte beiden ein Rabe Brod im Schnabel, und als Paulus starb, halfen dem heil. Antonius zwei Löwen das Grab graben.

Attr. das aegyptische T förmige, (crux commissa) sogenannte Antoniuskreuz, Weihwedel, Bettlerglocke und Schwein.

Weingarten „Der Ursprung des Mönchthums“ Gotha 1877.

S. Antonius von Padua. 1232, Juni 13. Franciscanermönch. Patron der Thiere, besonders der Fische, da diese die Köpfe aus dem Meere streckten und seiner Predigt lauschten, als die Menschen sie nicht hören wollten.

Attr. Lilienstengel, Fische.

Ut „Histoire de S. Antoine de Padoue,“ Paris 1878.

Apostel. In älterer Zeit bestand ihr Symbol in 12 Schafen. In Rom (S. Clemente) sind sie durch 12 Tauben symbolisirt.

S. Augustinus Aurelius. 430, Aug. 28. Einer der vier latein. Kirchenväter. Geb. in Afrika. Bischof von Hippo. Sein Grabmal in Pavia.

Attr. Ein von Pfeilen durchbohrtes Herz.

S. Barbara, 303, Dec. 4. Patronin von Mantua und Ferrara, der Waffen, Waffenschmiede, Festungswerke, Kriegersleute. Hilft gegen Gewitter. Sie wurde von ihrem Vater enthauptet, den darauf ein Blitz erschlug.

Attr. Thurm mit drei Fenstern.

S. Bartholomäus, 24. Aug. Apostel. Patron von Frankfurt a. M. Wird mit einem Messer und seine abgeschundene Haut in der Hand haltend dargestellt. Er wurde in Armenien lebendig geschunden und dann gekreuzigt.

Attr. Ein Messer.

Lipsius „die apokryphen Apostelgeschichten“ Braunschweig 1884.

S. Bavon, 657, Octbr. 1. Herzog von Brabant, Patron von Gent und Harlem. Er verbrachte die letzten Lebensjahre als Büsser in einem hohlen Baume im Walde.

S. Beatus, Patron von Thun. Schottischer Glaubensapostel. Lebte in der nach ihm benannten Höhle am Beatenberge im Canton Bern. Bei ihm hauste ein Drache. Die Höhle war bis 1566 ein sehr beliebter Wallfahrtsort.

S. Benedictus von Nursia, † 543 März 21. Gründer des Benedictinerordens. Hilft gegen Gift. Vielfacher Wunderthäter. Ein Priester wollte ihn einmal durch vergifteten Wein, ein anderes Mal durch vergiftetes Brod tödten. Er aber gebot seinem Raben das Brod fortzutragen, und wurde so gerettet. Zur Erinnerung daran pflegt in Benedictinerklöstern ein Rabe gehalten zu werden. Der von S. B. gegründete Mönchsorden ist der vornehmste; seine Tracht ist schwarz.

Attr. Becher um den sich eine Schlange windet, Krug, Rabe mit Brod im Schnabel, Dornbusch.

S. Benno, Graf von Woldenberg, † 1107 Juni 7, canonisirt 1523. Bischof v. Meissen 1066. Er verweigerte dem excommunicirten König Heinrich IV. den Eintritt in den Dom v. Meissen und warf den Schlüssel in die Elbe. Hierauf ging er nach Rom. Bei seiner Rückkehr befahl er einem Fischer sein Netz in die Elbe zu werfen. Der in denselben gefangene Fisch, hatte den Schlüssel des Domes im Maul. Seit 1576 ist S. B. auch Patron von München.

S. Bernhard von Clairvaux, † 1153, Aug. 10. Canonisirt 1174. Stifter des Cisterzienserordens. Entstammte einem edlen Geschlechte aus Dijon. Predigte den zweiten Kreuzzug.

Attr. Bienenkorb, Buch mit drei Bischofsmützen, Hund.

S. Bernward, † 1022, Nov. 22; Canonisirt 1193. Patron und Bischof von Hildesheim. Wird als Goldschmidt dargestellt, das sogenannte Bernwardskreuz (gold. latein. Kreuz mit kleinen Querbalken) haltend.

S. Blasius, 289, Febr. 3. Patron von Ragusa, der Wollhechler und der wilden Thiere. Wird bei Halskrankheiten angerufen. Lebte als Einsiedler in einer Höhle, inmitten wilder Thiere. Heilte ein Kind, das an einer Fischgräte ersticke.

Attr. Hechel, Kerze, wilde Thiere, besonders der Wolf.

S. Bonifacius, 755, Juni 5. Märtyr. Apostel der Deutschen. Patron von Thüringen, Fulda, Arnstadt, Hameln u. s. w. Entstammte einem edlen angelsächs. Hause und hieß früher Winfried. War Erzbischof von Mainz. Stiftete die Bisthümer zu: Freisingen, Erfurt, Regensburg, Würzburg, Eichstädt und Paderborn, sowie die Abtei Fulda. Wurde bei Dortmund in West-Friesland von Heiden erschlagen.

Attr. Ein von einem Schwerte durchstochenes Buch.

S. Christian, Patron der Fieberkranken.

Attr. 1 Schlüssel.

S. Christina, Märtyr.

Attr. Schlange, Pfeile, Mühlstein.

S. Christoph, Märtyr. 364, Juli 25, „der Riese.“ Patron von Braunschweig, der Schiffer und Schatzgräber. Häufig als Riese an Kirchenwänden gemalt, oder plastisch dargestellt. Wer Morgens sein Bild ansah, hatte einen glücklichen Tag, und blieb vor plötzlichem Tode bewahrt. Er wurde auf Samos enthauptet. Dargestellt als Riese, der sich auf einen ausgerissenen Baum stützt und das Christkind durch das Wasser trägt.

S. Clemens, gen. Flavius. Märtyr. 100, Nov. 23. Erster Bischof v. Metz, befreite Metz von einem Drachen.

Attr. Anker.

S. Conrad, 976, Novbr. 26, canonisirt 1123. Bischof v. Constanz.

Attr. Kelch und Meßbuch; eine Spinne hat ihr Netz über den Kelch gezogen.

S. Corbinianus, † 730, Sept. 8.

Attr. Ein Bär.

S. Cosmas und Damianus, Märtyr. 301, Sept. 27. Araber von Geburt und Brüder. Patrone von Böhmen, des Stiftes Essen und der Aerzte. Sie wurden in's Meer und dann in's Feuer geworfen, hierauf an Kreuze gebunden und gesteinigt, schließlich enthauptet.

Attr. Arzneigläser und chirurg. Instrumente.

S. Crispinus und Crispinianus, Märtyr. 303, Oct. 25. Missionare in Gallien. Patrone von Osna-brück und Soissons, der Weber und Schuster. Sie wurden zu Soissons enthauptet.

Attr. Schuhmachergeräthe.

S. Cyprian, Märtyr. 304, Sept. 26. Wurde enthauptet.

Attr. Kessel, Schwert und Bücher.

S. Cyriacus, Aug. 8.

Attr. Drache und Schwert.

S. Dionysius, „der Areopagite“ Octbr. 3. Bischof v. Athen. Begraben in St. Denis. Trägt sein abgeschlagenes Haupt in der Hand.

S. Dominicus 1221 Aug. 5. Aus edlem Ge-schlechte in Castilien. Gründer des Dominicanerordens.

Attr. Hund mit Fackel im Maule. Auch werden die Dominicaner als Hunde dargestellt, die die Heerde Christi bewachen. Wortspiel: „domini canes“.

S. Donatus, Märtyr. 350, Aug. 7. Bischof von Arezzo, Patron des Stiftes Meissen. Als Heiden, denen er predigte, einst seinen Abendmahlskelch zer-schlugen, fügte sich auf sein Geheiß der Kelch wieder zusammen, ohne, daß ein Tropfen Wein vergossen wurde. Durch dieses Wunder wurden viele bekehrt. Er wurde enthauptet.

Attr. Schwert und ein mit Lichtern oder fackeln bestecktes Rad.

S. Dorothea v. Kappadocien, Märtyr. 303, Febr. 6.
Attr. Drei Rosen und drei Äpfel.

S. Edmund „der Märtyrer“ 870, Dec. 12. Besonders in England verehrt. König der Ostangeln. Er wurde an einen Baum gebunden, von Pfeilen durchbohrt und dann enthauptet. Seinen Kopf be-wachte ein Wolf.

Attr. Ein Wolf.

S. Eduard „der Bekenner“ 1066, Jan. 5.
Attr. Ein Ring.

S. Eligius 659, Dec. 1. Patron von Bologna und Noyon, der Waffenschmiede, Metallarbeiter, Huf-schmiede und Pferde.

Attr. Schmiedehammer, Amboss, Zange, ein Pferd.

S. Elisabeth von Ungarn 1231, Nov. 19, cano-nisirt 1235, Nov. 27. Patronin von Thüringen, Hessen und Marburg. Tochter König Andreas II. von Un-garn, Gemahlin Ludwig d. Frommen, Landgrafens von Thüringen.

Attr. Drei Kronen, Fische, Brode, Rosen, ein Krug.

S. Emmeran, Märtyr. 654, Sept. 22. Bischof von Poitiers. Verbreitete das Christenthum in Bayern. Prinz Landbert durchbohrte ihn mit einer Lanze und ließ ihn dann auf eine Leiter binden und in Stücke hauen.

S. Eustadius, Märtyr. 118, Sept. 12. Patron der Jäger.

Attr. Hirschgeweih oder weißer Hirsch mit Kreuzifix auf der Stirn.

Evangelisten. Ihr älteres Symbol sind 4 Schriftrollen an den Ecken eines griechischen Kreuzes, auch die vier Paradieseströme, welche unter dem Throne des Lammes hervorquellen.

S. Florian, Märtyr. 300 Mai 4. Patron von Oesterreich und Polen. Hilft gegen Feuer. Darge-stellt als Ritter der aus einem Gefäße Wasser in's Feuer gießt.

S. Franciscus von Assisi. 1226 October 4. Stifter des franciscanerordens.

Attr. Weiße und rothe Rosen, Lilienstengel.

Beatus Franciscus. Attr. Scorpion und Schwalben.

S. Gallus. 640 Octob. 16. Attr. ein Bär.

S. Genoveva von Brabant.

Attr. Hirsch oder Hirschkuh.

S. Georg, Märtyr. 303 April 23. „Der Ritter St. Georg“ oder der „Ermärtyrer“. Patron der Ritter und Reisenden. Schutzheiliger von Deutschland, England und Venedig. Ritter aus Cappadocien; er befreite die Tochter eines Fürsten in Syrien von einem Drachen. Er wurde enthauptet. Dargestellt den Lindwurm tödtend. Schon im 13ten Jahrhundert ent-standen in Deutschland Georgsbrüderschaften und Georgsgesellschaften.

Attr. Ein rothes Kreuz im weißen Schilde. (Siehe auch oben bei Kreuz).

S. Gertrud, Märtyr. 659 März 17. Beschützerin der Reisenden, die ihr zu Ehren die sogenannte „S. Gertrudenminne“ trinken, der Armen, der Gräber. Beherbergt die Verstorbenen in der ersten Nacht nach dem Tode. Sie wird dargestellt am Wasser stehend, eine Lilie oder einen Krug in der Hand, umgeben von Mäusen.

S. Gervasius, Märtyr. 69 Juni 19.

Attr. Hammer oder Keule.

S. Giles oder Gilles, siehe Aegidius.

S. Coar. 580 Juli 6. Eremit zu Trier. Patron der Töpfer.

Attr. Drei Hindinnen, ein irdenes Gefäß.

S. Hedwig, † 1243 Octob. 15. Canonisirt 1267. Patronin von Schlesien und von Frankfurt a. d. Oder. Dargestellt als Nonne mit ihren Schuhen in der Hand, oder das Modell einer Kirche tragend. Sie war die Tochter Herzog Bernhards von Meran und vermählte sich mit Herzog Heinrich von Schlesien. Vom Erlös ihres Schmuckes gründeten sie und Herzog H. 1203 Kloster Trebnitz.

S. Heinrich, geb. 972 † 1024 Juni 13. Kaiser Heinrich II. Patron und Stifter des Stiftes Bamberg. Restaurator des Stiftes Merseburg.

Attr. Zwei Schwerter oder Modell einer Kirche.

S. Helena, † 328 Aug. 18. Patronin von Trier. Attr. Kreuz und Nägel.

S. Hieronymus von Strido, † 420 Sept. 30. Patron der Gelehrten und Theologen. Geb. in Dalmatien. Lebte und starb in einem Kloster zu Bethlehem.

Attr. Ein Löwe, auch Todtenkopf, Cardinalshut oder Stein.

S. Hilarion. 370 Oct. 21. Eremit auf Cypern. Bannte einen Drachen durch das Kreuzeszeichen und verbrannte ihn dann.

S. Hippolytus. 258 Aug. 13. Patron von Sanct Pölten bei Passau. Schutzheiliger der Pferde.

S. Hubertus, † 728 Novbr. 3. Bischof von Lüttich, Patron von Lüttich, Jülich und Augsburg, sowie der Jäger.

Attr. Weißer Hirsch mit gold. Kreuz zwischen dem Geweih. Schlüssel. Sogenannte „Hubertus-schlüssel“ wurden vielfach in Kirchen aufbewahrt und dienten zum Ausbrennen von Wunden.

S. Hugo, 1132, April 1. Bischof v. Grenoble. Attr. 7 Sterne.

S. Ida von Erkelborn. Attr. Hirschkuh.

S. Ida von Toggenburg, † 790, Sept. 4. Attr. Rabe mit Ring im Schnabel.

S. Jacobus, major, der Aeltere. Märtyr. 44, Juli 25. Apostel. Patron von Spanien. Half durch sein Erscheinen den Christen im Kampfe gegen die Mauren. Begraben in Compostella in Spanien, welches ein berühmter Wallfahrtsort, auch für die Deutschen,

wurde. Wurde enthauptet. In Darstellungen auch auf weißem Roße als Ritter mit weißer Fahne.

Attr. Pilgermuschel auch Pilgertuch und Schwert.

S. Jacobus, minor, der Jüngere, „der Gerechte,“ Märtyr. Apostel 1. Mai.

Attr. Walkerbaum.

S. Joachim, März 20. Vater der Jungfrau Maria.

Attr. Korb mit zwei Tauben, Lamm, Rosenkranz.

S. Johannes d. Täufer, Märtyr. Conceptio 24. Sept., Nativitas 24. Juni, Decollatio 29. Aug. Patron von Lübeck, Breslau, Leipzig, Cleve, Gent, Florenz und vielen anderen Städten, der Lande Geldern und der Schmiede.

Attr. Das Lamm Gottes (agnus Dei) mit Kreuz oder Kreuzesfahne.

S. Johannes der Evangelist, Apostel, Mai 6. Patron von Mecklenburg und Cleve. Hilft gegen Gift. Gründete sieben Kirchen und Gemeinden in Kleinasien.

Attr. Adler, auch Kelch.

S. Johannes Gualbertus, † 1073, Juli 12. Gründer des Valombrosenerordens.

Attr. Pilgerhut und Stab (Wappen des Valombrosener-Ordens).

S. Johannes v. Maltha, † 1213, Febr. 8. Gründer des Trinitarierordens. Die Aufgabe dieses Ordens bestand hauptsächlich im Loskauf von Christensclaven.

Attr. des Heiligen und Abzeichen resp. Wappen des Ordens: ein roth und blaues Kreuz (senkrecht: roth; wagerecht: blau).

S. Johannes Nepomuk, 1383, Mai 16, „Brückenheiliger“. Patron von Böhmen, der Brücken, des fließenden Wassers, der Verschwiegenheit.

Attr. fünf Sterne in Kreuzesform.

S. Joseph, März 19. Gemahl der Jungfrau Maria. Patron von Bonn und der Zimmerleute.

Attr. Säge oder Lilienzweig.

S. Karl, † 814, Jan. 28. Kaiser Karl der Große, canonisirt 1164. Patron von Aachen, Hildesheim und Frankfurt a. M.

Dargestellt: ein Kirchenmodell tragend.

S. Katharina von Alexandrien. Märtyr. 307, Nov. 25, Patronin von Venedig, der Philosophie, der Beredsamkeit, der Wissenschaften und Schulen. Besonders gefeiert im 13. Jahrhundert, nachdem ihre Verehrung durch die Kreuzzüge in das Abendland verpflanzt war. Königstochter aus Aegypten. Dargestellt als Fürstin, neben sich ein zerbrochenes oder ganzes Rad und ein Schwert; auch als Braut Christi mit der Krone auf dem Haupte. Sie sollte gerädert werden, aber ein Blitz spaltete das Rad; darauf wurde sie enthauptet. Engel trugen ihren Leichnam durch die Luft und begruben ihn auf dem Berge Sinai (Wallfahrtsort), wo Kaiser Justinian I. das Katharinenkloster erbaute.

Attr. Halbes oder ganzes (meist blutiges) Rad, (häufig auch mit Messern oder Spitzen versehen) drei Kronen, Palmzweig, Schwert und Buch.

S. Ailian, Märtyr. † 689 Juli 8. Patron von Franken, Würzburg und Corvey.

Attr. Schwert und Dolch.

Könige, die heiligen drei Könige, 6. Jan. Epiphaniastag.

S. Kaspar.

Attr. Stern besetzt von Halbmond.

S. Melchior, der Mohrenkönig.

Attr. Mohrenkopf oder Mohrenköpfe und Mohrenrumpf. 3 Nägel vom Kreuze Christi. Auch sechs Sterne (3, 2, 1, gestellt in einem Schilde, Helm mit Dreieck und einem Stern.)

S. Galthasar, nach Anderen war er „der Mohrenkönig“.

Attr. Ein Mohr der ein Fähnchen hält.
Attribut aller zusammen: ein Stern.

S. Kunigunde, † 1033, März 3, canonisirt 1200. Patronin von Bamberg. Jungfräuliche Gemahlin Heinrich II.

Attr. Pflugschar.

S. Lambertus, † 709, Sept. 17. Patron von Münster und Lüttich.

Attr. Wurfspeer.

S. Laurentius, Märtyr. 258, Aug. 10. Patron von Nürnberg, Wismar, der Stifter Merseburg und Havelberg, von Genua u. v. a. Orten. Hilft gegen Feuersbrunst.

Attr. Ein Rost.

S. Leodegar, Märtyr. 678, Octbr. 2. Patron von Luzern.

Attr. Bohrer.

S. Leonhard, † 559, Nov. 9. Patron der Gefangenen und Slaven.

Attr. Kette, Fessel.

S. Levinus, auch Eieven und Lepinus. Märtyr. 656, Nov. 12. Patron von Gent.

Attr. Zange.

S. Liborius, um 340, Juli 13. Patron von Paderborn.

Attr. Ein Buch mit kleinen Steinen darauf und ein Pfau.

S. Lucas, „der Evangelist“.

Attr. „Der Stier.“

S. Ludwig von Toulouse.

Attr. Drei Kronen und Blume.

S. Magnus „der Benedictiner“ c. 666. Patron von Augsburg und Kempten.

Attr. Drache (den er tödtete, indem er ihm ein Kreuz entgegenhielt.)

S. Marcus „der Evangelist“, † 68, April 25. Patron von Venedig.

Attr. Löwe oder geflügelter Löwe, der zuweilen ein aufgeschlagenes Buch hält.

S. Marcus von Aegypten.

Attr. Wolf und Löffel.

S. Margaretha, Märtyr. 306, Juli 20. Tochter eines Saracenen (schwarz dargestellt).

Attr. Drache, Kreuz oder Schwert.

S. Maria „die heil. Jungfrau“, „Mutter Gottes“ „Himmelskönigin“. Patronin der Seefahrer, vieler Länder und Städte etc.

Attr. Lilie, Sterne, Halbmond; Kranz von rothen und weißen Rosen, Krone mit 3 Sternen, Herz von einem, von drei, fünf oder sieben Schwertern durchbohrt.

Hauptfesttage: Annunciatio, Verkündigung 25. März.

Visitatio, Heimsuchung 2. Juli.

Assumptio, Himmelfahrt 15. Aug.

Nativitas, Geburt 8. Sept.

Conceptio, Empfängniß 8. Dec.

S. Maria Aegyptica, 433, April 2.

Attr. Drei Brode, Löwe (der ihr das Grab grub).

S. Martha, † 84 Juni 29.

Attr. Drache.

S. Martin von Tours, † 397, Nov. 11. Patron von Cleve, Berg, Kolmar, Heiligenstadt, Mainz, Schwarzburg, Utrecht, Geldern und der Grafschaft Horn. S. Bonifacius weihte ihm die meisten Kirchen in Franken.

Attr. Die Gans.

S. Materius 14. Sept. Patron des Weinbaus. Erzbischof von Trier. Predigte am Rhein.

Attr. Drei Bischofsmützen, Weinstock, Kirche mit drei Thürmen.

S. Matthaeus „der Evangelist“ 90, Sept. 21. Apostel, Prophet, Märtyr.

Attr. Kelch, und Kelch mit Schlange, Engel, Hellebarde.

S. Matthias, Apostel, Febr. 24. Patron von Trier, Goslar etc.

Attr. Beil (in deutschen Darstellungen), Lanze (in ital. Darstellungen).

S. Mauritius Märtyr. 286, Sept. 22. Patron des Erzstiftes Magdeburg, von Coburg, Eauenburg, Savoyen, Mantua u. a., sowie des Fußvolkes. Im Magdeburgischen heißt sein Festtag: „die Heermesse.“

Attr. Mohr mit Fahne, Mohrenrumpf, Mohrenköpfe.

S. Michael Sept. 29. „Der Erzengel.“ Patron von Salzburg, Jena etc.

Engel in Ritterrüstung einen Drachen tödtend.

S. Nepomuk, siehe: Johannes.

S. Nicolaus von Myra oder auch von Bari, † 326, Dec. 6. Patron von Freiburg, Rußland, Venedig, Bari und vielen Seestädten, ferner: der Seefahrer, Reisenden, Kaufleute und Schulkinder.

Attr. Buch mit 6 Kugeln oder Broden. Anker, Kelch, drei Kinder in einem Faß.

S. Norbert, † 1134, Mai 6, geb. in Köln, Erzbischof von Magdeburg, Stifter des Praemonstratenserordens.

Attr. Kelch und Spinne.

S. Orosius, Juni 12. Dargestellt als unbekleideter Mann mit Laubgürtel, auf dem Haupte eine Krone, in der Hand das Himmelsbrod.

Attr. Zwei Löwen.

S. Oswald † 642, Aug. 5. König von Northumberland.

Attr. Rabe mit Ring im Schnabel, abgehauene Hände und abgehauener Kopf.

S. Otilia † 720, Dec. 13. Patronin des Elsaß und v. Straßburg.

Attr. Aufgeschlagenes Buch, auf welchem zwei Augen.

S. Otto † 1139, Juli 2. Apostel der Pommern, Bischof von Bamberg.

Attr. Pfeile.

S. Paulus „der Apostel“ 25. Jan., 29. Juni, 30. Juni. Patron der Theologen.

Attr. Das Schwert, manchmal auch zwei Schwerter und ein Buch.

S. Pelagius Märtyr., Aug. 27.

Attr. Zange.

S. Petrus „der Apostel“ „princeps apostolorum“. Wurde mit dem Kopfe nach unten gekreuzigt.

Attr. Ein oder zwei Schlüssel auch Ketten und ein Hahn.

S. Philippus, Apostel, Mai 1. Patron von Speyer, Luxemburg und Brabant.

Attr. Kreuzesstab (Schlange).

S. Reinhold, Jan. 12. Patron der Steinmeße.

Attr. Hammer, auch Schwert, auf dem das Haupt eines Königs steckt.

S. Rupert, † 718 März 27. Bischof von Salzburg, Patron von Salzburg.

Attr. Salzkübel.

S. Sebaldus Aug. 19. Besonders in Nürnberg verehrt.

Attr. Stiere, Fische.

S. Sebastian, Märtyr. 288, Jan. 20. Patron der Schützen. Schützt gegen Pestgefahr, da Pfeile auch das Symbol der Pest waren.

Attr. Pfeile.

S. Servatius 13. Mai. Patron von Worms und Maestricht, wo er Bischof war.

Attr. Schlüssel und Adler.

S. Simon Zelotes, Apostel. 28. Octbr.

Attr. Säge.

S. Stephanus, Märtyr. 36, Dec. 26. Patron von Baiern, Ostfriesland etc. und der Pferde.

Attr. Steine.

S. Sylvester † 335, Dec. 31.

Attr. Stier und Drache.

S. Thomas, Apostel, Dec. 21. Patron von Portugal, Parma, der Baumeister etc.

Attr. Lanze, Stab oder Winkelmaß.

S. Timotheus, Märtyr., Jan. 24.

Attr. Keule und Steine.

S. Ulrich † 973, Juli 4. Canonisirt 993. Patron von Augsburg. Sein Grab ein besuchter Wallfahrtsort.

Attr. Fisch, Palmzweig, Kreuz.

S. Ursula, Märtyr. Oct. 21. Patronin der Jungfrauen.

Attr. Ein Pfeil.

S. Vincentius, Märtyr. 304, Jan. 22. Patron von Mailand, Chalons, Valencia, Saragossa, Eiflabon etc.

Attr. Ein Kabe.

S. Vitus oder Veit, Märtyr. 303, Juni 15, canonisirt 801. Patron von Sachsen, Böhmen, Sizilien, Corvey und Högter.

Attr. Ein Wolf.

S. Walpurgis oder Walburg † 728, febr. 26. Translation nach Eichstädt 860.

Attr. Drei Kornähren.

S. Wenzel oder Wenceslaus Märtyr. 929, Sept. 28. Patron von Breslau und Olmüh, Herzog von Böhmen. Wurde von seinem Bruder, der Heide geblieben, meuchlings am Altar erschlagen

Attr. Schwarzer Adler im weißen Schilde und Krone.

S. Waitech, siehe: Adalbert.

S. Wolfgang † 994. Elevatio Octbr. 31. Bischof von Regensburg.

Attr. Beil.



Verzeichniß der Heiligenattribute und Symbole, sowie derjenigen Gegenstände, Thiere, Figuren etc., welche in den Legenden der Heiligen eine Rolle spielen.

Adler.	Anker.
S. Johannes d. E.	S. Clemens.
S. Prisca.	S. Nicolaus.
S. Servatius.	Apfel.
S. Wenzel.	S. Dorothea.
Ambos.	Arzneiglas.
S. Adrian.	SS. Cosmas u. Dami-
S. Eligius.	anus.

Augen.

S. Lucia.
S. Otilie.

Bär.

S. Corbinianus.
S. Euphemia.
S. Gallus.

Baum.

S. Bavon.
S. Christoph.
S. Edmund.
S. Wilgefortis.

Becher.

siehe: Kelch.

Beil.

S. Adrian.
S. Martina.
S. Matthias d. A.
S. Proculus.
S. Wolfgang.

Bienenkorb.

S. Ambrosius.
S. Bernhard v. Cl.

Bischofsmützen.

S. Bernhard v. Cl.
S. Maternus.

Blumen.

S. Dorothea.
S. Elisabeth.
S. Eudwig v. T.
S. Phocas.

Bohrer.

S. Leodegar.

Brod und Brode.

S. Elisabeth.
S. Genoveva v. P.
S. Gottfried v. T.
S. Maria Aegypt.
S. Nicolaus v. M.
S. Onofrius.

Buch.

Allgemeines Attribut aller Kirchenlehrer und Bischöfe. Besonders:

S. Agatha.
S. Bernhard v. T.
S. Conrad.

S. Cyprianus.
S. Katharina v. A.
S. Nicolaus.
S. Paulus.

Buch von einem Schwert durchbohrt
S. Bonifacius.

Buch mit 6 Kugeln.
S. Nicolaus v. M.

Buch mit Steinen darauf.

S. Eiborius.

Buch mit Augen.
S. Otilie.

Busch.

S. Benedict.

Cardinalshut.
S. Hieronymus.

Dolch.

S. Kilian.

Dornbusch.

S. Benedict.

Drache.

S. Beatus.
S. Cassius.
S. Clemens.
S. Cypriacus.
S. Georg.
S. Hilarion.
S. Magnus.
S. Margaretha.
S. Martha.
S. Mercurial.
S. Michael.
S. Pol de Léon.
S. Sylvester.
S. Theodor.

Egge.

S. Fredianus.

Einhorn.

S. Justina v. A.
S. Justina v. P.

Engel.

S. Cäcilia.
S. francesca rom.
S. Johannes v. M.

S. Matthäus d. E.
S. Michael.
S. Theresia u. viele andere.

Esel.

S. Antonius v. P.
S. Marcellus.

Fackel.

S. Dominicus.
S. Donatus.

Fahne.

S. Georg.
S. Jacobus d. A.
S. Johannes d. T.
S. Julianus.
Könige, die heil. 3,
S. Mauritius.
S. Reparata.
S. Tropis.
S. Ursula.

Falke.

S. Quirinus.

Faß.

S. Nicolaus.
S. Othmar.

Feder.

S. Barbara.

Fell.

S. Ansgarius.

Fesseln.

Siehe: Ketten.

Feuer.

S. Antonius d. E.
S. Antonius v. P.
S. Briccius v. T.

Fichtenzapfen.

S. Afra.

Fisch.

S. Antonius v. P.
S. Elisabeth.
S. Sebaldus.
S. Ulrich.

Mit Stater im
Maule.

S. Petrus.

Mit Perle im Maule.

S. Patroclus.

mit Schlüssel im
Maule.

S. Benno.

Hängend an einem
Krummstabe.

S. Zeno.

Fischgräte.

S. Blasius.

Flasche.

S. Jacob d. A.

Flügel.

S. Vincentius Ferrar.

Flüsse.

Evangelisten.

Fuchs.

S. Hieronymus.

Gans.

S. Martin.

Gefäß, irdenes.

S. Goar.

Geißel.

S. Ambrosius.
SS. Gervasius u. Pro-
tastus.

Glas oder Gläser.
SS. Cosmas und Da-
mianus.

Glocke.

S. Antonius.

Granatapfel
mit Kreuz darauf.
S. Juan de Dios.

Haar.

S. Reinhold.

Hahn.

S. Petrus.
S. Vitus.

Hammer.

S. Eligius.
S. Gervasius.
S. Reinhold.

Hände.

S. Oswald.

Hasen und Löwe.

S. Vitus.

Haupt eines Königs
auf 1 Schwert gesteckt:

S. Reinhold
siehe auch: Kopf.

Hechel.

S. Blasius.
S. Hippolytus.

Hellebarde.

S. Judas Thadd.
S. Matthäus.

Herz.

S. Theresia.

Von Pfeilen durch-
bohrt.

S. Augustinus.

Von Schwertern
durchbohrt.

S. Maria.

Hirsch mit Kreuz.

S. Eustachius.
S. Hubertus.

Hirsch von einem
Pfeil durchbohrt.
S. Aegidius (S. Giles).

Hirsch.

S. Genoveva v. Br.
S. Goar.
S. Ida.
S. Julian Hosp.

Hirschgeweih.

S. Eustachius.

Hostie.

S. Burthard.

Hund.

S. Bernhard v. Cl.
S. Margaretha v. C.
S. Rochus.

Mit Fackel im Maule.

S. Dominicus.

Hut.

S. Hieronymus.
S. Johannes Gualb.

Kelch.

S. Benedict.
S. Bonaventura.
SS. Cosmas und Dam.
S. Donatus.
S. Konrad.
S. Nicolaus.
S. Norbert.

Mit Spinne.

S. Konrad.
S. Norbert.

Mit Schlange.

S. Johannes d. E.
S. Matthäus.

Mit Hostie.

S. Barbara.

Mit rothem, bluti-
gem Schwamm.

S. Pudenziana.

Mit Stern.

S. Thomas Aquin.

Kerze.

S. Blasius.
S. Erasmus (Elmo).
S. Donatus.
S. Genoveva.

Kessel.

S. Cyprian.
S. Vitus.

Ketten.

S. Balbina.
S. Johannes v. M.
S. Leonhard.
S. Petrus.
S. Radegundis.

Keule.
 S. Adalbert.
 S. Apollinaris.
 S. Gervasius.
 S. Jacobus d. J.
 S. Judas Thadd.
 S. Timotheus.

Kinder.
 S. Anna.
 S. Nicolaus.

Kirche und Kirchenmodell.
 S. Adelheid.
 S. Amalberga.
 S. Godehard.
 S. Hedwig.
 S. Heinrich.
 S. Hieronymus.
 S. Karl.
 S. Kunigunde.
 S. Maternus.
 S. Sebaldus.
 S. Virgilius.
 S. Wolfgang und viele andere.

Kohlenbecken.
 S. Agatha.

Kopf.
 S. Alban.
 S. Edmund.
 S. Johannes d. T.
 S. Macarius.
 S. Oswald.
 S. Petrus, Märtyr.
 S. Thomas v. Canterb.
 u. v. a.

Den eigenen Kopf tragend.
 S. Alban.
 S. Cherson.
 S. Dionysius (Denis).
 S. Exuperantis.
 S. Felix.
 S. Grata.
 S. Nicasius.
 S. Regula.
 S. Valeria.

Korb.
 S. Elisabeth.
 S. Joachim.

Kornähren.
 S. Walpurgis.

Kreuz. Schräges X
 S. Andreas.

T förmiges aegyptisches.
 S. Antonius.
 S. Philippus.

Mit Spieß, Lilie u. Palme.
 S. Miniato.

Blau und rothes.
 S. Johannes v. M.

Mit Lilie.
 S. Clara.

Mit Drache, Krone und Palme.
 S. Margarethe.

Schwarz in weiß.
 S. Apollinaris.

Roth in weiß.
 S. Georg.
 S. Mauritius.

Einfaches.
 S. Bartholomäus.
 S. Bernward.
 Evangelisten.
 S. Helena.
 S. Hilarion.
 S. Magnus.
 S. Ulrich.

Aus 5 Sternen gebildet.
 S. Johannes-Nepomuk.

Kreuzesstab.
 S. Philippus.

Krone mit Schleier.
 S. Adelaide.

Krone mit Scepter.
 S. Louis v. T.
 S. Procopius.

Krone mit Lilie.
 S. Casimir.
 St. Katharina v. Siena.

Krone mit Palme.
 S. Flavia.

Drei Kronen mit Kreuz u. Reichsapfel.
 S. Karl d. Gr.

Drei Kronen.
 S. Elisabeth.
 S. Katharina v. A.
 S. Ludwig von F.

Krone mit Sternen.
 S. Maria.

Krone.
 S. Jodocus.
 S. Louis IX.
 S. Eupo.
 S. Onofrius.
 S. Radegundis u. v. a.

Krücke.
 S. Antonius d. E.
 S. Romualdo.

Krug.
 S. Benedict.
 S. Elisabeth.
 S. Gertrud.
 S. Goar.

Kübel.
 S. Florian.
 S. Rupert.

Kugeln.
 3. S. Nicolaus v. M.
 9. S. Quirinus.

Lamm.
 S. Agnesa.
 Evangelisten.
 S. Joachim.
 S. Johannes d. T.

Lampe.
 S. Lucia.
 S. Nilus.

Lanze.
 S. Adalbert.
 S. Agatha.
 S. Emmeran.
 S. Lambert.
 S. Longinus.
 S. Matthias.
 S. Nilus.
 S. Thomas.

Leiter.
 S. Emmeran.

Lilie u. Lilienzweig.
 S. Alloysius.
 S. Antonius v. P.
 S. Casimir.
 S. Dominicus.
 S. Euphemia.
 S. Filippo Neri.
 S. Filomena.
 S. Franz Xaver.
 S. Franziscus.
 S. Gertrud.
 S. Joseph.
 S. Katharina v. Siena.
 S. Maria.
 S. Miniato.
 S. Paulin v. Nola.
 S. Scholastica.

Löffel.
 S. Marcus v. Aegypt.

Löwe.
 S. Adrian.
 S. Antonius.
 S. Euphemia.
 S. Hieronymus.
 S. Marcus.
 S. Maria v. Aegypt.
 S. Onofrius.
 S. Prisca.
 S. Vitus.

Geflügelter Löwe.
 S. Marcus.

Mann mit Laubgürtel und Krone.
 S. Onofrius.

Mäuse.
 S. Gertrud.

Messer.
S. Bartholomäus.
SS. Cosmas und Dam.
S. Kilian.

Mohr resp. Mohren-
köpfe.
SS. Cosmas und Dam.
S. Mauritius.
Heil. 3 Könige.
S. Victor v. M.

Mond (Halbmond).
S. Maria.
Heil. 3 Könige.

Mühlstein.
S. Christina.
S. Florian.
S. Quirinus.
S. Victor.

Muschel.
S. Jacobus d. A.

Nagel.
S. Helena.
Könige, heil. 3.
S. Pantaleon.

Otter.
S. Cuthbert.

Palmzweig.
Symbol vieler Heiligen,
fast aller Märtyr. Be-
sonders:
S. Adrian.
S. Agatha.
S. Agnes.
S. felicitas.
S. filomena.
S. Katharina v. A.
S. Stephanus.
S. Ulrich.

Pfau.
S. Eiborius.

Pfeil.
S. Aegidius (Giles).
S. Augustinus.
S. Christina.
S. Edmund.
S. Hubertus.

S. Otto.
S. Sebastian.
S. Ursula.

Pferd.

S. Eligius.
S. Hippolytus.
S. Jacobus d. A.
S. Martin.
S. Severus.

Pflugschaar.

S. Kunigunde.

Pilgerflasche.
S. Jacobus d. A.

Pilgerhut.
S. Johannes-Gualb.

Pilgerstab.
S. Jacobus d. A.
S. Johannes-Gualb.

Rabe zuweilen mit ei-
nem Ringe oder Brod
im Schnabel.

S. Antonius.
S. Benedict.
S. Jda.
S. Oswald.
S. Paulus d. E.
S. Vincentius.

Rad.

S. Katharina v. A.

Mit Lichtern oder
fackeln besteckt:
S. Donatus.

Riese.

S. Christoph.

Ring.

S. Eduard der Bek.
S. Jda.

Richtmaß.

S. Thomas Aquin.

Ritter.

S. Florian.
S. Georg.
S. Michael.

Rosen.

S. Caecilia.
S. Dorothea.
S. Elisabeth.
S. Franciscus.
S. Maria.
S. Rosa v. Viterbo.

Rosenkranz.

S. Joachim.
S. Maria.

Rost.

S. Laurentius.

Säge.

S. Joseph.
S. Simon.

Salzkübel.

S. Rupert.

Scheere.

S. Agatha.

Schiff.

S. Castor.
S. Nicolaus v. B.
S. Paulinus v. N.
S. Ursula.

Schild
mit 9 Kugeln.

S. Quirinus.

mit Kreuz.

S. Georg.

mit Adler.

S. Wenzel.

Schlangen.

S. Christina.
S. Philippus.
S. Verdiana.

mit Becher.

S. Benedict.

Schleier.

S. Ludmilla.

auf einer Lanze.

S. Agatha.

Schlüssel.

S. Benno.
S. Christian.
S. Hippolytus.
S. Hubert.
S. Martha.
S. Petrus.
S. Servatius.

Schriftrollen.
Evangelisten.

Schuhe.

S. Crispin.
S. Hedwig.

Schuhmacherwerk-
zeuge.

S. Crispinus.
S. Crispinianus.
S. Severus.
S. Theobald.

Schwalben.

S. Franciscus.

Schwein.

S. Antonius d. E.

Schwert.

Utr. fast aller Märtyr.
welche d. das Schwert
gestorben. Besonders:

S. Paulus und
S. Cypriacus.

mit Löwe

S. Euphemia.

mit Feder u. Krone
S. Barbara.

mit Büchern

S. Cyprian.

mit Amboss

S. Adrian.

mit Rad

S. Katharina.

mit Rad u. Lichtern
S. Donatus.

mit dem Haupte eines Königs

S. Reinhold.

mit Rosen

S. Dorothea.

S. Ewald.

mit Taube

S. Fabian.

S. Felix.

mit Dolch

S. Kilian

etc., etc., etc.

Scorpion.

S. Franciscus.

Spaten.

S. Phocas.

Spieß.

S. Adalbert.

S. Agatha.

S. Emmeran.

S. Gangolf.

S. Lambertus.

S. Matthias.

S. Miniato.

S. Thomas.

Spindel.

S. Genoveva.

Spinne.

S. Norbert.

Stab.

S. Thomas.

Stein oder Steine.

S. Hieronymus.

S. Eborius.

S. Stephanus.

S. Timotheus.

Stern.

S. Dominicus.

S. Johannes Nepomuk.

S. Hugo.

Könige, heil. 3.

S. Maria.

S. Nicolaus v. T.

Stier.

S. Lucas d. E.

S. Sebaldus.

S. Sylvester.

Taube.

Apostel.

S. Fabian.

S. Gregor d. Gr.

S. Joachim.

S. Medardus.

S. Regina.

S. Remigius.

S. Scholastica.

S. Theresia.

S. Thomas Aquin.

Thurm.

S. Barbara.

Todtenkopf.

S. Hieronymus.

Trinkhorn.

S. Cornelius.

Walkerbaum.

S. Jacob d. A.

Weihwedel.

S. Antonius.

Weintraube.

S. Maximus.

S. Urban.

Weinstock.

S. Maternus.

Wilde Thiere.

S. Blasius.

Winkelmaß.

S. Thomas.

Wolf.

S. Blasius.

S. Edmund.

S. Marcus v. A.

S. Radegundis.

S. Vitus (Veit).

Zange.

S. Agatha.

S. Apollonia.

SS. Cosmas und Dam.

S. Eligius.

S. Levinus.

S. Pelagius.

S. Quirinus.

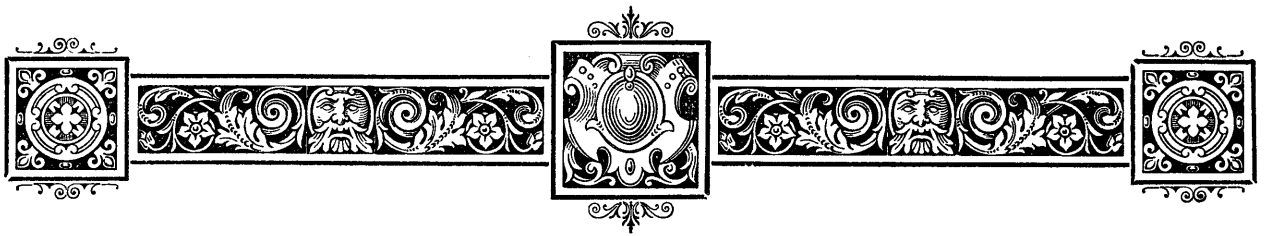


Nachtrag.

Ein interessantes Beispiel für die Entstehung eines Schildzeichens aus dem „Labarum“ finden wir in dem Wappen des Königreichs Navarra. M. de Lagrèze hat in seinem vorzüglichen Werke „la Navarre française“ Paris 1882, überzeugend nachgewiesen, daß die in Form einer Ständerung gelegte Kette des Navarraschen Wappens, nichts anderes ist, als das ornamentirte und ausgeschmückte „Labarum“, dessen ursprüngliche Bedeutung verloren gegangen. Bereits die ersten navarresischen Könige nahmen das „Labarum“ Con-

stantin's in ihre Fahnen auf und von diesen fand das Zeichen seinen natürlichen Weg in den anfangs noch leeren Schild, in welchem es bald durch Ornamentirung, wengleich es seine Grundform behielt, zu einem gänzlich anderen Wappenbilde wurde. Kein Wunder, daß sich um dieses Wappen, dessen Bedeutung schon sehr früh verloren gegangen, in späteren Zeiten ein reicher Kranz von Sagen und Legenden wob, deren Verschiedenartigkeit allein schon stuzig machen muß.





Der Landesbevollmächtigte in Kurland

VON

Freiherr Alexander von Lieven.

Mit der Auflösung des Ordensstaates in Livland und der Anerkennung des Ordensmeisters Gotthard Kettler als Herzog von Kurland, durch den Vertrag vom 28. Nov. 1561 hörte alsbald jede Einheit der kurländisch-semgallischen Ritterschaft mit der livländischen auf, der sie bisher in der alt-livländischen Verfassung durch einen gemeinsamen Landtag verbunden gewesen war.

Durch das Privilegium vom 17. März 1562 erkannte König Sigismund August, die früheren Vasallen des Ordensstaates in Kurland und Semgallen als eine geschlossene Ritterschaft an; das eben dieser Ritterschaft am 20. Juni 1570 ertheilte Privilegium Gotthardinum bestätigte König Stephan Bathory am 25. Nov. 1581. War nun auch die Loslösung von Alt-Livland und die Anerkennung einer selbständigen kurländisch-semgallischen Ritterschaft durch diese Staatsverträge bestimmt ausgesprochen worden, so lassen uns dennoch die Quellen darüber im Unklaren, in welcher Weise sich diese Ritterschaft gestaltete, welche innere Verwaltung sie hatte, ehe sie durch die formula regiminis von 1617, und durch die 1618 beschlossene Ritterbank einen fest abgegrenzten corporativen Character erhielt.

Es bestand vor Durchführung der Ritterbankgerichte (von 1620 bis 34) ebensowohl eine Corporation der kurländischen Ritterschaft, wie sie seit 1620 besteht, wenn auch mit einer erst im Entstehen begriffenen Verfassung. Sollten auch die von den Herzögen oft

einberufenen Landtage nicht genügenden Beweis dafür liefern, so wird derselbe doch unbestreitbar durch die von der Ritterschaft aus ihrer Mitte getroffene Wahl eines leitenden Hauptes, des Ritterschaftshauptmanns, erbracht. Keine Corporation ist ohne Haupt denkbar, kein Ritterschaftshauptmann ohne Corporation. Aber noch erfahren wir nichts von selbstgewählten Mannrichtern, von einem aerarium publicum und dergleichen. Die Landtage wurden vom Anbeginn des Herzogthums bis zu seiner Auflösung (also im Laufe von 233 Jahren) von den Herzögen und, in deren Abwesenheit, von den Oberräthen einberufen, indef fanden mehrere auch ohne deren Willen, ja selbst in ausgesprochenem Gegensatz zu ihnen statt. Bis zum Jahre 1701 fanden alle Landtage, wir zählen deren 70, mit nur 6 (wahrscheinlich zufälligen) Ausnahmen, in Anwesenheit der Herzöge statt. Von 1703 ab beobachteten wir gerade das Entgegengesetzte, da in den folgenden 60 Jahren nur 2 Landtage in herzoglicher Gegenwart abgehalten wurden, der von 1739 unter dem Präsidium Ernst Johannis und der von 1759 unter dem Herzog Carls; das Fernbleiben der Herzöge erklärt sich nun theils durch die 25jährige Abwesenheit Herzog Ferdinands in Danzig, theils durch die 20jährige Gefangenhaltung Ernst Johannis in Jaroslaw. Erst in den letzten 30 Jahren des Herzogthums wurde die herzogliche Präsenz wieder häufiger.

Die Theilnahme der vier Oberräthe, welche die Landtagsschlüsse stets in erster Reihe unterschrieben, fehlte den Landtagen nie. Nach 1795 waren sie nur noch erbetene Gäste.

Die Ritterschaftshauptmänner.

Waren nun zwar die Herzöge, und in ihrer Abwesenheit die Oberräthe dazu berufen, die Ritterschaft sowohl bei Beschluffassungen in innern Angelegenheiten zu leiten, als auch nach außen zu vertreten,

Vorstehende Abhandlung bildet blos einen Abschnitt eines demnächst erscheinenden größeren Werks des Herrn Verfassers über die „Landesofficianten in Kurland“. Frhr. v. Lieven hat die Güte gehabt, dem Jahrbuch den Erstabdruck dieses interessanten Kapitels zu gestatten, wofür es uns erlaubt sein mag, auch an dieser Stelle unsern Dank auszusprechen.

so ergab es sich doch bald von selbst, daß die Ritterschaft als Corporation eines Vermittlers zwischen sich und der Regierung bedurfte; nach einem solchen Vermittler entstand ein noch größeres Verlangen, als die gegensätzlichen Wünsche von Herzog und Ritterschaft dieselben in feindliche Gegenüberstellung zu bringen begannen, als diese Gegensätze zu hohen Flammen aufloderten, die fortwährend zu schüren, eine der Hauptbeschäftigungen der Polenkönige und der polnischen Reichstage war. In der ganzen Folgezeit sehen wir die Vertretung der Ritterschaft je nach dem augenblicklichen politischen Bedürfnisse sich bald entwickeln, bald zurücktreten, hin und wieder auch ganz verschwinden.

Der älteste uns bekannte Leiter der kurländischen Ritterschaft war Jacob von Schwerin der ältere. Er und seine 4 Nachfolger nannten sich Ritterschaftshauptmänner. Eine in der Birzenschen Brieflade befindliche alte Copie, (Abschrift in J. Woldemars Urkundensammlung, Mappe XXXI) des historisch gewordenen Vertrages vom 18. Februar 1576, zwischen Herzog Gotthard und dem letzten Komtur von Doblen Thies von der Recke, nennt unter andern Vermittlern des Vertrages „Jacob von Schwerin“ auf Alschwangen Erbsatz und der Ritterschaft Hauptmann. Dieselbe Bezeichnung wird ihm in der am 18. März 1577 durch König Johann von Polen erfolgten Bestätigung jenes Vertrages zu Theil. (Originalurkunde auf Pergament mit Siegel in Neuenburg. Copie Wold. XXXI). Schwerin war brandenburgischer Rath und kam nach Kurland, wo er 1575 vom herzoglichen Rath Friedrich von Kanitz Alschwangen kaufte (bestätigt von Herzog Gotthard den 10. Febr. 74), welches Gut bis gegen 1738 im Besitz der Schwerin verblieb, dann aber an Herzog Ernst Johann überging. Jacob von Schwerin soll in erster Ehe, 1562, mit Barbara von Gablenz, und in zweiter mit einer von Dönhof vermählt gewesen sein. Den Mitauschen Receß vom 30. April 1575 unterschrieb er, aber noch nicht als Ritterschaftshauptmann, wird es also auch wol nicht gewesen sein. Er starb kurz vor dem 30. Juni 1578, wie aus einem interessanten Briefe des nach Deutschland zurückgekehrten Rathes f. v. Kanitz an den kurl. Oberburggrafen Wilhelm von Effern (1562—1606) hervorgeht, in welchem er vor einem Kriege mit den Moscowitern warnt und bedauert, daß der besonniene Schwerin verstorben sei, den man noch lange im Lande missen werde. In einem anderen Briefe an den Canzler Michael von Brunnow (1566—82) vom 6. Juli 78 betrauert er den Heimgegangenen „der billig wegen vieler seiner Gaben, Gottesfürchtigkeit zuvörderst, Redlichkeit und sondern Verstandes von Allen sollte geliebt werden“. Zwar nennt ihn Kanitz in keinem der beiden Briefe „Ritterschaftshauptmann“, der Inhalt derselben aber weist zwingend darauf hin, daß er dieses Amt bis an seinen Tod bekleidet.

Wer die folgenden 10 Jahre in diesem Amte gestanden, ist unbekannt. Erst eine Urkunde von 1588

(aus der Behr-Würzauschen Brieflade) erwähnt wieder einen Ritterschaftshauptmann. Am 27. Juli 1588 schlichteten nämlich zu Wolfart (bei Elley) „Dieterich von Grotthausen, Ritterschaft hobmann“ und Andere einen Erbschaftsstreit der Gebrüder von der Hufen (Howen) mit ihrer Schwägerin. Am 18. Juli 1590 unterschrieb er den Bauskeschen Receß. Auf dem nächstfolgenden Landtage oder der Vereinbarung vom 27. Juli 1593 zu Bauske (Landtagsacten de Anno 1578—1639, Seite 19—20) wird seiner nicht gedacht, sie ist aber auch nur einseitig von vier herzoglichen Rätthen unterschrieben. Von 1593 bis 1600 ist kein Landtag bekannt und daher das Urkundenmaterial überhaupt seltener als in der folgenden durch die Moldeschen Händel aufgeregten Zeit. Man wird annehmen dürfen, daß Grotthuß bis an seinen Todestag, den 19. Sept. 1599, im Amte geblieben. Er war Erbherr auf Ruhenthal. Die Inschrift auf seinem und seiner Ehe liebsten, Catharina von Krüdener, Grabsteine in der Kirche zu Bauske nennt ihn „Ritterschaftshauptmann dieses Orthes.“

Offenbar wurde nach Grotthußens Verscheiden nicht sofort zu einer Neuwahl geschritten, denn auf dem Landtage zu Candau, am 9. Octbr. 1600, heißt es, seit einiger Zeit schon sei das Amt unbefetzt. Hier wurde bestimmt, der mit Stimmenmehrheit Erwählte solle sein Amt von einem zum anderen Landtage bekleiden und vier der übrigen Candidaten zu seinen Gehilfen erbitten können; er solle schuldig sein an allen und jeden Händeln, und solchen so auf gemeinen Landtagen fürlaufen möchten, seinem besten Vermögen nach treulich obzuliegen; er solle die Stimmen sammeln und die geschehenen vota vortragen. Die Wahl fiel auf Jacob von Schwerin den jüngeren, der aber schon am 21. Februar 1601 auf dem Landtage zu Bauske seinen Abschied erbat. Ein Sohn des schon genannten Ritterschaftshauptmanns gleichen Namens, war er Erbherr auf Alschwangen, Bassen, Blinten, Gudenenecken und Felzigberg, das er von Johann von Behr erkaufte. Seinen Studien lag er 1581 in Frankfurt a. d. Oder ob und vermählte sich sodann mit Emerentia von Kalkstein, die 1634 noch am Leben war. Der Kalkstein Mutter war eine Kanitz, wahrscheinlich eine Tochter des früheren Besitzers von Alschwangen Friedrich von Kanitz. Schwerin hat auch außerhalb seines kurz dauernden Amtes ein reges politisches Leben geführt, schon 1595 war er herzoglicher Delegirter in Krakau, auch von seinen Händeln mit Herzog Wilhelm in den Moldeschen Affairen weiß uns ein Amtsnachfolger von ihm, Otto von Grotthuß, in seiner Apologie auf den Adel (Monumenta Livoniae Theil II.) viel zu erzählen. Von denselben Zeitgenossen erfahren wir, daß Schwerin am 29. Februar 1608 verstorben ist.

Unmittelbar auf Schwerin folgte Johann von Molde, der schon am 21. Februar 1601 die gravamina Bauschenburgensia gegen Herzog Wilhelm unterschrieb und untersiegelte (Landtagsacten de Anno

1578—1639). In einem Schreiben des Magnus von Nolde an den Herzog Wilhelm von 23. August 1604 (Abschrift in Woldemars Mappe V) rechtfertigt sich der Brieffschreiber gegen den Vorwurf, daß er eine Klage gegen den Herzog beim König eingereicht habe, „unangesehen, daß es meinem Bruder (Johann) amts-halber wol gebühret hette“. Der Zusammenhang der Affaire deutet darauf hin, daß hier das Amt des Ritterschafthauptmanns gemeint ist. Am 14. Februar 1606 unterschrieb J. Nolde den Mitauschen Receß als Ritterschafthauptmann (Bunge Archiv Bd. II); ebenso nennt ihn Herzog Friedrich in einem Schreiben vom 25. Februar 1607, das er an Johann von Behr richtete (Original Wold. XXXII). Er starb als Ritterschafthauptmann am 28. März 1610 auf einer Reise nach Königsberg, wo er, nebenbei bemerkt, 1581 immatriculiert worden war. Ein Bruder, der durch ihre Händel mit Herzog Wilhelm und durch ihr tragisches Ende bekannten Gotthard und Magnus v. N., war er Erbherr auf Virginal und Hasenpoth, und mit Sophie von Behr aus Edwahlen vermählt. Daß Nolde bis an sein Lebensende im Amte gestanden, dafür scheinen mehrere Anzeichen zu sprechen, unter anderen eine 1611 oder 12 aufgesetzte undatirte Deduction eines Unbekannten gegen Magnus Nolde (Woldemar Mappe V, Abschrift), in der es u. a. heißt, „so hat doch der Magnus darumb nicht gefeiret, sondern do dem Johanni die exequien celebrirt dieselbige Gelegenheit zu allerhandt neuer Ufwiegelung der Miteingefessenen vom Adel gebraucht und sich als ein Hauptmann wiederum aufwerffen undt einstecken wollen.“ Daß sich Magnus Nolde wirklich zum Ritterschafthauptmann aufgeworfen, darf auf Grund dieser phamphletistischen Deduction allein nicht angenommen werden.

Erst drei Jahre nach Johann von Noldes Tode kann das Amt des Ritterschafthauptmanns wiederum urkundlich belegt werden und zwar durch ein anonymes, undatirtes aber jedenfalls aus demselben Jahr herrührendes, von Parteihaß dictirtes Schreiben eines angeblichen Ewländers. In demselben heißt es, neulich sei ein Schreiben an die Kirchspiele ergangen, „dasselbe ist nach seiner Gestalt und Qualität viel abscheulicher als jemahls ein Comet sein möge“, es beklage, „daß nur gerade Sieben aus der Landschaft zu Sebbern zusammen gewesen“ und ferner „Im selben Schwindel unterschreibt er seinen Namen O. G., iger Zeit Landhauptmann oder Marschalk, zeigt damit an, daß er selbst nicht wiße was ehr sei“ „oder ist von seinem neu eingepflogenen Geiste in die persuasion geführt, es stehe bei ihm, wie hoch ehr sich titule.“ Im Zusammenhange damit erfahren wir aus einer „Information, was mit einer Erbaren Landschaft bei Sebbern veramblett zu reden“, daß diese Versammlung gleich nach dem 1. Nov. 1613 stattgefunden hat. Am 13. Nov. desselben Jahres beauftragte Herzog Friedrich den ehemaligen Selburgschen Hauptmann, Franz von Puttkamer, darüber in Warschau Klage zu führen,

daß die Landschaft geheime Zusammenkünfte außer den Landtagen abhalte, wie besonders eine solche unter dem Marschalk (Otto) Grotthausen neulich in Selburg stattgefunden habe. (Ritterschafts-Archiv, hzgl. Instruktionen Bd. 48, fol. 68 und 72.)

Als Herzog Friedrich 1614 einen Landtag auszusprechen sich nicht bewegen ließ, geschah dieses am 6. Nov. d. J. durch König Sigismund III., der den Landtag zum 12. Februar 1615 nach Riga berief. Die Uebersetzung dieses Befehles vidimirte „der Thur und Semgallischen Ritterschafthauptmann Otto Grotthuß,“ (Woldemars Mappe V) und erließ darauf ein Schreiben an die Städte, das interessant genug ist, um hier fast wörtlich mitgeteilt zu werden. Dasselbe ist am 25. December 1614 zu Kaßdangen geschrieben und in der Landtagsacte von 1793 auf Seite 277 zu finden. Es eröffnete dem Bürgermeister und Rath der Stadt Windau, daß seine Königliche Majestät einen Landtag „aller Stände dieser Provinz Curland und Semgallen“ auf den 12. Januar anberaumt habe, und so werden der Bürgermeister und Rath „auf die genannte Zeit die Ihrigen cum plenis mandatis abfertigen und sich in diesem Allen von der Landschaft nicht trennen“; hätten Sie Beschwer zu klagen und wollten Sie dieselbe mitbringen, „so wollen wir, die Ritterschafthauptmann, nebst ihnen, um Abschaffung derselben, und um Erhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten anhalten.“ Sie sollen sich nicht abtrennen und fern bleiben, „denn wollen sie bei uns im Lande wohnen und ihre Commoda und Nahrung haben, so ist auch billig, daß Sie neben uns die onera communia mit tragen helfen.“

Der Landtag zu Riga vom 7. Januar 1615, wie auch der im Vietinghoffschen Hofe zu Riga am 13. Juni desselben Jahres abgehaltene, sind beide vom Ritterschafthauptmann O. v. G. unterschrieben. Am 15. Februar 1616 gab die Thur- und Semgallische Landschaft ihren Delegirten auf den Reichstag, dem Herrn Otto Grotthußens Ritterschafthauptmann, Otto Grotthußens Ottomars Sohn und Heinrich Plettenberg, eine Instruction mit, neben Anderem die Bitte enthaltend, endlich mögen die Grenzen des Selburgschen und Dünaburgschen gegen Eittauen festgestellt werden und daß, wenn Starosten errichtet werden sollten, „da wir des polnischen und in specie des preußischen Adels Freiheiten fähig sind“ wir als indigenae, um dem Eindrang der Ausländer zu steuern, zu denselben die Nächsten seien. Allerleht ist Otto Grotthuß noch am 17. November 1617 amtlich beurkundet, und zwar in einem sehr interessanten Schreiben an die Ritterschafthauptmann, in welchem er sich gegen den Vorwurf rechtfertigt, als wäre er in den Noldeschen Affairen nicht friedfertig genug gewesen. Das Schreiben (Landtagsacten de Anno 1578—1639 pag. 601—608) ist ohne Unterschrift und ohne Jahreszahl, Autor und Jahr erhellen aber aus mehreren Stellen unzweifelhaft, z. B. „meine antecessores die Landschaftshauptleute“, oder „Wir haben auf unser Seiten im ganzen Proceß guten Samen ausgestreut und damit demselben gleichmessige Früchte, das

ist, gute Geseß, Polizei und Ordnung nach Anweisung unser beschriebenen Statuten und Regimentsformel (Die 1617 verkündet wurde) eingeerntet, und also so viel das Recht belanget Gott lob wol zum End gebracht;" oder wenn es heißt „wie ich berichtet bin, daß ihre fürstliche Gnaden Herzog Friedrich einen Landtag zur Mitow auf den 1. December (1617) soll ausgeschrieben haben, um Fried und Einigkeit zu berathschlagen.“ Am Schluß des Schreibens heißt es „dieweilen Eure Woll Edle, Gestrenge, insonderheit die von Adel wissen, daß dem alten Landesgebrauch nach man nie außer (=ohne) Landschaftshauptmann, wenn einer vorhanden gewesen, zu Landtagen noch von gemeinen Landhändeln zu berathschlagen pfeget, ich noch zur Zeit von Euch nicht abgedanket, aber auch ist meiner Pflicht noch zu gehorsamen gebühren will.“

Ist auch ein noch späteres Datum nicht bekannt, so wird man doch annehmen dürfen, daß Grotthuß noch bis zum August 1618 im Amte des letzten Ritterschafthauptmanns verblieben, d. h. bis zu dem Landtage, auf welchem die neue formula regiminis erst wirksam in's Leben trat.

Otto von Grotthuß studirte 1598 in Rostock. Er war Erbherr auf Kapschden und Waldegahlen. Vom März 1618—24 war er Oberhauptmann in Goldingen und vom 5. Juni 1624 bis zum 3. März 1652, seinem Todestage, Oberburggraf des Hofgerichtes. Grotthuß war zwei Mal vermählt, erstlich mit Elisabeth von Manteuffel aus Kagdangen, und dann mit Elisabeth von Boyen, die ihn überlebte. Otto von Grotthuß ist unzweifelhaft den ersten Staatsmännern unseres Landes zuzuzählen; als Oberburggraf namentlich war er der eigentliche Leiter der Regierung unter Herzog Friedrich und in den 10 ersten Regierungsjahren Herzog Jacobs. Sein lebensgroßes Oelbild ist im Besiß des Mitauschen Museums.

Die im Namen König Sigismund des III. von Polen und Schweden 1617 in Mitau tagende Commission hatte theils mit Herzog Friedrich und der Ritterschafthauptmannschaft eine formula regiminis vereinbart, theils gegen deren Willen und Zustimmung eingeführt; dieselbe blieb bis zur Unterwerfung des Herzogthums in Kraft und hat bei der Codificirung des kurländischen Provincialrechts einen wichtigen factor abgegeben. Die §§ 26—31 dieser Regimentsformel beziehen sich auf die Landtage. Alle zwei Jahre soll ein Landtag in Mitau gehalten werden, vertreten durch je einen Deputirten aus jedem Kirchspiel. Auf jedem Landtage soll ein Marschall gewählt werden, als dessen Competenz einzig und allein die Festsetzung der Stimmenordnung, mit dem Hinzufügen, angegeben wird, daß die Stimmen, nicht eher, als auf Geheiß des Directors abgegeben werden sollen. Einer anderen function dieses Landbotenmarschalles wird nicht gedacht, namentlich keiner Vertretung der Ritterschafthauptmannschaft und des Landes auch außerhalb der Landtage.

Die Oberräthe und die Delegirten.

Die Ritterschafthauptmänner verschwanden, und mit ihnen deren weitgehende Competenz „allen und jeden Händeln zum Besten der Ritterschafthauptmannschaft abzuliegen, so auf den Landtagen, wie auch außerhalb derselben.“ Wohl stellte der § 28 der formula regiminis an deren Stelle ein anderes Institut, aber auch dieses mit beschränkter Vollmacht, „den Herren Oberräthen soll es nämlich frei stehen, sobald sie vom Adel dazu aufgefordert werden, den Herzog in Allem, was die Geseße und Privilegien des Herzogthums angeht, wenn selbigen irgend wie zu nahe getreten würde, dahin zu ermahnen und zu warnen, daß er die Freiheiten, Privilegien und Rechte aller und jeder Einwohner des Herzogthumes ungefränkt und unverletzt laße.“

In den Worten „aller und jeder Einwohner“ finden wir schon ein beredtes Zeugniß dafür, daß die Landtage der Ritterschafthauptmannschaft keineswegs allein die persönlichen corporativen Interessen derselben vertraten, sondern daß sie auch den Interessen aller und jeder Einwohner des Landes obliegen sollten.

Diese durch die formula regiminis ins Leben gerufene neue Vertretung der Ritterschafthauptmannschaft war aber doch nur eine sehr einseitige, beschränkte, sie galt eigentlich nur für Streitfälle zwischen der Ritterschafthauptmannschaft und den Herzögen, und war dazu noch in die Hände von Personen gelegt, die zwar der Ritterschafthauptmannschaft angehörten, wohl auch zu den Besten derselben zählten, immerhin aber durch Amt und Beruf von den Herzögen abhängig waren. Die Oberräthe wurden von den Herzögen ernannt und angestellt, ohne daß die Ritterschafthauptmannschaft etwas dabei mitzusprechen gehabt hätte.

Die Ritterschafthauptmänner hatte mit dem Verlust der Ritterschafthauptmänner ein wesentliches Privilegium eingebüßt; sie verlor den Vertreter vor dem Könige, vor dem Reichstage, sie verlor den Sprecher für mannigfache Interessen der Corporation und „aller und jeder Einwohner“ des Landes, in Dingen die nicht eben Klagen und Händeln betrafen. Daß die Corporation ohne einen Vertreter nicht bestehen konnte, erscheint selbstverständlich. Diesen schuf sie sich, indem sie für jeden besonders dringenden Fall auf jedem Landtage Delegirte erwählte, deren es früher meist zwei in einer Sache gab, später begnügte man sich mit einem. Oft gab es, wenn es Sendungen an verschiedene Orte galt, ebensoviel Delegirte wie Sendungen. Sie erhielten immer nur Specialaufträge, nie die Berechtigung einer Vertretung aus eigener Initiative. Wir finden Delegirte mit Specialaufträgen noch, als es schon längst Landesbevollmächtigte mit einer weitgehenden Competenz zur Vertretung nach Außen gab. Nach Erledigung ihrer Aufträge beriefen die Herzöge oder die Oberräthe einen Landtag, der die Relation des Delegirten entgegennahm; damit endete ihre Mission. Da die formula regiminis die Einberufung der Landtage nur für alle 2 Jahre statuirte, es aber

oft zwei, ja sogar drei Landtage in einem Jahre gab, so werden wir die Mehrzahl derselben nur als Relationstermine zu betrachten haben, wie denn auch auf mehreren uns bekannten keine neuen Gegenstände zur Verhandlung gebracht wurden.

Der Bestimmung der formula regiminis entsprechend, fand die erste Wahl eines Landboten-Marschalles im August 1618 statt; der erste derselben war Johann v. Steinrath, der gleichzeitig das Amt eines kurl. Kirchenvisitators bekleidete. Ihm folgte auf drei Landtagen Otto v. Grotthuß, der gewesene Ritterschaftshauptmann, der sich jetzt „des kurl. und Semgallischen Adels Marschall“ unterschrieb. Diefem folgte von 1624—58 Heinrich v. Plettenberg 24 Mal, so jedoch, daß es in derselben Zeit noch 6 andere Landbotenmarschälle gab. Seit 1618 hat es auf 199 Landtagen 92 verschiedene Landbotenmarschälle gegeben.

A. v. Richter sagt in seiner Geschichte der Ostseeprovinzen, III. Bd. pag. 57, „die Ritterschaft beschloß 1633, sich einen besoldeten, ständigen Landesbevollmächtigten zu halten, und wählte dazu den königlichen Secretairen von Dönhof. Die Stätigkeit dieses Amtes verlieh demselben in der Folge eine große Wichtigkeit, der frühere Ritterschaftshauptmann führte von nun ab den Titel Deputatenmarschall.“ Richter ist hier in einen argen Irrthum gerathen, der nur durch Benutzung unvollständiger Quellen erklärt werden kann. Dönhof konnte nicht 1633 der erste Deputaten- oder Landbotenmarschall sein, da es doch schon 1618 Johann von Steinrath geworden war. Richter hat offenbar nicht die Originale, sondern blos Copien der Landtagsacten benutzt, wie das auch O. v. Kummel bei seiner Ausgabe der Landtagschlüsse gethan hat. Auch bei Kummel wird Johann von Steinrath nicht genannt, wohl aber im Original des Landtagschlusses, den er gleich nach dem Herzog Friedrich und den Oberräthen unterschrieb und unterschielte. Ebenfowenig war Dönhof Landbotenmarschall des Landtages von 1633, sondern Heinrich von Plettenberg, dagegen war der Fähnrich von Dönhof, Königl. Maj. Secretarius, Delegirter nach Warschau, wegen einiger vom Herzog verweigerter Bescheide auf eingebrachte Beschwerden. Zwar heißt es im Landtagschluß des Jahres 1633: „weil wir eine Nothdurft zu sein angesehen, daß ein verständiger qualificirter Mann, der unserm Vaterlande und uns mit gutem Rath stets beispringen, sich in Legationen an die Königliche Majestät in fürfallenden Occasionen gebrauchen lassen, und der Landschaft Sachen expediren möge, bestellt werde, haben wir einhellig den Herren Fähnrich Dönhoff . . . bestimmt, und ihn mit Vernehmung eines gewissen jährlichen Salarii und Darreichung nothwendiger Zehrung [abzusenden] . . . einmüthig beschloßen.“ Richter hat diesem Wortlaute zu viel beständige Kraft zugemessen; er hat übersehen, daß kein einziger aller Nachfolger Dönhofs unter denselben Bedingungen beauftragt wurde, daß keiner von ihnen mit gutem Rath stets

beispringen sollte, daß keiner von ihnen sich in fürfallenden Occasionen gebrauchen lassen mußte, daß keiner von ihnen ein jährliches salarium erhielt. Der Fähnrich von Dönhof ist nur eine ganz vereinzelte vorübergehende Erscheinung, in der man noch ein Mal auf die leider verlorenen Ritterschaftshauptmänner zurückkommen wollte. Er mag eine weitergehendere Vollmacht gehabt haben, als nur den Specialauftrag der Beschwerdeführung wegen der verweigerter Bescheide, dafür spricht ja auch der Wortlaut seiner Beauftragung, aber ein Landesbevollmächtigter, im Sinne der Ritterschaftshauptmänner oder der Vertreter aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, war er keineswegs. Keiner der folgenden Landtagschlüsse nennt ihn wieder; auch erfährt man nicht, ob er seinen Auftrag überhaupt erfüllt hat.

Die äußere Vertretung der Ritterschaft geschah bis 1712 nur durch die auf den Landtagen mit einem Specialmandat ausgestatteten Delegirten, im Verkehr mit den Herzögen aber durch die Oberräthe, und im Verkehr zwischen den Delegirten und der Ritterschaft nur durch die Oberräthe. Diese Stellung der Letzteren findet man oft betont, ja auch noch nach 1712, als die Ritterschaft ihre Vertretung schon in den Correspondenten gefunden hatte.

Die beständigen Correspondenten (später Landesbevollmächtigte) neben den Delegirten und Oberräthen.

Mit dem Fortschritt der Jahrzehnte konnte diese Verfassung nicht genügen. Die das öffentliche Leben im Lande anregenden Fragen wurden immer häufiger und dringender; allerhand ernste Forderungen brachte das 18. Jahrhundert mit sich; das Verlangen nach einer beständigen Vertretung wurde zur Nothwendigkeit. Sie wurde es aber noch mehr, als Herzog Ferdinand fast seine ganze langjährige Regierungszeit statt in der Heimath, in Danzig verbrachte, und ihn die Oberräthe von Rechts wegen vertraten, also nicht gut zu einer Vermittlerrolle zwischen Ritterschaft und Herzog berufen werden konnten.

Der Landtags-Abscheid vom 12. März 1712 nennt uns zum ersten Mal einen beständigen Correspondenten der Ritterschaft, den Ernst Heinrich von Schröders, als welchen E. W. R. u. L. so lange, bis die Abgeordneten zurückkommen, allhier in Mitau zu verbleiben und die Correspondence mit ihnen zu unterhalten, vermocht hat.“ Ihm wurde zu seiner Zehrung $\frac{1}{3}$ Rthl. von jedem Haken bewilligt. Schröders war Erbherr auf Affeken, von 1712—15 Hauptmann zu Durben, 1712 Ober-Einnehmer der Ritterschaft und 1715 und 16 Landbotenmarschall. Er war mit einer von Korff vermählt.

Schon drei Jahre später wurde die Competenz des Correspondenten erweitert, worüber es im Abscheid vom 6. April 1715 heißt „dieweilen es Noth

thut die Correspondence mit unseren Abgeordneten zu unterhalten, so haben wir den Wohlgeborenen Ewald Heinrich von den Brincken (Erbherrn auf Groß-Bercken, vermählt mit des Bauskeschen Hauptmannes Dietrich v. d. Recke Tochter Elisabeth Sophie) billig dahin vermocht, daß er als Bevollmächtigter des Landes nicht allein die Correspondence continuire, sondern nach Erfordern der Sache denen Wohlgeborenen Herrn Oberräthen die Anliegen des Landes communicire und mit selbigen darüber consultire.“ Bei seiner königlichen Majestät soll supplicirt werden um Schutz und Anerkennung der stattgehabten Wahl. „Wir hingegen geloben und versprechen bei wahren adelichen Worten und Treue mehrbesagten unsern Bevollmächtigten dieser ihm aufgetragenen Function halber nimmer zu verlassen, sondern jeder Zeit standhaft bei ihm zu halten, ihn zu vertreten, zu vertheidigen, ja in Allem Schad- und Nothlos zu stellen, welches wir ihm hiemit kräftiglich geloben und versichern, so haben wir ihm auch bis auf nächsten Juli zu seinem benötigten Unterhalt 200 Rthl. Alb. zu employiren bewilliget und nachgegeben.“

Wieder drei Jahre später wurde der herzogliche Rath und Erbherr auf Pähzen, Jacob Friedrich von Ehden am 3. Sept. 1718 „zum Landes-Bevollmächtigten, um die Correspondence mit unserm Delegirten zu führen, bis nächstkünftigen Landtag hiemit bestellt und denominirt.“ Ehden war gleichzeitig Landbotenmarschall. Erst drei Monate früher hatte ihn die Ritterschaft in ihre Matrifel aufgenommen und zum semgallischen Kirchenvisitator erwählt, in welchem Amte er bis 1729 blieb. Er war mit Agnesa von Medem a. Kl.-Bercken vermählt.

Als Ehden nach 6jährigem Dienste, wegen hohen Alters den Abschied nahm, wurde nach besonders ihm abgestatteten Danke, Alexander Wedig von Korff am 5. Januar 1724 zum Landesbevollmächtigten einmüthig erwählt und erbeten, um in währendder Negottation mit dem Herrn Landesdelegirten die Correspondence zu führen, und alles, so zu des Landes Nutzen und Besten gereichen könnte, treulichst und nach Kräften wahrzunehmen; „zu dem Ende derselbe beständig in Mitau gegenwärtig sein und zur Subsistence jährlich 200 Rthl. Alb. zu genießen haben wird.“ Korff war Erbherr auf Spirgen und Pfandhalter auf Schmarthen, und vom 5. Oct. 1717 bis zum 7. Mai 1740, seinem Codestage, Tuchumscher Mannrichter. Er war mit Agnesa von Buttlar vermählt, der Wittwe des Mathias Ernst von Hahn auf Spirgen.

Als Korff auf sein dringendes Bitten nach 6 Jahren den Abschied erhielt, folgte ihm am 6. Sept. 1730 Otto Christoph von Howen. Derselbe hatte in Königsberg (1718) studirt, war nach einer Inschrift in der Thurmglöcke zu Bauske am 29. Januar 1735 Hauptmann in Bauske, wurde am 12. Januar 1742 Oberhauptmann in Goldingen und trat am 23. März

1746 in das Hofgericht, wo er zuerst Landmarschall, dann vom Sept. 1748 ab Oberburggraf, vom Juli 1758 an Canzler und endlich seit dem Nov. 1759 Landhofmeister war. Obgleich er am 27. August 1763, wegen verweigerten Huldigungseides von dem wieder zur Macht gelangten Ernst Johann, des Amtes entsetzt worden war, trat er 1767 wieder als Landhofmeister in das Hofgericht ein. Er starb am 27. Novbr. 1775. Howen war Erbherr auf Würzau und Bredenfeld und vermählt mit Elisabeth Dorothea von Mirbach, des Landhofmeisters Heinrich Georg v. M. Tochter. Sein Bildniß befindet sich in Rudbahren, wo die Porträts der Anhänger Herzog Carls, der sogenannter Caroliner, aufbewahrt werden.

Charakteristisch ist der Passus des Landtagabsch. über seine Wahl: „damit die Landschaftsoffiziere, heißt es dort, nicht gänzlich verlassen sein mögen, so wird der Wohlgeborene O. Ch. v. d. H., jetziger Landbotenmarschall, in der Activität bis nächstkünftigen Landtag hiermit conserviret, welcher nicht nur die nöthige Correspondence, mit denen beiderseitigen Delegirten zu führen hat, sondern auch bei aller Gelegenheit die Wohlfahrt des ganzen Landes zu befördern, sich angelegen sein lassen wird.“ So ziemlich das einzige Officium der Landschaftsoffiziere in Friedenszeiten war die Beitreibung der Landeswilligungen, ein oft recht beschwerliches Geschäft, das sie in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Landesbevollmächtigten brachte. Noch im Februar 1732 war Howen Correspondent; wer das Amt dann aber bis 1739 bekleidete, oder ob es überhaupt besetzt war, darüber schweigen die Quellen; wahrscheinlich hatten wieder die Oberräthe allein die Vertretung der Ritterschaft und damit auch deren Correspondence übernommen. Von 1739 oder früher, bis 1741 scheint Otto Friedrich von Krummehß, Herr auf Klein-Bercken, Landbotenmarschall, polnisch-sächsischer Kammerherr, der am 18. Januar 1770 unvermählt starb, der Bevollmächtigte der Ritterschaft gewesen zu sein, da es im Landtagschluß vom 4. Juli 1739 heißt, er „soll in der Activität erhalten werden“, eine Ausdrucksweise, die auch bei Howen's Wahl gebraucht wurde. Gleichzeitig wurde er beauftragt, die Urkunden des Landes-Kasten's zu consigniren und die durch Zeit und Moder verdorbenen gerichtlich vidimiren zu lassen.

Am 30. Juni 1741 trat der Mitausche Oberhauptmann Georg von der Recke als Correspondent ein. Er bekleidete sein Amt bis zum Februar 1746. Bei Recke findet man besonders betont, daß die Oberräthe noch immer die in der formula regiminis ihnen gewährte Vertretung der Ritterschaft, neben dem Bevollmächtigten derselben behielten. Der nach Dresden und Warschau delegirte F. W. von Korff auf Grünwald wurde beauftragt, die Correspondenz mit den Oberräthen und dem Oberhauptmann Recke zu führen. Recke war Erbherr auf Neuenburg, Schmucken und Cabillen, vermählt mit der verwittweten Generalin

v. Buttler, Anna Dorothea v. d. Recke, Erbfrau auf Blieden. Er war von 1717—1727 Hauptmann zu Candau, vom 31. März 1727 bis zum 29. März 1760, seinem Todestage, Mitauscher Oberhauptmann und Commandant, vom 6. Sept. 1730—1746 auch Ober-Einnehmer und Landeskastenherr. Recke's Namen finden wir auf der Thurmglöcke der Trinitatis-Kirche in Mitau, die 1729 aus einer vom Juncker Otto von Klopman 1555 gestifteten Glöcke umgegossen wurde. Sein lebensgroßes in Oel gemaltes Porträt befindet sich in Neuenburg.

Das Jahr 1744 hatte neben Recke noch einen Bevollmächtigten. Als nämlich die Oberräthe und mit ihnen der Landbotenmarschall Johann Christian von Sacken, Hauptmann zu Candau und Erbherr auf Brogen, zu Gunsten der Rückberufung des Ernst Johann von Bühren eintraten und ihre Versammlungen in die Gerichtsstube verlegten, da blieben die Gegner Bühren's unter dem hiezu erwählten Landbotenmarschall Friedrich von Mirbach, Erbherren auf Sahrzen und Neuhof (dem späteren Selburg'schen Oberhauptmann) in der großen Stadtschule, dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Ritterschaft, und wählten zu ihrem bevollmächtigten Correspondenten den Johann Christoph von Tornow, Erbherren auf Suschenhof und Sturhof. Dieser Parteitag unter Mirbach und Tornow verfügte: „Wenn Niemand in Abrede sein wird, daß ein Landesbevollmächtigter, wie auch Landes-Secretair dem Vaterlande sehr nothwendig, als wird dieser Punkt pro deliberatorio gestellt.“ Am Schluß dieses Protocolles heißt es bereits, daselbe sei vom Landesbevollmächtigten unterschrieben; das war Tornow. Wir haben gesehen, daß das Amt der Bevollmächtigten seit 1712 ein ständiges geworden war, jetzt wurden ihre Vollmachten aber für nicht mehr weitgehend genug befunden und man beschloß, um dem Landesbevollmächtigten freiere Hand zu lassen, das Amt eines Landesbevollmächtigten von dem des Correspondenten (im Sinne eines Secretären) zu trennen. Nachdem die Mission des Parteitages für den Fürsten Christian von Anhalt-Zerbst mißlungen war, einigten sich die Parteien und wählten am 14. Februar 1746, unter namentlichem Hinweis auf das Deliberatorium von 1744, den gleichzeitigen Landbotenmarschall Dietrich Ernst von Heyking zum Landesbevollmächtigten. Wie seinen Vorgängern, wurde auch ihm ein Honorar von jährlich 200 Rthlr. bewilligt. Heyking studirte in Jena, besaß Gemauert-Pommusch in Littauen und Klagen in Kurland; er war mit Marie Gottlieb von Vietinghof aus Grünwald vermählt. Sein Oelbild von Schorer gemalt ist im Besitz des Mitauschen Museums. Unter ihm werden die Zeugnisse dafür schon häufiger, daß der Bevollmächtigte in allerhand Fragen im Interesse des Landes und der Corporation auch ohne Specialaufträge eingriff und sich gerirte, wo es Noth that. Die Wahl eines beständigen Secretairen unterblieb einstweilen.

Nachdem Heyking nur zwei Jahre im Amte gewesen, folgte ihm am 2. September 1748 Hermann Friedrich von Grotthuß, Erbherr auf Schwitten und Alt-Auß. Vom 22. Mai 1736—1760 war er Doblenscher Hauptmann, und von Juli 1760 bis zu seinem Todestage, dem 23. April 1761, Oberhauptmann in Mitau, auch 1748 und 1749 Landbotenmarschall. Er war in 1. Ehe mit Catharina Louise von der Brincken aus Alt-Auß, in 2. Ehe mit Agnesa Amalie von Grotthuß aus Wartaggen vermählt.

Schon ein Jahr nach Grotthußens Wahl, 27. Aug. 1749, führte Wilhelm Alexander Magnus von Torck die Correspondence. Sein Wahltag läßt sich in den Landtagsacten nicht nachweisen. Noch am 15. April 1752 trat er beim Mitauschen Oberhauptmannsgericht amtlich auf. Torck war Erbherr auf Jergten und Mispurn, und mit Anna Gottlieb von Bagge aus Diensdorf verheirathet. Obgleich erst am 11. Juni 1746 als Tuckumschen Mannrichter beidigt, stand er schon im Februar desselben Jahres diesem Amte vor, das er bis 1755 bekleidete. Von 1752—54 war er Ober-Einnehmer für Kurland und Semgallen.

Am 23. August 1752 wurde sein Nachfolger der uns schon bekannte Dieterich Ernst von Heyking, der beauftragt wurde „alles Erforderliche communicatis consilii mit den Herren Oberräthen gewöhnlichermaßen zu besorgen und wenn auswärtige Schreiben an die löblichen Stände dieser Herzogthümer einkommen sollten, dieselben entweder gleich zu beantworten, oder einer ganzen Ritters- und Landtschaft (durch die Kirchspielsconvocanten) zu communiciren.“

Wieder folgte am 27. Juli 1754 der uns ebenfalls schon bekannte Otto Friedrich von Krummes, doch schon am 14. August 1756 übernahmen die Herren Oberräthe allein auf Bitten E. H. R. und L. „die Correspondence nicht nur zu unterhalten, sondern auch besonders den Delegirten in Allem, was dem Wohl des Vaterlandes erspriesslich sein könnte, ihren Rath und Beistand zukommen zu lassen“, und auch, wie es am 20. Nov. 1756 heißt „alle in publicis einkommenden Schriften mit dem Herren Landbotenmarschall in genaue Erwägung zu ziehen und wird derselbe, was daran nöthig, denen Herren Kirchspielsdeputirten bis zum nächsten Landtage communiciren.“ Dieser correspondirende Landbotenmarschall war Christoph Levin von Mantouffel gen. Szöge, Erbherr auf Platon und Blankenfeld, der auch 1757, 60, 68 und 69 Landbotenmarschall war. Er starb 1802 und war in erster Ehe mit Christiane von Grotthuß aus Groß-Bersteln, und in zweiter mit Dorothea Elisabeth von Fircks aus Nurmhusen vermählt. Mantouffel ist im Amte bis zum Juli 1758 noch nachweisbar, dann aber ist bis 1763 kein Bevollmächtigter der Ritterschaft bekannt, auch erhielt keiner der Landbotenmarschälle der Zwischenzeit dahin zielende Aufträge; wohl aber heißt es in den Land-

tagschlüssen vom 31. Juli und 3. Sept. 1758, es „versichern die Herren Oberräthe, durch die Convocanten den Kirchspielen von allem, was jezo schriftlich eingekommen und darauf geantwortet worden, die Abschriften zukommen zu lassen, und nicht minder, was in publicis noch einkommen wird und den Landesdelegirten mit allem Erforderlichen zu assistiren.“

Diese Vertretung durch die Oberräthe allein scheint bis 1764 gewährt zu haben. Noch im Landtagschluss vom 19. Juli 1763 liest man: „da der Capitän Grotthuß aus Groß-Bercken unterschiedene Bedenklichkeiten gefunden, die Landesbevollmächtigten Stelle, ohngeachtet Wir (der Herzog) diese Wahl in seiner Person zu genehmigen kein Bedenken gefunden, anzunehmen, so lassen Wir es geschehen, daß auf unterthäniges Ansuchen unserer lieben Ritter- und Landschaft diese Sache gegen den nächsten Landtag nochmals pro deliberatorio genommen werde.“ Am 21. Februar 1764 wurde nun auch Johann Gebhard von Grotthuß gewählt. Er war verabschiedeter Capitän in russischen Diensten, Erbherr auf Schönwald und Podollen in Preußen, und durch seine Ehe mit Alexandrine Dorothea v. d. Brincken, einer Tochter des Correspondenten E. H. v. d. B., auch Herr auf Groß-Bercken in Kurland. Grotthuß starb am 16. März 1771. Sein Porträt von Schorer gemalt befindet sich in Groß-Platon. Sein Nachfolger vom 6. Mai 1765—1767 war Heinrich Leopold von Brücken gen. Fock, der, wie seine Vorgänger, die Correspondence zu führen und von den einlaufenden Sachen den Kirchspielsbevollmächtigten ausführlich zu berichten übernahm, wofür er 40 RThlr. monatlich erhalten sollte. Er studirte 1741 in Königsberg, war Erbherr auf Marren und Pfandhalter auf Amt Bauske und Memelhof, und vom 21. August 1762—1765 Assessor des Selburgschen Oberhauptmanngerichtes. Er war mit Elisabeth von Nolde aus Klein-Gramsden vermählt.

Am 31. August 1767 wurde Johann Ernst von Schöppingk Landesbevollmächtigter. Ihm wurden 50 RThlr. monatlich bewilligt, doch soll das Porto der Correspondence die Landschaft tragen. (Wie enorm hoch das Porto damaliger Zeit war, kann man danach bemessen, daß beispielsweise eine Sendung von 600 Thlr. von Mitau nach Petersburg 12 Thlr. 30 Groschen kostete). Schöppingk studirte 1737 in Jena und 1738 in Königsberg, war Erbherr auf Isliß und Strucken und vom 27. Juli 1760 bis zum 15. Sept. 1763 Doblenscher Hauptmann. Schöppingk gehörte, wie der schon genannte Landhofmeister Howen, zu jenen zahlreichen Beamten und Arrendatoren kurländischer Domainen, die als treue Caroliner, dem 1763 wieder als Herzog eingesetzten Ernst Johann den Huldigungseid verweigerten und dafür mit dem Verlust ihrer Ämter resp. ihrer Arrenden büßen mußten. Wie manche Andere, söhnte er sich nach Jahren mit dem Herzoge wieder aus und war dann vom 4. August

1769 bis zum 9. October 1777, seinem Todestage, zum zweiten Male Doblenscher Hauptmann. Schon 1775 legte er die Gerichte in Mitau, da der völlige Verfall des Doblenschen Schlosses; dasselbe längst unbewohnbar gemacht hatte und das dem Hauptmann vorübergehend eingewiesene Klein-Pönau (jetzt Friedrichslust) zur Herzoglichen Sommerresidenz erwählt worden war. Schöpping war mit Julianna Agathe von Heyking aus Wilkajen vermählt. Sein Selbstbild von Schorer gemalt ist im Besitze des Mitauschen Museums, ein anderes befindet sich in Rudbahren in der bereits erwähnten Gallerie der Caroliner-Porträts.

Am 27. Februar 1769 fiel die Neuwahl auf den schon genannten Ch. L. von Manteuffel. Er wurde 1773 mit Christoph Luther von Dörper, der ihn als Secretär begleitete, nach Warschau delegirt. Erst von dieser Zeit ab gab es Ritterschaftssecretäre im Sinn des 1744 gestellten Deliberatoriums. Die ältesten Protocolle der Landtage wurden wahrscheinlich von den Secretären des Hofgerichtes geführt, alle uns bekannten Copien derselben sind von ihnen beglaubigt. In späterer Zeit bis zur Wahl beständiger Secretäre, führten die Landtagsdiarinen Personen, die aus der Mitte der Kirchspielsdeputirten gewählt wurden, so z. B. Otto Christoph v. d. Brincken, Lebrecht Carl Ernst von Fircks, der Landschafts-Rittmeister Johann Hermann von Brunnow und besonders oft Christian Wilhelm von Wildemann auf Keweln.

Die Form in der Manteuffels Sendung nach Warschau erfolgte, spricht dafür, daß der Landesbevollmächtigte noch nicht eo ipso beauftragt war, auch außerhalb Landes zu handeln. Erst unter seinem Nachfolger faßte auch die persönliche Vertretung nach außen festen Fuß, doch waren auch da noch immer die in den wichtigsten Landesfragen Abdelegirten zahlreich, ja bei zunehmendem Ernst der politischen Situation noch zahlreicher.

Die Landesbevollmächtigten.

Vom 13. October 1773—1782 folgte Ernst Wilhelm von der Brüggen und abermals war er Landesbevollmächtigter vom 6. Mai 1787—1789, nachdem es in der Zwischenzeit Saß gewesen war. Brüggen erhielt eine Vollmacht, wie noch keiner seiner Vorgänger. Bei seiner Wahlacte heißt es: „und wird Alles und Jedes was zum wahren Wohl des Vaterlandes gereichen kann, seiner bekannten Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer empfohlen“; und ähnlich bei seiner Wiederwahl vom Februar 1781, „und Alles was zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen kann, wird seiner bekannten Wachsamkeit empfohlen.“ Am 6. Mai 1787 wurden ihm 2000 RThlr. zu den Ausgaben für das Vaterland ausgesetzt. Brüggen erbt Stenden von seinem Oheim und wurde dadurch Majoratsherr auf Stenden. Er war mit Benigna Elisabeth v. d. Brüggen aus Stenden vermählt. Den Landtagen von 1770,

1772, 1773 und 1774 präsidirte er als Landbotenmarschall. Sein lebensgroßes Oelbild befindet sich in Stenden, zwei andere Porträts besitzt das Mitausche Museum. Gewöhnlich pflegte er sich Ritterschafts-Marschall zu unterschreiben. Er starb 1791.

Als Brüggen zum ersten Mal abtrat, geschah es, daß man im § 16 des Landtags-Abschiedes von 1782 beschloß, hinfort sei kein Landesbevollmächtigter nöthig. Daß ein solcher Zustand nicht von Dauer sein konnte, erscheint selbstverständlich; schon am 3. März 1783 hatte man Gideon Heinrich von Saß erwählt, der das Amt bis zum Mai 1787 bekleidete. Ihm wurde empfohlen seines Amtes mit Zuziehung des Ritterschafts-Secretären Otto Hermann von Howen zu walten. 1787 wurden ihm 2000 Rthlr. Abz. zur Bestreitung der Kosten bewilligt. Saß studirte in Jena. Er war Erbherr auf Scheden. Seit 1784 Hauptmann zu Kandau, wurde er am 13. November 1786 Oberhauptmann von Goldingen, was er bis zum Sept. 1803 blieb. Während der nur einjährigen Zwischenzeit der Stadthalterchafts-Verfassung vom Januar 1796 bis Februar 1797 war Saß Präsident des Ober-Landgerichtes in Civilsachen. Den Landtagen von 1775, 1776, 1778, 1780, 1783 und 1784 präsidirte er als Landbotenmarschall. Vermählt war Saß mit Agnesa Maria von Behr aus Neu-Neuß. Er starb am 18. März 1808. Sein Porträt, eine Miniatur (Pastellmalerei) befindet sich in Scheden. Nachdem der durch seine streng patriotische Gesinnung so ausgezeichnete Brüggen zum zweiten Mal zurückgetreten war, folgte ihm am 15. Juni 1789 Eberhard Christoph von Mirbach, der letzte Landesbevollmächtigte aus herzoglicher Zeit. Unter ihm und dem Landbotenmarschall Nicolai Christoph Ernst von Stempel, Goldingenschem Mannrichter und Erbherrn auf Todaischen, hatte am 18. März 1795 der Subjections-Landtag stattgefunden. Unter russischer Herrschaft vertrat er sein Land noch bis zum Februar 1796. Mirbach studirte 1763 in Königsberg und 1764 in Göttingen. Er war Erbherr auf Sahrzen und Neuhof bei Frauenburg. Nach Wiederherstellung der alten Gerichte am 14. Februar 1797 zum Hauptmann von Frauenburg ernannt, wurde er schon im April oder Mai desselben Jahres zum Selburgschen Oberhauptmann befördert, nahm aber im nächstfolgenden October den Abschied und starb unvermählt am 20. April 1819.



Vorstehende Untersuchung dürfte wohl die hin und wieder gehörte Anschauung widerlegen, als wäre das Amt der Landesbevollmächtigten nicht aus der historischen Entwicklung des Landes hervorgegangen, sondern erst eine Schöpfung der nach 1795 emanirten Mafse. Die Correspondenten und Bevollmächtigten des 18. Jahrhunderts waren zwar, wie wir gesehen, nicht

mit so weit gehenden Vollmachten ausgerüstet, wie es die gegenwärtigen Landesbevollmächtigten sind, in ihren Befugnissen lag aber der Keim zu den späteren größeren Competenzen, ein Keim, der sich bereits in Brüggen, Saß und Mirbach kräftig entwickelt hatte. Wohl waren die Vertreter der Ritterschaft durch die stets mitarbeitenden Oberräthe eingeschränkt, wohl lag oft die Gestaltung der Geschicke des Landes weit mehr als in ihren Händen, im persönlichen Einfluß der zahlreichen Landesdelegirten, sie waren aber diesen und den Oberräthen gegenüber die Vermittler der Wünsche und Beschlüsse der Ritterschaft, die das Land vertrat und dadurch wurden sie oft aus Vermittlern — Lenker. Die letzten Landesbevollmächtigten der herzoglichen Zeit unterscheiden sich kaum noch von den seit 1796 gewählten.

Während der kurzen Dauer der Statthalterchaft war der bisherige und einzige Piltensche Landesbevollmächtigte Carl Nicolai von Korff, vom 14. Jan. 1796 bis 24. Febr. 1797 Kurländisch-Piltenscher Gouvernements-Adelsmarschall. Korff studirte in Genf und war Erbherr auf Preekuln, Assiten, Elkesem, Dserwen etc. 1783 zum Piltenschen Landrath erwählt, blieb er es bis 1799. Vom October 1790—1796 war er Piltenscher Landesbevollmächtigter. Auf dem Kurländischen Landtage vom Februar 1797 zum Landesbevollmächtigten erwählt, lehnte er die Wahl ab und wurde wieder Landrath. Als ihn die Wahl am 5. März 1801 wieder traf, nahm er sie an und starb am 11. Febr. 1814 als Landesbevollmächtigter, der gemeinsam mit dem Piltenschen Ritterschafts-Comité die Geschäfte für Piltten leitete. Korff war in erster Ehe mit Constantia Sibylla von Keyserling aus Ilfen vermählt, die schon 1768 starb und wiedervermählt mit Julianna Jacobine von Behr, einer Tochter des Piltenschen Präsidenten Hermann Friedrich v. B. auf Edwahlen. Sein lebensgroßes Oelbild, wie auch seine Gypsbüste, gehören den Sammlungen des Mitauschen Museums an.

Mit der Statthalterchafts-Verfassung war etwas Neues aber Brauchbares in's Land gekommen, nämlich das nach russischem Muster eingeführte Institut der Kreismarshälle, die neben dem Landesbevollmächtigten die laufenden Geschäfte zu führen hatten. Die ersten derselben waren: Ernst Johann von Sacken auf Groß-Abguldien und Pottkaisen für Doblen, Friedrich Georg von Lieven auf Dünhof und Merzendorf für Bauske, Peter von Pfeiliker gen. Franck auf Sessau und Alt-Memelhof für Friedrichstadt, Johann Reinhold von Sölkersahm auf Steinensee für Jacobstadt, Graf Carl Johann Friedrich von Medem auf Alt-Neuß und Rempten für Tuckum, Gustav Philipp von Rönne auf Puhren und Wensau für Kandau, Graf Otto von Keyserling auf Blieden in Kurland und auf Rautenburg in Preußen für Goldingen, Friedrich Christoph von Kleist auf Legen für Eibau, Friedrich Carl Philipp von Hahn auf Postenden für Windau und Carl Christoph von Saß auf Scheden

für Piltten. Mit dem Landesbevollmächtigten zusammen bildeten sie das Ritterschafts-Comité, noch aber residirte kein Kreismarschall in Mitau. Dieses Element der neuen Verfassung gefiel so sehr, daß die Ritterschaft selbst um Beibehaltung petitionirte, als die alte Verfassung bald darauf wiederhergestellt wurde. Da auch Piltten wieder selbstständig wurde, behielt Kurland nur 8 Kreismarschälle, und erhielt Piltten ein eigenes Ritterschafts-Comité, an dessen Spitze das Landrathscollegium, verstärkt durch die 7 Kirchspielsbevollmächtigten, stand. Seit 1805 traten an Stelle der letzteren 2 Kreismarschälle und zwar Johann von Mirbach auf Niekragen, der bis zur völligen Verschmelzung Pilttens mit Kurland im Februar 1818 (Ukas vom 25. August 1817) im Amte blieb, Carl von Manteuffel auf Zierau, dann Ferdinand von Rahden auf Funckenhof und endlich Graf Peter von Keyserling. Seit 1814 bestand das Kurländische Comité aus 4 residirenden und 4 sogen. örtlichen Kreismarschällen, die 1818 durch Hinzutritt Pilttens noch um je einen vermehrt wurden, seit der brüderlichen Conferenz vom Juni 1865 stehen dem Landesbevollmächtigten 3 residirende und 10 örtliche Kreismarschälle zur Seite.

Die Landesbevollmächtigten des letzten Jahrhunderts waren: der schon als Kreismarschall genannte Graf Carl von Medem, ein Bruder der Herzogin Dorothea, vom 24. Februar 1797—1801.

Der uns schon bekannte Carl Nicolai v. Korff vom 5. März 1801—1814.

Abermals Graf Carl von Medem vom 9. März 1814 bis Novbr. 1827.

Freiherr Dieterich Carl von Grotthuß auf Weggen vom Januar 1828—1836.

Freiherr Theodor von Hahn auf Postenden vom 30. April 1836—1857.

Graf Peter von Medem auf Elley vom 10. Aug. 1857—1862.

Freiherr Carl von der Recke auf Paulsgnade vom 26. März 1862 bis December 1872.

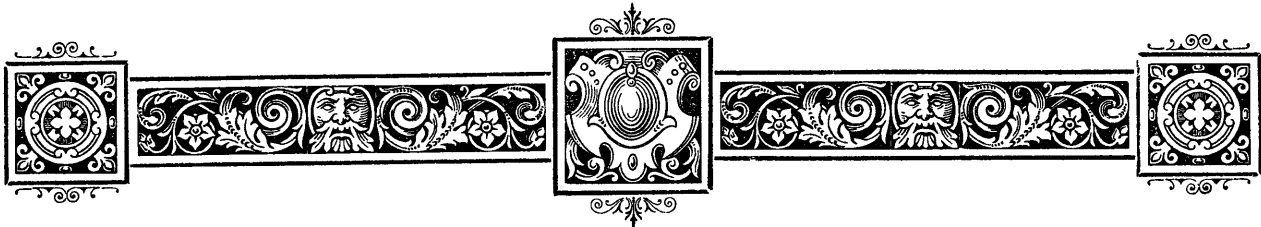
Graf Hugo von Keyserling auf Ponewesch vom 17. März 1873—1879.

Freiherr Carl von Manteuffel auf Kaßdangen vom 15. März 1879—1882.

Freiherr Alphons von Heyking vom 20. Febr. 1882—1894.

Graf Hugo von Keyserling, zum 2. Male seit dem 9. März. 1894.





Kleinere Mittheilungen I—V.

von

E. Arbusow.

I.

Kord Klebeck an Lambert Hulscher, Bürgermeister von Riga, ein Erbe, das ihm entzogen worden, betreffend: Mitau. 1487 Juni 1. (Riga, äußeres Raths-Archiv, Orig., briefschl. Siegel abgefallen.)

Nach einer Abschrift von H. Hildebrand.

Deme ersamen und woltuchtigen wysen manne, her Lambert Hulscher, borgermeister und vorwesser der stat Righe, mit gantser ersamheit.

Mynen fruntliken grote und wes ic̄ gudes vor-
mach juwer ersamheit stedes tovoorn. Ersame leve her Lambert. So als juwer ersamheit wall witslic̄ und indechtich is, dat myn steffader Cristoffer Slachaw¹⁾ und myn selige moder Else vor juwer ersamheit weren, also dat se my updrogen bynnen Righe in der kalkstraten huys und hoff, dat en tovoorn plach to horen und se my dat vor juwer ersamheit updrogen und ic̄ dat huys vorgescreven 4 jaer land̄ in myner weeren hadde und datsulve huys und hoff do frye, ledich und quit was, up 8 mrc. na, de ic̄ dan selige her Johan Geysmer to geven plach. Vorder, ersame leve her burgermeister, so is myn fruntlike bede to juwer ersamheit, dat juw ersamheit sic̄ vorotmodigen wille und wilt ditsulve doch dem ersamen rade to Rige toerkennen geven, wat juwer ersamheit witslic̄ is und ic̄ datsulve erve vort vorkoffte mynen swager Bartelmes Eweken, juwer ersamheit medeborger, und he my gutliken und wall betalt hevet tom gantsen fullen ende, dat my Got helpe und syn hilgen, des nu seß jaer wort 14 dage vor sunte Michael und ic̄ of vorder scriwen will dem ersamen rade ditsulve. Dortmer, ersame leve her borgermeister, so issiet gelegen, dat my eyenen breff gesant wort van dem ersamen rade van Ryghe und

stunt in datum diffes breffes, de my dan gescreven wort, de gegeven was achte dage vor alle Godes hilgen, und ic̄ kreggh den breff nicht ere by cristelicken eloven dan 7 dage na paschen, de dan lange under wegen gewest is. Dar dan so inne stont, wert sake, dat ic̄ dan in 4 wecken nicht en queme, so soll ic̄ myns rechtes nedervellich syn und ic̄ my des erves nicht en krode. Dar en boven is myn swager Bartelmus Eweken gewest und hevet aver my geclagt mynen hern, dem erwerdigen heren kumptur tor Mytow, als umme sodane erve ic̄ em plichtich byn to holden. So issiet ock gefallen, dat ic̄ to Rige wesen wolde und hebbe laten biden umme geleyde, dat ic̄ dan nicht kregen mochte. Umme dersulven sake willen my so so vorsnellen und to vorweldigen, dar ic̄ nicht jegenwordich gewest byn und hoppe des dat to Gode und sette dat to juwer ersamheit allen, dat men so eyenen man nicht mach dat syne buten synen affwesen en anderen towysen, went ic̄ dar nicht jegenwordich gewest byn, wente eyn mans wort is geyns mans waert in allen rechten. Dat will ic̄ an juwer aller ersamheit setten, off me my so van myn vaderlike erve so mach affscheden. Ersame leve her Lambert, so is myn fruntlike und denstlike bede to juwer ersamheit, dat juw ersamheit wall wille don und wilt juw vorortmogen und wilt my eyn scryfflike antwort scryven by mynen swager, dossen jegenwordigen bewiser, Gevert Gronenhagen. Dat wil ic̄ weder vorschulden in sulken off vele grotteren, de ic̄ juwer ersamheit Gode bevele lange starck und gesunt to sinen denste. Seven tor Mytow des fridages na Petronilla der hilgen juncfrouwen im LXXXVII.

Cort Klebecke.



¹⁾ Dgl. Napiersky: die Erbebücher der Stadt Riga.

II.

Die päpfl. Dispensation in Betreff der Ehe des Michael von Oelsen und der Anna von der Laut (vgl. Jahrb. f. Gen. 1895, 179) ist im Herbst 1499 in Preußen eingetroffen und nach Wunsch ausgefallen, wie sich aus folgendem ergibt:

Penultimo Octobris [1499 Octbr. 30] presentavit Leonardus de Lawten quasdam commissoriales literas reverendissimi domini Juliani, episcopi Ostiensis, penitenciarum, domino¹⁾ in causa matrimonii contracti per Michaellem de Ulsen et Annam de Lawten, filiam suam, per verba de presenti, in qua commissione continebatur: pro parte predictorum Michaelis et Anne, coniugum, supplicatum fuisse in hac forma, quod ipsi olim ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus posset matrimonialiter copulari, matrimonium per verba de presenti publice, carnali copula inter eos minime subsecuta, contraxerunt. Postea ad noticiam eorum venisse, quod quarto gradu consanguinitatis invicem essent coniuncti. Verum si divorcium fieret, inter eos gravia exinde scandala verisimiliter exoriri possent, ideoque fuisset pro prefatis supplicatum, ut per sedem apostolicam super his misericorditer provideretur. Idcirco commissum fuit domino episcopo, si ita esset, misericorditer cum illis dispensaret, ut in matrimonio sic contracto licite remanerent, dummodo dicta mulier propter hoc ab aliquo rapta non fuerit, prolem exinde suscipiendam legitimam decernendo. Post hanc requisitionem literarum citatis testibus ad investigandum, si res ita se haberet, sicut eorum petitio continebat, illisque legitime atque eciam partibus ipsis examinatis, conpertum fuit, omnia esse vera, que petitio continuit. Idcirco dispensatum fuit per dominum cum predictis Michaelle de Ulsen et Anna de Lawten, ut in matrimonio sic contracto licite manere possent prolesque suscipienda legitima foret. Actum anno etc. XCIX prescripto VIII Novembris in cancellaria. [1499 Novbr. 8, Heilsberg.]

Gedr. aus dem Memoriale domini Lucae in Scriptores rerum Warmiensium 2, 121 (Monumenta hist. Warm. VIII, Braunsberg 1889, herausgeg. von C. P. Woelfy).

¹⁾ Lucas Waisselrode, Bischof von Ermland (1489—1512 März 28 †); Oheim des Astronomen Nikolaus Kopernikus.



III.

1. **Wolter von Plettenberg, OM. von Livland, an Otto Grothhuß**: sucht ihn von einer Eheschließung abzubringen. 1532 Januar 5 Wenden.

(Stockholm, Reichs-Archiv, Liv. 12 b, Fragment eines Konzeptbuches 1532—33. Hier nach Abschrift von H. Hildebrand.)

Ahnn Ottenn Grothueß, ut Wenden, frigidages nach circumcisionis Domini anno 32.

Liever getruwer. Wue unnd watterleie gestalth und menunge gy die sakenn juwer fußfmodigenn, frevendlickenn, ungewondlickenn, ergerlickenn und unnodigenn vorehelunge inn vorbadenn gradenn, bavenn unßer vorgedane gnedigliche anwervunge, ndericht und ermanunge, haben thovorsicht nochmals ahnn unns inn der lengede gelangen latenn und darmit gii juwer vormeinten vorhebbens so vhill erhe und bether vorthovharnn, diefulvigenn denn erßamen und wolwiggenn, unßern lieven getruwen, burgermeistern und radmännenn unßer und unßers ordens stad Riga inn gestalth eyner vorbede, dath gy juwenn muedwillen dester stadlicker und mehr hebben und vorthstellenn kundenn und muchtenn, wue wie nicht anders daruth to ermeten, nach juwenn vormeinten profite undt fordell vorbringenn lathenn etc., hebben wie uth juwen brieffen, mithweßens ahn dage Johannis evangeliste [1531 Dec. 27] gegevenn, in der lengede nachmals vormerketh und hettenn unß genßligen woll vorsehenn, gy juw als unßer liever getruwer, unßerenn vorigenn ndericht undt bevhele nach, inn anmerckunge und betrachtunge der loßlickenn vorthstappen juwer zeligenn vaders, der gy juw herometh, diewiele gy God loß des vormogens, vursehens und schidlichkeit woll syn, juwesglickenn inn dyßenn landen funßth woll tho averkamen in dyßem vhalde vhill anders foldenn irteged, geholden und gerichted hebben etc. Nichtß weiniger so hebbenn gy inn dem unßere mandaten, wyllen und hovhell inn unßern negßtenn schrifftenn, oß funßth durch die werdigen unßer lieven andechtigen, herrnn landmarschalck tho Lyfflande und vageth thom Bowsche, genuchßam vorstanden. Und isth derwegen nachmals unßer ernstlich beger, gy juw darnach also der gebor richtenn, dath gy juwe vor schadenn tho vorbodenn vorwetenn. Dann so gy dar enbavenn eigenes trohigen vornehmens und wylens dye sakenn wedder olde bissher gebrachte loßliche gewonheit des hylßigen Romißchen rykes und gemeiner cristenheit, die in dyßenn landen oß also stedens geholden, nachdeme id juw God loß in dyßem vhalde gar van unnoden, attempteren undt vorthstetenn wurdenn, des wie unß tho juw als unßern lieven getruwen keines wegens vorhopenn, wes juw alsdenn dar uth erwolgende, wyllen wie juw nachmals thom averflode hermit inn allen gnadenn tho bedencken gegevenn und vor funßtügen unradt, nachdell und schadenn, dye gy unß alsdenn oß nicht klagen und vorwitenn dorffenn, hirmid entlich gewarßchoweth und gewerneth hebben. Darnach weted juw tho richten. Datum ut supra.

2. **OM. an den Landmarschall (Hermann Hasenkamp):** obwol derselbe ihm gerathen habe, die Angelegenheit Otto Grotthuß' bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen zu lassen, habe er, da Grotthuß seine bisherigen Warnungen unbeachtet gelassen, dem Vogt zu Bauske befohlen, die Güter unter Arrest zu stellen. 1532 Febr. 1 Wenden.

(Ebendaher; am Rande rermodert.)

Dem werdigenn unnd geistlickenn, unnserrn leben anndechtiggenn, herrn lannmarschalck tho Eyfflannde. D. O.

Wolther vonn Plettenbergk meister
Duitschs ordenns tho Eißlanndt.

Heilsame liebe inn God bevorenn. Lieve her lannmarschalck. Juwenn breff sampt denn inngelichtenn tydungen hebben wie gisterenn vor datho enntfangenn unnd wuewoll wie uns des ordes nichtes wedderwertiges unsers vermoedens bofruchtenn ader besorgen, so willenn wie nichts de weiniger sodannt ann denn erwidrigenn inn Gott, unnserrn geleveden herrn und frundt, denn bischopp tho Curlanndt und die Churschenn gebiedigere, der sakenn guide hoede, achtunge und upsehenn tho hebbennde, schriftlick gelanggen latenn. Unnd als gy wider inn juwenn breve berorenn, wo die erbar und vheste, unnsere liebe getruwe, Otto Grothuis sampt siner gewanntenn fruntschafft inn der furgenomenenn ehelickenn vormehelunge vhaft beharren und mid der sakenn ernstlickenn vorththofarenn inn ovinge staenn solle, derwegenn juwe getruwe raett und wolmenunge, die sakenn und erhe furnhemenn, tho verhodunge wider schadenn, nachdeill und unenicheidt, so unns und unnserrn ordenn daruth enntstaenn mochte, biis upp denn angesattenn landesdagk [1532 Febr. 25 zu Wolmar, cf. Index Nr. 3039] tho geduldenn und gescheinn tho latenn etc. Dwile wie dann gemeltenn Ottenn Groithuis nicht alleinn offimals schriftlicker warschowunge und anwernunge gedaenn, sunder eme ock durch iw und denn wirdigenn unnserrn lievens andechtiggenn, herrn vaged thom Bauske, inn unnserrn nhamenn und vann unnserrn wegenn sodane mudwillige und ungewontlicker verheyratunge ernstlick innhiberenn und vorbedenn latenn, so hebben gy tho bodennckenn, wes nachdeill, schimpff, hoen und vorel(einunge), so gestimptenn Otte Groithuis sodannt havenn unnsere vorige er(gangen) mandate und bovell thogelatenn und vorgunnet, unns und (unnserrn) ordenn geberenn worde. Derwegenn wie bie uns bedacht, entschlotten und vor guit angesehen, emhe die guider durch denn gemeltenn vaget (thom) Bauske up en recht thoschlaenn tho lathenn, jedoch sinen broderen, so vhill recht, unforfendlick. Dat wie iw inn antwerdt gnediger meinunge tho bergenn nicht gewetenn. Datum Wenden am avende purificationis Marie anno 32.



3. **OM. an den Vogt zu Bauske:** Befehl, dem Otto Grotthuß, falls er auf seinem Vorsatz beharren sollte, die Güter — doch seinen Geschwistern unschädlich — unter Arrest zu stellen. 1532 Febr. 6 Wenden.

(Ebendaher.)

An denn vaged thom Bawgke, uth Wenden, dinstages nach Blasii anno etc. 32.

Lieve her vaged. Diawiele wie dann hirbevorenn Ottenn Grothuis vhaft vhillfeltiglich, sowoll schriftlick als (durch) des herrn landmarschalcks unnd juwe muntlicker boschickunge, angeharreth, vormaneth und undirrichtedt, sich der attempterdenn und vorgemenenn ungewontlicker nyerlickenn unndt vorbadennenn vormelunge und heyrats under schwesterkindern tho entholdenn und darvann affthotredende, war enbavenn he iulffmodich und wrewentlick nicht tho geringer unnserrn befrombdinge, vorckleninge und vorachtunge mith denn sakenn vortgefarenn, und darmid unnserrn ernstlick bevhelich inn dem vhalde und funstlich hinfurder also vorachtlick, schimpfflick und muedwillich nicht vorlecht und vorworpen werde, ist unnserrn bogereinn, gy eme die guider up ein recht, jedoch denn annderenn kindereinn ann orer gerechticheid unvorfendlick, thoschlaenn latenn, die burenn vor iw vorbadenn, inn unnserrn nhamenn ernstlick ansaggenn und vorbedenn, sie gemeltenn Grothuisse keinenn gehorsam geleistenn, und so sie dar enbavenn vortfarenn und eme irkeine deinstbarkeit irtegen werdenn, gedennen wie sie ann die helse und hogeste tho straffende. Szo er ainer sich dar enbaven trogiglich inn die guider erfugenn wurde, unns dath alsdenn ungsunlich vorfendigen wylenn, wie unnserrn willens meinunge iw alsdann wider darnach tho richtenn bonhalenn. Hw hirta ernstlick tho holdenn, geschuid unnserrn ernstlicker meningunge und dancknamich guid gefallenn. Datum.



IV.

Herzog Gotthard von Kurland belehnt den Jakob von Schwerin mit Alschwangen.

Mitau 1574 Februar 10.

Von Gottes gnaden wir Gotthardt in Lieffland zu Cuhrland und Semgallen herzog tuhn kund und bekennen hie mit diesem unnserrn brieffe vor uns, unnsere erben, nachkommende herrschafft und sonsten maniglich. Nachdem wir vor dieser zeit im funffzehenden hundert und drey und sechzigsten jahre dem ehrenvesten unnserrn rathe und lieben getreuen Friederichen von Kanitz¹⁾ umb seiner vielen uns egliche jahr hero in diesen beschwerelichen zeiten geleisteten unter-

¹⁾ Kanwitz! an den übrigen Stellen aber Kanitz.

thänigen und getreuen dienst, auch der vielfältigen förderung willen, die er in diesem bedruckten lande unverdroffen, nicht ohne viele mühe, arbeit, reisen und unkosten geleistet, daß hänglein und ämblein Alschwangen, sambt seiner zubehörungen, sowoll auch das dorff Herolen sambt seinen zubehörungen [im] Goldingschen gebiethe gelegen, gnädigst verschrieben, verliehen und eingeräumt, laut darüber von uns ihme unter unsern siegel und hand gegebenen brieffen, und aber er Friedrich Kanitz¹⁾ vermöge der freyheit, so wir ihnen in gemeldten brieffen gegünnet, auch krafft besonderes von uns gegebenen zulassen gesetztes ämblein Alschwangen und das dorff Herolen mit allen zubehörungen dem ehrenvesten unserm lieben getreuen Jacoben von Schwerin, seinen erben und nachkömmlingen aufrichtiges endliches kauffes vor zwanzigtausend thaler verkaufft, uberlassen und eingeräumt, auch er von uns darüber die lehen empfangen und seing eydespflicht geleistet. Hat er dem allen nach uns unterthänig ersuchet und gebethen, wir ihme einen besondern lehnbrief vor sich, seine erben und nachkömmlinge lautende geben, und damit also die vorigen verschreibungen, so er von Friedrich von Kanitz erlanget, zum theil confirmiren, zum theil renoviren und erneuren wolten. Alß haben wir seinem billigen zieml. suchen gnädigl. statt gegeben; verleihen und verschreiben demnach in krafft dieses unseres versiegelten brieffes, vor uns, unsere erben, und nachkommende herschafft, Jacoben von Sweryn erbnehmen und nachkommen, männlichs und weiblichs geschlechtes, das obgemeldte Kammer-Ämblein Alschwangen, so ehzeiten zu der kumpthorey Goldingen gehörig gewesen, mit allen und jeden zubehörungen, landen und leuthen, auch die offenbahre see und den strandt, so weit und wie solches allerwege zum hause und ambt Alschwangen vor alters gehöret, und alles, waß dazu gebraucht worden, besetzt und unbesezt, diensten, pflichten, frohnen und scharwercken, auch allen andern nutzungen und einkünfften, an ackerbau, vorwercken, wiesen, krügen, mit ihren vorlagen, flüssen, mühlen, teichen, teichstäten, stehenden seehen, und allen wässerungen, samt allerley fischereyen, sowoll in der offenbaren als stehenden seehen, fließern, ströhmern und allerley wässerungen, ferner mit allen heyden, wöldern, triffen, weyden, buschen, brüchten, sträuchern, birsen, wald- und bergwercken, erzt, jagdten, wildbahnen, weydewerck, honig[bäumen] und honichweyden, zusamt allen deroelben renten¹⁾ und zinsen, an geld, getreydig, hünern, gänßen, allerley viehe, samt allen anderen einkommen und nutzungen, sie seyn jeho nützbahr oder können noch künfftiglich nützbahr gemacht und angericht werden, mit den obersten und niedersten gerichtten, allermaßen alß wie und unsere vorfahren, der ritterliche orden, solches alles genossen, gebraucht oder genießen, nützen oder gebrauchen hätten mögen, nichts, es sey besucht oder unbesucht, unten, in oder

über der erden, wie solches alles nahmen [haben] mag, und durch menschen sinn und wiß gemacht, angerichtet oder gesucht und gefunden werden kan, ausgeschloffen, sondern alles und jedes genant und ungenant, als ob es in specie gesetzt, hiemit genennet und ausgesetzt, zu ihren nutz und besten auch ihres gefallens ohn mänigl. einrede oder verhinderung zu genießen und zu gebrauchen. Mehr verschreiben wir vor uns, unsere erben, erbnehmen und nachkommende herschafft ihme, mehr gesetzten Jacoben von Schwerin, seinen erben, erbnehmen, lehnsfolgen und nachkömmlingen männlichs und weiblichs geschlechtes, das obgemeldte ganze dorff Herolen in seinen alten grenzen, reumen, scheiden und mahlen, die wir ihm zu erster gelegenheit [durch] unsern hauptman zu Goldingen wollen richtig machen lassen, mit allen leuthen, landen, wiesen, wäldern, heyden, triffen, birsen, flüßern, bächen, wässerungen, zinsen, scharwercken, diensten, pflichten, und allen zubehörungen, gerichtten und gerechtigkeiten, wie wir ihme das ämblein Alschwangen verschrieben, nichts ausgeschloffen, wie das der ritterl. orden vor uns zu dem gebiethe Goldingen genossen und gebraucht oder genießen und gebrauchen hätte mögen, erblich und ewiglichen zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen, ohne männiglichs verhinderung. Auch also, daß er, Jacob von Sweryn, er habe männliche leibeserben oder nicht, seine tochter, oder auch in mangelunge derselben, weme er will, gedachtes ämblein und was es darin mehr an sich bringen würde, samt dem ganzen dorfe Herolen anzuerben, zu vergeben, auch in einem unvollkommenen testamente, oder in einem jeden andern letzten willen, ohn alle solemnitäten der rechte oder einige insinuation, doch daß es mit seiner hand oder sonst mit glaubwürdigen notarien oder zeugen zu beweisen, ganz oder zum theil zu verfestiren oder aufzutragen, auch sonst in allen seines eigenen gefallens und willens ohne alle seines lehens und anderer erben verhinderung oder einrede, damit zu thun und gebahren, mächtig seyn soll, mit dem vorbehalt, da er oder seine erben und mitbelehnten, außerhalb seinen erben und geschlechtes, solch ämblein und das dorff Herolen in künfftigen zeiten verkauffen wolte, soll er oder sie dasselbe uns oder unsern erben zuvor anbieten; und da es uns dan umb das geld, so er oder sie von anderen bekommen können, anzunehmen gelegen, soll uns dasselbe, wie nicht unbillig, vor allen andern frey seyn. Da es uns aber umb das geld, so ein frembder zu geben sich erbeut, oder auch sonst nicht annehmlich, mögen sie es anderen, doch unserer lehenspflicht unabbrüchig, ihrs gefallens verkauffen. Da aber Jacob von Swerin keine männliche leibeserben hinter sich verließ, oder da derselben wären, und durch göttlichen willen todes halben abgiengen, und auff solchen fall bey seinem leben keine verordnung machen würde, alsdann sollen diese lehen auff seinen vollbrüder Hansß Hugeloten, neben seines seel. vollbrüders Hennings nachgelassenen lehnerben zugleich in capita vererben,

¹⁾ So, statt reuten.

wenngleich Hanß Hugolt nicht mehr als einen sohn hinter sich verliesse, und Hennings sohne den fall beyde erlebten, sollen sie nicht weniger in die häupter theilen, und soll Hanß Hugolten, wo er im leben, daß er ein glied näher, seines brudern Hennings kinder darumb auszuschließen nicht zu statten kommen. Wenn aber der obgesetzten beyden Hanß Hugolten und Henningses seel. leibes lehns-erben und nachkömlinge nichts mehr vorhanden, und nicht ehe, sollen diese lehn auff seines seel. halbbruders Christoffers von Schwerin männl. leibes lehns-erben und nachkömlinge vorerben. In mangel ferner derselben soll Heinrich von Schwerin, Johachim des eltern zum Oldenwiegenshagen und seiner, Jacoben von Schwerin leibl. schwestersohn, oder seine männliche leibes lehns-erben folgen. Und wo die auch ohne lehns-erben verfielen, sol Ulrich von Sweryn der ältere auff Spandkome erbsaß oder seine männl. leibes lehns-erben an diesem lehn die folge haben. Von diesen aber soll es an alle andere seine in Pommern mitbelehnte Spandkawische und Hege-nische Schwerine mit dem bescheide fallen, daß eine jede parthey, dero vier ist (:als die zu Innen, darnach Jacob von Schwerin von Oldewigshagen und zu Andlehn, weiter die vom alten Heinrich von Schwerin von der Demnitz, so auch zu Friedland zuvoren ge-essen, und lezlichen Joachim von Schwerin der ältere, der, wie gemeldet, seine schwester zur ehe gehabt, mit seinen nechsten vetter Joachim den jüngeren zu Oldewigshagen oder ihre erben:) vor einen mann oder stamm, sie sind gleich nah im grade oder nicht, ihrer viel oder wenig, wie das Gott zur zeit desfalls schicken wird, stehen, und ein jede parthey ein theil nehmen, daß es also in vier theile getheilet werde, so ferne keine parthey von ihnen ohne lehns-erben ab-gegangen, auf welchen fall es soviel theile als noch partheyen leben gefunden, mag getheilet werden. Lezlichen, so auch diese ohne männliche lehns-erben ab-giengen, soll es an die Schwerin zum Greltenberge und auffm lande zu Usdum gelangen; de vom Grel-tenberge sollen die eine helffte, die von Usdum, wo ihrer vorhanden, die ander helffte, oder wo nur eine parthey im leben, ganz erben; auch ohne allen unter-scheid der glieder. Auff einen jeden fall sollen die töchter, schwestern und wittiben, laut ihrer eltern, brüder und männer vermachung, in mangel aber derselben nach erkänntniß der herfschafft und beydersaits freundschaft etwas höher als in gemeinen lehnen gebräuchlich, nach gelegenheit der zeit, vermehrung und minderung der gütter, auch der nachgelassenen schulden (:die auch aus diesen lehn billig zu zahlen :) ausgesteuert werden. Endlich aber, wenn gar keine von männlichen geschlechte mehr übrig, als dann soll es auff das weibliche geschlecht oder diejenigen, so die nächsten dazu seyn werden, fallen. Welches also stet und feste, wie der von Schwerin, wie hievor gedacht, keine andere verordnung machen würde, soll gehalten werden. Wir geben auch ihme Jacoben von Schwerin und [[seinen] erben den zulaf, daß wo etwas,

so vor alters in dem ämptlein Alschwangen verliehen, feil würde, sie für andere die nechsten zum kauff seyn mögen. Alß auch, da an uns und unsere erben etwas in dem ämptlein künfftiger zeitten, es sei durch was mittel es wolle, vorfiele, daß wollen wir ihnen auff sein an-suchen für andere umb eine billige bezahlung gönnen, und was sie von dem alten also wieder an sich brin-gen, verlehnen wir ihnen hiemit jezt, als denne, und dan als iht zu denselben rechten und mit den-selben freyheiten, auch mit belehnungen, als wir ihnen das ganze ämptlein hie oben verliehen. Weil wir auch viel gesezten Friedrich von Kanitz des ämptleins grenze richtig machen zu lassen, in gnaden versprochen, zugesagt und verschrieben, wollen wir auch den von Schwerin, wo die gränz noch nicht volnzogen, die-selben auff sein weiter unterthäniges ansuchen vollends richtig machen lassen. Dagegen und auch dieser un-serer begnadung und belehnung willen soll uns Jacob von Schwerin, seine erben und belehnte, wenn sie dieses Alschwangischen lehens fähig werden, neben an-deren unsern unterthanen von der ritterschafft und adell, laut des landes ordnung, die gebührende pflicht und roßdienst zu leisten, pflichtig und schuldig seyn. Be-schließlichen wollen wir, daß obiges alles für uns, unsere erben und nachkommende herfschafft, furstlichen, statt, fest und unverbrüchlich halten. Uhrkundtlich haben wir diesen brieff mit unserm anhangenden insiegell befestiget und mit eigenen handen unterschrieben. Ge-schehen und gegeben auff unserm hause zur Mitau, den zehenden Mohnatstag februarii nach Christi unsers heren und heylandes geburth im funffzehenden hun-dert vier und siebentzigsten jahr.

Nach der Abschrift einer 1727 März 5 durch Gerhard Joh. Conrad, Duc. Judicii Goldingensis Secretar. vidimirten Kopie eines Transsumtes, ausgefertigt von Sigismund III, König von Polen, d. d. Warschau 1611 November 3. Archiv des kurländ. Kameralhofs.



V.

Verzeichniß der von Wilhelm von Dorthesen in seiner „Consignation Curländischer Brief-laden“ (Kurl. Prov. Museum Mss. № 160) ge-brauchten Abkürzungen (Siglen).

Ae	Aßwicken.	Da	Dursuppen.
Af	Aßtern.	Dc	Dßiren im Candau-schen.
Al	Neu-Auß.	Dd	Alt-Drogen.
Al	Sircks-Aßiten.	De	Klein-Dahmen.
Ba	Bachhusen.	Df	Groß-Dßelden.
Be	Birsen.	Dg	Dßirgen.
(ohne Sigle)	Brinckenhoff.	Dh	Diensdorf.
Cb	Capseden.	Ea	Eltesem.

Ga Galten, Berghof.	Pa Puhnen.
Gd Groesen und Dannenhof.	Pb Perbohnen.
Ha Schloß Hasenpoth und Ewaden.	Pc Alt- und Neu-Pelzen, Taujahn.
Hc Hohenberg.	Ph Paddern-Neuhausen.
Hc u. Le Hohenberg und Ober-Langsedden.	Pi Postenden.
Ja Jigen.	Pl Paddern bei Hasenpoth, und Sileneeken.
Kd Kogeln.	Pm Poperwahlen.
Kf Kalben, Remessen, Aspuren.	Pn Padohnen.
Kh Kerklingen.	Pp Puffeneeken.
Ea Eimbuschen.	Pq Putten.
Eb Eeegen.	Ra Rönnen.
Ec Eigutten.	Rb Rofaischen.
Ed Lehnen.	Sa Sillen (Candau).
Ee Ober-Langsedden (f. Hc)	Sd Scheden.
Ma Meldfern	Se Stenden.
Mb Neu-Mofen	Sf Sergemieten.
Na Nurmhusen	Sg Sarhen.
Nb Groß-Niekragen.	Sh Strasden.
Ne Niegranden.	St Alt-Satticken.
NB (!) Nodaggen.	Sm Schmeifen.
Ni Pikkeln.	Sn Strocken.
Oa Ogeln, Pelzkien, Wittenbeck.	So Alt-Segaten.
Ob Odern.	Sp Neu-Segaten.
Od Ofeln.	Ta Tels und Koloff.
Of Ordangen (u. zugleich Brieflade von Logten-Stockmannshof [heute in Uffecken]).	Va Vizehden.
	Wb Wibingen.
	Wc Wirben, Groß- und Klein-, Rinkuln.
	Wd Weggen.
	We Windaushof.
	Wg Wangen.
	Za Zehren.

Da W. v. Dorthesen nicht bloß Auszüge und Abschriften aus den von ihm eingesehenen Briefladen hinterlassen, sondern auch für einzelne Familien Nachrichten zusammengestellt hat¹⁾, in denen er ohne Erklärung sich dieser mystischen Zeichen bedient, kann vorliegende Zusammenstellung vielleicht hin und wieder von Nutzen sein.²⁾ Dabei muß freilich bemerkt werden, daß die Notizen Dorthesens nur zur vorläufigen Information gute Dienste leisten: soweit möglich ist auf die von ihm vermerkten Vorlagen zurückzugehen. Da er seine Siglen in der Weise bildete, daß er zu den großen Anfangsbuchstaben ohne Rücksicht auf die in dem Namen der Brieflade folgenden Vokale oder Konsonanten die kleinen Buchstaben (von a anfangend) setzte und die unten³⁾ verzeichneten Siglen fehlen, ist es nicht unmöglich, daß seine Excerpte uns nicht vollständig vorliegen; vielleicht finden sie sich noch. In der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumsk. zu Riga ist manches von Dorthesens Hand vorhanden;⁴⁾ doch habe ich darin die hier vermißten Siglen nicht angetroffen.

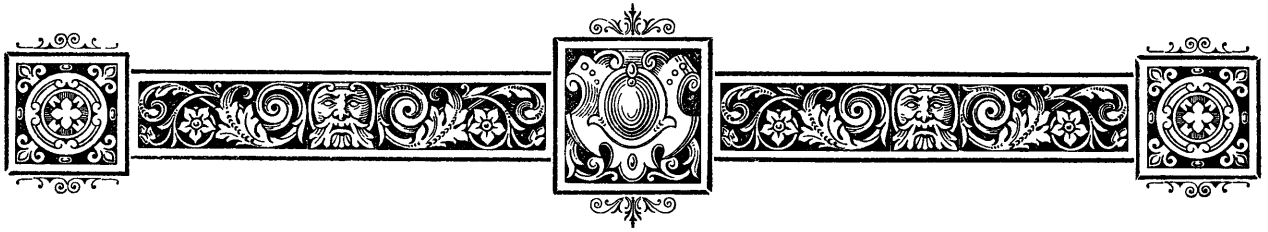
¹⁾ z. B. Grotthuß, Korff, Lüdinghausen-Wolff.

²⁾ Vgl. Jahrb. f. Gen. 1894, 128 Anmerk. 3.

³⁾ Aa, Ab, Ac, Ad, Ae, Ah — Bb, Bc, Bd — Ca — Db — Eb, Ec — Hb — Ka, Kb, Kc, Ke, Kg — Nd, Ne, Af, Ag, Ah — Oc, Od — Pd, Pe, Pf, Pg, Ph, Po — Sb, Sc, Si, Sl — Wa, Wf. Möglich ist es aber auch, daß sich Dorthesen ehe er an die Arbeit ging ein Schema der zu bearbeitenden Briefladen angefertigt hat, in dem die bisher vermißten Siglen figurirten und daß er bei seinen Arbeiten nicht zum Abschluß gelangt ist.

⁴⁾ Vgl. Inland 1849 Sp. 272.





Die Familie von Amboten, von Budberg, von dem Broel gt. Plater und von Budde in Westfalen

von
Mar von Spießen.

I.

Wenn wir in den meisten Fällen das Beispiel haben, daß ein Westfälisches Geschlecht Zweige nach Curland verpflanzte, so sehen wir bei der Familie von Amboten, daß auch das Umgekehrte sich ereignete.

Die Mittheilungen über den Westfälischen Zweig von Amboten sind den handschriftlichen Sammlungen des Grafen Julius von Oeynhausen, Familienpapieren im Besitze meines Bruders und Kirchenbüchern entnommen.

Johann von Amboten aus dem Hause Paddern,

Stiftsvogt, † 1583. Gem. Anna von Schlippenbach zu Bornhufen, Cr. v. Siegismund und Brigitte von Lode zu Catters.

Johann von Amboten, Präsident 1602—45. Gem. Dorothea von Handring zu Wfften, Cr. des Mannrichters Matthias und Elisabeth v. der Osten gen. Sacken zu Bahten.

Friedrich Matthias zu Paddern. Gem. Auguste von Boyneburg zu Lengsfeld, Cr. v. Ludwig und Anna v. Calenberg.

1) Johann, Oberst 1668. Gem. Guda von Oeynhausen zu Eicholz, Cr. v. Franz u. Theodore v. der Lippe, Erbin eines Theiles von Eicholz. Er kauft den Burghofmannshofe die Poggenburg genannt zu Vechta im Niederstift Münster, von denen von Ittersum. 2) Dorothea. 3) Juliane Dorothea h. Joh. Diederich v. Mirbach.

1) Johann Diederich von Amboten zu Poggenburg und Eicholz. Gem. Maria Cath. van Verdeghans (altes Schottisches Adelsgeschlecht) Cr. v. Norbeck u. Metta Sophia von Elmendorff zu Füchtel. 2) Johann Ewald, Kurfürstlicher Kammerherr. 3) Franz Volrath. 1726. 4) Johann. Gem. v. Trotha gt. v. Treuden.

1) Carl Josef. Gem. Gräfin von

2) Friedrich Wilhelm, Feldmarschalllieutenant in Würzburgischen Diensten.

1) Levin Friederich zu Eicholz u. Poggenburg Major in Münsterischen Diensten. Gem. Marie Charlotte von Spitaell zu Crechting u. Hefhuyzen u. Margarethe von Münster zu Crechting (mit dem Mittelschild und den 2 blauen Balken). Ww. v. Johann Wilhelm v. Spießen zu Elbinghausen. Sie † 1810 ^{30/3}, 96 Jahre alt, er † 1810. 2) Caspar Ewald, Canonicus zu Vreden, † 1797. 3) Louise h. Caspar v. Ellerts. 4) Sophie Maria Ida, Kellnerin des adligen Klosters Gravenhorst bei Rheine. 5) Wilhelm Antoinette † 1732. 6) May Anton. 7) Adolfsne Priorin Seniorin und Jubilarin des adligen Klosters Osebe bei Osnabrück.

1) Johanna Erica Catharina Maria, geb. ^{22/4} 1755, † ^{15/7} 1845 zu Münster. Sie war eine begabte Dame und dichtete nicht ohne Talent. Ihr Name ist in Rasmann's Westfälischen Schriftstellern rühmlichst genannt. Sie heirathete 1792 Clemens August von Aachen Bischoflich Münsterischen Hauptmann, später in Kgl. Preussischen Diensten. 2) Maria Josefine geb. 1757 ^{5/12} † jung.



II.

Als Stammsitz der Familie von Budberg in Westfalen ist der gleichnamige Ort bei Werl anzusehen. Der Beinamen gt. Bönninghausen, den die Familie in den Ostseeprovinzen führt, kommt nicht etwa von der adligen Familie gleichen Namens, sondern von dem Gute Bönninghausen, unweit Lanstrup dem Stammsitz der Familien von Wenge und Lamstorf (heut im Besitz der Freiherrn von Elverfeldt, gt. von Beverförde).

Das Stammwappen besteht aus einer silbernen, meist querliegenden zuweilen auch hängenden Kette

von 5 Schafen im rothen Felde. Auf dem Helme steht eine (rechts) rothe und eine silberne Feder.

NB. Die Familie ist nicht mit dem Niederländischen Geschlechte v. Boedberg zu verwechseln.

Quellen: Das Staatsarchiv zu Münster, das Stadtarchiv zu Anna und das Archiv des Hauses Bönninghausen. Das Wappen läßt auf eine Gemeinschaftliche Abstammung mit den Familien von Boenen und von Bögge, die ebenfalls in den ältesten Zeiten unweit Budbergs begütert waren, schließen.

1333 Rötger von Budberg wohnt zu Werl.

Rötger von Budberg 1296, 1300.

?

Gobel 1296, 1300.

Gobel von Budberg 1356, 1375 Richter zu Anna.

1) Lubbert 1356. 2) Herbert v. Budberg 1356. Gem. Neyse v. Grevel. Tr. v. Rotert. 3) Elksen 1356. 4) Godise 1356.

1) Lubbert von Budberg 1375—1415, war 1432 schon †. 2) Rotger 1416. 3) Elksen 1426. 4) Alefen 1426. 5) Keneken 1426, noch ledig h. Died. von Frydag.

1) Rütger, Kaiserlicher Oberst, wohnt zu Bönninghausen 1435—42. Gem. Metta von Dellwig. 2) Lubbert 1437.

1) Rotger 1494, 96, Kurköln. Oberst u. Geheimrath. Gem. Dorothea von Cork, Tr. v. Rötger u. Maria von Loe f. h. w. Johann v. Calle. 2) Lubbert 1494. 3) Heinrich 1494.

1) Diederich 1539—55, Herr zu Bönninghausen. Gem. Pernette 1563—79. 2) Goddert. 1539—41. 3) Carl Ludolf Droß zu Cloppenburg, Kaiserl. Oberst. Gem. Ursula von Sobbe, Tr. v. Heinrich Sobbe von der Heyden u. Gertrud v. Plettenberg. Sie war 1541 Ww. und ihre Kinder noch unmündig.

1) Jost zu Bönninghausen, 1581—1641. Gem. Odilie von Loe. 2) Clara 1588, Stiftsdame zu Clarenberg bei Hörde. 3) Gotthard von Budberg, Erbherr zu Garßen in Eirland. Gem. Margarethe von Meßrath, Tr. des Cursächsischen Hofmarschalls Leonhard u. Anna von Peccatel. Von ihm stammen die Frh. v. Budberg, gt. Bönninghausen in den Ostseeprovinzen.

1) Goddert, Rittmeister, im Rgt. von Erwitte, war 1631 †. 2) Conrad Ludolf, Canonikus des adligen Klosters Darlar bei Coesfeld 1627. 3) Ludolf Wilhelm 1635. 4) Johann 1635, war verheirathet und hatte Kinder. Sie verkaufen 1635 Bönninghausen a. die v. Neuhoß.



III.

Der Stammsitz dieses Geschlechtes ist wohl in der Gegend von Hemmerde zu suchen. Johann Plater anders Broel genannt, Landmarschall in Eirland verkauft mit seinem Bruder Friederich, Stiftsvogt zu Cortenhus 1518 das Broelen Gut zu Hemmerde an den Probst v. Scheda Died. v. Plettenberg. Die Nachrichten über das Geschlecht sind entnommen: v. Steinen Westf. Geschichten, Fahne Westf. Geschlechter, dem Staatsarchiv zu Münster und dem Archiv des Hauses Boisdorf bei Düren. Es gab in Westfalen verschiedene Geschlechter des Namens Broel, Broyl, Brohl und auch verschiedene Geschlechter des Namens Plater.

In den Urkunden des Klosters Egidi zu Münster kommt ein Geschlecht v. dem Brole vor, welches mit einem rechtschrägen zu beiden Seiten gezinnten Balken siegelt.

Die Familie v. Schilling (mit der schrägen Brücke) führte ebenfalls den Beinamen v. dem Broyl.

In den Urkunden des adligen Klosters Ueberwasser zu Münster kommt 1358 Gottfried Plater vor, welcher im Siegel einen schmalen rechtschrägen Balken, im Schildeshaupt von einem fünflägigen Turniertragen überdeckt führt.

ferner gab es ein Patriciergeschlecht zu Dortmund des Namens Plater, welches einen quergebheilten Schild

führt. Derselbe ist oben damascirt und hat unten eine Rose.

Endlich gab es in Westfalen noch eine Familie Plater, welche einen Querbalken, oben von zwei, unten von einer Rose begleitet führte. Dieselbe kommt in den Urkunden des Klosters Delinghausen vor.

Alle diese haben aber nichts mit denen von dem Broel gt. Plater zu thun, welche zur Ritterschaft der Grafschaft Mark gehörten und zuletzt auf dem Hause Westhemmerde bei Anna angeessen waren.

Sahne behauptet, die Familie habe den Namen Plater durch die Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgestorbenen v. Plater bekommen. Das kann nicht stimmen, denn schon 1210 kommt Humpertus v. dem Broel gt. Plater vor.

Ich finde überhaupt.

1210 Humpertus v. dem Broel gt. Plater.

1274 Eubbert v. d. Broel.

1276 Antonius de Plater miles.

1298 Diederich und Conrad v. Plater, Brüder.

1304 Ludolf Plater, Pfarrer in Sweve.

1325 Wilhelm v. dem Brüle.

1374 Jan v. dem Broyle, G. Bele.

1372 Rotger von dem Broel gt. Plater.

1419—26 Friederich Plater besiegelt den Bund der Märkischen Ritterschaft.

1428 Albert v. dem Broel gt. Plater.

1524 Röttger und Johann Plater.

1635 Margarethe von Ovelacker zu Grünberg h. N. N. v. Plater.

Hermann v. dem Broel gen. Plater zu Westhemmerde.

Gem. Mechtel von und zur Rede.

1) Hermann v. dem Broel gt. Plater zu Westhemmerde 1592, † 16/12 1659. Gem. a) 1629. Anna Maria von Plettenberg zu Schwarzenberg, Tr. v. Christoph. Died. u. Catharina v. Hatfeld. b) Margaretha Cunera v. Plettenberg zu Lehnhäusen, Tr. v. Johann u. Christine Vogt v. Elspe.	2) Johann 1620, Brandenburgischer heimrath, Landdrost 24. Sonsbeck † 1642.	3) Diederich.	4) Agnes, Stiftsdame zu Friedenberg, h. Joachim v. Scheberg zu Heyde.	5) Irmgard, Stiftsdame zu Friedenberg, h. Diederich v. Ovelacker.	6) Anna Margarethe, h. a) Heinr. v. der Capellen zu Werdringen. b) Conrad von Elverfeld zu Herbede.
---	--	---------------	---	---	---

aus a) 1) Mathilde Catharina, erbt Westhemmerde, † 14/1 1712, h. Johann Bernh., Vogt von Elspe zu Borchhausen.

aus b) Ida Cath., † 1668 3/4, h. Joh. Georg. Fried. v. Romberg zu Massen.

Epitaph zu Stockheim in der Herrlichkeit Burgau.

Effern gt. Hall.
Schwarzen Bongart.
Beißel.
Ulenbrock.

Heimbach gt. Hoen.
Gymnich.
Widdendorff.
Kleingedank, gt. Mommersloch.

Broel gt. Plater.
Uffeln.
Werne
Walrave.

Ruspe.
Eppe.
Plettenberg.
Rump.

Die Auflösung gestaltet sich folgender Weise

v. Effern gt. Hall. Gem. v. Schwarz Bongart.	v. Heimbach gt. Hoen. Gem. v. Weidendorff.	v. Gymnich. Gem. v. Kleingedank, gt. Mommersloch.	Gedert v. dem Broel, gt. Plater. Gem. v. Werne.	Ludwig von Uffeln zu Uffeln. Gem. v. Walrave zu Brunenberg.	Guntermann v. Ruspe. Bruninghausen. Gem. Petronella v. Plettenberg.	Hermann von Eppe zu Godelheim. Gem. Margaretha v. Rump zur Werne.
v. Effern gt. Hall. Gem. v. Schwarz Bongart.	v. Heimbach gt. Hoen. Gem. v. Gymnich.	Heinrich v. dem Broel, gt. Plater. Gem. Maria v. Uffeln.	Gert von Ruspe. Gem. Maria v. Eppe.	Hermann v. dem Broel gt. Plater. Gem. Agnes von Ruspe.		
Anna von Effern, gt. Hall. Gem. Anna von dem Broel, gt. Plater.						

Das Wappen der Familie v. dem Broel gt. Plater zu Westhemmerde bestand aus einem sechsmal von Gold und Schwarz quer gestreiften Schilde, der mit einem rechtschrägen rothen Balken überzogen war. Auf

dem schwarz golden gewulsteten Helme stehen 2 sechsmal schwarz und golden gestreifte Adlersfügel. Der ursprüngliche Stammsitz ist wahrscheinlich das Haus Broel bei Soest, jetzt im Besitz der Freiherren von Werthern.

Friedrich von dem Broel, genannt Plater

1419—38, bestiegelt den Verband der Märkischen Ritterschaft. Gem. Uelen.

- 1) Rutger von dem Broel gt. Plater 1438—80, war 86 schon †. Gem. Catharina. 2) Meid 1453, h. Heinrich v. Kippborg gt. Ufenschock. Burgmann zu Camen.
- 1) Goddert von dem Broel gt. Plater 1486, war 1516 schon †. Gem. v. Werne. 2) Tochter, h. Goddert von u. zu Synhof, 1487—1512.
- 1) Heinrich v. dem Broel gt. Plater, war 1516 noch unmündig, sein Vormund war Heinrich v. Wenge als nächster Verwandter von der Schwertseite. Gem. Maria von Uffeln zu Uffeln bei Werl, Cr. v. U. U. u. U. U. v. Walrave f. h. w. Johann v. Hahfeld den Dicken zu Wildenburg, dessen Kinder Uffeln erbten. Brüder und Schwestern.
- 1) Heinrich zu Westhemmerde lebt noch 1567, h. a) Anna von Pentling. b) Agnes v. Rüspe zu Brüninghausen. Cr. v. Gert. u. Catharina v. Eppe zu Godelheim. 2) Cath. Marg. Nonne zu Himmelpforten.
- 1) Friederich Stiftsherr zu Soest 1585. 2) Hermann zu Westhemmerde † 1596, gb. 1548. Gem. Mech- tel v. u. z. Recke, Cr. v. Die- derich u. Ermgart v. d. Recke. 3) Cas- par 1583. 4) Margarethe, gb. 1546, h. Johann v. Galen zu Töddinghausen. 5) Anna h. Daem v. Effern gt. Hall zu Busch. Er † 1598 17/9. 6) Ca- tha- rina. 7) Stiftsdame zu Frönden- burg. 8) Nonne zu Rum- beck.



IV.

Die familie von Budde¹⁾ gehörte zur Osnabrücker und Ravensberger Ritterschaft. Sie kommt schon sehr früh vor. Bereits 1189—1226 erscheint Hermann Budde von Cranthem. Das Wappen ist 4 mal durch Wolfenschnitt gold über schwarz quer getheilt, auf dem Helm steht ein ovales Schirmbrett gold schwarz gold durch Wolfenschnitt quer getheilt. Das Geschlecht Budde saß auf den Gütern Herslage, Dran- thum oder Drathum zu Hange und Buddenburg (in Vechta).

Die Budden zu Herslade führten auch den Beinamen gt. v. Echolte.

Die Linie zu Drathum ließ auch wohl den Namen Budde weg und nannte sich v. Chranthem, Dranthem, Drathem allein. Sie führte das Wappen mit kleinen Veränderungen, nämlich in Silber 2 Reihen schwarzer Wolken, auf dem Helm ein Schirm- brett, in form eines abgestumpften Kegels, darüber eine goldene Säule mit einem grünen Pfauenbusch besteckt.

Die familie von Budde erlosch um das Jahr 1600. Von der Dran- thumer Linie heirathete die letzte Erbin Anna von (Budde zu) Dranthurm den

Philipp Balthasar von Amelungen aus dem Hause Gesmold, etwa 1560.

Außer diesen Budde gab es noch andere, welche zu Hüttinghausen bei Soest begütert waren. Sie führten drei Reihen pfahlweis gestellter Rau- ten 3, 2, 3, auf dem Helm 5 strahlenförmig gestellte Sägen oder Kerbhölzer. Die Farben sind mir nicht bekannt. Der Letzte dieser familie scheint Hermann Jodocus gewesen zu sein, welcher 1732 3. Sep- tember geboren wurde und 1757 noch lebte¹⁾.

Von letzterer familie finde ich in Goswin von Michels Handschriften und in den Kirchenbüchern der St. Patrocli-Gemeinde zu Soest folgende Nachrichten:

¹⁾ Aus der Dursuppenschen Brieflade geht hervor, daß Jürgen Budde, der später mit dem Schirmbrett (resp. verzeich- neten Wolfenschnitt) siegelt, 1542 Jürgen v. Soest, in dem Anfang der 60er Jahre v. Budde gt. Soest und darauf schlecht- weg von Budde genannt wurde. Er mag wol über Soest nach Kurland gekommen sein und daher hier diesen Beinamen er- halten haben, mit der Soester familie Budde kann er aber nach Ausweis des Wappens und wegen seiner vor der Ritter- bank angegebenen Osnabrückischen Abstammung nicht gut etwas zu thun haben. Die Red.

¹⁾ Vgl. Jahrb. 1895 pag. 64 und 65.

v. Budde,
Gem. v. Rose.

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1) Kembergt Adam v. Budde. Gem. Marg. Elif. von der Berswordt zu Hüttinghausen, Erbin zu H. Cr. v. Johann u. Elif. Sophie v. Hagn. | | 2) v. Budde.
Gem. v. Kethberg. | |
| | | Stephan, gb. 1637 Canonicus zu Soest, † 1704 19. Octbr. | |
| 1) Franz Caspar Gottfried v. Budde zu Hüttinghausen 1706. Gem. Anna Maria Theresie v. Mühlmann. Ww. Jobst Wilh. von Walthers. | 2) Otto Ferdinand, Richter zu Urnsberg, † 1704 20. Octbr. Gem. Rebecca v. Beckmann, Cr. v. Heinr. u. Cordula v. dem Snare, gt. Schnarmann. | 3) Maria Elifab., h. Jobst Edmund Friedr. v. Wrede zu Mylinghausen. | 4) Fer. din. Mag. 1706. |
| | | | 5) Ma. ria Elfe. |
| | | | 6) Joh. Ca. roline Unt. † 1719 22. Sept. |
| 1) Johann Carl Gottfried, getauft in St. Patrocli in Soest 1706 6. Febr., † 1737. Herr zu Hüttinghausen. Gem. Anna Maria Elif. von Dünne. | 2) Marie Antoinette Caroline Anna Louise Charl. getauft 1707 27. April. h. Henrich Adolf von Bettinghausen. | | |
| 1) Hermann Jodocus Wilhelm Franz, gb. 1732 3. Sept. juris utr. Dr., lebte noch 57. | 2) Wilhelm Adolf Albert, gb. 14. Febr. 1734, † 1736 21. Dec. | 3) Johanna Helene Theresie Rebecca Untoin., gb. 1. Apr. 1735, † 1736 18. Dec. | |

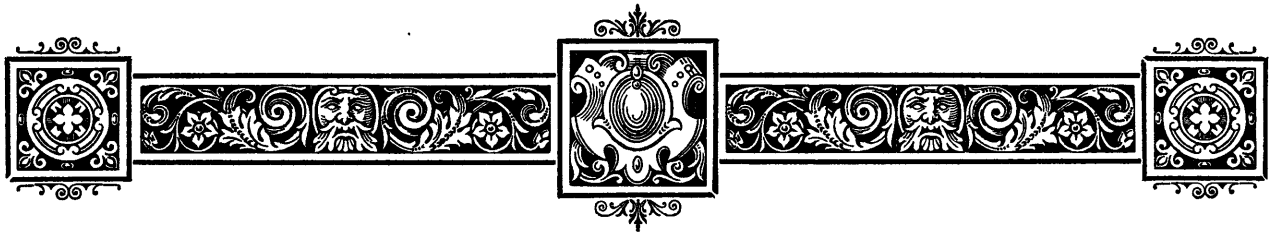




Allianz-Wappen

gestiftet von

Freiherrn Leo von Grotthuß, vermählt 1872 d. 21. Juni mit Freiin Helene v. d. Ropp,
Erbherr auf Wainoden. a. d. Hause Paplacken.



Ahnentafeln der Herzoglich Bironschen Gemahlinnen

von

Armin Freiherr von Foelkersam.

I.

<p>Heinrich v. Cr.-Cr. auf Kroth^{en}, Warwen, Leskenfee etc. Ux. I. Christine v. Corck a. Odern. Ux. II. Helena v. Handring a. Wartagen. Ux. III. Christine v. Dietinghoff.</p>	<p>Ewald v. d. O.-Sacken auf Bathen. Anna von Noibe a. Schloß Hagenpöth.</p>	<p>Berhard v. Rummel a. Pormsahnten † vor 1592. Elisabeth von Dietinghoff-Scheel a. d. H. Sassen.</p>	<p>Otto v. Handring auf Wartagen, Assiten, Nodaggen. Marg. von Troitta-Creyden a. d. H. Kroth^{en}.</p>	<p>Martin v. Wildemann auf Behrsegall. Anna v. Henning aus Kirland. Aley. von Nettelhorst aus Kapfehden. Marg. von Kleebeck.</p>	<p>Röttger v. Nischeberg, hrtzgl. R. Hauptm. zu Selbung, auf Nischeguld^{en}, Pfandh. a. Ringen. Anna von d. Brincken a. d. H. Sassen.</p>	<p>Herm. v. Maydell, Präsident v. Piltzen, Starost v. Piltzen auf Sterau, Kammerherr. Agnesa v. Noibe.</p>
<p>Heinrich v. Cr.-Cr. auf Kroth^{en}, Warwen, Leskenfee, Plattgall und aus dem H. Fischröden.</p>	<p>Marg. v. d. Osten-Sacken Bathen.</p>	<p>Heinr. v. Rummel auf Pormsahnten, Preedneeken u. Legnum † vor 1650</p>	<p>Kathar. v. Handring aus Klein-Wartagen.</p>	<p>Kaspar v. W. geb. Hilde-1604 † 1653, auf Linden-1653, auf Lindenhof in Preußen, Windsheim, Halswigshof, Keweln u. Steinhausen.</p>	<p>Hilde-1608, auf Ringen † 1666 a. d. Hause Königl. poln. Capitain.</p>	<p>Elisab. v. Maydell auf Sterau † 1710.</p>
<p>Levin v. Cr.-Cr. Pfandh. auf Heylach.</p>	<p>Helene v. Rummel.</p>	<p>Heinr. Joh. v. Wildemann auf Keweln geb. 1640 † 1695 Capt., Behrsegalln, Windsheim, Lindenhof, Halswigshof, Steinhausen.</p>		<p>Dorothea von Nischeberg a. d. Hause Ringen † 1710.</p>		
<p>Levin v. Cr.-Cr. † 1725 ^{21/III} Pfandh. auf Jogeln.</p>			<p>Anna Elisabeth v. Wildemann a. d. H. Keweln.</p>			

Benigna Gottliebe v. **Trotta-Creyden** geb. 1703 Oct. 15 † zu Mitau 1782 Nov. 5.
verm. zu Mitau 1723 Febr. 25 mit Ernst Johann v. Bühren, seit 1737 Herzog von Kurland und Semgallen.



II.

Philipp Graf zu Waldeck geb. 1613, fällt in der Schlacht bei Lator in Böhmen 1645, a. d. H. Eibenberg. Anna Cathar. Gräfin zu Sayn, verm. 1634.	Georg Friedrich Graf v. Rappoltstein geb. 1595 14. Juli † 1651 30. Aug. Ux. II. Elisabeth Carola Gräfin von Solms, verm. 1640 † 1666.	Christian I geb. 24. Aug. 1598 Pfalzgraf v. Birkenfeld auf Bischweiler, † 27. Aug. 1614. Ux. I. Magdalena Catharine Pfalzgräfin zu Zweibrücken, verm. 1630 † 1648, geb. 1607.	Johann Jacob, letzter Graf v. Rappoltstein, geb. 1598 12/1 † 1673 28. Juli. Anna Claudia Wild- und Rheingräfin, verm. 1637, 30. Nov. † 1673 Juni 18.	Christ. I von der Pfalz. Magdal. Cath. v. d. Pfalz.	Joh. Jacob Graf v. Rappoltstein. Anna Claudia Wild- und Rheingräfin.	Gustav Adolf Graf v. Nassau Saarbrücken geb. 27. Mai 1632 † 9. Oct. 1672. Eleonore Clara Gräfin zu Hohenlohe geb. 16. Juli 1632, verm. 8/1 1662 † 4. Mai 1709.	Heinr. Friedr. Graf zu Hohenlohe-Sangenburg geb. 7. Sept. 1625 † 2. Juni 1699. Ux. II. Juliane Doroth. Gräfin zu Castell geb. 30/1 1640, verm. 1658 Juni 27 † 1706 5/1.
Christian Ludwig Graf von Waldeck zu Arolsen geb. 29. Juli 1635 † 12. Dec. 1706.	Ux. I. Anna Elisabeth Gräfin v. Rappoltstein, verm. 1658 † 1676 6. Decbr.	Christian II Herzg. u. Pfalzgraf v. Birkenfeld g. 22. Juni 1637, succed. 1654 † 1717.	Catharina Agath. Gräfin v. Rappoltstein, verm. 1667 geb. 1648 † 6. Juli 1683.	Christian II v. d. Pfalz.	Catharina Agathe, Gräfin v. Rappoltstein.	Ludwig Erato Graf v. Nassau-Saarbrücken geb. 24. März 1663 † 14. Febr. 1713.	Philippina Henriette Gr. v. Hohenlohe geb. 19. Nov. 1679, verm. 15. April 1699.
Friedrich Anton Ulrich Fürst von Waldeck geb. 27. November 1676, † 1. Januar 1728. Reichsfürst 1712, residirt zu Arolsen.	Louise Prinzessin v. d. Pfalz-Birkenfeld geb. 18. Oct. 1678, verm. 22. October 1700 † 3. Mai 1753.	Christian III Pfalzgraf u. Herzog v. Zweibrücken-Birkenfeld geb. 7. Nov. 1674 succ. 1717 Herzog v. Zweibrücken und Kitzelstein † 5. Febr. 1735.	Caroline Gräfin von Nassau-Saarbrücken geb. 12. August 1704, verm. 21. Sept. 1719.				
Carl Aug. Friedr., reg. Fürst v. Waldeck geb. 24. Sept. 1704 succed. 1728, f. f. General-Feldmarschall, Chef eines Infanterie-Regiments commandirte als holländ. General en chef in d. Niederlanden, resignirte 1747 † 29. Aug. 1763.	Christiane Prinzessin u. Gräfin von Pfalz-Zweibrücken geb. 16. Nov. 1725, verm. 16. Aug. 1741.						
Caroline Louise Prinzessin v. Waldeck geb. 1748 zu Arolsen Aug. 14 † zu Kaufame 1782 Aug. 18, verm. 1765 Oct. 15 mit Peter Herzog von Kurland und Semgallen. Geschieden 1772 Aug. 26 (Mai 19).							



III.

Ssejusch-Murfa Großsohn des Jussuf-Murfa, der 1556 †; aus dem Geschlechte der Fürsten der Mogailischen Cataren.	Feodor Fürst Korkodinoff (Seitenzweig der Fürsten von Jaroslaw u. Smolensk) Stolnik 1676—1692.	Wassily Petrowitsch Sinowjew, Wojewode von Jarewokoßkajsk 1627 bis 1631.
Dmitri Fürst Jussupoff vor der Taufe Abdul Murfa.	Fürstin Catiana Korkodinoff † 1719, später verm. m. d. Fürsten Iwan Perfljewitsch Schachowskoi.	Peter Sinowjew Moskauer Edelmann 1658—1677.
Brigori Fürst Jussupoff General en chef u. Ritter des St. Alexander Newski-O. geb. 17. Nov. 1676 † 2. Sept. 1730.	Michael Sinowjew Stolnik, Awdotja Wassiljewna A. A. dann Capitaine † vor 1734.	
Boris Fürst Jussupoff, K. russ. Wirkl. Geheim-Rath Ritter des St. Andreas-Ordens geb. 1696 † 1759, Gouverneur von Moskau, Senator, Präsident des Comerzcollegiums, Director des Cadettencorps.	Irina Sinowjew geb. 1718 † 25. März 1788, verm. 1734.	
Eudoxia Fürstin Jussupoff geb. 1743 im Mai † zu St. Petersburg 1780 Juli 19. Verm. 1774 März 6 mit Peter Herzog von Kurland und Semgallen. Geschieden 1778 Juni 12 (April 22).		



IV.

Georg v. Medem Oberhauptmann zu Mittau, auf Wilzen u. Kahrenbeck.
 Anna Kath. v. Nolde a. d. H. Kalleten.

Caspar Christ. v. Klitzing Kurbrandenb. Oberst, Johanniter-Ritter.
 Louise Maria v. Kaufschke.

Friedr. Ulrich Reichsfreiherr Knigge, geb. 1618 19. April, † 1685 24. Juli, 1665 19. Juni Reichsfreih. Kurfürstl. Kammerherr, Kaiser. Oberst, Erbth. a. Bredenbeck.
 Susanna Agathe v. Nothleben geb. 1628, † 1682 a. d. H. Rothleben.

Friedr. v. d. Recke Erbherr auf Schloß Neuenburg.
 Maria v. d. Brincken a. d. H. Seppen.

Hermann v. Manteuffel auf Platon u. Schönwender und Schloß Nerst.
 Ux. I. Anna Metta v. Plettenberg a. d. H. Schloß Nerst.

Engelbrecht v. Dietinghoff auf Weitenfeld.
 Anna v. Fuchs a. d. H. Schloß Karmhusen.

Otto Reinhold v. d. Brügggen auf Schwarren und Mocken.
 Louise Charlotte v. Grotthuß a. d. H. Kapfelden.

Magnus Ernst v. d. Brincken a. Sejern u. Rempten.
 Anna Constanza von der Wahlen.

Michael Georg v. Medem, Kurbrandenb. Major a. Wilzen u. Kahrenbeck, † 1723 9. Februar.

Louise von Klitzing † 1732 24. März.

Maximilian Friedr. Casimir, Reichsfürh. Knigge, geb. 1653 † 1721, Kurl. Oberhofmarschall, Erbth. auf Friedrichsrode, auf Bredenbeck, Leveste, Pat. tenzen u. Thal in Hannover u. auf Birten in Kurl.

Ux. 1683 15. August. Anna Sibylla v. d. Recke, geb. 1666 16. August, † 1710 30. Octbr.

Otto Ernst v. M.-Sj. Lieutenant. Erbherr a. Platon u. Nerst, geb. 1679 4. Februar, † vor 1741.

Anna Dorothea v. Dietinghoff-Scheel a. d. H. Weitenfeld, gb. 1681 4. April, † 1737 29. Mai.

Hermann Ernst v. d. Brügggen. † 1749. Erbth. auf Schwirkalln.

Kath. Elisabeth v. d. Brincken a. d. H. Sejern und Rempten.

Georg Christopher von Medem, geb. 1684 14. Febr. † 1746 7. September, königl. poln. Kammerherr. Erbth. auf Wilzen u. Kahrenbeck.

Ux. I. 1705 Sibylla Charlotte, Reichsfreilin Knigge, geb. zu Birten 1686 16. August, † 1759 14. Febr. in Wilzen.

Christoph Friedrich v. Manteuffel-Sj., geb. 1697, † 1752. Erbth. auf Platon und Blanckenfeld.

Louise Katharina v. d. Brügggen, geb. 1707, † 1761.

Joh. Friedr. Reichsgraf v. Medem, Erbth. auf Alt-Auß, Rempten u. Elley Middel-Endenhof. 1779 Reichsgraf. Kammerherr kgl. poln., gb. 18. Sept. 1722, † 4. Aug. 1785.

Ux. II. Louise Charlotte v. Manteuffel-Sjoetze a. d. H. Platon, verwittwete Frau v. Nolde-Kalleten, geb. 1732, † 1763.

Dorothea Anna Charlotte, Reichsgräfin v. Medem, geb. zu Mesoten 1761 Febr. 3. † zu Koebichau 1821, Aug. 20 n. St. Verm. Nov. 6 1779 mit Peter, Herzog zu Kurland und Semgallen.



V.

Alexander Kodzia-Poniński.	Ux. II. Anna Wyskota Dąrzewska.	Junosza-Chociszewski.	Krzysztof Mielżyński XI. Jil. 1672-1648. Starost Kępński Dep. auf dem Seym 1635; 1638 Kastelan von Kalisz.	Ux. I. Jadwiga Roka-Ja- róchowska.	Ux. II. Elżbieta Grymalia- Wiegolewska.	Jędrzej Jastrzę- biński. Kastelan Ciechanowski.	Dorothea Sredro Kastelan Przemyska.	Krzysztof Jaremba-Jara- czewski, Erbh. a. Jaraczewa, Gonimbit Wyciążkowa, pod- siedek ziemski wschowski.	Dorota Koboczyńska vel Kobaczewska-Swinia.	Zygmunt Matecz-Kaczynski, Starost nasielski u. jasienski, Katarzyna Ostoja-Nowiecka, verwitw. Brochwicz-Węgli- kowska.	Jan Koźmiński-Poraj.	Marianna Bończa-Miaskow- ska, Tochter des Podse- kretars.	Antony Ostoja-Gajewski Ka- stelan Sauterf.	Elżbieta Ogończyk, Kuc- berska.
Hieronymus Adam L.-P., Kastel. v. Gnesen, Starost von fraustadt (Wszowa) Kapanicki, Babimostski, Kastelan Rogozinski 1652 Erbh. auf Parsko u. Zy- domo u. Jezioro † 1702.	Theresa Junosza- Chociszewska, Erbin v. Witko- wo.	Maciej Mielzinski herbu Nowina-zfo- togoleńczyk 1663 bis 1697, Starost Kępński, Kastelan Sremski. Erbh. auf Pawlowice 1696.	Ux. II. Theresa Jastrzę- bińska. Bara- nowska.	Jan Franciszek Ja- remba-Jaraczewski, Erbh. auf Gonimbit u. Wyciążkowa Klucz Jaraczewski Bogu- syn Lipno, Broniko- wo, Wronowo etc.	Ux. I. Apol- linaria Matecz- Kaczynska.	Adam Koź- miński-Poraj, Kastelan Ro- gozinski Miecznik von Kalisz.	Ux. III. Apollonia Rogozinska Kastelan Santodo.							
Adam Kodzia-Poniński, Kastelan v. Posen, Starost v. Babimost, Marschall des Seims und Gesandter 1699, Kastelan von Posen 1722, † 1732.	Ludwika Mielżyńska Kastelanica sremska Wittwe von Raphael Habdank-Tworzyński.	Hieronymus Franciszek Ja- remba-Jaraczewski, Starost Solecki, łowczy wschowski 1735, Kastelan Iędzki † 1757.	Eleonore Koźmińska-Po- raj. Kastelanica rogo- zinska.											
Maciej (Matthias) Kodzia-Poniński, Starost v. Babimost, Stolnik wschowski, Erbh. auf Jezioro, Klucz zaniemyński, Winnéj, Jaszko- wie, Trzebieszlawy, Kleszewie, Hamrze, Lubońec, Młodzikowie, Zernicki, Jarzycki etc. † nach 1749.	Ux. II. Apollonia (Apollinaria) Jaraczewska v. W. Ja- remba, Kastelanica Iędzka.													

Apollonia Kodzia-Ponińska geb. zu Wreschno 1760 Febr. 4. † zu St. Petersburg 1800 Juli 24 (Aug. 5.), Erbfrau auf Jannow
Verm. zu Dubno 1778 Febr. 18 mit Carl Prinzen von Kurland geb. 1728 † 1801. Conj. I. Marcellus Fürst Kodzia Poniński.
Landrichter (woiski) von Gnesen. Geschieden.
1774 werden Poniński's erst Fürsten und zwar ihre Brüder Adam und Kaligt.



VI.

Rudolph Ferdin. Graf zur L.-B. geb. 3. April 1671 † 22. Juli 1726.	Joh. Christian I Graf von Solms-Baruth u. Tecklenb. geb. 1670 8. Oct. † 1726 17. October.	Friedr. Moritz Graf v. B.-C. geb. 1659 † 1710, in dän. u. brandenb. Kriegsdiensten.	Georg Albert Graf v. Hsenburg-Meerholz, geb. 23. April 1664 † 11. Febr. 1724.	Christoph von Unruh kgl. poln. Starost 3. Barge u. Tirschtiegel geb. 26. Mai 1624 † 22. Februar 1689.	Joh. Friedr. v. Schweinitz auf Liebenau u. Reichmansdorf in Schlesien, geb. 1638 † 11. November 1704.	Heinr. Casimir von Kamecke auf Kratzig Kestlin etc. in Pommern † 29. Oct. 1735.	Georg Friedr. v. Oldenburg auf Saranzig in Pommern preuß. General-Major † 6. Januar 1758.
Juliane Louise Gräfin Kunowitz geb. 21. August 1671, verm. 22. Febr. 1705 † 31. Oct. 1754.	Helena Constantia Gräfin von Hensdel geb. 31. Januar 1677, verm. 24. Febr. 1697.	Ux. II. Christina Maria Gräfin v. d. Lippe a. d. H. Bracke geb. 1673, verm. 1696.	Amalie Henriette Gräfin zu Wittgenstein Berleburg geb. 1664, verm. 1691 † 1733.	Jacobina von Jacolecka.	Hedwig Helene v. Stofsch † 16. Jan. 1713.	Agnes von Podewils a. d. H. Weitzel in Pommern † 19. September 1737.	Ux. I. Modesta Sophia von Benedendorf a. d. H. Kempzow, vermittelwete von Wedel.
Friedr. Carl Aug. geb. 20. Januar 1706, Ritter des pr. Rothen Adler-Ordens † 31. Juli 1781.	Barbara Eleonore Gräfin zu Solms Baruth u. Tecklenburg geb. 30. Octbr. 1707 verm. 7. Mai 1732, † 16. Juni 1744.	Moritz Casimir I Graf 3. Bentheim Tecklenburg g. 8. März 1701 † 2. Juni 1768, Herr zu Rheda, Limburg, Wevelinghofen. 26. Sept. 1749.	Ux. I. Albertine Henriette Gräfin zu Hsenburg-Meerholz geb. 4. Juni 1703, v. 3. Juli 1727 † 26. Sept. 1749.	Sigismund von Unruh, Königl. poln. und chursäch. Kammerherr geb. 1677 † 1. Mai 1732.	Ursula Elisabeth von Schweinitz geb. 16. Jan. 1673 † 1763.	Otto Fellig Friedr. v. Kamecke auf Pritzig in Pommern geb. 3. August 1709 † 8. December 1775.	Johanna Dorothea Charlotte von Oldenburg † 28. Januar 1758.
Carl Ernst Casimir Kgf. 3. L.-B. geb. 2. Nov. 1735 f. württemb. Kammerherr und Oberst, lebte zu Marburg.	Ferdinande Henr. Dorothea Gräfin zu Bentheim Tecklenburg geb. 24. Aug. 1737, verm. 16. Oct. 1766 † 23. April 1779.	Carl Philipp von Unruh geb. 6. März 1731 † 30. Nov. 1805, f. preuß. Generallieutenant.	Carl Philipp von Unruh geb. 6. März 1731 † 30. Nov. 1805, f. preuß. Generallieutenant.	Ux. I. Henriette Elisabeth Dorothea von Kamecke geb. 14. Mai 1745 † 1782 zu Kügenwalde.	Ux. I. Henriette Elisabeth Dorothea von Kamecke geb. 14. Mai 1745 † 1782 zu Kügenwalde.	Ux. I. Henriette Elisabeth Dorothea von Kamecke geb. 14. Mai 1745 † 1782 zu Kügenwalde.	Ux. I. Henriette Elisabeth Dorothea von Kamecke geb. 14. Mai 1745 † 1782 zu Kügenwalde.
Wilhelm Ernst Reichsgraf 3. L.-B. geb. 15. April 1777 lebte zu Kßln.	Modesta Dorothea Christina v. Unruh, verm. 26. Juli 1803 zu Bayreuth geb. 29. April 1781 zu Kügenwalde † 9. Sept. 1854.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.	Agnes Julianne Henriette Ernestine Reichsgräfin und Edle Herrin zur Lippe-Biesterfeld geb. 1810 April 30 † zu Breslau 1887 April 4.

Conj. I. 1833, febr. 26 Carl Friedr. Wilh. Prinz Biron v. Curland, geb. 1811, Dec. 13, † 1848 März 21.
 Conj. II. 1849, Aug. 20, Leopold Graf v. Zieten, geb. 1802, Mai 23, † 1870, Mai 19.



VII.

Nicol. Andr. R. G. v. Malzahn a. Uršchau, g. 10. März 1670, † 19. Sept. 1718 zu Gr.-Glogau.
 Maria Theresia, Gräfin von Althann, gb. 13. Novbr. 1676, verm. II. Novbr. 1696, † 1766 in Breslau.

Ernst August, Reichsgraf von Platen-Haller-
 münde, geb. 3. Aug. 1674, fgl. engl. und
 Kurbraunschw. Geheim-Rath und Ober-
 kammerherr. Braunsch. General-Erb-Pof-
 meister, † 20. Sept. 1726.
 Sophie Ena, Frein von Offeln, gb. 2. Nov.
 1669, verm. 1697, † 23. Jan. 1726.

Deit Ferd., Frh. v. Mudrach auf Rathen,
 geb. 23. Jan. 1652 zu Rathen, † 24. Nov.
 1719 zu Rathen.

Anna Sophia v. Scholze, geb. 22. März
 1660 zu Breslau, verm. 16. Febr. 1689,
 † 28. Dec. 1719 zu Rathen, verw. v. Fürst.

Conrad Ernst Mar, Reichsgraf v. Hoch-
 berg auf Fürstenstein, geb. 19. Aug. 1682,
 † 26. Juli 1742, kais. Geh.-Rath.

Agnes Heiene v. Flemming a. d. Hauße
 Ribbertow, gb. 1690, verm. 1711, † 1721.

Christoph Georg v. Hoym auf Poblitz,
 geb. 14. Januar 1617, preuß. Landrath des
 Stolpischen Kreises, † 18. Oct. 1712.

Ephr Juliane v. Massow, a. d. H. Wo-
 blamme in Pommern, gb. 11. Mai 1672,
 † 3. Febr. 1752.

Peter Heinr. v. Wobeser, preuß. Präsident
 der neumärl. Kriegs- u. Domänenkammer
 zu Küstrin.

Cath. Elisabeth v. Massow a. d. H. Rum-
 meisburg in Pommern, verm. 4. Mai
 1714, † 1723.

Hans Georg Frh. v. Dyhern a. Albersdorf
 u. Keesewitz, geb. 1651, † 1729, kais. Rath
 u. Landhauptmann.

Ursula Magdal., Frein v. Posadowski u.
 Postelwitz a. d. H. Eckersdorf, gb. 1667
 verm. 1682 † 1751.

Joh. Rud. Frh. v. Crausen a. Alsenheltigen
 gb. 1673 † 1741, Herzog. Württemb.-Oels.
 Hofmarschall.

Charl. Christ. Frein v. Stein zum Allen-
 stein, geb. 1683 zu Bayreuth, verm. 1705,
 † 1756 zu Gimmel.

Joachim Andr. II.
 R. Graf v. Malzahn,
 geb. zu Uršchau 13.
 Januar 1706, freier
 Standesherr zu Mi-
 litisch, fgl. preußischer
 wirklicher geh. Staats-
 u. Cab. Minist., Ritt.
 d. pr. schwarz. Adler-
 Ord., Ober-Erb-Kam-
 merherr v. Schlesien,
 † 4. Dec. 1786.

Friederice
 Louise,
 R. Gräfin
 v. Platen-
 Haller-
 mund, geb.
 10. Oct. 1713
 zu Han-
 nover, ver-
 mählt
 10. Oct.
 1731, † 1799
 Sept. 26.

Ernst Ferdin.,
 Freiherr von
 Mudrach auf
 Kissa, geb.
 25. Sept. 1700,
 † 29. December
 1758 zu Breslau
 königlicher
 preußischer
 General-
 Intendant.

Eleonore Eli-
 sabeth Maria,
 Reichs-Gräfin
 v. Hochberg,
 a. d. H.
 Fürstenstein,
 geb. 26. März
 1718 zu Fürsten-
 stein, vermählt
 15. Jan. 1744
 † 9. März
 1766 in
 Breslau.

Hans Bogis-
 laus v. Hoym
 auf Poblitz,
 königl. preuß.
 General-Adju-
 tant, † an den
 in der Schlacht
 bei Molwitz
 empfangenen
 Wunden
 22. April 1741.

Auguste
 Henriette
 v. Wobeser
 a. d. H.
 Göhren,
 geb. 1716,
 † 18. Juni
 1742 zu
 Poblitz.

Anton Ulrich
 Freiherr von
 Dyhern und
 Schönau auf
 Gimmel in
 geborenen
 wine, herzog-
 licher Würt-
 temb. Hof-
 marschall,
 Kammer-
 director zu
 Bernstadt.

Sophia
 Caroline,
 Frein von
 Crausen,
 geboren
 17. Novbr.
 1722, ver-
 mählt
 28. Novbr.
 1737, † 20.
 April 1793
 zu
 Turnowitz.

Joachim Carl R. Graf v. Mal-
 zahn, geb. 28. Dec. 1733, † 10. Sept.
 1817, Frh. v. Wartenberg und
 Penzlin, reg. freier Standesherr
 in Schlesien auf Militisch, Ober-
 Erb-Kammerer in Schlesien, fgl.
 preußischer wirkl. geheim. Staats-
 und Kriegsminister. Gesandter
 in England, hoher Ord. Ritter,
 Excellenz.

Ux. I. Charlotte Christine Ern.
 Maxim., Frein v. Mudrach,
 Erbin v. Kissa bei Breslau
 geb. zu Rathen bei Breslau
 5. Oct. 1744, vermählt 5. Aug.
 1761, geschieden 1772, † 1795!
 2. August zu Leipzig.

Carl Georg Heinrich, Graf v. Hoym,
 gb. 20. Aug. 1739 zu Poblitz, † 26. Oct.
 1807 zu Dyhernfurt, Erbherr auf
 Poblitz in Pommern, der Herrschaft
 Dyhernfurt, Logau, Haugsdorf in
 Schlesien, preuß. wirkl. geh. Staats- u.
 Kriegsminister, Prälat und Dom-
 propst zu Camin, dirigirender
 Minister in Schlesien, 1786
 preußischer Graf.

Antoinette
 Louise
 Amalie,
 Frein von
 Dyhern u.
 Schönau,
 gb. 22. Dec.
 1745, verm.
 15. Sept.
 1767.

Joachim Alex. Castmir R. Graf Malzahn, geb. zu Breslau 24. Juni
 1764, fgl. preußischer Kammerherr, freier Standesherr zu Militisch,
 Johanniteritter, Excellenz, Herr der Herrsch. Kissa, Ober-Erb-Land-
 Kammerer im Herzogthum Schlesien, † im Juni 1850.

Antonie Wilh. Carol. Cathar. Gräfin v. Hoym a. d. H.
 Poblitz i. Pommern, gb. 14. Juli 1768, verm. 16. Mai
 1788, † 27. Nov. 1799, Erbin der Herrschaft Dyhern-
 furt in Schlesien.

Fanny Antoinette Charlotte (Louise Franzisca) Gräfin v. **Malzahn**, geb. 1790 Sept. 23, † 1849 März 24, verm. 1806
 Sept. 8 zu Dyhernfurt mit Gustav (Calixt) Prinz. Biron v. Curland geb. 1780 Jan. 29, † 1821. In zweiter Ehe verm. 1833
 Juni 28 mit dem fgl. preuß. General-Major Gust. v. Stranz.



VIII.

Fürst Wassily Iwanowitsch Meschtscherski
Fgl. russ. Kollegienrath, † 1776.
Natalie Andrejewna, d. b. Röm. Reichs
Gräfin Matwejeff. U. d. russ. Gesandten
in Wien u. London K. Gr. Andreas III.

Iwan Kuscheleff.

Nikita Fürst Trubezkoi, Feldmarschall,
Generalprocureur, Ritter d. St. Andreas,
geb. 12. Mai 1700, † 16. Oct. 1768.

Ux. II. Anna Danilowna Fürstin Drufka,
wol Sokolinska, verwittwete Cheraszkoff.

Matwey Wassiljewitsch Rischewski a. e.
Nebenweige d. Fürsten v. Smolensf
(Kuristowitsch). Sicut. d. Flotte, gb. 1. Aug.
1702, † 21. Nov. 1766.

Sedosja (Theodosia) Naumowna Sien-
jawnin, geb. 15. Mai 1717, † 5. Febr. 1785.

Herm. Friedr. v. Dietinghoff. Sch., geb.
29. Sept. 1670, † 28. Febr. 1746 Riga;
a. Schloß Marienburg, Kofse, Buschhof,
K. russischer Geheimrath.

Ux. 1711 Elisabeth Helena v. Helmerfen, gb.
12. Juli 1684, † 6. Aug. 1745 Riga, aus
d. H. Serbigal und Testama.

Ernst Joh. Reichsgraf v. Mülinich, wirkl.
Geh. Rath u. Gesandter in Frankreich u.
Polen, Oberhofm. i. auf Linnia, Schwane-
burg, geb. 1707 † 1788 in Petersburg.

Anna Dorothea v. Mengden, Frein von
Altenwoga, g. 1716 12. Oct., † 1760 29. Febr.
zu Wologda, Hoffräulein, verm. 3. Mai
1739 in Petersburg.

Christoph Reinhold v. Sienen, gb. 1706,
† 1761 zu Moskau. Stalkmeister d. Kaisers
von Rußland.

Catharina von Mählen, geb. 1695, † 30
Moskau 1760.

Karl Caspar v. Gaugreben, K. v. General-
Lieutenant auf Gottelsheim in Waldeck.

Anna Elifab. v. Posse.

Fürst Sergius Wassiljewitsch
Meschtscherski, Kaiserl. russ.
Staatsr., Kanzl. d. Colleg.
d. auswärtigen Angelegenh.,
gb. zu Moskau 25. Juni 1737,
† St. Petersburg. 25. März 1781.

Alexandra Iwanowna
Kuscheleff.

Alexander Nikititsch
Fürst Trubezkoi, gb. 8. Juni
1751, † 19. Jan. 1778, Kais.
russischer Oberst.

Daria Matwejewna
Rischewski.

Otto Hermann v. Dietinghoff,
K. r. wirkl. Geh. Rath, Erbh.
auf Kroppenhof, Gr. u. Kl.
Jungfernhof, Lubahn, Schloß
Marienburg, Alswig, Wal-
meshof, Blumenhof, Kortens-
hof, Schwanburg u. s. w.,
Senateur, Generaldirector d.
Reichsmedicinal - Collegium.
Kammerherr, geboren
3. Dec. 1722, † 1792 Juni 30
in Petersburg.

Ux. 23. October 1756
Riga. Anna Maria, R.
gräfin von Mülinich,
Cath. O. Dame, gb.
5. Mai 1741, † 16/28
Jan. 1811 Riga.

Otto Heinrich v. Lieven,
geb. 11. Oct. 1726,
† 4. Febr. 1781, russ.
Generalmajor der
Artill. R. d. Georgen-
ordens.

Charlotte Marg. Frein v. Gaugreben,
gb. 1743, † 24. Febr. 1828,
Gräfin 1799, Oberhofm.
Fürstin mit dem
Titel Durchlauchd.
1826. Staatsdame
d. Kaiserin von
Rußland, verm.
1766 12. Januar.

Fürst Iwan Sergejewitsch
Meschtscherski, Kaiserl.
russischer Major. Geb.
11. Dec. 1775,
† 17. März 1851.

Ux. I. Fürstin
Helene Alexandrowna
Trubezkoi.

Burchard (Boris) Baron Dietinghoff-Scheel.
Kaiserlicher russischer Geheim-Rath,
Kammerherr, Erbh. auf Kroppenhof, Gr. u.
Klein-Jungfernhof, Lubahn, Schl. Marien-
burg, Alswig, Kragenh., Nötkensh., Ressef,
Kortenhof, Hessenhof, Ahrenshof, gb. 12. Dec.
1767 Riga, † April 1829 zu Marienburg.

Catharina Elisabeth Char-
lotte, Fürstin Lieven, Hof-
fräulein, vermählt 6. Oc-
tober 1791 Riga, geb. 20. Juni
1776, † 1. October 1843.

Fürst Wassily Iwanowitsch Meschtscherski, K. russ. wirkl. Staatsr., Kammer-
herr, geb. 1791, † 1871 14. Febr. Abstammend v. Fürsten Husein v. d. großen
Horde Schirinski, dessen Sohn Bachmet die Landschaft Meschtschera
eroberte. Dessen Sohn Beklemisch geb. 1298 ließ sich taufen, nahm den
Namen Michael an, regierender Fürst v. Meschtschera. Sein Großsohn
übergab Meschtschera dem russ. Großfürst, Dmitri Donskoi, sein Urgroß-
sohn wurde endgültig für Meschtschera vom Großfürst Ivan III. mit
Lehen entschädigt.

Baroness Charlotte v. Dietinghoff-Scheel, geb. 1796,
† 1841 October. Hoffräulein Ihrer Majestät der
Kaiserin, zu St. Petersburg.

Helene Prinzessin **Meschtscherska**, geb. zu St. Petersburg 1820, Jan. 14. Ehrendame der Kaiserin v. Rußland,
vermählt zu Moskau 1845, August 6 mit Calist Prinz B. von Kurl., geb. 1817, † 1882.

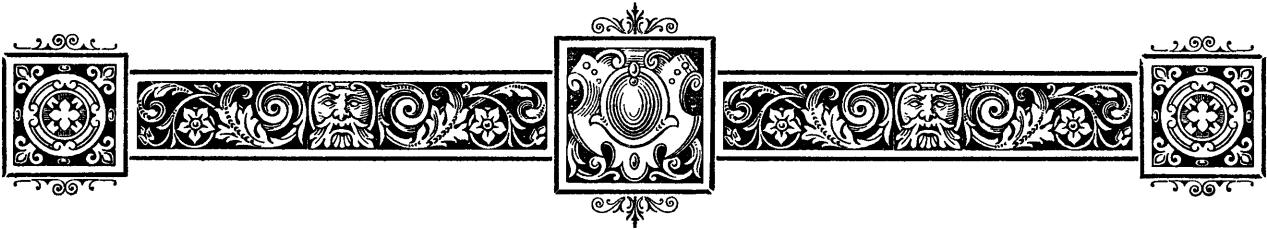


IX.

- Dollrath Joh. Ludw. Graf v. **L. W.**, geb. 14. April 1705
† 1790 regierender Graf.
- Frieder. Charl. Wilhelmine Gräfin von Erbach, geb.
6. Juli 1722, vermählt 7. Dec. 1738, † 29. Dec. 1786.
- Wilhelm, Landgraf v. Hessen-Phil.-B., geb. 2. April 1692,
holländischer General der Cavallerie, Gouverneur zu
Breda, † 13. Mai 1761.
- Charlotte Wilhelmine, Prinzessin v. Anhalt-Bernburg,
geb. 24. Nov. 1704, vermählt 31. Oct. 1724, † 11. Novbr.
1766 zu Wilhelmsburg.
- Karl Detlev von Kahlen auf Rossow, Glocken, Lieve
und Ruschenfelde, geb. 1702, f. schwedischer Offizier,
Elsfab. Hedwig von Engel a. d. Hause Gr. Helle, geb.
14. April 1710, verm. 18. Febr. 1730.
- Nelchior Joh. Christoph von Zepelin, Churhannöv.
Capitän, geb. 1. März 1731, † 10. Oct. 1782 zu Gießrow.
Fried. Charl. von Walsleben, geb. 14. Januar 1737,
verm. 1. Dec. 1758, † 29. Mai 1802 zu Dargun in
1726, verm. 21. Juni 1756, † 13. Dec. 1798.
- Carl Heimr. Graf v. Schönb. Herr zu Wechselburg,
Glauchau u. Penigkan, kurländ. Geh.-Rath, geb. 23. Oct.
1729, † 4. Juni 1800.
- Christine Wilhelmine Gräfin v. Einsiedel, geb. 24. Sept.
1726, verm. 21. Juni 1756, † 13. Dec. 1798.
- Serdinand Moritz Graf von Wartensleben, geb. 30. Juni
1753, preuß. Kammerherr u. Hofmarschall d. Pr. Heinrich;
Herr der Herrschaft Wefterbruch u. Hildeldom in West-
falen, † 28. Juni 1795.
- Andreea Auguste von Kleist, geb. 29. Juli 1758, vermählt
2. Dec. 1774, † 23. Dec. 1798.
- Franz Graf v. Jenison-Walworth, kurländ. Kammerer,
† 1799.
Charlotte von Smith.
- N. N. Beanclerck.
- Joh. Carl Ludw. Graf v. **L. W.**, geb.
19. Jan. 1740, mit-
regierender Graf
Senior d. Hauses,
Erb-Oberrichtkäm-
merer d. Kgr.
Württemberg, f.
Großbritt. u. kur-
braunschw.
General-Major.
- Dorothea Maria
Landgräfin v.
Hessen-Philipp-
thal-Barchfeld,
geb. 30. Sept.
1738, vermählt
6. Juli 1764,
† 26. Sept. 1799.
- Hans v. Kahl-
den a. Guthen-
dorf, Tangrim,
Ruschenfelde,
Neuhof, Lie-
pen etc., Kön.
preuß. Haupt-
mann, geb.
2. Sept. 1735 zu
Ruschenfelde,
† daselbst
25. März 1801.
- Sophie (Beate
Christiane) v.
Zepelin geb.
2. Juli 1760,
verm. 16. März
1784, † 21. Jan.
1838 zu War-
schau, begr.
zu Anclam.
- Wilh. Albrecht
Heinrich Graf v.
Sch.-Gl., geb. 26.
Jan. 1762 f. sächs.
Geh.-Rath und
Kammerh., außer-
ordentl. Gesandter
u. bevollm. Min.
a. Königl. Westfäl.
Hofe, Johanniter.
Herr der Herrsch.
Penigk.
- Ux. II. Anna
Wilhelmine
Albertine,
Gräfin von
Wartensleben,
geb. 11. Sept.
1775, vermählt
16. Mai 1799.
- Graf Franz v.
Jenison-Wal-
worth, f. Wür-
temberg. Ob-
u. wirkl. Geh.-
Rath, geb.
1770, f. f.
Kammerer.
- Ux. II.
Day
Beau-
clerk.
- Wilh. Ernst Ludw. Carl, Prinz v.
L. W.-fr. geb. 27. April 1783, †
15. August 1847 Königl. Württemb.
Kammerherr.
- Dorothea Christine, v. Kahl-
den¹⁾, geb. 6. Nov. 1793, † 16. Dec.
1860 zu Gotha, vermählt
26. Juli 1812.
- Carl Heinrich Alban, Graf v.
Sch.-Gl., Penig und Wechselburg,
geboren 18. November 1804, succed.
1815, † 23. März 1864.
- Amalie Christiane
Mary, Gräfin v. Je-
nison-Walworth, geb.
28. Jan. 1806, verm.
15. Jan. 1824, † 3. Apr.
1880 zu Leipzig.
- Wilhelm Paul Ludwig, Fürst zu **L. W.**-fr., geb. 19. März 1817. Erb-
licher Reichsrath des Kgr. Bayern, kgl. Württemb. u. großherz. Bad.
Standesherr, succedirte seinem Vetter, dem Fürsten Adolf 1861.
- Ux I. Olga Clara, Gräfin von Schönburg-Glauchau,
geb. 28. Januar 1831.
- Udele (Marie) Prinzessin v. **Löwenstein-Wertheim-Freudenberg**, geb. 1866 März 24, † 1890 October 5, verm. 1885 zu Schloß
Criesenstein, mit Gustav Peter Johannes Prinz Biron von Kurland, geb. 1859, Oct. 17.

¹⁾ Dor. v. K's Ahnen nach der lebenswürdigen Mittheilung des Herrn Eduard v. Fehrentheil und Gruppenberg.





Das After-Lehen in Pivland.

Eine rechtshistorische Studie,

von

Astaf von Transehe.

I.

Die politische und sociale Ordnung des mittelalterlichen Staates wurzelte im Lehnswesen; alle Formen des öffentlichen und privaten Lebens, sogar die religiösen Vorstellungen wurden von demselben beherrscht. Bei den meisten europäischen Staaten bildete sich auf der Grundlage des Lehnswesens seit dem 10. Jahrh. der Feudalstaat aus; am tiefsten aber faßte das Lehnswesen in den Staaten der Karolinger Wurzel. Die alte fränkische Idee von dem Obereigenthum des Königs an allem Lande, dem Bodenregal, verband sich mit dem Gedanken des reinen Feudalstaats, so daß in Frankreich der Grundsatz „Nulle terre sans seigneur“ herrschend wurde. Bis zu dieser Consequenz hat sich die Vorstellung vom Feudalstaat in Deutschland allerdings nicht entwickelt. Hier hat es an bedeutendem allodialen Besitze nie gefehlt. Aber auch hier wurde an der Theorie festgehalten, daß die beste Ableitung des Eigenthums im Lehen zu suchen sei.

Jedes Lehen wurde auf den König zurückgeführt; er war der oberste Lehnsherr. Da nun die einzelnen Fürsten und Herren ihre Gebiete vom Könige zu Lehen empfangen und ihrerseits die zur Erhaltung und Erweiterung ihrer Macht nöthigen Dienste durch Belehungen lohten, so entstand naturgemäß eine Reihe von über einander geordneten Lehnsträgern. Sozusagen die Lehnseinheit in diesem System war das Ritterlehen (*feudum militare*).

Ursprünglich galt nur dieses als wirkliches Lehen. Nur ein Mann „von Rittersart“, der ritterliche Abstammung mit ritterlichem Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht“, d. h. im Besitze der vollen Lehnfähigkeit oder des Heerschildes. Die Lehen der unfreien Dienstmannen, der Ministerialen, waren bloß Dienstlehen, ebenso waren die Lehen der Personen, welche den Heerschild nicht besaßen, der Bürger, Bau-

ern, Geistlichen, Frauen und Corporationen keine rechten Lehen; eine Ausnahme machten die geistlichen Fürsten mit Einschluß der Reichsäbtissinen. Diese galten als lehnfähig. Innerhalb des Kreises der Lehnfähigen bildeten sich bald sociale Klassenunterschiede aus. Diese Rangordnung hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, bekannt unter der Ordnung der Heerschilde. Ursprünglich gab es in Deutschland und Italien nur drei Stufen: der König (*princeps*), die Fürsten (*capitanei*) und die freien Herren (*regis valvasores*). In Deutschland kam Mitte des 12. Jahrhunderts als vierter Heerschild die Klasse der Dienstmannen hinzu; in Süddeutschland bildeten die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe. Als sich dann der Heerschild des Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Herren spaltete, gelangte man in Sachsen zu 5, in Süddeutschland zu 6 Heerschilden. Wer von seinem Heerschildgenossen ein Lehen annahm, sank auf die nächste Stufe. Die Inhaber des letzten Heerschildes die sogenannten Einschuldigen hatten nur noch passive Lehnfähigkeit.

Die Lehnsleute eines Lehnsmannes hießen Afterlehnsleute oder Aftervasallen, ihr Lehen war ein Afterlehen.

Es würde uns zu weit führen hier Gegenstand und Substanz der Lehen, sowie die Formen der Belehnung zu erörtern, nur das muß betont werden, daß der Vasall bloß Nutznießer seines Lehens war; er bedurfte zu einer Verfügung über die Substanz des Lehns, insbesondere zur Veräußerung oder Verpfändung desselben der Einwilligung eines Herrn.

Afterverleihungen durfte der Vasall selbständig vornehmen; die Substanz des Lehns wurde durch dieselbe nicht angegriffen, indem die Dienste des Vasallen durch die der Aftervasallen ersetzt wurden (*subinfeudatio per dationem*).

Der Aftervasall steht zu seinem Herrn in einem unmittelbaren Dienstverhältniß, ist aber auch dem Lehnherrn seines Herrn zur Treue verpflichtet. Fällt der untere Herr fort, so tritt der Aftervasall in ein unmittelbares Lehnsverhältniß zum obern Herrn.

Unzulässig ist eine andere Form der Afterleihe die subinfeudatio per oblationem, die darin besteht, daß der Vasall sein Lehen einem Andern aufträgt und von diesem als Lehnherrn zurück empfängt, weil sich dadurch eine neue Person zwischen den Vasall und den ursprünglichen Lehnherrn einschoben würde.

Soweit die lehurechtlichen Bestimmungen nach allgemeinem deutschen (und longobardischem) Rechte; Abweichungen kommen partikularrechtlich vor¹⁾.



II.

Ganz anders entwickelten sich die lehurechtlichen Verhältnisse in Livland, obgleich die Begründung dieses Staatengebildes in eine Zeit fällt, welche im Mutterlande den Höhepunkt der Entwicklung des Feudalstaates bezeichnet²⁾. Ursachen und Wesen der Eroberung Livlands erklären diese Verschiedenheit. Hier war es nicht ein regierender Fürst, der mit seinen Vasallen, wie einst Wilhelm von der Normandie übers Meer zog, um sich ein Reich zu erobern, sondern ein Priester, der den ungläubigen Heiden das Licht des Christenthums brachte und dabei den hierarchischen Ideen seines Zeitalters folgend, die Kirche Christi

¹⁾ Die einleitenden Bemerkungen über das Lehnswesen gründen sich vornehmlich auf R. Schröders „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“. Leipzig 1889 § 40 und O. Stobbe's „Handbuch des deutschen Privatrechts“ Berlin 1885 Bd. II, VI. Cap. I. Abschnitt (§§ 116—128).

²⁾ Die rechtsgeschichtliche Literatur Livlands läßt bekanntlich Vieles zu wünschen übrig. Die 1895 von E. v. Noltbeck aus dem Nachlaß des Prof. O. Schmidt herausgegebene Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands trägt, ihrer Genesis entsprechend, den Charakter eines Compendiums für Lernende und genügt in keiner Hinsicht wissenschaftlichen Ansprüchen. Vieles werthvolle findet sich zerstreut in der Dorpater jurist. Zeitschrift sowie in den zahlreichen Werken des soeben heimgegangenen Nestors der baltischen Rechtswissenschaften F. G. v. Bunge. Sehr Vieles darunter aber erscheint antiquirt, wie z. B. die „Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Curland bis 1561“ (1838). Auch finden sich, entsprechend dem außerordentlich großen Zeitraum, innerhalb dessen die Schriften v. Bunge's erschienen sind, häufig störende Widersprüche. Für vorliegende Arbeit sind benutzt worden: v. Bunge's „Geschichte des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts“ (1862) „das Herzogthum Estland etc.“ (1877) „Altlivlands Rechtshücher“ (1879) u. A. Eine hervorragend tüchtige Monographie, die aber leider sehr unübersichtlich und schwerfällig geschrieben und daher schwer zu benutzen ist, bietet das Werk von C. Schilling „die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts“ (1879). Von neueren Arbeiten möchte ich R. v. Hehn's „Zur Entwicklungsgeschichte des livländischen Erbgutes während der Periode livländischer Selbständigkeit“ (Dorpater jurist. Studien II. 2. III.) hervorheben.

durch den Bau eines weltlichen Staates unterstützt. Durch Kreuzfahrer ist der livländische Staat gegründet worden und Kreuzfahrer waren es, welche die Elemente abgaben, aus denen sich die deutschen Stände des Landes bildeten.

Daselbe muß auch für Estland gelten. Zwar wurden Harrien und Wierland durch König Waldemar v. Dänemark u. seine Vasallen 1219 erobert und hier, — soweit die factische Besitzergreifung des Landes es gestattete — ein reiner Feudal-Staat begründet, doch verlor schon 1227 Dänemark seine Eroberungen an den Orden der Schwertbrüder. Die Vasallen dänischer Nationalität scheinen fast völlig verschwunden zu sein; an ihre Stelle traten livländische Kreuzfahrer. Als Dänemark 1238 Estland wiedererhielt, wurde im Vertrage v. Stenby der status quo staatsrechtlich anerkannt. Seitdem ist in Estland die Entwicklung der socialpolitischen Verhältnisse im Wesentlichen dieselbe wie im übrigen Livland, nur sind alle Phasen und Formen der Entwicklung hier am deutlichsten und typischsten ausgeprägt. Es würde uns zu weit führen die Gründe dafür auseinanderzusetzen.

Die weitaus größte Masse der deutschen Kreuzfahrer waren Niedersachsen; sie stammten meist aus Westfalen, den Stiftern Bremen und Magdeburg, aus Holstein, Mecklenburg und Pommern, in welcher letzteren Gegenden das deutsche Element ja auch niedersächsischen Blutes ist¹⁾.

Ihrer socialen Stellung nach waren es vorwiegend ritterliche Dienstmannen, Ministerialen geistlicher und weltlicher Fürsten, welche ja in jener Zeit den ritterlichen Soldatenstand bildeten. Ferner kamen große Massen deutscher Stadtbürger und Kaufleute über das Meer, und schließlich als sociale Extreme einige Fürsten und Herren sowie nicht wenige kriegerische Abenteurer unedler Herkunft. Alle diese disparaten Elemente einte die Sehnsucht nach Ruhm und himmlischer Gnade, wozu sich in wunderlichem Gemisch die Aussicht auf irdische Vortheile fügte. Die Kreuzzüge nach Livland wurden mit Beginn der Schifffahrt im Frühjahr unternommen. Nachdem der Sommer in harten Kämpfen mit den Heiden vergangen, zog der größte Theil der Pilger im Herbst heim; nur wenige blieben im unwirthlichen Lande. Es war nun eine der wichtigsten Aufgaben Bischof Alberts eine möglichst große Zahl Deutscher an Livland zu fesseln und sich ein stehendes Heer zu schaffen. Er gründete Riga, er schuf den Ritterorden der fratres militiae Christi, er bildete endlich einen Vasallenstand.

¹⁾ Vgl. Schilling l. c. § 3. K. Höhlbaum „die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna.“ *Hansische Geschichtsblätter* II, III (1871/72) p. 53. J. G. Kohl „Zur Vorgeschichte Livlands“ Leipzig 1872 p. 21. (E. v. Fircks) *Kurländisches Ritterbuch*. Mitau 1893 p. 11.

An dieser Stelle können wir die sehr interessanten Lehnsverhältnisse nur ganz oberflächlich behandeln. Das Verhältniß der Landesherrn zu Kaiser und Reich und zum Paps, des Erzbischofs von Riga zu seinen Suffraganen und zum Orden, und die kurze Existenz eines livländischen Fahnenlehns (Gercike) müssen wir ganz bei Seite lassen und uns ausschließlich mit den ritterlichen Vasallen beschäftigen.

Vor Allem muß betont werden, daß der Vasallenstand in Livland in Entstehung und Zusammenfassung ein anderes sociales und politisches Gebilde war, als der Vasallenstand im Mutterlande.

Dort war die wichtigste Voraussetzung der Lehnsfähigkeit die Ritterbürtigkeit; nur Heerschildbürtigen Männern konnte jenes Ritterlehn verliehen werden. In Livland dagegen befanden sich die geistlichen Landesherren in einer Zwangslage, sie brauchten Vasallen um jeden Preis; in durchaus realpolitischer Weise ließen sie daher das strenge Princip der Schildbürtigkeit fallen und nahmen die Vasallen, wo sie sie fanden.

Voraussetzung war nicht ritterliche Geburt, sondern Kriegstüchtigkeit. So finden wir denn im 13. Jahrhundert ganz allgemein den Gebrauch, städtischen Bürgern Lehnen zu verleihen und sie den Vasallen ritterlicher Abkunft gleichzustellen; nicht nur die eines von Riga, sondern auch die mercatores hatten Ritterlehen¹⁾. Am deutlichsten spricht sich dieses Princip der ständischen Gleichstellung in einem Briefe des Vice-meisters des deutschen Ordens Juries vom 27. April 1261 an die Lübecker aus, in welchem er um Rath und Hilfe und vor Allem um Zuzug waffenfähiger Männer bittet. Er verspricht einem Ritter oder ehrbaren Stadtbürger (honestus burgensis) 60, einem edlen Knechte (probus famulus) dagegen blos 40 sächsische Hufen als Lehnen²⁾.

Der Stadtbürger konnte also gleich dem Ritterbürtigen ein Ritterlehen besitzen, solange er waffenfähig war und nach Ritter-Art lebte; trieb er Handel oder Gewerbe, so konnte er nicht Vasall sein³⁾. Diesen

¹⁾ Vgl. Eivl. Urk.-Buch I. № 109 d. U. 1231. № 125 (mercatores und cives) № 135 d. U. 1234 (56 Rigasche Bürger) № 139. II. № 889 d. U. 1348 (Revaler Bürger) vgl. auch Schilling I. c. p. 28 ff.

²⁾ Eivl. U. B. I № 362.

³⁾ Die Vasallen, welche Immobilien in einer Stadt erwarben, wurden dadurch Bürger derselben. Sie behielten ihren Stand bei, solange sie ihre rittermäßige Lebensweise nicht aufgaben, indem sie etwa Handel und Gewerbe trieben. Vgl. v. Bunge, Estland p. 131. Wir finden ziemlich häufig Vasallengeschlechter in unsern Städten als cives; sie gehören dann selbstverständlich zu der Stadtaristokratie, den Geschlechtern. So waren z. B. in Reval die Brackel, Dolen, Ficks, Freytag, Hane, Ledtes, Lode, Meß, Revele, Wrangel, Söge cives, ein Passler und ein Parembek saßen im 14. Jahrh. im Revaler Rath. Viele andere Beispiele ließen sich für Riga und die kleineren Städte anführen. Die Frage, ob es ein wirkliches Patriciat in unsern Städten gegeben hat, d. h. ob die Ritter-

Zuständen entsprechend modificirten sich auch die livländischen Lehnrechte. Da das Requisit der Ritterbürtigkeit fortfiel, fehlte auch die Lehre von der Ebenbürtigkeit. Lehnsfähig war jeder freie Deutsche, wenn er den Lehnsdienst leisten konnte. Die Lehre vom Heerschilde mußte gleichfalls fortfallen. Livland kennt weder den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel, noch das Institut der Ministerialität¹⁾.

An dieser Stelle muß betont werden, daß der Begriff der Ritterbürtigkeit in Livland nicht ganz und gar verloren ging; sie fehlte nur als Requisit für die Lehnsfähigkeit. Ferner muß betont werden, daß sich ziemlich bald sociale Gegensätze zwischen Vasallen und Stadtbürgern herausstellten, besonders seitdem sich die Vasallen, „die guten Mannen“, als Landstand consolidirten und zu ritterschaftlichen Corporationen zusammenschlossen. War auch die Herkunft der Vasallengeschlechter nicht immer ritterlicher Art, so brachten es doch die Interessengemeinschaft unter sich einerseits, sowie die politischen und ritterschaftlichen Gegensätze zu den Städten andererseits, bald dahin, daß der Stand der Vasallen und später die Ritterschaften immer mehr den Charakter eines Geburtsadels annahmen.



III.

Bevor wir nun an die Untersuchung des Afterlehens in Livland herantreten, müssen wir uns kurz vergegenwärtigen, welche Kategorien von Lehnen sich hierzulande bildeten.

Zwei wichtige Formen sind zunächst zu unterscheiden:

- 1) Das Ritterlehen oder rechte Lehen.
- 2) Das Lehen nach einheimischem (livischem oder kurischem) Recht.

Von letzterer Kategorie, welche eine Art Bürger- oder Bauer-Lehen zu minderem Recht darstellt, kann hier, als unwesentlich für das Afterlehen füglich abgesehen werden; es ist blos das Ritterlehen zu betrachten.

bürtigkeit (und nicht blos freie Abstammung) Requisit der Rathsfähigkeit gewesen ist, ist controvers. v. Nottbeck, Rathsfamilien I. c. p. 16 ff. bejaht sie für Reval unbedingt, Böhführ, Rig. Rathslinie I. c. p. 10 f. für Riga bedingt. Dagegen verneint sie: v. Bunge Revaler Rathslinie I. c. p. 34 ff. desselb. Estland p. 156, desselben „Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh.“ 1878 p. 79 f. Die Frage bedarf einer genaueren Untersuchung; im Allgemeinen möchte ich mich v. Bunges Ansicht zuneigen.

¹⁾ Ministerialen und Aftervasallen dürfen nicht identificirt werden, wie das im Jahrbuch für Genealogie etc. 1894 p. 2 geschieht. Ministerialen sind unfreie ritterliche Dienstmannen des hohen Adels. Man könnte sagen: die Ministerialen bilden einen Geburts-, die Aftervasallen einen Berufs-Stand.

Dieses war zunächst jenes strenges Mannlehen, in welchem ausschließlich die männliche Descendenz des Lehnsträgers die Erbfolge hatte. Starb die männliche Descendenz aus, so fiel das Gut an den Lehnsherrn zurück.

Im Gegensatz zum sächsischen Lehnrecht war das livländische Mannlehen theilbar. Meist wurde aber die Realtheilung nicht vorgenommen, sondern die Erben blieben im gemeinschaftlichen Besitze des väterlichen Lehngutes und erlangten dadurch bei der Investitur durch die Lehnsherrn die Gesamthand am Lehngute. Die samende Hand hörte bei der Realtheilung auf; dann konnte jeder Erbe seinen Theil nur an seine männliche Descendenz weiter vererben. Sollte aber die samende Hand auch die Realtheilung überdauern, so mußte eine ausdrückliche Simultaninvestitur erfolgen. Die Gesamthand konnte dann auch auf entferntere Verwandte und sogar Nichtverwandte ausgedehnt werden. Wir haben also neben den strengen Mannlehen noch die Gesamthandlehen.

Das Bestreben der livländischen Vasallen ging nun dahin, zur Erweiterung ihres Erbrechts, das Lehnrecht allmählich durch landrechtliche Normen zu ersetzen. Die große politische Bedeutung, welche der Vasallenstand sehr bald gewann, begünstigte diese Bestrebungen. Vor Allem handelte es sich dabei um die Einführung der weiblichen Erbfolge beim Aussterben der männlichen Descendenz. Schon 1329 erhielten die Harrisch-Wierischen Vasallen von König Christoph ein Privileg in diesem Sinne; aber erst seit Ausgang des 14. Jahrhunderts erfolgte eine vollständige Erweiterung der Lehnfolge durch die sogenannten Gnadenrechte, und zwar für Harrien und Wierland durch den Hochmeister Conrad von Jungingen 1397, für die Stifter Dorpat und Oesel-Wiek zwischen 1400 und 1457 und für das Erzstift Riga durch den Erzbischof Sylvester Stodewescher 1457¹⁾.

¹⁾ Der sogenannte Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus (undatirt, also zwischen 1231 und 1253) Livl. U. B. I № III wird von Bunge, Gesch. des Privatrechts p. 67 Schilling l. c. p. 368 f. und 446, Hehn l. c. p. 188 und 204, f. Trampdach „das Recht des fideicommissbesizers etc. nach dem Privatrecht Liv- Est. u. Kurlands, Zeitschrift für Rechtswissenschaft XI, Dorpat 1892 p. 69 H. Euzau „Das Recht am adl. Güterfamilienfideicommiss nach Liv- Est. und Kurl. Privatrecht“ Dorpater jurist. Studien IV, 2 1896 p. 156 und neuerdings in der beachtenswerthen Dissertation des Freiherrn H. v. Engelhardt „Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Leipzig 1897 p. 15 — benützt. Mir erscheint eine so frühe Ausdehnung des Erbrechts im höchsten Grade unwahrscheinlich. Erst 1329, also fast ein Jahrhundert später, erhält die Harrisch-Wierische Ritterschaft, die unter allen livländischen Ritterschaften stets die erste ist, welche ein Privileg erringt, einen ähnlichen nicht einmal so weit gehenden Gnadenbrief, während die Jungingensche Gnade (1397) volle 60 Jahr dem Privileg des EB. Sylvester (1457) vorausgeht. Außerdem wird in spätern lehnrechtlichen Beziehungen im Erzstift Riga nie auf das wichtige Privileg des Bischofs Nicolaus Bezug genommen. Auf meine diesbezüg-

Nach den Gnadenrechten erben die Töchter, falls sie nicht mit Söhnen concurriren, nicht nur für sich, sondern auch für ihre Descendenz. Ferner erben die nächsten Seitenverwandten (Magen) bis in's fünfte Glied.

Gleichzeitig mit der Entstehung der sogenannten Gnadengüter mit sehr ausgedehnter Erbfolge, veränderten sich auch die Gesamthandgüter, ebenfalls im Sinne der erweiterten Erbfolge, indem die samende Hand einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so daß nach dem Aussterben der männlichen Descendenz die nächsten Agnaten des letzten Besitzers und so fort bis zum Erlöschen des Namens in die Erbfolge treten konnten¹⁾. Nebenbei aber blieb das alte Gesamthandlehen, sowie selbst das strenge Mannlehen bestehen, so daß im 15. Jahrh. vier wesentlich verschiedene Kategorien von Ritterlehen existiren:

- 1) Das strenge Mannlehen.
- 2) Die sogenannten Gnadengüter²⁾.
- 3) Die alten Gesamthandlehen.
- 4) Die neuen Gesamthandlehen (Stammlehen).

Die weiteren Modificationen der erbrechtlichen Bestimmungen können hier nicht verfolgt werden. Sie fallen auch in eine Zeit, welche für das Wesen des Afterlehens bedeutungslos ist.

Parallel mit der Erweiterung des Erbrechts geht die Erweiterung der übrigen Rechte der Vasallen, insbesondere ihrer Dispositionsbefugniß über das Lehngut. Die Lehnmuthung d. h. die Bitte um Investitur bei einem Wechsel in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen (Herrnfall oder Lehnfall) blieb natürlich bestehen. Aber unter dieser Voraussetzung hatte der Vasall das Recht sein Lehen in jeder Form zu veräußern: zu verkaufen, verpfänden, verlehnen und zu verschulden, in späterer Zeit auch zu vertauschen und zu vergeben. Wie sich von selbst versteht durften die Rechte eventueller Lehnsnachfolger nicht verlehrt werden, auch mußte der Veräußerer eine bestimmte Form, die solenne Auftragung oder Auflassung vor Gericht beobachten³⁾. Den Gang dieser Entwicklung können wir hier nicht weiter verfolgen.

liche Anfrage theilte mir Herr N. Busch, einer unserer tüchtigsten Palaeographen und Diplomatiker, mit, daß er die betreffende Urkunde, die unvollständig und blos in einer spätern Copie (im Kurl. Provinzialmuseum) erhalten ist, aus diplomatischen Gründen für gefälscht halte.

¹⁾ Ein Princip, welches wir in den spätern Familienfideicommissen wiederfinden. Vgl. H. Euzau l. c. p. 159.

²⁾ Hiervon sind die Lebtagsgüter der weiblichen Descendenz (bis 1397 resp. bis 1457) zu unterscheiden. Vgl. Schilling l. c. p. 180.

³⁾ Vgl. v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts § 34; desselb. Estland p. 249 f. Schilling l. c. p. 169 f. v. Hehn l. c. § 7. R. v. Helmersen. Geschichte des Livland. Adelsrechts §§ 10 und 11. Das sogenannte Näherrecht der Erben und des Lehnsherrn ist als weniger wesentlich nicht berührt worden. Ueber den Zeitpunkt der Entwicklung vgl. v. Hehn, l. c. Note 213.

Im 16. Jahrhundert war die Verfügbarkeit des Vasallen über das Lehnsgut so weit fortgeschritten, der Lehnsherr so sehr gelockert, daß das Ritterlehen wie ein Allodialbesitz behandelt wurde.



IV.

Wir wenden uns nun zum Aftterlehen und untersuchen zunächst die in den livländischen Ritterrechten enthaltenen Bestimmungen über dasselbe¹⁾. Die Aftterbeilehnung fand aus zwei Gründen statt:

1. Um die beschränkte Erbfolge des strengen Mannlehnrechts zu umgehen.
2. Um die Dienste eines ritterlichen Mannes zu gewinnen oder zu vergelten, um einen Theil des eigenen Besitzes in dieser Weise zu nutzen, um einen Schuldner zu befriedigen, kurz: aus praktischen Gründen politischer oder wirthschaftlicher Natur.

Beide Fälle müssen wir gesondert betrachten. Die ältern livländischen Ritterrechte kennen keinen Erbvertrag²⁾. Nach Aussterben der männlichen Descendenz fällt das strenge Mannlehen an den Lehnsherrn als erledigt zurück. Dagegen gestatten das Waldemar-Erichsche Lehnrecht sowie das ältere Ritterrecht ausdrücklich die Aftterbeilehnung, so daß diese den Heimfall des Gutes an den Lehnsherrn verhindert und als ein vollständiges Surrogat des Erbvertrags oder der Schenkung, als eine Art Erbverleihung erscheint.

Die Aftterbeilehnung als Erbverleihung geht hervor aus Art. 33 des Waldemar-Erichschen Lehnrechts: „Ein man mach ein gut wol vorlenen in lehnrechte, dewile he so stark is, dat he mach riden unde gan sunder hulpe, ane des heren willen este vulbort, alleine heft he nene erven, este he dat gut ut der were late.“³⁾ Frei ins Hochdeutsche übersetzt würde der Artikel lauten: Ein Vasall darf ein Gut vergeben zu Lehnrecht, solange er so kräftig ist, daß er ohne Hülfe reiten und gehen kann, auch ohne Einwilligung oder Vollmacht seines Herrn einzuholen, vorausgesetzt, er habe keine Erben und lasse das Gut aus der Were⁴⁾.

Die Verasterlehnung steht also dem erblosen Vasallen frei, unter den Voraussetzungen, daß er sie bei gesunden Kräften vornimmt und den Afttervasallen thatsächlich in die Gewere d. h. in die Nutznießung des Lehnsgutes einsetzt.

Mir erscheint nun die praktische Anwendbarkeit dieses Privilegs ziemlich illusorisch durch die Bedingungen, an welche die Erbverleihung geknüpft ist. In den meisten Fällen wird sich ein Mann, der noch durchaus kriegstüchtig und bei Kräften ist, nicht entschließen können, seinen Besitz einem Andern abzutreten. Wo soll er bleiben und was anfangen? Besonders in Livland waren diese Fragen berechtigt, denn es gab keinen Hofdienst, in welchen sich etwa ein ritterlicher Mann zurückziehen konnte. Abgesehen davon, daß sich der eine oder andere Vasall vielleicht in die alte Heimath oder sonstwohin, Abenteuer suchend, begab, kann diese Form der Erbverleihung nur dann vorgekommen sein, wenn der Veräußerer entweder mehrere Lehnsgüter besaß oder nur einen Theil seines Lehens vergab. Wir werden später sehen, daß dieser Vorgang nicht nur in den Rechtsquellen begründet ist, sondern auch ausdrücklich beurkundet wird.

Damit kommen wir auf die zweite Form der Verasterlehnung, welche nicht ein Surrogat des Erbvertrags ist, sondern nur eine Art Bodennutzung nach lehnrechtlichen Normen darstellt.

Der Art. 41 § 2 d. W.-E. Rechts lautet nämlich: „Stervet de lenher ane rechte erven, de manschop ervet up den konink, unde nicht up wif, noch up dochter, noch up süster, noch up moder.“¹⁾

Also könnte der Lehnherr auch rechtmäßig d. h. von männlichen Descendenten beerbt sterben, woraus hervorgeht, daß er die Aftterbeilehnung vorgenommen hatte, während er entweder männlichen Erben hatte oder solche erwarten konnte. In diesem Falle kann doch mit zwingender Nothwendigkeit angenommen werden, daß es sich bei den veräußerten Lehnen um Theile des Besitzes des Veräußerers handele. Das Gegentheil würde eine Beeinträchtigung der rechten Erben involviren und dadurch gegen das gemeine Recht verstößen.

Der Art. 41 des W.-E. Rechts erläutert den Schlusssatz des Art. 33 „de manschop velt over an den konink na sinem dode,“ d. h. stirbt der Lehnsherr ohne rechte Erben, so folgt der Afttervasall nicht den weiblichen Erben seines Lehnsherrn, denen etwa die Lebtagennutzung des Lehnsgutes eingeräumt worden war, sondern direct dem Oberlehnsherrn.

Stillschweigend muß dann der Schluß gezogen werden, daß der Aftterlehnsman den rechten Erben seines Herren folgt.

¹⁾ Vgl. v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts § 38; desf. Eftland p. 254 f.; v. Helmersen, l. c. § 15. Schilling, l. c. p. 177 f.; Hehn l. c. p. 180, 202. Die Lehnrechte (Waldemar-Erichsches und Aelteres Ritterrecht) sind citirt nach den Texten in v. Bunge's Altlivlands Rechtsbücher.

²⁾ Ueber die Abtheilung der Söhne bei Lebzeiten des Vaters (Wald.-Erich. R. 34 Aelt. Rit. R. 28) vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatrechts § 39; desf. Eftland, p. 255; Hehn l. c. p. 195. L. v. Kröger „Ueber den Einfluß der Abtheilung auf die Erbfolge nach livl. Landrecht“ Riga 1857 § 8.

³⁾ Aeltere Ritter-Recht Art. 27.

⁴⁾ Schilling l. c. p. 178 übersetzt: obschon er keine Erben hat, wenn er nur das Gut aus der Were läßt.

¹⁾ Aelt. Ritter-Recht. Art. 38.

Es fragt sich nun, ob der Oberlehnsherr den Aftervasall beim erblosen Tode von dessen Herrn, an einen neuen Lehnsherrn weisen kann, den er dann sozusagen zwischen sich und den Aftervasall schieben würde? — Schilling verneint diese Frage und wie mir scheint, mit Recht. Der § 1 des Art. 41 des Waldemar-Erichschen Lehnrechts lautet nämlich: „Welf man des koninges gut vorlenet mit sodanem rechte, alle he et heft van dem koninge, sine manne hebben likes recht des koninges mannen.“ Also: die Aftervasallen haben das gleiche Recht wie des Königs Vasallen, und seine eigenen Vasallen darf nach lehnsrechtlichen Vorstellungen der Lehnsherr an Niemand weisen.

Wir sehen also, daß die rechtliche Sphäre der Aftervasallen ganz dem nivillirenden Zuge entspricht, welcher unzweifelhaft durch die Auffassung vom Lehnrecht und Feudalstaat im alten Livland geht. Die Idee des Heerschildes ist ganz consequent fallen gelassen.

Nach sächsischem Lehnrechte niederte derjenige seinen Heerschild, der seiner Genossen Mann wurde. Nach den livländischen Ritterrechten hatten Vasall und Aftervasall dasselbe Recht. Dadurch waren sie in thesi auch auf dieselbe Stufe gestellt und es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir sehen, daß ein Mann, der die Ritterwürde besitzt, Lehnsman eines Standesgenossen wird.



V.

Untersuchen wir nun die rechtlichen und socialen Verhältnisse der Aftervasallen an der Hand einer Reihe von Urkunden¹⁾ vom 13.—17. Jahrhundert. Wir werden dadurch in den Stand gesetzt sein, zu prüfen, wie weit sich die thatsächlichen Zustände mit den durch die Ritterrechte geschaffenen decken.

Was zunächst die Lehnsverbindlichkeit der Unterlehnsherrn betrifft, so ergibt sich folgendes: Die Herrlichkeit des Vasallen am Afterlehen ist durchaus analog der Herrlichkeit des Landesherrn am Lehen; der Vasall hat persönliche und dingliche Rechte am Afterlehen. Die persönlichen Rechte des Herrn äußern sich im Anspruch auf die Treue und die Dienste der Vasallen, auf die Lehnsgerichtsbarkeit, die Lehnsrenewerung und die Lehnware. Fast alle Formen finden sich in unseren Urkunden: der Treueanspruch findet sein Correlat im Treueid, in der Huldigung, daher wird er mit „Herrlichkeit des Eides“, die Treue einfach

mit „Eid“ w edergegeben (Reg. 22, 26). Die Dienste bestanden in Heeresfolge und auch sonst in bewaffneter Begleitung (Reg. 5.); sie verstanden sich bei einem ritterlichen Lehen von selbst (Reg. 22, 23, 27), aber es kommt auch vor, daß sie im Lehnbrief stipulirt werden (Reg. 13, 31).

Die Lehnsgerichtsbarkeit finden wir in einer Urk. v. 1328: Ritter Helmold v. Saghen überläßt verschiedene Grundstücke, die er von Joh. v. Eode zu Lehen hat, vor diesem und dessen 2 Besitzern dem Kloster Padis (Reg. 3). Die Gerichtsbarkeit hat sich jedenfalls nur auf Lehnssachen bezogen.

Die Lehnsrenewerung wird bedingt durch den Lehnstitel, unter welchem das Afterlehen ausdrücklich verliehen wird. Der gewöhnlichste Lehnstitel ist das Mannlehnrecht, wir finden aber auch das Lebtagrecht (Reg. 22, 30). Der Aftervasall mußte beim Hern- oder Lehen-fall das Lehen muthen und erhielt die Investitur (Reg. 6, 21, 37, 39).

Die Lehnware wird in unsern Urkunden vielfach erwähnt, aber in einem ganz andern Sinne, als das deutsche Recht sie kennt. Die Lehnware ist deutsch-partikularrechtlich die Abgabe, welche bei der Investitur dem Lehnsherrn gezahlt wird, also dasselbe wie laudemium und Heergewäthe. In Livland kam diese Abgabe nicht vor. Unter Lehnware versteht man hier etwas ganz anderes, nämlich das Belehnungsrecht an einem Gute; der Begriff deckt sich also beinahe mit Lehnsherrlichkeit (Reg. 10, 17, 20, 27, 29, 30).

Die dinglichen Rechte des Unterlehnsherrn am Afterlehen äußern sich in der Befugniß das Lehen oder vielmehr die Lehnware zu veräußern, in der Einwilligung zur Veräußerung des Lehnguts durch den Aftervasallen, im Anrecht an den Heimfall und schließlich in der Vindication gegenüber dritten Personen.

Die Veräußerung der Lehnware¹⁾ findet sich häufig (Reg. 10, 11, 15, 18, 19, 23, 24). Der Aftervasall bekam dadurch einen andern Lehnsherrn; es scheint, daß unter Umständen die Einwilligung des Aftervasallen dazu nöthig war (Reg. 29).

Die Einwilligung des Lehnsherrn zur Veräußerung des Lehnguts durch die Aftervasallen ist eigentlich selbstverständlich, da ja der neue Aftervasall die Investitur nachsuchen muß; wir finden sie auch ausdrücklich beurkundet (Reg. 2, 3, 8, 21, 38). Auch hatte der Lehnsherr das Recht darüber zu wachen, daß die Substanz des Lehngutes nicht auch anderweitig — durch Deteriorirung — geschädigt würde (Reg. 38)

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen mit vorgeßetztem Reg. beziehen sich auf die Urkundenregister am Schlusse der Abhandlung.

¹⁾ Es wird sogar ein Antheil an einer Lehnware veräußert (Reg. 23) oder eine Lehnware wird als Antheil vorbehalten (Reg. 30). In Reg. 32 findet sich ein Verkauf der Herrlichkeit und Lehnware an den bisherigen Aftervasall, der dadurch directer Vasall des Erzbischofs wird.

— die Vindication trat bei jeder Lehnsveräußerung ein. Das Lehen mußte zunächst dem Lehns Herrn angetragen werden. Dritten Personen gegenüber hatte dieser das NÄherrecht. 1523 verzichtete Erzbischof Jasper auf dieses, in Estland ist es jedenfalls schon früher in Wegfall gekommen. Mitte des 16. Jahrh. hörte es ganz auf. Später mußte ein NÄherrecht oder Rückkaufsrecht im Lehnbrief ausdrücklich stipulirt werden (Reg. 33). — Der Heimfall ergibt sich aus den Lehnstiteln. Beim Erlöschen der Erbfolge fiel das Lehngut als erledigt an den Herrn zurück (später auch stipulirt — Reg. 35)

Den Rechten der Unterlehns Herrn, der Herrlichkeit und Lehnware entsprechen die Pflichten der Aftervasallen, welche wieder ganz analog den Pflichten der Vasallen gegenüber den Landes Herrn aufzufassen sind. Sie werden im Sprachgebrauch als „Mannschaft“ bezeichnet (Reg. 4, 8, 14). Derselbe Ausdruck, der nach deutschem Recht überhaupt Vasallenverhältniß bedeutet, wird aber auch concret für die Vasallenschaft als solche gebraucht (Reg. 11, 15).

Die Rechte der Aftervasallen sind wie die Rechte der Herren persönlicher und dinglicher Natur. Die persönlichen Rechte bestehen im Anspruch auf Schutz und Unterlassung schädlicher Handlungen seitens der Lehns Herrn, der sogenannten Lehnsprotection (Reg. 21). Wie der Aftervasall wegen Felonie seines Lehns verlustig gehen konnte, konnte auch der Unterlehns Herr wegen unrechtmäßigen Handlungen seine Lehns Herrlichkeit verwickeln (Reg. 28 vgl. auch 25).

Die dinglichen Rechte bestehen in der Gewere d. h. dem dinglichen Nutzungs- und Herrschaftsrechte am Lehngut und in der Dispositions befugniß über dasselbe. Diese hängt, was die Vererbung betrifft, vom Lehnstitel ab; das Veräußerungsrecht war durch die Einwilligung des Lehns Herrn beschränkt, die Substanz des Lehens durfte nicht gemindert werden.

Die Formen der Belehnung entsprachen wohl den bei der Investitur überhaupt üblichen. Wir haben keine Zeugnisse für die solenne Handlung. Jedenfalls wurde der Treueid, die Huldigung geleistet und dann der besiegelte Lehnbrief empfangen (Reg. 18, 21, 22, 27, 30 und Anhang). Die Afterbelehnung findet meist ohne weitere Begründung statt, aber es sind auch Lehnbriefe vorhanden, wo das Lehngut ausdrücklich für geleistete Dienste und sogar als Schulden tilgung verlichen wird. (Reg. 9, 12, 25).

Was nun die socialen Verhältnisse der Aftervasallen betrifft, so ergibt sich aus den uns vorliegenden Urkunden, daß sie nachweislich meist den Vasallen-familien, also dem landsäßigen Adel, wie wir jetzt sagen würden, angehörten; nicht selten standen sie in verwandtschaftlichen Beziehungen zu der familie ihres Lehns Herrn. Wir finden folgende Namen aus unzweifelhaft dem ritterlichen Vasallenstand zugehörigen Geschlechtern — außer 10 Namen im Liber Censur

Daniae, unter denen 2 Ritter (domini) — den Ritter Hel-mold de Saghen, Joh. v. d. Gaden, Hans Engelfens gen. Tolk, Heinrich Tolk, Hans v. d. Heyden, Herman Nunnenberg, Otto v. Werden, Hans Ninigal, Gottschalk v. der Pale, Heinrich Kurstel, Michael v. Düren, Blasius Meyborg, Lorenz Burghöweden und von Heinrich Tiefenhausen v. Berjon als Tiefenhausensche Lehnsleute von Adel angeführt (außer einigen schon erwähnten Namen) folgende: Laggis, Tyrsen, Kron, Bremen, Swarte und Koskull. Ferner müssen die Rosenschen Vasallen Weypte, wenigstens für die spätere Zeit, zum Vasallen-Adel gezählt werden. Fraglich ist die ritterbürtige Abstammung bei Bert Schuitte, Godeke von dem Nyenhus, Hans und Lambert Her-men, Gobel, Hans Loven, Peter Gudeiaer, Wilken Meyghe, Claus Rodinghusen, Claus Backer, Nicolaus Tymmermann, Balth. Stedingh, Jürgen Sweder, Tonny's Soye, Franz von Aken, Reinhold v. Grewinghoff, Hans Brant. Unter diesen Namen giebt es solche, die auch adlige Familien führten, es ist aber die Zugehörigkeit nicht zu constatiren, oder durch die Form der betreffenden Belehnung fraglich.

Unter allen Aftervasallen ist die familie Weipte die interessanteste. Bereits 1386 urkunden die Brüder Johann und Wolmar v. Rosen, daß die Weybeten ihre Mannen auf Annas in Harrien gewesen seien (Reg. 8), 1423 belehnt Kersten v. Rosen seine lieben und getreuen Männer Joh. und Thonnys von der Weipte mit Arensberg bei Roop, mit dem Rechte, das sie an ihrem andern Lehngute haben (Reg. 12). Dieses ist jedenfalls der in derselben Urkunde genannte Hof zur Weipte, am gleichnamigen flusse gelegen, von dem aller Wahrscheinlichkeit nach die familie den Namen hat — auch die Rosenschen Mannen in Harrien. 1562 endlich überläßt Joh. v. Rosen zu Roop dem ehrbaren und ehrenhaften Jurgen Weypten und dessen Hausfrau Edde v. Ungern die Herrlichkeit und den Erbnamen des Lehens Arensberg (Reg. 32).

Wir finden also die Weypte durch 2 Jahrhunderte als Rosensche Vasallen.

Die Größe der Aftlerlehen war sehr verschieden. Da die Lehen meist nur Theile der Besitzungen der Unterlehns Herrn waren, konnten sie nicht groß sein; aber wir finden den Hans Engelfens Ende des 14. Jahrhunderts von den Tiefenhausen mit 80 Haken belehnt (Reg. 7). Das ist ein ungewöhnlich großer Besitz, selbst für einen Vasallen.

Neben den Aftlerlehen haben die Aftervasallen nicht selten directe Lehen vom Landes Herrn, so nachweislich fast alle im Liber Censur angeführten Aftervasallen (Reg. 1). Die Weiptes von Arensberg besitzen im 15. Jahrh. Hof und Gebiet Dickeln und das Gut Nepeküll (Reg. 12, Anm.).

Fassen wir alle Merkmale zusammen, so bestätigt sich die oben ausgesprochene Ansicht, daß der Aftervasall in thesi dem Vasall rechtlich und social gleich-

stand. In praxi mag das nicht selten anders gewesen sein, wie sich ja sociale Unterschiede durch Abhängigkeitsverhältnisse, mögen diese noch so locker sein, unabweislich ausbilden müssen. Gewissermaßen eine Brücke zu der socialen Niederung der „adligen“ Aftervasallen haben unzweifelhaft die nichtadligen gebildet, von denen wir einige in den vorliegenden Urkunden finden (Reg. 7, 9, 15, 18, 25, 33, 36). Berücksichtigt sind hier meist nur solche, die ihre Güter zu Mannlehnrecht erhalten haben, es giebt aber eine große Classe von nichtadligen Unterlehnsleuten, die nicht zu den Aftervasallen im rechtlichen Sinne gehören. Eine Besprechung derselben gehört nicht in vorliegende Untersuchung, würde aber an und für sich von großem Interesse sein. Es sei hier auf die zahlreichen Belehnungen der Koopschen Stadtbürger durch die Herren v. Rosen auf Roop hingewiesen.

Schließlich sei auch der Frage gedacht, die Schilling aufgeworfen hat, ob es Aftervasallen und deutscher Herkunft gegeben hat. Schilling verneint die Frage, soweit es sich um irgend eine erhebliche Anzahl handelt¹⁾, führt aber eine Urkunde de Anno 1289 an, aus welcher er entnimmt, daß ein Eive, Namens Cauleme ein Afterlehnsmann des Joh. von Dolen gewesen sei¹⁾. Dieser Schluß scheint mir zu weitgehend, es könnte ebenso gut ein Lehen zu livischem Rechte gewesen sein, das Cauleme besessen hat. Die Frage führt aber weit tiefer: Nimmt man nämlich an, daß es undeutsche Aftervasallen im rechtlichen Sinne gegeben hat, so muß man folgerichtig schließen, daß es auch undeutsche Vasallen gegeben hat. Eine Belehnung Eingeborener, außer nach einheimischem, also minderem Rechte kennen wir aber überhaupt nicht, die einzige Urkunde, welche von dem Ritterlehen eines Eingeborenen handeln sollte und die bisher stets in diesem Sinne angeführt wurde, ist nach einem falschen Texte citirt worden. Es ist eine Urkunde von 1268, die von der Belehnung eines gewissen Sucha seu Nicolaus, nobilis de Lettonia handelt, welcher sein ganzes Erbe der Kirche aufgetragen hatte. Im Original der Urkunde, das M. Perlbach im Czartoryskischen Archive in Krakau auffand, steht aber Lettovia, nicht Lettonia. Es handelt sich also um einen Lithauer, nicht Letten²⁾. Daß aber in Lithauen — auch soweit es den livl. Landesherrn unterthänig wurde — ganz andere politische und sociale Zustände als in Livland herrschten, ist bekannt.

Es bleibt nur noch übrig, des Verhältnisses zwischen Aftervasall und Oberlehns herrn zu gedenken.

Wir haben oben gesehen, daß die Ritterrechte bestimmen: stirbt der Lehns herr ohne rechte Erben d. h.

männliche Descendenten, so folgen die Aftervasallen dem Oberlehns herrn. Leider finden wir in den vorliegenden Urkunden Nichts hierüber, ebensowenig über die Vasallenverhältnisse auf den Lehen mit Gnaderecht, also weiblicher Erbfolge. Wohl aber finden sich mehrfach weibliche Aftervasallen (Reg. 7, 25). Ferner sagen die Ritterrechte: die Aftervasallen haben das gleiche Recht wie des Landesherrn Vasallen. Hier auf haben wir mit Schilling geschlossen: der Oberlehns herr kann beim erblosen Tode des Vasallen dessen Unterlehns mann nicht an einen neuen Unterlehns herrn weisen, sondern muß ihn als directen Vasallen behalten, denn nach lehns rechtlichen Vorstellungen darf der Lehns herr seine eigenen Vasallen an Niemand weisen. Nun finden sich aber 2 Urkunden, von 1530 und 1535, welche uns wieder beweisen, wie wenig die thatsächlichen Zustände sich mit dem geschriebenen oder überkommenen Rechte decken.

1530 Aug. 10. verleiht Erzbischof Thomas dem Jürgen Ungern v. Pürkel unter andern Ländereien die Herrlichkeit und Lehnware auf die 3 Haken Land, die Erzbischof Michael dem Blasius Meyborg 1508 nach Mannlehnrecht verlehnt hatte, so daß Blasius Meyborg und seine Erben ihm die Pflicht thun und nach dem Lehnbrief Dienste leisten sollen, doch ohne daß Jürgen von Ungern ihm das Land verweigern oder ihn höher beschweren oder drängen dürfte“. (Reg. 27). Und 1535 Oct. 26 urkundet derselbe Erzbischof: „Auch sehen wir Blasius Meiburg, der sich über Jürgen Ungern beklagt, wieder in seine alte Freiheit und wollen uns von den Gütern Rechenschaft geben lassen“ (Reg. 28). Aus diesen Urkunden geht klar und deutlich hervor, daß der Oberlehns herr seinen Vasallen aus ritterbürtigem Geschlechte und nach Mannlehnrecht belehnt an einen Unterlehns herrn weist und ihn 5 Jahre später auf seine Klagen hin restituirt.

Zum Schlusse sei noch einer merkwürdigen Form der Lehns herrlichkeit gedacht. 1474 Nov. 11 urkunden die Söhne Ottos, Hansens und Jürgens von Rosen, daß sie die Herrlichkeit, Huldigung und Lehnware, Mannschaft, Treue und Dienst, die sie an den Dörfern, Hackell und Waiskell etc. gehabt, ihrem Oheim Arnd Vietinghof und seinen rechten Erben überlassen. Es heißt nun in der Urkunde:

„So oft einer Besitzer war dieser Güter, der mußte die Huldigung thun und das Lehen empfangen und zwar von dem Ältesten von unserem Namen und Geschlechte, so oft als der Älteste von unserem Namen starb oder jener der Besitzer war, solche obgedachte Herrlichkeit bei unserem Ältesten suchen und thun“ (Reg. 19).

Also: der Senior des Rosenschen Geschlechts hatte eine Art Oberlehns herrlichkeit an den Rosenschen Gesamthandgütern Hackell und Waiskell. Der jedesmalige Besitzer mußte bei ihm das Lehen muthen und

¹⁾ Livl. U. B. I. № 529. Schilling l. c. p. 182.

²⁾ Livl. U. B. I. Reg. № 463. Vgl. Mittheil. XIII. p. 17. falsch citirt von: Schilling l. c. p. 184, O. Stavenhagen, Freibauern und Landfreie in Livland etc. in Beiträge zur Kunde Esth. Liv. u. Kurlands Bd. IV, 3 p. 324, v. Hahn l. c. p. 157 U.

die Huldigung thun. Dadurch gewann er die Herrlichkeit am Lehen, konnte es also eventuell an einen Aftervafallen weitergeben. Wir gelangen hier zu einer vierfachen Stufenleiter im Lehnswesen: Landesherr, der Senior der Rosens als Oberlehnherr, ein Rosen als Unterlehnherr, und endlich ein Aftervafall. Das ist zwar noch nicht der schwindelnde Aufbau, bis zu welchem sich das Lehnswesen in Westeuropa nicht selten verstieg, aber doch ein Anfang dazu.

Mit dem Verfall des Lehnswesens im 16. Jahrh. beginnen auch die Aftlerlehen in unsern Landen zu schwinden, aber noch im 17. Jahrh. finden wir ordnungsmäßige Belehnungen von Aftervafallen. Da es sich um eine interessante und seltene Continuität von Belehnungen durch eine adlige Familie handelt, möchte ich hier den mir vorliegenden Fall besonders anführen: 1574 Febr. 28 belehnte der Castellan Jacob Meck von Sunzel seinen getreuen Amtsverwalter Baldewein Grote mit einem Stück Landes im Sunzelschen Gebiete, welches später den Namen Baldwinshof erhielt. 1635 Apr. 10 confirmirte Engelbrecht, Sohn des Jacob Meck, das Lehen dem Peter, Baldwins Sohn, Grote und 1654 März 3 confirmirte der Großsohn des Jacob M. Engelbrecht II dem Großsohn des Baldwin Grote Adam Grotenhielm das Lehen Baldwinshof (Reg. 33, 37, 39).¹⁾ Dieses blieb bis 1694 in der Familie Grotenhielm und wurde dann durch die Krone eingezogen. Bei der Restitution 1726 machte der Major v. Meck auf Sunzel als Lehnherr von Baldwinshof sein Näherrecht geltend und brachte das Lehen an Sunzel zurück.²⁾

Wir haben also noch im 18. Jahrhundert ein Aftlerlehen in Ewland.



Urkunden-Regesten.

1.

vor 1240. I. In Harrien:
 Lehnherr Vasall
 Helf Gutae { Robert Slutter³⁾
 { Tuck Wrang⁴⁾
 { Gerard Skyttae⁵⁾

¹⁾ Vgl. Anhang.

²⁾ Vgl. Killani, Copie von f. K. Gadebusch, l. c. p. 165 f.

³⁾ Hat selbst ein Lehen, vgl. Briefl. I. p. 6, vgl. Schilling l. c. p. 74 und G. v. Brewern, Der Liber census Daniae etc. Dorpat 1858 p. 17 f. 57.

⁴⁾ Briefl. I. p. 4 als dominus bezeichnet und mit einem Lehen vgl. Brewern l. c. p. 52.

⁵⁾ Ein Jacob Skyttae ist Vasall in Harrien. Briefl. I. p. 3, vgl. Schilling l. c. p. 74.

Thideric de Kivael¹⁾ { Johannes
 { Walter.

II. In Wierland:

Thideric de Kivael — Dom. Eilard²⁾
 Richod und Eydulf — Knustmorth.
 Dom. Elf. — Thideric Swort³⁾

Dom. Otto⁴⁾ { Dom. Gottskalk
 { Heinrich.

Kataster der Diöcese Reval im Liber Census Daniae (c. 1240—42) vgl. f. G. v. Bunge und Bar. R. Coll Est. u. Ewland. Brieflade I. p. 4, 7, 8, Bunge. Estland p. 116 Schilling l. c. p. 181.

2.

1326 Dec. 13. Helmold von Saghen, Ritter, urkundet, daß er mit Einwilligung und vollem Willen des Herrn Johannes von Eode, Ritter, sowie seiner (des Helmold) Gattin und aller seiner Erben die Hälfte des flusses Wassemule mit Land, Hafen, und Bewohnern, die er rechtmäßig (rite et rationabiliter) von Joh. v. Eode zu Lehen gehabt (in pheodo possedi) dem Kloster Padis überlassen habe.

U. B. VI. № 727 a.

Vgl. U. B. III. № 750 a. d. A. 1332, 780 a. d. A. 1337 u. Briefl. I. № 37, d. A. 1329. In diesen Urkunden verleiht Ritter Helmold von Saghen (Saghe) dem Kloster Padis Grundstücke und Rechte am flusse Wassemule, ohne seines Lehnherrn zu gedenken. 1342 stiftet er eine Vicarie in Reval. (Briefl. I. № 43); ist vor 1376 Jan. 3 f. (ibid. № 66). Sein Siegel in E. v. Nottbeck, Siegel aus dem Revaler Rathssarchiv etc. Lübeck 1880 № 244.

3.

1328 Oct. 14. Helmold v. Saghen, Ritter, urkundet, daß er bestimmte Güter am flusse Wassemule dem Kloster Padis überlassen habe in Gegenwart des Ritters Johann v. Eode nach form Rechtsens vor ihm und seinen zwei Beisitzern (in figura iudicii ipsius et suorum assessorum), sowie er die betreffenden Güter von diesem Herrn zu Lehen hatte mit Einwilligung desselben und vollem Willen seiner Erben.

U. B. III. № 737 a. vgl. Reg. 2.

¹⁾ Vgl. Brewern l. c. p. 32 ff.; heißt nach C. Schirren „Beitrag zum Verständniß des Liber census Daniae“ Petersb. 1859 p. 47 f. „de Kuneborch“ vgl. U. B. I. № 270 u. 281.

²⁾ Hat selbst bedeutende Lehen, Briefl. I. p. 2, 5, 6, vgl. Bunge, Estland p. 113.

³⁾ Vgl. Brewern l. c. p. 83 u. 264.

⁴⁾ Vielleicht Otto de Kuneborch vgl. U. B. I. № 281 und Brewern l. c. p. 83.

1382 Febr. 5. Henneke von Rosen, Woldemars Sohn, verkauft seinem Bruder Otto v. R., Ritter „al de manscop und al dat gut dat if hadde to Haringhen und to Mentaken.“

U. B. III. 1083.

5.

1372 April 28. Henneke v. Tiefenhausen bezeugt, daß er von der Rigischen Kirche 1400 Rd Rig. als Lösegeld für das verpfändete Haus und Land Sunzel erhalten habe. — „das Geld habe ich eingenommen (op geboret) gezählt und geprüft und von Treyden geführt mit den ehrbaren Knechten und Mannen meines Vaters Bert Schuitte¹⁾, Godeke van dem Nyenhus.“

U. B. III. 1089.

Das U. B. bringt einen sehr fehlerhaften Text dieser Urkunde. Das Original derselben war auf der archäologischen Ausstellung in Riga 1896. Vgl. Katalog № 969. Die Datirung ist 1372 nicht 1373. Nach Frh. H. Bruining's freundlicher Mittheilung heißt es in der Urkunde: „Of dyt vorbenümede gelt hebbe yf op geboret, getellet unde geforen unde van Treyden gevort“, statt des unverständlichen Textes im U. B.

6.

1380 März 18. Ritter Bartholomäus v. Tiefenhausen zu Kokenhusen und Berjon belehnt den Johann von der Gaden²⁾ mit seinem väterlichen Erbe an der Abone und Nassaule (8 Haken).

U. B. VI, 2911.

7.

1382 Oct. 16. Erbtheilungsrecess zwischen den Rittern Bartholomäus und Johann v. Tiefenhausen.

„Dies ist die Mannschaft, die belehnt ist von dem Erlaaschen Theile (parte tor Erle): Hans En-

¹⁾ Schuitte, Schutte, Schütte. Es giebt mehrere Rathsherrn dieses Namens in Reval im 15. und 16. Jahrhundert; vgl. v. Bunge, die Revaler Rathslinie etc. 1874 p. 130 E. v. Nottbeck „die ältern Rathsfamilien Revals 1875 p. 57 führt einen Bert Sch. als Helfer der Stadt Dortmund 1388 an. Der Bischof v. Kurland Gottschalk 1405—1424 und dessen Bruder Bf. Johann v. Oesel 1423—38 hießen Schutte. Sie führten im Wappen „4 abwärts gefehrte Spitzel“ (?) vgl. Briefl. IV. Taf. 36, 8 oder „Vier Kegel im Gelben Felde“. Vgl. H. Diederichs „Ein altes Verzeichniß der Bischöfe von Kurland“ Mittheilungen aus der Geschichte Liv. Est. und Kurlands“ XIII. p. 251. Richtig anzusprechen ist das Wappen als „durch Spitzenschnitt getheilt“ resp. „4 Spitzgen in G.“

²⁾ Heinrich Tiefenhausen v. Berjon nennt in seiner Geschlechtsdeduction „die von der Gaden“ als Tiefenhausensche „Unterlehnsmannen von Adel“. Des Bannerherrn Heinrich v. Tiefenhausen des Aeltern von Berjon ausgewählte Schriften und Aufzeichnungen, herausgegeben von Richard Hasselblatt 1890 p. 11.

Im Testamente des Bartholomäus von T. 1397 Sept. 24 urkundet dieser, daß er dem Joh. v. d. Gaden überlassen habe 8 Haken, die er von Claus Laggis in Pfandbesitz genommen hatte, für denselben Pfandschilling (115 Mark). U. B. VI № 2941.

gelfens¹⁾ mit 80²⁾, Hans Hermen mit 6, Lambert sein Bruder mit 4, die Gobelische mit 4, Hinrich Rigen's Tochter mit 4 Haken“. Ebenso sind wohl auch „Siman vor de porten 2 Haken“ und Gerhard und Hinricus Rygen, die einige Ländereien hart beim Schlosse Kokenhusen unter sich scheiden und theilen sollen, als Lehnsleute aufzufassen.

Tiefenhausensche Geschlechtsdeduction I. c. p. 14 vgl. U. B. III. № 1882 u. Briefl. I. № 16, sowie Hupel's neue nordische Miscellaneen 18 p. 34.

8.

1386 März 17. Die Vetter Johann und Wolmar v. Rosen überlassen den Brüdern Helmold und Heidenreich Lode³⁾ die Mannschaft und Lehnsware, die sie am Dorfe zu Annas hatten, wo die Weybeten ihre Vasallen waren („dar de Weybeten unse man af weren“), so daß die Brüder von Lode Lehnsherren des betreffenden Gutes, welches sie von den Weybeten gekauft haben, sein sollen („scholen wezen leenheren“) gleichwie die Rosen und ihre Eltern es gewesen.

U. B. VI № 2920.

Vgl. v. Bunge's Archiv. Bd. VIII p. 323 f.

¹⁾ In der Geschlechtsdeduction p. 11 werden auch „die Engelfens, so 130 (d. h. c. 1370) Tolle genennet werden“ unter den adligen Aftervasallen der Tiefenhausen angeführt. Hans Engelfens war ein Schwager des Vike Wrangell (um 1390) vgl. Brfl. I, № 78. Margarethe Engelfens war 1428 bis nach 1468 Aebtissin des Jungfrauen Klosters zu Riga. Vgl. P. v. Goetze „Albert Suerbeer etc.“ 1854 p. 160. Eine Tochter des Jürgen Tiefenhausen von Randen († 1571, der seine Schwester Barbara erkaufte) Ede T. heirathete den Georg Tolk, gen. Engelfen. Die Engelfens gen. Tolk oder Tolk gen. Engel sind 1841 nachträglich zur kurl. Matrikel verzeichnet worden. Sie führen in Silber einen halben ins Feld hineinschreitenden schwarzen Bären, als Helmzier 2 Bärenpranken. Mit den Tolk in Harrien-Wierland haben sie nichts gemein, diese führen einen mit einem Dolch bewehrten Arm im Wappen. Vgl. v. Nottbeck. Siegel I. c. № 250 u. Briefl. IV (Sachsendahl) p. 205 f. Taf. 57. 12. Im 16. Jahrh. führen die Tolk einen Arm, der einen Siegelring hält, wie die v. Oelsen. Vgl. ibid. Taf. 57, 18, 19.

²⁾ Die 80 Haken des Hans Engelfens sind wohl in dem spätern Gute festen zu suchen, für welches Engelbrecht Tiefenhausen 1452 die Investitur des EB. Sylvester erhielt. Das Gut wird dabei „Heinrich Tolkes Gut zur feste“ genannt. Vgl. L. v. Stryk, „Beitrag zur Geschichte der Rittergüter Livlands“ II. p. 267. Ein Theil des Gutes behielt und führt den Namen Tolkenshof. In der Landrolle von 1555 finden wir beim Hause Erlaa: Johann Solcks (verschrieben für Tolcks) Hof. Vgl. v. Bunges, Archiv für die Geschichte Liv., Est. u. Kurlands Bd. VI, p. 134. Im Kataster 1599/1601 beim Hause Erlaa: Tolk seinen Hof — Heinrich Tiefenhausen. Vgl. Th. Schiemann, der älteste schwedische Kataster Liv. u. Estlands 1882 p. 60. Weniger wahrscheinlich ist, daß die 80 Haken des H. Engelfens im gleichfalls Tiefenhausenschen Gebiete zwischen Schwaneburg und Tirsen zu suchen sind. Hier finden wir Blumenhof in polnischen Zeiten einem Tolk gehörig. Vgl. Stryk I. c. II, p. 396 u. Landrolle v. 1555: Christopher Solcks (lies Tolcks) im Kryp. Schwaneburg I. c. p. 132.

³⁾ 1398 Juli 12 belehnt O. M. Wenemar v. Brüggenev den Heidenreich Lode unter Anderem mit 7 Haken im Dorfe Annas — offenbar eine Investitur für seinen Antheil. Vgl. Bunge's Archiv VIII, p. 324. Ueber die Familie Weibte. Vgl. Reg. 12, 32.

9.

1395 Sept. 1. Testament des Woldemar v. Rosen, Ritter.

Ferner war sein Wille, daß man dem Peter Schomaker¹⁾ verlehnen solle 3 Haken Landes, geben wie er es ihm versprochen, oder man soll ihm 30 R. und ihm seine Schuld bezahlen etc.

v. Bunge's Archiv V. p. 301. Briefl. I. 82.

10.

1408 Oct. 18. Johann v. Rosen, Ritter, Sohn Otto's, urkundet, daß er dem Dietrich v. Vietinghof aufgelassen habe die zwei Dörfer in Harrien Hackell und Waskull „mit ihrer Lehnware von dem Herrn Dietrich Vietinghoff und seinen Erben oder wenn er oder seine Erben die Dörfer verlehnt, mit ihren Marken etc. zu ewigen Zeiten zu haben und zu verlehnen, wie er (Rosen) und seine Erben sie zuvor vollkommen gehabt und verlehnt haben. d. d. Mojahu.

Corpus histor.-diplom. veteris Livoniae (Königsberger Urk.-Sammlung) Sect. I. Tom. VII. Index № 2443. In einem Transsumpt von 1501 Apr. 19 erhalten. Vgl. Briefl. I. № 102, vgl. auch Reg. 19, 20.

11.

1418 März 27. Hans und Engelbrecht v. Tiefenhausen, Söhne des Hermann verkaufen dem Peter v. Tiefenhausen, des Bartholomäus Sohn mehrere Güter im Stifte Dorpat, darunter im Burggebiete Odempäh „unsere Mannschaft Odert Rene²⁾, mit unserem Antheil des Dorfes Lappentken, das der vorgenannte Odert Rene von uns zu Lehen hatte.“

Eivl. U.-B. V № 2214. Briefl. I. № 127. Vgl. C. Schirren, Verzeichniß livl. Geschichtsquellen etc. 1862 p. 11 № 109 wo d. Dorf „Lappencucken“ heißt.

12.

1423 Juli 25. Kersten von Rosen zu Koop belehnt seine „getreuen, lieben Männer“ Johann und

Thonys von der Weipte¹⁾, Gebrüder und ihre Erben für den stets getreuen Dienst, den sie ihm und seinen Eltern gethan haben mit dem Orte vom Arnsberge, angefangen von einem kleinen Holm mitten im See gegenüber dem Hofe zu Weipte etc., von da bis Klein-Weipte etc., von dort bis an ihre alte Grenze etc.; dazu die Fischerei im See bei Groß-Weipte etc. Alles innerhalb besagter Grenzen sollen sie mit Freiheit und Recht brauchen und besitzen gleich ihrem andern Lehngute.

Perg. Urk. mit anhang. Siegel in der Brieflade von Schloß Groß-Koop (Klein-Koopsche Brieflade) vgl. U.-B. VII № 15 (blos ein Regest).

13.

1436 Oct 24. Johann und Wilhelm v. Ungern (v. Kuifak) belehnen den ehrbaren Mann Hans v. der Heyden²⁾ und seine Brüder und deren rechte

¹⁾ Die familie W. führt ihren Namen offenbar von einem flusse (später auch Orte) Weipte, nordwestlich von Koop am Arnsbergischen See. Vgl. oben und Reg. 32. Es giebt noch einen zweiten (?) fluß Weipte bei Pürkeln und Eichenangern. 1343 verkauft Brand Koskull v. Stumpen (Kirchsp. Dickeln) den Paggast Moifendorf an der Weipte dem Jürgen Ungern von Pürkel. Vgl. Rufwurm I. c. № 31. 1455 ist die W. Grenzfluß zwischen Pürkel und dem Stifzugute Salis vgl. ib. № 57. 1543 gehört Moifendorf zu Eichenangern (ib. № 287) welches die Ungern 1565 kaufen. Vgl. v. Stryf, Gütergesch. II. p. 131. Das Dorf Weipte, welches schon 1548 unter Pürkel erwähnt wird (Rufwurm I. c. № 305) gehört noch 1661 dazu. Vgl. Stryf. ib.

Die Weiptes finden wir schon 1386 als Rosensche Vasallen in Harrien, wohin sie offenbar v. den Rosens v. Koop sozusagen exportirt worden sind (Reg. 8). Der Lehnbrief v. 1423 nimmt Bezug auf ein früheres Lehngut im Koopschen, offenbar den Hof zur Weipte oder Weiptemoife. Hier mögen die W. schon lange — jedenfalls schon vor 1386 — geiffen haben. Zugleich aber waren die Weipte auch erzbischöfliche Vasallen. 1456 Dec. 25 verkauft Heinrich W., Sohn des Hans, mit Willen und Vollbort seiner Brüder etc. und seiner ehelichsten Hausfrau Ifabe und seiner rechten Erben redlichen Erbkaufes den Hof zur Pale (Dickeln) mit Marken und Dörfern etc., an 30 Haken Landes, „sowie ich denselben Hof von Thomas Rosen gekauft habe“ für 5200 alte Mark Rig. Zeuge ist sein Bruder Bartholomäus v. d. Weipte. Copie von 1623 febr. 25 im Eivl. Rit. Arch. Msc. № 147 p. 439. — 1492 verkauft Jürgen W. dem Claus Salze das Gut Napküll mit den Dörfern Napküll und Jmern. Vgl. v. Hagemeyer I. c. I. p. 160.

²⁾ Die familie von der Heyde kommt häufig vor. 1355 Johannes de Heyda, dem. in Riga. Vgl. H. J. Böhthführ „die Rigasche Rathslinie“ 1877. № 196. Henneke v. d. H. vor 1380. Die Libri reddituum der Stadt Riga. Edit. Napiersky 1881 p. 62. Helmricus u. Matthias v. d. H. 1397. Niclas v. d. H. 1407. Herbord v. d. H. 1408. Tidetin v. d. H. 1414. Vgl. Erbebücher I. c. I. № 205, 425, 434, 555 u. U.-B. VI. 2992. Alf v. d. H. 1420 Vogt d. D. O. in Oberpahlen. Vgl. U.-B. VI 3112 a.

Jost v. d. H. wird 1462 Juni 29 mit dem spätern Bornsmünde belehnt, welches 1499 auf seinen Schwiegersohn Johann op dem Hamme gen. Schöpping übergeht. Jürgen v. d. H. zwischen 1508 u. 1539 Rathsherr in Reval. Vgl. Briefl. I. № 727 etc. 1146. Vgl. auch Nottbeck, Rathsfamilien p. 47 u. Bunge, Revaler Rathslinie p. 101. Dirick v. d. H. in Riga 1511, 1556. Vgl. Erbebücher I. c. II. 245, 1180.

¹⁾ Petrus Schomaker verkauft 1399 ein Haus, 1402 eine „boda“ in Riga. Vgl. Erbebücher der Stadt Riga. Edit. Napiersky 1888 № 255, 313.

²⁾ In dem Erbtheilungsvertrag zwischen Bartholomäus und Johann v. Tiefenhausen 1382, Aug. 27 übernimmt Bartholomäus für 200 Mark Rig. den „Hof zu Rene“. Vgl. Briefl. I. № 65. Wie so häufig entsteht die frage ob der Hof nach dem Besitzer oder der Besitzer nach dem Hofe genannt wird. In Anbetracht der späten Zeit ist das erstere anzunehmen. Der Name Rene kommt nicht selten vor; 1311 wird ein Goscalcus de Rene mercator genannt, U.-B. VI. 2720, 1432 war Sweder von Rene Vogt des D. O. zu Sonneburg (?), dann Komtur in Riga; vgl. Index corp. hist. vet. Liv. № 1319 und Mittheilungen VI. p. 507. Ein Wicholdus de Rene, von Rene oder Keyne findet sich zwischen 1398 und 1408 in Riga. Vgl. Erbebücher № 236, 359, 405, 432.

Erben auf Kindesfinder zu ewigen Zeiten zu vererben mit 2 Haken Landes zu Seddelet auf einem Holme mit den Heuschlägen die dazu dienen — 1 H. L. zu Perzpolden mit den Heuschlägen und dem Lande zu Caddegerven mit 1/2 H. L. mit allen Nütungen etc., mit solchem Bescheide, daß er (H. v. d. H.) mit seinen Erben den Brüdern Ungern und ihren Erben solghaft sein soll, in Kriegen oder in Leibesnöthen mit einem Pferde und ihrem eigenen Harnisch auf der Ungern Kost, wo es diesen Noth thut, in redlichen Dingen. Begeben in dem Hofe von der Heyden¹⁾.

U. B. IX № 110. Briefl. I. 164. Vgl. C. Rufswurm. Nachrichten über das Geschlecht der Ungern. Sternberg. Theil II. № 50.

14.

1449 April 8. Bf. Bartholomäus v. Dorpat befehlt den Dietrich v. Tiefenhausen, Sohn des Ritter Engelbrecht mit dem Schloß von Congental (Congota) und den dazu gehörigen Gütern. In der Aufzählung der Güter und Dörfer heißt es: Helvenorme und die Mannschaft des Hans Lowen²⁾ wegen Lutke-Udernal³⁾ — im Kirchsp. zu Ringen; Sallo mit der Heidemühle und Monnes und die Mannschaft Herman Munnenbergs⁴⁾ wegen des Dorfes zu Korever, die Mannschaft Peters Gudeiaer⁵⁾ wegen des Hofes und Dorfes zu Hastiver⁶⁾ und die Mannschaft des Wilken Meyge⁷⁾

¹⁾ Die genannten Dörfer liegen unter Kuifatz. Vgl. Brieflade I. 894.

²⁾ Vielleicht zur Familie Lowe, Löwe, Louwe gehörig, einer ritterbürtig-westfälischen Familie, die sich im 15. und 16. Jahrhundert in Livland findet. 1415 in Reval. Vgl. U. B. VI № 3004. 1468 in Estland Claus, Helmold und Hans Louwe. Vgl. Briefl. I. 269, 352 etc. Friedrich v. Löwe oder Löwen erhielt 1649 Oct. 20; ein schwed. Naturalis. Diplom. Vgl. Nord. Misc. 18, 19 p. 189. Vgl. auch v. Nottbeck „die ältern Rathsfamilien Revals“ 1875 p. 52. In Kurland 1428 Louwe Snepel. Vgl. v. Klopmann Karl. Güterchron. N. f. I. Beil. № 46. 1461—1475 Joh. v. Laßam gen. Louwe oder Louwe zu Nyttan (heute Wormen) bei Goldingen ibid. p. 174 u. Beil. № 47. (im Wappen einen aufsteigenden Löwen führend, wohl identisch mit der livländischen Familie v. Lauw, die in Blau einen goldenen gekrönten mit einem Schwert bewaffneten, Löwen, als Helmzier, denselben Löwen wachsend, führt) in Riga war 1487 ein Cordt v. Lowen Bürgermeister. Vgl. Böthführ, Rathslinie № 377.

³⁾ Das spätere Klein-Uddern vgl. Stryk, Gütergesch. I. p. 12, 135.

⁴⁾ 1341 März 4. Florekin v. Munnenberg, Knappe im Stift Dorpat. Vgl. Briefl. I. № 41. Das Dorf Korever muß später den Namen des Besitzers erhalten haben (wie Rene vgl. Reg. II u. Heyden Reg. 13) denn wir finden 1508 den Hof Monenberg im Odempähschen. Vgl. Briefl. I. № 719 u. 1510. Mynnenberg ibid. № 741. Später Knippelshof. Vgl. v. Stryk, Gütergesch. I p. 115.

⁵⁾ Kersten Gudejar, 1532 Meltester des Convents zu Valkana. Vgl. Briefl. I. № 1036.

⁶⁾ Das jetzige Dorf Hastver unter Schloß Ringen. Vgl. v. Stryk, Gütergesch. I. p. 137.

⁷⁾ 1380 Dominus Gerhardus Meyghe in Riga. Vgl. Librit. p. 61. (Meyghe = Meye, Meyß).

wegen des Dorfes zu Altene, alle belegen im Kirchspiel zu Odenpe.

U. B. X. № 573. Briefl. I. № 197.

15.

1452 Febr. 2. Wilhelm v. Ungern kauft das Dorf Ollette¹⁾ von 18 Haken „und Hans Pustmann die Mannschaft mit Land und Leuten“ von Dietrich von der Kope.

Briefl. I. № 207 vgl. C. Rufswurm, die Ungern I. c. № 53. Vgl. Reg. 25.

16.

1452 Juni 24. Erzbischof Sylvester ertheilt dem Engelbrecht v. Tiefenhausen die Investitur für Erlaa. „Ferner verlehnen wir demselben Engelbrecht v. Tiefenhausen nachgenannte Güter, die er und seine rechten Erben hinfort in Lehnrecht verlehnt haben, nämlich das Gut Heinrich Tolkes zur Veste genannt²⁾, das Gut Otto's v. Werden³⁾ auf der Polnischen See gelegen, das Gut Claus Bodinghusens⁴⁾ bei der Melten gelegen und Melten⁵⁾ genannt, das Gut des Hans Ninigalle⁶⁾ zur Erla gelegen“ . . . „zusammnt den Gütern, die E. v. T. weiter verlehnt hat und seine Erben hinfort verlehnen mögen.

Briefl. I. № 208.

¹⁾ Jetzt Ellata unter Kuifatz.

²⁾ Vgl. Reg. 7.

³⁾ Die Familie Werden, Werne, Wernen, Wehren im Hamdöverschen und Magdeburgschen. In Reval und Estland seit dem 15. Jahrh. 1417 Nicolaus v. Werden, Geistlicher. Vgl. Briefl. I. 122. Reinhold v. Werne 1455 u. 1467 ibid. № 265 u. v. Nottbeck Rathsfamilien p. 59. Vgl. v. Bunge. Revaler Rathslinie p. 139. Die Familie führte einen gespaltenen Schild, rechts einen halben Adler, links 3 Fußangeln (2, 1) oder 3 übereinander gestellte Rosen. Vgl. Nottbeck, Siegel № 165—167. Die Schroue u. Culendorp führen dasselbe Wappen, ebenso noch jetzt die Revaler Familie Paucker. Vielleicht sind alle 4 Familien eines Stammes. Vgl. Briefl. III, Schwarz, Chronologie p. 366.

⁴⁾ Vielleicht Bodinghusen? Willem Bodinghusen 1474, 75 Vogt des D. O. zu Wesenberg. Vgl. Mitth. VI. p. 461.

⁵⁾ Der Paggast zur Melten hat 1382 37 Haken. 1555 findet sich Johann v. Tiefenhausen thor Melten. Vgl. Bunges Archiv VI. p. 134.

⁶⁾ Johann N. kauft 1476 den Hof Spiegen bei Smilten, den sein Schwiegersohn Christian Grothuß erbt, vgl. Stryk, Gütergesch. II. p. 408 u. Kataster 1599/1601 p. 81. Das Rittergut Ninigal bei Fellin hat von dieser Familie seinen Namen. Wir finden um 1609 die Familie im fellinischen. Vgl. Kataster p. 96 u. v. Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands II. (1837) p. 222 und im Helmeschen. Vgl. Kataster p. 88. 1304 ist ein Herr Nicolaus Ninigalle Domherr in Riga. Vgl. Briefl. I. № 640.

17.

1453 April 3. Vertragsbrief des Erzbischof Sylvester mit denen v. Tiefenhausen.

„Desgleichen sollen die v. T., als nämlich Frommhold und Hermann, Hans Söhne und ihre Erben die 2 Lehnwaren, welche die beiden Theile (parte) in der Mark bei Kokenhusen¹⁾ bislang in Gewere gehabt haben, ausantworten und es soll die Lehnware zu ewigen Zeiten bei uns und unserer Kirche bleiben.“

Tiefenhausen, Geschlechtsdeduction I. c. p. 33. Vgl. Briefl. I, № 213.

18.

1472 Mai 25. Jürgen v. Ungern verkauft dem Friedrich Krüdener das Gebiet von Saadsfen (Saddesen), darunter: „Clawes backer“ mit seinem Lande, das ihm frei verlehnt ist nach Inhalt seines Lehnbriefes und noch 1 Haken zwischen „Clawes Baffer“ und Wyllem²⁾ belegen. Später unter den einzelnen Gutszubehörungen — Dörfer, Heuschläge, „Lenman-Land“, Leute, Aecker etc.

C. Rußwurm „Ungern-Sternberg“ I. c. II. № 77.

19.

1474 Nov. 11. Die Söhne des Otto, des Hans und des Jürgen von Rosen überlassen die Herrlichkeit an den Gütern Hackell und Waiskell etc., die sie zur Gesamten Hand und zwar in der Weise besaßen, daß der jedesmalige Besitzer vom Ältesten des Geschlechts die Investitur erhielt, ihrem Oheim Arnd Vietinghof³⁾.

Briefl. I. № 308.

20.

1477 Febr. 23. Andreas v. Rosen, Hauskomtur zu Riga urkundet, daß er von seinem Oheim Arnd Vietinghof erhalten habe 300 alte Mark „von der Lehnware wegen der 2 Dörfer Hackull und Waskull, als meine Vettern und Brüder mir das für immerwährende Zeiten überlassen haben mit solchem Bescheid, daß mein Oheim A. V. die Lehnware empfängt von unserem ehrwürdigen Herrn, dem Meister, gleich seinen andern Gütern.“

Briefl. I. № 319 vgl. Reg. 10 u. 19.

21.

1493 Sept. 6. Vergleich zwischen dem Erzbischof Michael und den v. Tiefenhausen.

„Die Lehnsleute derer v. Tiefenhausen, welche diese von Alters gehabt haben, und welche ihre

¹⁾ Vielleicht sind hier die Ländereien der Rygen gemeint. Vgl. Reg. 7.

¹⁾ Wyllem war ein Krüger. Vgl. Rußwurm I. c. № 71.

¹⁾ Anerkennung durch Erkenntniß d. Hartisch-Wierischen Raths 1496 Juli 18. Vgl. Briefl. I. 516. Vgl. Reg. 10.

Lehen von ihnen empfangen haben, sollen sie wieder von ihnen empfangen und bei ihnen bleiben mit dem Bescheide (so beschedeliken), daß die Lehnsleute zwischen jetzt und kommenden Weihnachten nicht verpflichtet sein sollen ihre Lehen zu empfangen; und wenn welche von ihnen innerhalb dieser Zeit ihre Güter veräußern (verlaten) oder verpfänden wollten nach Gewohnheit des Landes ohne Eid (?) des sollen sie mächtig sein, und die v. T. sollen sie daran nicht hindern. Auch soll Goffgalk von der Pall¹⁾ alle Briefe, die über die neue Belehnung ihm zum Nachtheile (so vorfange) seines Lehnsheern gegeben sind, wieder ausantworten. Ferner, wenn dieselben Lehnsleute irgend Ungnade oder Ungunst bei ihren Lehnsheern hätten, oder an ihnen sonst nach Recht oder Gewohnheit des Landes straffällig geworden oder in etwas verfallen wären, was ihnen an ihre Güter oder Ehre (gelimpe) treten könnte, so soll ihnen ganz und gar von den gedachten van Tiefenhusen vergeben (verlaten) sein, was weder von diesen noch von irgend Jemand anders ihnen zum Aergsten ausgelegt werden kann, oder weshalb sie in irgend einer Weise beschuldigt oder belastet werden können, weder mit Worten noch mit Werken; und wenn Jemand Sothanes ihnen zum Aergsten auslegen oder sie deshalb belasten wollte, so sollen die v. T. helfen sie zu beschirmen und zu entlasten (von to entlhesen).

Tiefenhausen. Geschlechtsdeduction p. 44 f. Brfl. I. 461.

22.

1495 März 20. Bartholomäus v. Tiefenhausen verkauft den Hof Cawelecht seinem Vetter Frommhold v. Tiefenhausen.

Darunter: das Dorf Womel von 10 Haken Landes, mit 2 Haken, welche Heinrich Kuidistell (oder Krüstall)²⁾ auf seine Lebenszeit verliehen sind, mit drei besetzten Gesinden; und das Lehen zu Kode soll der Lehnsmann nach Mannrecht verdienen, und ihnen es Pflege sein davon zu

¹⁾ Unter den Tiefenhausenschen Lehnsleuten von Adel führt Heinrich von T. auch an „Kehlich auch einer von der Pall“ vgl. p. 12.

Gottschalk v. d. Pale hat vor 1504 das Dorf Kirpfal von 5 Haken im Kirchsp. St. Johannis im Stift Dorpat dem Hans Parz überlassen. Vgl. Brfl. I. 641.

²⁾ In der Tiefenhausenschen Geschlechtsdeduction p. 11 werden unter den Aftersvasallen von Adel auch „die Kurstete“ angeführt. Vielleicht muß statt Kuidistell oder Krüstall — Kurstet gelesen werden. Unter den Kurstet versteht Haffelblatt (Aufzeichnungen etc. I. c. Verzeichniß p. XIII.) die Kurstel (Kurstell, Kurjfell). Es giebt aber auch eine Familie Kuristel (Kuristall. Briefl. I. № 21) die im Wappen einen wachsenden Adler über einem Querbalken führt. Vgl. Briefl. IV. Taf. 48, 19. Die v. Kurstel dagegen führen befanntlich in Gold einen laufenden schwarzen Eber, den von oben 3 rothe Pfeile mit blauen Schwungfedern durchbohren.

thun (?). und auch die Hoffstätte zu Hohenheyde, anders Harpenland genannt, die dem Nicolaus Tymmermann¹⁾ und seinen Kindern und ihren Erben verlehnt sind, davon ihnen Eid und Dienst zu thun, wie ihr Lehnbrief darüber ausweist Ferner die Hoffstätte, Gogehof genannt, bei Odempe, in dem Ritterrecht (1) belegen, enthaltend 2 Haken Landes und dem Michael v. Duren²⁾ und seinen Kindern und ihren Erben erblich verlehnt, ihnen Eid und treuen Dienst nach Inhalt ihres Lehnbriefes zu thun."

Brsf. I. № 475 nach einem schlechten Text in Hiärns Collectaneen I. 346 und 378.

23.

1496 Nov. 18. Jürgen v. Tiefenhausen, Diedrichs Sohn²⁾ überläßt seinem Bruder Johann seinen Antheil an den 2 Lehnsleuten Peter Gusjeer⁴⁾

¹⁾ Der Name Tymmermann, Zimmermann ist sehr gewöhnlich, kommt seit dem 14. Jahrh. in Riga häufig vor. 1355 Claus T. Vgl. Libri redit. p. 35 und Böhmführ, Rathslinie № 475. In Reval seit dem 15. Jahrh. 1435 Gottschalk Z., vgl. Bunge, Revaler Rathslinie p. 142. 1471 Herr Hinrik T. prester van Darpte. Vgl. Erbebücher I. № 1013. 1550 März 31 erhelten Laurentz, Gottschalk und Paul Z. den Reichsadel. Vgl. Rigaer Stadtblätter 1875 p. 271 f.

²⁾ Die Düren oder Duren sind eine verbreitete Vasallenfamilie, in Livland seit dem 15. Jahrh. 1447 u. 1459 Hans v. D. Peters Sohn auf Rakke in Jerwen. Vgl. Briefl. I. 191, 240. Er ist 1477 Beisitzer des Jerwischen Manngerichts. Vgl. Briefl. I. 320. 1481 Zeuge ib. 341. 1468 Diedrich v. D. Hans Sohn. Vgl. Briefl. I. 270. Hat 1475 eine Schuld auf Wollust in Odempäh'schen ib. 311. Hans und Diedrich führen aber verschiedene Wappen. Hans im getheilten Schild oben 2 auf- und auswärts gefehrte Angelhaken, unten einen Stern, Diedrich einen schreitenden Löwen, vorne begleitet von 2 Sternen. Vgl. Briefl. IV. (Sachsendahl) p. 172 und Taf. 49, 14 (falsch!) und 15. Das Wappen des Hans v. D. scheint von der später im 16. und 17. Jahrh. in Livland florirenden Familie von Düren, Duren, Dühren geführt worden zu sein vgl. Hupels neue Nord. Misc. XIII p. 546. 2 Güter in Livland haben ihren Namen Dührenhof von dieser familie: 1) Dührenhof oder Lindenhof im Burtneef'schen. 1415 und 1417 wird Peter D. vom O. M. Lander v. Sponheim daselbst belehnt. Vgl. Hupels Nord. Misc. XXII. p. 446 und Stryk Gütergesch. II. 159. Nach Ausgang des 16. Jahrh. besaßen die D. das Gut. 1599 wird Wolter Düren daselbst genannt „nobilis antiquissimae familiae“ N. Misc. XXII. l. c. Derselbe Gualther a. D. 1602. Vgl. f. Bienemann jun. Ein polnischer Index etc. Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde pro 1894, S. U. p. 15. In der Hofdienstliste von 1599 haben Walthar v. Dühren's Erben 2 Pferde zu stellen, vgl. v. Hagemeister l. c. II. p. 219. 2) Dührenhof oder Cappenhof im Schwaneburg'schen (bei Nahof) gehörte in der Ordenszeit den Dühren, zuletzt dem Joh. v. D. gen. Palandt. Vgl. Stryk, Gütergesch. II. p. 399. Ueber sonstige D. vgl. Stryk l. c. p. 46 I. p. 324. Briefl. I. 1293, II. 68 und 377 und Kataster 1599/1601 p. 94.

³⁾ Diedrich v. T. auf Congthal, vgl. Briefl. I. 197. Seine 5 Söhne erben Antheile. Jürgen von T. überläßt 1500 den seitigen seinem Bruder Hans, vgl. Briefl. I. № 594.

⁴⁾ Peter Gusjeer oder Gudeiaer gen. Haftiver vgl. Reg. 14.

und Bartholomäus Stedingk¹⁾ mit ihrem pflichtigen schuldigen Dienste. Briefl. I. № 546.

24.

1501 April 25. Die Brüder Jürgen und Johann von Tödwen verkaufen dem Ritter Hermann Zöge den Hof zu Pauküll und die Mühle²⁾, die sie verlehnt hatten dem Jürgen Sweder³⁾ für seine Lebenszeit und das Gesinde zu Kirrif, daselbst gelegen „das auch unser Lehen ist.“

Brsf. I. № 616.

25.

1503 Jan. 22. Wolmar v. Ungern verlehnt seiner Magd Margareta für ihre langen treuen Dienste und ihrem ehelichen Manne — falls sie sich bemannen wollte — und ihren rechten Erben „nach Mannlehenrecht fortan erblich zu ewigen Zeiten zu erben die Krugstelle oder Gut, worauf Püstmann⁴⁾ zu wohnen pflegte,“ mit 1/2 Haken Landes, belegen im Kirchspiel zu Thouffell (Theal) im Stifte Dorpat — mit allem Zubehör als Fischereien, Holzungen und Heuschlägen, „wie ich Wolmer obgenannt und meine Erben zuvor, und Püstmann darnach es gehabt, besessen und gebraucht haben.“

Falls Ungerns Erben die Margaretha oder ihre Erben davon treiben wollten, müssen sie ihr 50 baare Mark Rig. in einer Summe auszahlen. „das obgenannte Gut soll die Margarethe und ihre Erben nach Inhalt Mannlehen rechtsweise für ihr eigen frei Gut ewiglich besitzen und vererben.“

Brsf. I, 619. Rußwurm die Ungern-Sternberg II. № III.

26.

1524 Febr. 28. Otto Uerküll v. Sichel überläßt dem Johann Dönhoff und seinen rechten Erben oder dem Vorzeiger dieses Briefes „die Herrlichkeit des Eides (edes)⁵⁾ am Hofe und den Gütern zu Koyke und Sontacke.“

Briefl. I. № 912.

¹⁾ Der Name ist unter den Vasallengeschlechtern nicht zu finden. In Deutschland war er häufig. 1545 Hinrik Stedingk. Vgl. Briefl. IV p. 204. 1557 Heinrich St., Komtur d. D. O. in Goldingen. Vgl. f. K. Gadebusch, Livländische Jahrbücher. I. 2. p. 510.

²⁾ Es kam wohl vor, daß Mühlen adligen Vasallen verlehnt wurden (vgl. Briefl. I 689, 1363 u. 1468); im Allgemeinen aber verließ man Mühlen und Krüge deutschen Hinterlassen, etwa trennen Dienstleuten.

³⁾ Der Name ist gewöhnlich, gehört kaum einem adligen Geschlechte an. 1384 Nicolaus S. Vgl. Erbebücher l. c. I. 1469 Johann S. 1495 Heinrich S. Vgl. Briefl. I, № 276, 504.

⁴⁾ Vgl. Reg. 15 u. Reg. 24. Anm. 1.

⁵⁾ Die Form ist sehr ungewöhnlich. Sollte der Text des Originals nicht anders lauten? Falls nicht, ist unter „Herrlichkeit des Eides“ m. E. nur der Anspruch auf die Treupflicht eines etwaigen Lehnsmanne zu verstehen.

27.

1530 August 10. Erzbischof Thomas belehnt den Jürgen Ungern von Pürkel mit verschiedenen Ländereien.

Darunter: „Verleihen wir ihm die Herrlichkeit und Lehnware auf die 3 Haken Landes, die Erzbischof Michael dem Blasius Meyborg¹⁾ 1508 nach Mannlehnrecht verleht hatte, so daß Bl. M. und seine Erben ihm die Pflicht thun und nach dem Lehnbriefe Dienste leisten sollen, doch ohne daß Jürgen v. Ungern ihm das Land verweigern oder ihn höher beschweren oder drängen dürfte.

Rufwurm. Die Ungern-Sternberg“ II, № 195.

28.

1535 Oct. 26. Erzbischof Thomas hebt die Beschlagnahme der Pürkelschen Güter auf, und enthebt den Blasius Meyborch seiner Vasallenpflichten den von Ungern gegenüber.

„Auch setzen wir Blasius Meidburg, der sich über Jürgen Ungern beklagt, wieder in seine alte Freiheit und wollen uns von den Gütern Rechenschaft geben lassen.“

Rufwurm. „Die Ungern-Sternberg“ II. № 262, vgl. Reg. 27.

29.

1540 Juni 24. Das Kapitel zu Reval beschuldigt den Johann Kavier das Dorf Salonall, sammt 12 Haken, welche das Kapitel über 216 Jahre unbehindert besessen, der Kirche abhändig gemacht und verkauft zu haben, „so es doch sein Erbgut nicht gewesen, sondern er allein die Lehnware davon gehabt.“ J. K. behauptet, den Verkauf mit Consens des Bischofs und Kapitels vorgenommen und denselben 600 Mark und dem Bischof einen Heupt gegeben zu haben für die Rückgabe der fundation seines Vorfahren. Das Kapitel erwiedert: der Bischof könne nicht des Kapitels Güter veräußern. Das Manngericht urtheilt: J. K. sei nicht mächtig, die Güter, welche seine Vorfahren, die Revals, der Kirche

zu Reval gegeben, zu veräußern, vorbehalten, daß J. K. genießen und behalten soll die Lehnware, wie seine Vorfahren sie seit Alters stets in Gebrauch gehabt.“

Briefl. I. 1170.

30.

1543 febr. 7. Fromhold v. Tiefenhausen, Fromholds Sohn, verkauft seinem Bruder Jacob zu Calzenau Schloß und Güter zu Cawelecht¹⁾.

„Ferner bin ich mit Jacob übereingekommen, falls ich Cawelecht bei meinem Leben zu räumen gedächte, will ich Harpen-Lehn²⁾, das vor Alters Hohenheide geheißt, das ich nun Lorenz Bughoveden³⁾ verleht habe, mit der Mühle zu Harpen und den dazu gehörigen Gesindchen, mein Lebenlang für mich behalten, und nach meinem Tode soll die Lehnwaare zur Harpen nebst Zubehörungen wiederum frei und unverpfändet an Cawelecht an Jacob und seine rechten Erben fallen und ewiglich nach dem Alten bei Cawelecht bleiben, wie es mein seliger Vater geerbt hat; und Lorenz Bughoveden, dem ich Harpenland verleht, soll bei den ihm von mir gegebenen Siegeln und Briefen erhalten bleiben. Desgleichen habe ich auch meinem Diener Tonnyes Soyen⁴⁾ meine Erbstätte zum Odenpe⁵⁾ verleht, welche Erbstätte ich von Jürgen Toddewen gekauft, und dazu das Land, das St. Johannisberg genannt ist — soll auch bei T. Soyen bleiben, und er dasselbe besitzen etc., nach Ausweis der ihm von mir ertheilten Siegel und Briefe; und nach meinem Tode soll dieselbe Lehnware an das Haus zu Cawelecht fallen. Ferner habe ich meinem Diener Tonnyes Soyen ein Stück Landes in meinem Dorfe Waygell, Waisland genannt, blos zu seinen Tagen verleht und soll nach seinem Tode jenes Stück Land wieder bei dem Dorfe W. bleiben und an Cawelecht fallen.“

Briefl. I. № 1220.

¹⁾ Cawelecht (Kawelecht) gehört seit dem 14. Jahrh. den v. Tiefenhausen. 1354 erbaute Bartholomäus T. das Schloß. 1495 verkauft Bartholom. T. Cawelecht dem Fromhold T. von Berjohn, vgl. Briefl. I, 475. 1522 hat Fromhold II T. das Gut übernommen, ibid. № 895.

²⁾ Das Harpen-Lehn oder Land oder Hohenheide war 1495 dem Nic. Cymmermann verleht. Vgl. Reg. 22.

³⁾ Wohl der Sohn des Heinrich B. auf Lubar u. Palzmar (1489). Lorenz und seine Brüder Johann und Michael Bughöveden verkaufen 1536 diese Güter. Vgl. v. Stryk, Gütergesch. II, p. 406.

⁴⁾ Vielleicht ein Glied der bekannten großen u. mächtigen familie Soye od. Söge, die im 15. u. 16. Jahrh. ausgedehnte Besitzungen im Stifte Dorpat hatte. Seit 1452 besaßen die Söge Erbstfer (Errestfer) im Odenpähchen.

⁵⁾ Im 16. Jahrhundert hatten viele adelige Familien, besonders die umwohnenden Gutsbesitzer, Erbstätten oder Erbpläge im Städtchen Odempäh, das damals fogar gepflasterte Straßen hatte. Vgl. v. Stryk Gütergesch. I, p. 112 u. K. h. v. Busse „die Burg Odenpäh“. Mitth. VI, p. 352.

¹⁾ 1508 verleh EB. Michael dem Blasius Meyborg das Gut Koddiaf von 13 halben Haken wüsten Landes. Vgl. Hagemeyer I. c. I, p. 142. Blasius u. Diedrich M. sind 1555 im Kirchspiel Salisburg ansässig. Vgl. Bunge's Archiv, VI, p. 128 und Kataster 1599/1600, p. 15. 1539 beweist Cord Meiborch vor dem Harrisch. Wierischen Rathe seine 4 Ahnen und zwingt den Johann Weddewes das Verlöbniß mit seiner Schwester Gretchen M. zu halten, vgl. Briefl. I, 1139. Meigborg, Meiburg vgl. Briefl. II, 225. Bertram M. Glied des ritterschaftlichen Ausschusses von Harrien 1599, vgl. Briefl. II. 242. Maß v. Meyborch oder Meidenborch, Hauptmann, heirathet 1580 Juni 12 Maifen v. Mengden. Er stirbt vor dem Feinde 1581 Nov. Vgl. Jürgen u. Caspar Padels Tagebücher. Edit. Böhmführ. Mitth. XIII. p. 379 f.

31.

1555 März 15. Johann v. Oldenbockum befehlt den Franz von Aken¹⁾ mit einem Stücke Landes auf dem Candauschen Felde und zwei Kujenstätten Heuschlag (koisteden hoiges); wofür f. v. A. und deren Kinder ihm und seinen Kindern Heerfolge leisten sollen und zwar auf seine (Joh. v. Oldenbockums) Unkosten, Zehrung und Ausrüstung — Pferd und Harnisch — zu ewigen Zeiten unwiderrüflich.

Jahrbuch f. Gen. Her. u. Sphr. 1894 p. 3.

32.

1562 März 16. Johann v. Rosen zu Rope urkundet, daß er zur Verhütung von zukünftigem Zwist dem ehrbaren und ehrenhaften Jürgen Weypten und dessen Hausfrau Edde v. Ungern und allen ihren Erben überlasse „das Lehen des Hofes zum Arensberge²⁾ sammt dem ganzen Dorfe Argulen, dem halben See von Arensberg, von dem Arensbergischen Kielholm stracks und dann über nach Weyptenhoff nach der Weyptischen Brügggen, so nach Wayensell belegen.“ Für die Abtretung der Herrlichkeit und des Erbnamens am Arensbergischen Lehen hat Jürgen Weippet 800 Rig. erlegt.

Schl. Klein-Roopsche Brieflade zu Schl. Groß-Roop. Perg. mit anh. Siegel. Vgl. Reg. 12 u. 8.

33.

1574 Febr. 28. Der Castellan Jacob v. Meck³⁾ auf Sunzel befehlt seinen Amtsverwalter Baldewein

¹⁾ 1291. Henricus de Aken. Vgl. das Rigische Schuldbuch. Edit. H. Hildebrand 1872, № 347. 1386 Gobelimus de A. 1479 Hans von A. 1555 Hans u. Hinrik van Aken. Vgl. Erhebücher I, 22, 1108. II, 718. 1599 Thomas A.'s Wittve Margarethe Kuddelin auf Würken. Vgl. v. Stryk Gütergesch. II, p. 202.

²⁾ Jürgen W. ist der Letzte seines Namens. Es ist wohl derselbe Jürge W. der 1544 Hof und Gut Groß-Aisegall beansprucht, sich auf einen alten Kaufbrief und eine erzbischöfliche Belehnung berufend. Vgl. P. v. Göze „Albert Suerbeer“ 1854 p. 163. Seine Wittve Edde oder Gertte Ungern ist 1576 Nov. 6 schon die Hausfrau des Wilhelm Cödwen. Vgl. Rufwurm I. c. II № 427. Seine Tochter Barbara W. war vermählt mit Gotthard Rehbinden, mit welchem Wilhelm Cödwen 1583 Juli 9 einen Transact über Arensberg schließt. 1586 Juni 14 d. d. Grodno wird Gotthard Rehbinden von König Stephan von Polen mit Arensberg oder Weibemoyse befehlt. Das Gut erbt G. Rehbinders Tochter, vermählt mit dem Casarin Baranow, welchem das Gut 1626 Febr. 5 d. d. Keral von König Gustav Adolph von Schweden confirmirt wird. Vgl. v. Rosenfche Brieflade in Groß-Roop und Copien im Eivl. Ritt.-Arch. № 147. 1679 gehört Arensberg noch den Baranows. Später fällt es an Klein-Roop, vgl. v. Stryk, Gütergesch. II, p. 182.

³⁾ König Sigismund August von Polen schenkte d. d. Grodno 1568 Juni 15 das Schloß Sunzel mit dem Ganzen Sunzelschen Districte dem Castellan Jacob von Meck, „mit dem vollkommendsten Modialrecht“. Vgl. Eivl. Ritt.-Arch. № 130, p. 1—6 und A. G. Killani „Nachricht von den Privatgütern des Herzogthums Eivland etc.“. Copie des Orig.-Arch. v. f. K. Gadebusch, p. 164.

Grote mit einem Stück Landes im Sunzelschen Schloßgebiet in den Wacken Wajan und Meßzehm, dem spätern Baldweinschhof, mit Vorbehalt des Rückkaufrechts.

Eivl. Ritt. Archiv № 130 S. 311, cf. Anhang.

34.

Vor 1575. In des Bannerherrn Heinrich v. Tiefenhausen auf Berson Aufzeichnungen (geschlossen 8. Aug. 1575) wird gesagt:

Nachdem dann, wie gemeldet, durch den Segen des allmächtigen Gottes . . . sie (die Tiefenh.) an liegenden Gründen und Gütern gar sehr zugenommen, haben sie derselben ehliche auch wiederum Andern verlehnt und sich (diese) zu Unterlehnsmanen gemacht, unter welchen auch viele von Adel gewesen: nämlich v. Engkells, so jetzt Tolke genannt werden¹⁾, die Laggis²⁾, die v. d. Gaden³⁾, die Kurstele⁴⁾, die v. d. Tyrßen, die Kronen, die Bremen, die Swarten; leztlich auch einer v. d. Pall und einer v. d. Koskulln⁵⁾, welche sich mit den Andern befreiet (bofreiget⁶⁾), und also mit der Lehns Herren Vorwissen und Willen in die Lehen und Güter getreten und dieselben besessen, gebraucht und von ihnen und ihren Erben zu Lehen empfangen haben.“

I. c. p. II.

¹⁾ Vgl. Reg. 7.

²⁾ 1367 Oct. 20 belehnten die Brüder Engelbrecht u. Bartholomäus v. Tiefenhausen „einen mit Namen Laggis“ mit dem Hofe und den Gütern zur Vege (Fehgen), vgl. Geschl. Deduct., p. 10. Wahrscheinlich der Arnd Lagais, von dem Bartholomäus Tiefenhausen von Kokenhusen in Pfand genommen hat 16 Haken Landes, „de liggen ter Dewen“ (wohl Deien), ibid. auch ein Claus Laggis, von dem Barth. T. in Pfand genommen hat 8 Haken. Vgl. Testament des Barthol. Tiefenhausen 1392 Sept. 24. U.-B. III, № 1332.

Die Lagis waren ein altes Vasallengeschlecht, sie führten im getheilten Schild, oben eine Rose, unten gerautet. Vgl. das Siegel des Ritters Bertolde de Lagis (B. de Laydes) in Wierland 1325, Juni II. Vergl. U.-B. II, № 713. Briefl. IV (Sachsendahl) p. 183 u. Taf. 52, 1.

³⁾ Vgl. Reg. 6.

⁴⁾ Vgl. Reg. 22.

⁵⁾ Die Koskul gehören wie die Pahlen (vgl. Reg. 21) Bremen und Swarte (Schwarz) zu den notorischen Vasallengeschlechtern Eivlands. Die Kron tauchen meines Wissens erst im 16. Jahrhundert auf. In der Landrolle von 1555 findet sich im Kirchspiel Sehwegen ein Johann Kron; von diesem oder von seinen Vorfahren hat das jetzige Selsausche Beigut Kronenhof oder Kronenberg offenbar seinen Namen. Im Kirchspiel Kokenhusen findet sich ein Dirich Krohn. Vgl. Bunges Archiv VI, p. 132, 134.

⁶⁾ Unverständlich. Soll hier die Thatsache des Connubiums zwischen den Afttervasallen und den Lehns Herren betont werden, oder nur der Umstand, daß die spätern Lehnsleute durch Heirath in das Lehen der früheren einrückten?

35.

1581 Juni 2. Johann v. Lüdinghausen, gen. Wolff belehnt den Reinhold v. Schwieringhusen gen. Grewinghoff¹⁾ mit einem Stück Landes an der Doblenschen Grenze²⁾ mit der Bedingung, daß das Lehen nach Ableben des Belehnten und seiner rechten Erben an die Lüdinghausen gen. Wolff zurückfalle.

v. Klopmann. Kurl. Güterchroniken Mss. im Kurl. Provinz. Museum in 4^o Bd. IV. p. 844. Vgl. Jahrbuch für Genealogie etc. 1893 p. 67, 1894 p. 2 f.

36.

1591 Jan. II. Testament des Bannerherrn Heinrich v. Tiefenhausen auf Bersen.

In der Aufzählung der Güter und Ländereien: „Hans Branten und Hans Schafskops lehen.“ „Jürgen Meierß lehen.“³⁾

Tiefenhausen, Geschlechtsdeduction p. 175 u. 177.

37.

1635 April 10. Engelbrecht Meck, Jacob's Sohn, confirmirt dem Peter Grote (Grohte)⁴⁾ Baldewins Sohn, das Lehen Baldwinshof.

Livl. Ritt.-Arch. № 130 p. 311.

38.


1648 Aug. 29. Eberhard v. Lüdinghausen gen. Wolff, Erbherr von Kaiwen u. Spirgen, citirt den Johann Grewinghoff⁵⁾ vor das Cuckumsche Instanzgericht wegen Deteriorirung und versuchter Alienation des Lehens Klein-Spirgen.

v. Klopmann Kurl. Güterchroniken. Mss. im Kurl. Prov. Museum in 4^o Bd. IV, p. 844. Vgl. Jahrbuch für Genealogie etc. 1893 p. 70.

1) Über die familie G. vgl. E. v. Fircks „Die Bühren in Kurland“ im Jahrbuch für Genealogie etc. 1893, p. 67. A. 3. Reinhold G. war 1598 Amtmann der Herzogin Wittve zu Cuckum, und starb 1612 April 11; seine Wittve Agnesa von Hardfeld heirathet den Matthias v. Bühren, vgl. ibid. p. 68. Joh. Gr. producirt 1634, Juli 18 bei der kurl. Ritterbank ein poln. Adelsdiplom a. d. Warschau 1633, März 23. Er erhält nicht das Indigenat. Vgl. E. v. Fircks „Die Ritterbanken in Kurland etc.“ Jahrbuch für Genealogie etc. 1895, p. 84.

2) Später Grewinghöfchen oder Klein-Spirgen. Vgl. Reg. 39.

3) Jedenfalls keine Ritterlehen, sondern Pacht- oder Nutz-Ländereien. Hans Schafskopf war Handwerker ibid. p. 99.

Den Jürgen Meyer bezahlt oder ihm geschenkt 12 , p. 82.

4) Peter Grote (Groot, Grohten, Grodt) erhielt 1625 Sept. 3. Sallentack bei Pernau unter Norrköping-Beschlußrecht verlehnt. Das Gut wurde 1653 Sept. 16 seinem Sohne Adam v. Grotenhielm (vgl. Reg. 39) confirmirt. Die familie von Grotenhielm besaß Sallentack bis nach 1749. Vgl. L. Ritt.-Arch. № 130, p. 301.

5) Johann v. Grewinghoff, Sohn des Reinhold v. G. (vgl. Reg. 35) † 1658. — 1674 verpfändet die Wittve des Johann G. Klein-Spirgen dem Georg Fircks von Lesten. 1678 verkauft Wilhelm v. Lüdinghausen demselben Spirgenhof und ertheilt ihm wegen Klein-Spirgen eine Cessio juris. Vgl. E. v. Fircks „Die Bühren etc.“ l. c. p. 68 u. 70.

39.

1654 März 3. Engelbrecht II. v. Meck, Engelbrechts Sohn, confirmirt dem Cornet Adam Grotenhielm (Grohten Helm),²⁾ Sohn des Peter Grote, das Lehen Baldwinshof³⁾.

Livl. Ritt. Arch. Mss. № 130 p. 311, cf. Anhang.



Beilage.

Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden treupflicht schuldiger Diener und Bedienter Stadthalter, Ich Engelbrecht Meck zu Songell Erbsaß.

Thue kund und zu wissen Jedermänniglich, insonderheit denen hieran gelegen, daß nachdem mein seel. in Gott ruhender Herr Großvater der wohlledle gestreng feste und mannhafte Herr Jacobus Meck, damaliger Königl. Rigischer Castellan und zu Songell Erbsaß, seinen zu der Zeit getreuen Amts Verwalter seel. Baldewein Grohten mit einem Stücke Landes, Baldewein Hoff genannt, so im Songellschen und nämlich in den Wajanischen und Meßzehmischen Wacken belegen mit Reservation des juris retrovendi-tionis belehnt, wie von solchem der ihm darauf gegebene Lehnbrief de dato Songell vom acht und zwanzigsten februarii Anno tausend fünfshundert und vier und siebenzig mit Mehrem belehrt. Wie auch mein Herr Vater, seel. Herr Engelbrecht Meck zu Songell Erbsaß, seel. Herrn Peter Grohten als rechtem und wahren Sohne seel. Herrn Baldewein Grohtens solches erwähntes Lehnrecht de dato Songell den zehnten Aprilis Anno ein tausend sechshundert und fünf und dreißig gebühlich confirmiret und zugleich den alten Lehnbrief copenlych vidimiret.

Wann dann in erblicher Succession meines väterlichen Erbtheils, ich das Gut Songell nunmehr Gott Lob angetreten, und der wohlledle, feste und mannhafte Herr Adam Grohten Helm, Königl. wohlbedienter Cornet, als seel. Herrn Peter Grohten leiblicher Sohn, bei mir angehalten, ich möchte ihm sein angestammtes Lehnrecht zum erwähnten Gütchen als legitimo successori und Erben unter meiner

1) Der Cornet Adam Grote wurde 1653 Sept. 16 unter dem Namen Grotenhielm in Schweden nobilitirt. Vgl. Hupels Nord. Misc. 19, p. 124. Georg Friedrich v. G. auf Sallentack, Vice-Gouverneur von Estland wurde 1780 als estländischer Indigena in die livl. Adelsmatrikel sub № 212 aufgenommen. Vgl. A. v. Klingspor, Baltisches Wappenbuch, p. 38.

2) Baldwinshof, vgl. oben.

Hand und Inſiegel gleich meinen Vorfahren confir-
miren, welche ſeine billige Bitte dann ich ihm nicht
habe abſchlagen, weniger Endt (?) ſein können. Con-
firmire und beſtätige demnach ihm, Herrn Cornet
Adam Grohten Helm und deſſen wahren und rechten
Erben, ſolches erwähnte Lehnrecht zum erwähnten
Gütchen Baldweins Hoff im Sonſellſchen belegen;
ſolches nach Inhalt des erſten Lehnbriefes mit aller
Freiheit zu nützen und zu gebrauchen, demſelben keinen
Buchſtaben benehmend, jedoch mir, meinen Erben und
Erbnehmern das Lehnrecht und das jus retroven-
ditionis vorbehaltend. Urkund der Wahrheit habe
ich dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit meinem
angeborenen adeligen Inſiegel beglaubigen wollen.

Datum Sonſell den dritten Martii Anno Ein-
tauſend ſechshundert vierundfünzig.

Engelbrecht Meck m. p.

Concordat cum originali producto.

J. J. Buddenbrock

Casp. von Ceumern.

L. Rath.

Arnold Emmerling.

P. W. Ferferus,

Not. com. Reg.

Copie d. U. 1681 Dec. im Kurl. Ritt. Arch. Mss. № 130 p. 31 f.

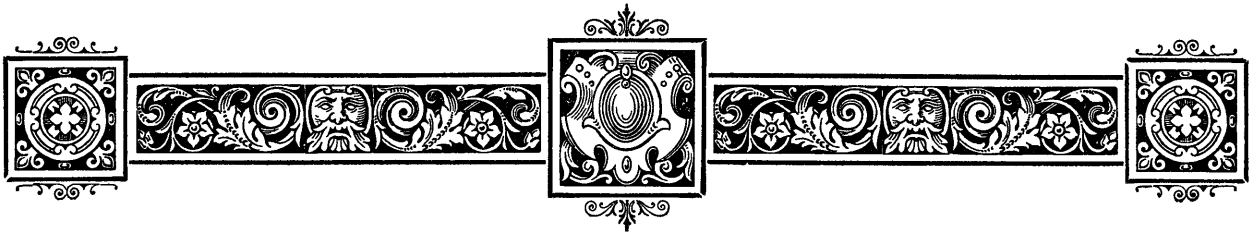




Zwilliang-Wappen

gestiftet von

Freiherrn Hans von Klopmann, vermählt 1894 d. 5. April mit Irene Frein von Mantuffel-Sgöge,
a. d. Franke Kabinangern.
Erbberr auf Grafenthal.



Das Rittergericht in Sachen der Fehde des Herren Bernd Wolff von Lüdinghausen auf dem Wulffsberge mit Herrn Engelbrecht Grafen von der Mark auf Altena ums Jahr 1280.

von

Edmund Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff.

Steinen druckt in seiner „Westphälischen Geschichte“ Th. I pag. 243, eine alte Niederschrift ab, welche er von Tit von Voss, Herrn auf dem Rodenberge und auf Aplerbeck zugestellt erhalten.

Er leitet dieselbe mit den Worten ein:

„Es hat auch dieser Engelbert (Graf v. d. Mark) mit einem edlen¹⁾ Ritter Bernd Wulff (von Lüding-

hausen) zu thun gehabt. Weil ich nun die Umstände davon in einer alten Nachricht gefunden, so will ich solche, wie folgt von Wort zu Wort mittheilen.“

In dem folgenden wird diese alte, in niederdeutscher Sprache abgefaßte Erzählung wiedergegeben und die Uebersetzung in das Hochdeutsche nebst Erläuterungen und Anmerkungen angeschlossen werden.

Die alte Erzählung lautet:

„Herr Berent de Wulff hadde veir Sonne; also se tho manne kommen weren gaf en ehr Vader nit, mochte se verwerfen war se konden. Casten se tho up de Strate, weren se west in dem Lande von der Marck, ein Thotast gedan tho der Her Engelbrecht Graf von der Marck, der schrieb an Her Berent de Wulff dat seine Sonne in sinem Lande up de Straten hedden thotastet, dat se solches anstan leiten, off he wolde sein Viandt werden, schreff he em weder, wen er sein Viandt worde, wolde he dem Bodten zehñ alde Schilde geven.

„De Graf sante eme Vede Breif und wars sein Viandt, und deden sich schaden. De Graf handelte mit dem Bischof von Münster und bede em Gelt, dat he ein Huis zum Boglar upschloch²⁾ und lachte da 60 gewapnet up, so nah bei dem Wulffsbergh,

Herr Berent der Wolff hatte vier Söhne. Als sie zu Mannesjahren gekommen waren,¹⁾ gab ihnen der Vater nichts, sie mochten sich erwerben was sie konnten. Sie wegelagerten auf der Straße und waren gewesen im Lande von der Marck, wo sie einen Ueberfall gethan bei dem Grafen Engelbrecht von der Marck. Dieser schrieb an Herrn Berndt den Wolff, daß seine Söhne in seinem Lande auf der Straße Ueberfälle gemacht, daß sie solches bleiben lassen sollten, oder er wollte sein Feind werden. Da schrieb ihm dieser zur Antwort, wenn er sein Feind würde, wollte er dem Boten 10 alte Schilde geben²⁾.

Der Graf sandte ihm den fehde Brief und ward sein Feind und sie thaten sich gegenseitig Schaden. Der Graf verhandelte mit dem Bischof von Münster und gab ihm Geld, damit er ihm das Haus zum Boglar²⁾ eröffnete und legte darin 60 Gewapnete hinein, ganz nahe bei dem Wulffsberge und fing ihm die vier Söhne auf und schloß sie in Ketten. Was ihm der Graf auffing, das ließ er schwören zum

¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß auch Steinen, indem er Bernd dem Wolff hier das Beiwort „edler Ritter“ beilegt, das Geschlecht zu den „nobiles“ (Dynasten) zählt und daß in dieser alten Erzählung dieser Ritter stets „herr“ genannt wird (auch in der Anrede des Grafen Engelbrecht) was in jener Zeit nur dem Herrenstande zukam.

²⁾ Der Boglar war eine damals im Besitze des Bischofs von Münster befindliche Burg, welche den Burgen der Wölffe, Wulffsberg und Lüdinghausen nahe belegen war, daher sie dem Grafen Engelbrecht in seiner Fehde gegen Berndt dem Wolff von größter strategischer Bedeutung war und letzterer vor allem bestrebt sein mußte den Boglar in seine Gewalt zu bekommen.

¹⁾ Erwachsen waren.

²⁾ Eine Münze die eine größere Summe Geldes repräsentirt. Berent der Wolff will damit sagen, daß wenn Engelbrecht ihm den fehdebrief übersenden wollte, er vor Freude darüber den Boten reich belohnen wolle.

und venci ihme die veir Sonne aff und sloch se dar in de Hachten und wat em de Graffe af venci, de let he schweren thom Wulffesberghe up¹⁾ und darmit af, so lange de Vede tuschen en stonde. Da dachte Her Berent up ein ander und bekürde seine frönde dat he 80 gewapen upbracht heimloch, und leit des Grafen Wimpel maken. Als dit all rede was, let he de Rüter heimlich up de Lippe kommen und leit en de Kleidungh andön und hadde ein Deel in seiner Kledungh und quemen so her stüven mit dem Wimpel, off se uth dem Lande von der Marck quemen und Heren Berents Deiner reden vor, bis dat se up den Struck quemen, was umb nigen Ur vormiddage mit einem groten Gekriss, dat de Rüter von dem Pözler alle aff legen und segen dat Wimpel und de Kledingge, meinenden se, dat hedde er Her gewest, se Repen, Steck, Slae, der Deiner stecken se von den Perden, de von dem Pözler legen tho und wolden de Perde und de Gevangen tho sich nemen. Als de Rüter segen dat es tit was und all von dem Huise was, dö ruscheden se tho den von dem Pözler in Slaen, und fangen althomale und thom Huise tho, und schloeten de Gevangen loiss, und vort na dem Wulffesberge gebracht, und wat in den Pözler was, dat wort althomale up den Wulffesbergh gebracht, do was de Borgh entsat do leit Her Berent den Pözler anstecken und brandt.

De Graf von der Marck schreff scharp an Her Berent, he hedde verrellich und unerlich gehandelt, he schreib da wider entgegen; dat verlep sich so lange dat de Bischof von Cöllen und Münster dar dage tho lachten, dat se des tho dage Itlich mit seinen frönden vor de Heren tho dage quamen. Dar was eine grote Vergaderinge von Heren Grafen und gude Mans bey einander gewesen, dat de Graf von der Marck seine Sprache leit up doen vor den Heren und gansen Warff, wo dat Her Berent de Wulff unerlich gehandelt hedde wider Godes Ehr und Recht und em de Sine bosligh und snode offgefangen, under anderen worten. Her Berent bespraß sich mit sinen froenden und leit segen, so der Graf von der Marke em schulde, he solde unerlich gedan hebben und wollde bewisen, dat he sin Viandt werden worden und woll des verbleiben vür alle Heren und forsten und bey dem Bischof von Cöllen, ein Richter dar aver sin na Ridderrecht. Dar standen se lange up, de Heren bespraßen sich, Int leste genß de Bischof von Cöllen sitten und leit seggen und ein utspruck doen na Ridder Recht, dar sich ein jeder tho halden solle, und sagte aver den Warff: Könnte Her Berent de Wulff bewisen in Segell und Breiffe dat de Graf Engelbrecht van der Marck sin oppenbar Diant wer

Wolffsberge²⁾ von da ab, so lange die fehde zwischen ihnen bestand. Da bedachte Herr Berndt sich eines anderen und beredete seine freunde dazu, daß er heimlich 80 Gewappnete aufbrachte und ließ des Grafen Wimpel machen. Als alles dieses bereit war, ließ er die Reiter heimlich auf die Lippe kommen und ihnen die Kleidung anthun; einen anderen Theil hatte er in seiner Kleidung³⁾. Sie kamen so her mit dem Wimpel, als ob sie aus dem Lande von der Marck kämen und Herren Berndts Dienstmannen ritten vor, bis sie auf den Struck kamen, war um 9 Uhr Vormittags mit einem großen Geschrei geschehen, so daß die Reiter von dem Boglar alle sich erhoben, den Wimpel und die Kleidung sahen und meinten, daß das ihr Herr gewesen sei. Sie riefen, stachen und nahmen gefangen, die Dienstmannen stachen sie von den Pferden, die von dem Boglar liefen hinzu und wollten die Pferde und die Gefangenen zu sich nehmen. Als die Reiter sahen, daß es Zeit war und daß alle vom dem Hause fort waren, da eilten sie zu den in dem Boglar Eingeschlossenen, singen sie allzumal, gingen darauf zum Hause und schlossen die Gefangenen los, welche fort nach dem Wolffsberge gebracht wurden. Was auf dem Boglar war, wurde allzumal auf den Wolffsberg gebracht. Da war die Burg entsetzt und ließ Herr Berndt den Boglar anstecken und niederbrennen¹⁾.

Da schrieb der Graf von der Marck scharf an Herrn Berndt, er hätte verräthlich und unehlich gehandelt; dieser ihm wieder entgegen. Das verlief in dieser Weise so lange, bis die Bischöfe von Köln und Münster darum einen Tag (Gerichtstag) ansetzten, damit zu diesem Tage ein Jeder mit seinen freunden käme. Da war eine große Versammlung von Herren, Grafen und guten Mannen bei einander gewesen. Da hat der Graf von der Marck seine Sprache vernemen lassen vor den Herren und der ganzen Versammlung, daß Herr Berndt unehlich gehandelt hätte wider Gottes Ehre und Recht und ihm das Seine

¹⁾ Daß Graf Engelbrecht die Dienstmannen des Wolff, die er gefangen genommen zum Wolffsberge aufschwören ließ, scheint zu besagen, daß er sie schwören ließ, so lange die fehde bestand, ihrem Dienstherrn nicht Heeresfolge zu leisten.

²⁾ In seinen farben.

¹⁾ Es handelt sich hier um eine Kriegslift, deren der Wolff sich bediente, um die Burg Boglar, die dem Grafen Engelbrecht eingeräumt war und ihm durch die Nähe von Lüdinghausen und dem Wolffsberg stets bedrohlich war, sofort bei Beginn der fehde in seinen Besitz zu bringen. Zu diesem Zwecke hatte er seine Schaar gewappneter Reiter einen Theils in seine farben, andren Theils in die farben des Grafen von der Marck gekleidet, letztere sogar mit dem Wimpel des Grafen versehen. Nun veranstaltete er in der Nähe des Boglar ein Scheingefecht zwischen diesen beiden Theilen seiner Mannschaft, welches zur Besiegung und Gefangennehmung der Mannen seiner farbe führte. Während nun die ganze Befazung des Boglar hinzueilte um die Gefangenen und die Pferde an sich zu nehmen und die vermeintlichen Farbengenossen zum Boglar abziehen ließ, besetzten diese den Boglar, befreiten die Gefangenen (die 4 Söhne des Wolff und andere Mannen desselben), brachten alles was in dieser Burg war nach dem Wolffsberge und brannten den Boglar nieder. Beiläufig sei hier erwähnt, daß die Burg Boglar von da ab im Besitze der Wölffe von Lüdinghausen verblieben ist, da Berndts Sohn Heinrich und dessen Sohn als Besitzer des Boglar unterschreiben.

worden, so wisede he dat vur Ridder und Recht, dat de eine dem anderen bey Dage und bi Nacht schaden mochte doen, so dicke und wacke he des bekommen könnte, do leit Her Berent de Neede Brief aver all den warf lesen, doe wort gescheden: we schaden hedde, de mocht Schaden behalden. Dermede in den Utsprucd worden alle Gewangen quit geschulden.

Do balgede der Graf von der Marck und sprach zu Heren Berent de Wulff: Ich en hedde nit gemeinet dat gi unse Neve so na hedden gewest, dat gi unse Wimpel hebbet gefort. Da antwort Her Berent und sachte: Dar gehet ein Wegh vor des fürsten Hoff¹⁾ enhen, missligh wer des andern Schwager ist²⁾ Do sachte de Graff wider Her Berent: „Nit tho spe³⁾! Affers⁴⁾ wort gewonnen, Her, da hebbe ic gewest, gi quemen dar nu her, Berent, da will ic hen und will dar ein Viant werden. Ja leve Her, we sah je heidensche Soldaten in der Peperlake vor Lüdinhäusen⁵⁾.“ Darmede scheden se von einander.⁶⁾

böswillig und schnöde abgefangen und andere dergl. Worte mehr. Herr Berndt besprach sich mit seinen freunden und ließ sagen, so der Graf von der Marck ihn beschuldige, daß er sollte unehrlich gethan haben, so wollte er beweisen, daß er sein Feind geworden wäre¹⁾ und das wolle er verbleiben vor allen Herren und fürsten und soll der Bischof von Köln ein Richter darüber sein nach Ritterrecht. Da standen sie lange auf, die Herren besprachen sich; zulezt setzte sich der Bischof von Köln und ließ sagen und einen Ausspruch (Richterspruch) thun nach Ritterrecht, darnach sich ein Jeder zu richten habe und sagte zur Versammlung: könnte Herr Berndt der Wolff beweisen mit Siegel und Brief, daß Graf Engelbrecht von der Marck sein offener Feind geworden war, so erkenne er das für Ritterrecht, daß der Eine dem Andern bei Tag und bei Nacht Schaden thun könne, so arg und so oft er das nur erreichen könne. Da ließ Herr Berndt den Fehdebrieff überall in der Versammlung verlesen und es wurde entschieden, daß wer den Schaden hätte, auch den Schaden behalten solle. Damit wurden im Richterspruche alle Gefangenen frei gesprochen.

Da stritt (balgte) sich der Graf von der Marck und sprach zu Herrn Berndt dem Wolff: „Ich hätte nicht gemeint, daß Ihr uns ein so naher Verwandter gewesen seid, daß Ihr unseren Wimpel hättet führen dürfen,“ da antwortete Herr Berndt und sagte: „Da geht ein Weg vor des fürsten (Bischofs von Köln) Hof nicht hin, mißlich wer des anderen Schwager ist“²⁾. Da sagte der Graf wieder zu Herrn Berndt: „Nicht so bisfig! Affa (oder Alcon) wurde eingenommen, Herr, da bin ich drin gewesen, ihr kamt von da hierher. Berndt, da will ich hin und will Euch dort ein Feind werden. Ja lieber Herr wir sahen nur heidnische Soldaten in der Peperlake vor Lüdinhäusen⁴⁾. Damit schieden sie von einander.“

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, daß diese Fehde, zum Schaden beider Gegner noch ganze drei Jahre fortgedauert und in dieser Zeit Graf Engelbrecht das Schloß Lüdinhäusen, sowie auch den Wolffsberg wiederholt belagert hat ohne jedoch diese Schlöffer einnehmen zu können und daß diese Fehde endlich durch einen Vergleich, den die Grafen von Solms und die Herren von Steinfurt zustande gebracht, beendet worden ist (vide Gert von Schuren in Steinen Westphälische Gesch. Theil I pag. 244).

1) Des fürstbischofs von Köln. Der fürstbischof von Köln war damals ein Herr von Falkenburg, Schwager des Grafen Engelbrecht.

2) Der fürstbischof von Köln, Schwager des Grafen Engelbrecht hatte auf diesem Rittertage den Schiedspruch für Berndt den Wolff und gegen Engelbrecht gefällt.

3) spe, spech = wichtig, heißend, scharf.

4) Affers = Acca, Alcon (St. Jean d'Ucre) das Hauptbollwerk vor dem heiligen Lande, wo Graf Engelbrecht und Berndt der Wolff in ihrer Jugend zusammen gekämpft haben.

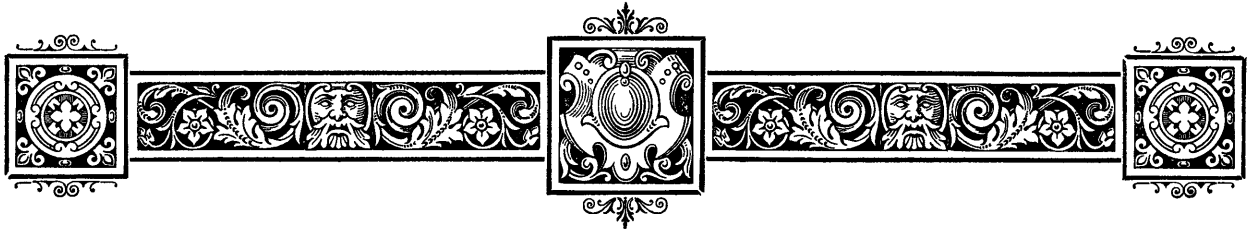
5) Die Vorburg des Schloßes Lüdinhäusen führte den Namen „die Peperlake.“

6) Den authentischen Sinn dieses Streitgesprächs festzustellen, ist nicht so leicht. Meine Auffassung davon ist folgende:

Herr Berndt der Wolff respottet in seiner Replik den Grafen Engelbrecht, weil dieser umsonst den Weg zu dem fürstenhofe des Erzbischofs von Köln gemacht und der fürstbischof, obwohl sein Schwager, gegen ihn hat erkennen müssen. In der darauf erfolgenden Antwort, die Graf Engelbrecht giebt, spielt er auf eine beiden gemeinsame Reminiscenz bei der Belagerung und Einnahme von Acca an, um dann das Schloß Lüdinhäusen mit der Festung Acca vergleichend zu sagen, daß, wie er in Acca als Sieger drin gewesen, er es auch im Schloße Lüdinhäusen, wohin er nun hinwolle, sein werde. Er nennt die Mannschaft die er in der Peperlake, der Vorburg von Lüdinhäusen gesehen: „heidnische Soldaten“ womit er wohl hat sagen wollen, daß er, als Sieger, sie wie ungläubige (heidnische) Muselmänner behandeln wolle.

1) Daß heißt, daß ihm die Fehde angekündigt worden war.





Zur Abstammung des Wolthusz von Herse

mitgetheilt von

O. Stavenhagen.

1466, Juli 23. Gleichzeitige Kopie im Königsberger Ordensbriefarchiv. In dorso in gleichzeitiger Schrift von anderer Hand: Dissen brieff hoth der grave vome Ketberge dorch giffte unnd [gave]¹⁾ willen awszgegeben unde ist so nicht yn der warheith, alsze men das bezewgen kan unnd will. — Darunter in einer Schrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Kundtschaft adelicher geburt.

Wy Conrat greve tom Ketberge enkennen yn dussem breve vor alsweme, dat ffrederick, Herman, Johan unde Ludeloff de Walthusze gebrodere uns unde unsen alderen truwelichen gedenet unde yn unsem lande sich altyt erbarlichen, als guden erbaren mannen wall getemet, tegen ydermann sich gehalden unde gehat hebben; unde er vader, gnant Herman Walthusen, sich ut dem sichte van der Paderborn na rade siner frunde unde unsser alderen, mit harnisch unde perden en to denende na guder lude plechseede, mit alinger woinige sich gegeben hadde unde of er amptman, trwe raidt unde vorwarer was; unde so umb synes truwes denstes willen unsse alderen seliger [dachtnisse] mit sunderger gave ers gudes ene bestadeden tor hilgen ee an ener erbaren junfferen van ritterschaff geboren, de unsser nichte was, so dersulven junfferen geborth wapen unde helm wall vorder bewisen.

Kunnen unde mochten wy, unse findere unde erven den vorgnanten Walthusen unde eren erven umb solichs truwen denstes willen unde bistan des, se uns unde unsen alderen vortides gedan hebben, wedderumb denst, gunst, vorderinge unde bystandt don, dar mogen se uns unde de unse vorgnant altyt gutwillich unde gunstich ane fynden unde vort to uns unde den unsen altyt eberen enthalt unde toflocht yn eren noiden heben unde sofen orkunde dusses segels vur uns unde unse erven witlichen an dessen breff gehangen. Datum

anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto crastino beate Marie Magdalene.

Vorstehende Urkunde sollte den ritterbürtigen Stand der westfälischen Familie Wolthusz (auch Wolthusen, Walthusen) von Herse bezeugen und den genannten Mitgliedern der Familie und ihren Erben als Schutzbrief dienen. Die Wolthusz kommen in westfälischen Urkunden selten vor und scheinen im sozialen und politischen Leben ihrer Heimat wenig hervorgetreten zu sein; offenbar sind sie auch früh — wohl schon im 16. Jahrhundert — ausgestorben. Aber drei livländische Brüder dieses Namens, die beiden Ordensritter Johann und Friedrich und der harrisch-wirische Vasall Ernst, haben in der politischen Geschichte Livlands von 1450—1490 eine hervorragende Bedeutung erlangt¹⁾. Deshalb mag das Wenige, was über ihre Abstammung bekannt ist, hier Platz finden. Das Vorhandensein der obigen Kopie im Ordensarchive muß in Zusammenhang stehen mit den beiden einzigen bekannten Ordensgliedern dieses Namens und dieser Zeit. Zweifel und Verdächtigungen in betreff der ritterbürtigen Abstammung einzelner Ordensglieder kommen während des 15. Jahrhunderts im Deutschen Orden sehr häufig vor²⁾. Die oben wiedergegebene Dorsualnotiz zeigt, daß man auch urkundliche Zeugnisse der vorliegenden Art durchaus nicht ohne weiteres als Beweis gelten lassen wollte. Da der Vater der livländischen Wolthusz urkundlich Friedrich genannt wird³⁾, müssen wir ihn mit dem ebenso genannten ältesten Sohne des „Herman Walthusen“ identifizieren. Die Ehe dieses Hermanns mit einer ritterbürtigen

¹⁾ „grave!“

¹⁾ Vgl. über sie die Biographie des Ordensmeisters Johann Wolthusz von Herse in den Mittheilungen der Ges. f. Gesch. u. A. der Ostseeprovinzen Rußlands, Bd. XVII, Heft 1.

²⁾ Vgl. Jahrbuch für Genealogie 1895, p. 135 ff.

³⁾ Est. u. Livl. Briefl. I, № 272.

Jungfrau wird in der Urkunde so betont, daß man darin die Zurückweisung einer gegenteiligen Behauptung sehen kann. Fraglich könnte der Sinn des Nebensatzes sein, „de unsser nichte was“: das kann heißen „die unsere Nichte war“ oder „die nicht von unsern Leuten war“. Da in dem folgenden Satz nur von dem treuen Dienste und Beistande der Wolthuß, nicht von ihrer Verwandtschaft mit dem gräflichen Hause gesprochen wird, entscheide ich mich für die letztere Bedeutung. Früher sind diese Wolthuß wahrscheinlich im Stift Paderborn kleine Ministerialen des Klosters Herse (Heerse, Herisia, Herisa, Hirse) gewesen¹⁾, dessen Namen sie dann — vielleicht zur Unterscheidung von andern Familien deselben Geschlechtes — dem ihrigen hinzugefügt haben. Ortschaften mit dem Namen Walthußen kommen in Niedersachsen mehrfach vor. Da die livländischen Wolthuß als aus der Grafschaft Mark stammend bezeichnet werden²⁾, kann man annehmen, daß ihr Vater dort Dienstmann geworden war; in der obigen Urkunde wird ja auch nur von den frühern Diensten der Wolthuß gesprochen. Den Anlaß zum Eintritt der beiden Brüder in den Deutschen Orden könnten immerhin die Beziehungen der Grafen von Rietberg zum Orden gegeben haben. Letztere finden wir schon im 13. Jahrhundert im Deutschen

Orden¹⁾; im livländischen Zweige desselben ist uns freilich nur aus späterer Zeit ein Rietberg bekannt: Simon Graf „tom Rietberge“ war 1512—1516 Komtur zu Pernau, 1517—1523 Komtur zu Reval. Er und der schon am Ausgange des 14. Jahrhunderts als Komtur zu Goldingen vorkommende Meinhard Graf von Eberstein sind die einzigen bekannten Vertreter des hohen Adels im livl. Orden. Die Grafen von Rietberg bildeten eine Seitenlinie der Grafen von Cuyß-Arnsberg; sie bestanden seit 1237 und starben 1562 aus. Der hier urkundende Konrad regierte als Konrad VI. von 1456—1481²⁾. — Ernst Wolthuß war seinen Brüdern, den Ordensrittern, nach Livland gefolgt, wo er 1466 urkundlich zum ersten Mal genannt wird. Er kam in den Besitz Lehteschher Güter, was ihm, wie es scheint, durch seine Verlobung mit einer Erbtochter aus dem Hause der aussterbenden Lehtesch erleichtert wurde. Er hinterließ aber keine Leibeserben und mit ihm verschwindet in Livland der Name Wolthuß.

Herman de Walthusze

Frederick.	Herman.	Johan.	Eudeloff.
Johan. Frederick. Ernst (vermählt mit Anneske, Tochter † 1472. † 1480—81. des Merten Lehtesch ?) † nicht lange vor 1492.			

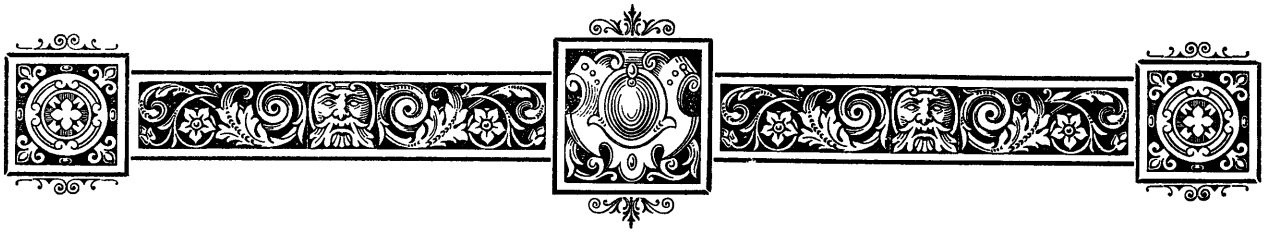
¹⁾ Vgl. eine Urkunde dieses Klosters von 1261, Juni 19 im Westfäl. Urkundenbuch IV, 3, herausg. von H. Finke.

²⁾ In einer gleichz. Ordens-Dispositionsliste in der Bibl. der Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga.

¹⁾ Seiberg, Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen: Urkunden von 1285, Juli 13 u. 1294, Febr. 19.

²⁾ Grote, Stammtafeln, p. 182.





Das Testament des Dietrich von Sacken auf Lehnen vom Jahre 1668.

Aus der Dondangenschen Brief-Lade (Bakten fasc. II, № 70)

mitgetheilt von

Christian Freiherr von der Osten gen. Sacken.

Im Namen des DreyEinigen großen Gottes.

Certitudo mortis et horae incertitudo gibt allen Menschen gnugsahme Anleitung nicht allein daß innerliche auffß beste zu Gott zu disponiren, sondern auch daßienige, waß als irdisch der Welt soll verlassen werden, in guter Ordnung zu stellen, damit durch Observirung der Billigkeit die Ehre Gottes undt des abgestorbenen Wille, als der in der Handt Gottes ruhdt, möge befördert werden. Ob Ich Dieterich von Sacken Königl. Kammerh. Erbh. auffß Lehnen undt Sackenmünde in Ansehung florem aetatis mir ein längeres Leben prognosticiren können, undt das wenige, was Ich hinter mir verlasse, ohne Testament den Erbenden gönnen möchte, so habe Ich doch meine billige Intention, wegen so schwerer undt langwieriger Krankheit den lieben Meinigen durch diese letzte Declaration in casu mortis verlassen wollen, mit herglicher Bitte undt Ermahnung selbige durch keinerlei Schein des Rechten zu invalidiren zu suchen, sondern vielmehr als eines freyen freye Disposition gebührlich zu handthaben und nachzuleben; da Ich dann nebst den untererbehtenen Executores Testamenti den höchsten Gott zum Ober-Inspectoren zu diesem Christl. Werke erwählet, welcher in omni casu mit Gnade undt auch Straffe darin sehen wirdt.

Erstlich wende ich mier zu meinem Gott als Orginem et sortem vitae meae und übergebe Ihme wieder das mier anvertraute talent seines Geistes, das ist meine arme Seele, welche zwar mit vielen Sünden besleckt, jedoch durch des Welt Heilandes theures Blut auffß kräftigste abgäubert, daß Ich nunmehr meinem Gott sicherlich dieselbe befehlen und kindtlich bitten kann, das Er dieselbe, wann es Ihm gefällig, sanfft undt seelig abfordern, zu sich in sein freudenreich nehmen undt am Jüngsten Tage mitt dem Leibe conjungiren wolle.

Valedicire derowegen bey solchem vermuthlichen Falle 1) in genere der ganzen Welt mit allem ihrem betrüglichen splendore, undt beklage, daß Ich niemahls mich von einigen derselben Ergehligkeiten habe leiten und führen lassen, undt nicht vielmehr zu meines Gottes Ehr undt des Nächsten Nutzen meine Zeit zugebracht. Ich verachte auch der Menschen vielfältige Judicia und morsus nach meinem absterben; wohl dem der nur einen gnädigen Gott hat. 2) in specie erinnere Ich mich billig des officium eines gehorsahmen Unterthanen und getreuen Dieners, dem viele menschliche schwere casus, das Glück seinen Gnädigen Herrn noch zu sehn, denselben vor alle Wollthaten undt Gnade zu danken, wie dann auch die letzte Abdankung zu thun nicht gegönnet, unterthänigst mit einem demütigen Fußfall gegen dieses Reiches Monarchen mit erstartem Munde hierdurch declarirend, daß meine 9 Jährige geführte treue Dienste zwar wirklichen iezo propter divinam voluntatem aufhören müssen, nicht destoweniger ein recht getreuer Diener undt Unterthan sterbe, eum ardentissimo voto daß Gott J. K. M. lange Jahre mit allem Glück undt Königlichen Aufnehmen erhalten, u. seine Anschläge Ihm zu Ehren undt dem armen Reiche zur Wollfahrth als auch diesem elenden Lande zur Errettung dirigiren wolle: Danke auch gehorsahmbst vor so vielfältige Königliche Gnade, die mir in meiner gehorsahmen Aufwartungszeit begegnet, was von mier nicht gebührlich geschehn, wirdt die Güte dieses Monarchen meiner Jugendt zuschreiben, unterdessen wirdt meine Seele stets vor dehero Königlichen Wollfahrth zu Gott seuffzen.

Mein armes undt zerrüttetes Vaterlandt gebe Ich als ein geringer Inwohner dessen auch meinen letzten Seegen, daß der friedliebende Gott doch einmahln einen beständigen einnigen undt sichern Zustandt einführen wolle, ob Ich solches woll bey meinem Leben

noch zu sehn gewünschet, aber der Wille Gottes hat es anders dirigiret, seyнем H. Nahmen sey stets Ehre undt Ruhm. Ich kann auch leicht gedenken, daß vielfaltige Discursen wegen meines negotiiren in des Vaterlandes Sachen, absonderlich wo es iho etwas contrari lauffen möchte, daß das Übell durch meine Arbeit causiret, im Lande herum terminiren werden; als liberire Ich mich iezo hiervon, undt thue meinen H. H. Mitbrüdern mit einer kurzen relation, alles was von mir, verrichtet, zu einer gewissen undt gewissenhafftern Nachricht, nach mir verlassen. Anno 1662 auf dem ersten Reichstag post pacta olivensia habe Ich auf meiner Mitbrüder Bitte eine in original geschickte Protestation wieder den Grobinschen Vergleich in der großen Metric eingelegt: Weilen Ich kein rechter Abgeordneter, darzu mein lieber H. Bruder dermahlen erwählet war, habe Ich bey der Sache nichts mehr als ein Mittbruder contradiciren undt des Herrn Cantlers Begehren contraminiren können. Was hernach weiter von mir geschehen undt gesucht, wirdt meine liebe Frau Schwester aus meinen nachgelassenen Schriften und annotatis documentiren können, daß Ich ehrlich treu u. aufrichtig mit dem armen Lande gemeint, daher nichts unverantwortliches von mir beschehen, darzu Ich Gott zu Zeuge ruffe, undt an einem Tage mit einem freudigen Gewissen bestehen will. Wegen der beiden Commissionen dürffen sie mich nicht beschuldigen, dann Ich zur selben Zeit nie bin in functione legationis begriffen gewesen. Nu gehab Dich woll o liebes Vaterlandt, Gott sey dein Helfer, Vorsteher und Erretter. Gehabt Euch wohl Ihr lieben Patrioten, handelt bey dem Lande also, daß Ihr dermahleinst bey Gott undt vor Posterität verantworten möget: Gott lasse Euch woll gehen.

Dem H. H. Praesidenten, welchen die gewünschte fortun mir zu einem Schwager erkohren, iezo aber gleich schon zu einem Vater dargestellt, wünsche mit kurzen Worten alle Glückseligkeit dieser Welt. Ich bedanke mich vor so viel Wohlthaten, insonderheit vor die günstige Declaration mich vor ein Kindt undt Diener seines Hauses anzunehmen, Wiewohl Er mir allezeit in seinem Hause Väterliche Wohlthat erzeiget, dafür ich kindtlich danke undt ein gehorsamer Sohn sterbe. Meiner herzlieben treuen Schwester gütige undt wohlthätige actiones kann Ich vor Wehmuth nicht exprimiren, weilen mir die Gelegenheit der gegendienst dergestalt unvermuthlich beraubet; aber so der liebe Gott vor unvermögende lebendige vergilt, vielmehr vor die Abgestorbenen, dann Ich ihro Wohlthaten vor Gottes Angesicht allezeit praesentiren werde. Gott, der große Gott, nehme ihr in seinen Väterlichen Schuß undt lasse ihr Leben in Friede undt Freunde zu bringen. Wo ich selbige beyderseits womit beleydiget, so bitte Ich zu bedenken, daß Menschen menschlich irren, alsdann die Vergebung gewiß folgen wirdt. Dieses aber bitte ich am meisten, weilen sie principal executoren dieses meines lehten Willens von mir erbehten worden, daß sie in allen steif, fest und unver-

brüchlich verfahren wolle, bitte nochmahlen von nichts abzuschreiten.

Meine liebe mir versprochene Jungfr. Marie Maydell gesegne Ich infinitis votis; das Glück hat mir nur dieses kleynod weisen aber nicht genießen lassen wollen, aber es hat Gott also gefallen, der liebe Gott bescheere ihr einen qualificirten Mann, mit dem sie in liebe und Einigkeit leben möge, unter dessen sterbe Ich Ihr getreuer Diener. Lieblich und fein siehet es, wann Brüder einig sein, daran der liebe Gott einen sonderlichen Gefallen hat, undt mit ewigen undt zeitlichen Seegen belohnet; wollte der Höchste, daß das meum et tuum unter Uns zweyen Brüdern nach Absterben des Seeligen lieben Herrn Vatern eine Confusion in unser Vertraulichkeit nicht gebracht. Ich meines Theils beklage, daß Ich wegen so geringer zeitlicher Dinge, das alles hier verbleiben muß, eines solchen qualificirten Bruders gute inclination gegen mir turbiret, undt bekenne daß Ich glückseliger mich aestimiren wolle, wann ich dergestalt nichts ererbet hätte; aber factum infectum fieri nequit: und kann dieses Werk nicht anders dem Höchsten Gott abbiten, als daß er mir solche begangene Fehler verzeihen und vergeben wolle; Mein lieber Bruder wirdt auch brüderlich gesinnt verbleiben, und denken, daß es errores humani sindt; Unterdessen lasse Gott Ihm, seiner Liebsten, undt allen Kindern woll gehen, Gott lasse sie wachsen, undt dieses Haus bey stets florirender Ehr undt Ruhm bleiben.

Ich gesegne meine liebe freunde undt Anverwandte, meine liebe Nachbarn, die Mich wegen kurzen Lebens noch nicht recht erkannt. Gott lasse allen wollergehen, Ich danke allen, die mir jemahls etwas guts gethan.

Es ist auch nicht zu unterlassen, gegen meine arme Dienstbothen undt die in meiner Krankheit hülfreiche Handreichung gethan mich dankbahr zu erzeigen; hoffe daß sie mit meiner direction undt Umbgangl werden zufrieden sein, Ich verzeihe allen ihre Fehler Gott helfe allen so lange als sie leben.

Meinen Feinden, Verfolgern undt Mißgünstigen vergebe Ich aus recht treuem Herzen alles was von Ihnen beschehen, der liebe Gott wolle auch alles verzeihen, und ihnen mit seiner Gnade beywohnen. Hingegen bitte ich wieder, daß alle dieienigen, die Ich möchte beleidigt undt injuste es sey wissend oder unwissend erzürnt haben, mir solches als Christen verzeihen, vergessen undt nimmermehr gedenken wollen, denn es ist derjenige nicht würdig ein Christ zu nennen, der nicht seposita omni vindicta, rechte liebe gegen seinem feinde hatt: liebet eure feinde, thut woll die Euch hassen. Absonderlich lege Ich vor Jeho Fürstl. Dhl. zwar in ipso libertatis et privilegiorum negotio keine Entschuldigung ab, dann darzu hat mich die Natur gewidmet; allein daß in den Warschawschen Geschäften extra principalem causam von mir als einem Jungen Menschen ex zelo libertatis viel vngeziemliche harte Wörter, wider J. f. D. Hoheit begangen, cum dolore fateor,

weisen es der Sach nichts, mir aber Ungnade generiret. Hoffe aber zu Gott, undt habe eine feste, unterthänige Zuversicht zu J. S. D., daß sie das erste nicht ubell deuten, das ander aber gnädigt wie ein Christlicher Fürst vergeben werden; desgleichen deprecire Ich allen die Ich bey diesem Werke möchte laediret haben.

Nach Explicirung solcher meiner aufrichtigen Gemüthsneigung, damit ich gestorben, will ich auch meinen letzten Wunsch bey der Disposition, die zu Beerdigung meines alsdann verstorbenen Körpers wirdt nöthig sein, annectiret haben. Wenn also die Seele ihre Behausung nach Gottes Väterlichem Willen wirdt quittiret, undt den Leib erstarrt hier verlassen haben, so muß Ich die gebührlliche Begräbniß undt Bestätigung dessen den lieben Meinigen recommandiren; Ob Ich schon solchen actum zwar meinem lieben Bruder auftragen solle, dennoch habe Ich doch ex duplici vinculo dem Hn. Praesidenten, meinem Hochgeehrten Hn. Vatern und meiner allerliebsten Fr. Schwester diese meine letzte Ehre zu beobachten undt zu Werke zu richten, antragen wollen, damit selbige aus angebohrner Treu u. Liebe diesen meinen todten Körper auff's gebührlichste, weisen Ich nichts mehr mit mir nehme, einsarcken, hernacher, Ich mag auch wo Ich will gestorben sein, entweder nach Dondangen oder nach Zierau bringen, und daselbst beysetzen lassen, darauff sie sich bemühn werden, an dem einen oder andern oberdachten Orth die Bestätigung Christadelich zu thun; Nachdem mir aber woll wissend, daß dieses alles Unkosten und Geldmittel requiriret, als übergebe Ich Ihnen beyderseits meine beyde Güter in dehero gänzlich Disposition bis dieser Trauer Actus verrichtet, undt die untergesetzte desideria werden erfüllet sein, worumb Ich auch die andern Herrn Executores Testamenti umb Gottes Willen ansehe, daß sie über alles fleißig u. genau halten wollen.

His ita breviter dispositis ad ordinationem honorum tam mobilium quam immobilium venio, wie dann auch wegen Schulden undt anderen Dingen, die nach meinem Tode zur Nachricht dienen, eine Richtigkeit hiemit verlasse.

Meine beyden Güter Lehnen undt Sackenmünde, die Ich theils aus väterlicher undt mütterlicher Gnade theils auch aus Gnaden meiner herzlieben Schwester, als die uns beyden Brüder aus angebohrner Mildigkeit ihr Väter- und Mütterliche Anforderung geschenkt (ausbenommen die 6000 f. die in der letzten Schleschen Erbschaft gefallen undt bey der Erbtheilung billig zu computiren, wovon die eine Hälfte mir die andere meinem lieben Bruder Ulrich zugefallen; Zudem habe Ich noch 7200 f. als Erbschaft Gelder, die mein H. Bruder nebst gebührllicher Susdentation vom Seel. Hn. Vater genossen, in der frembde et cum dispendio sanitatis verzehret, aus denselben Gütern mich an die Handt zu schaffen, undt damit nach meinem absterben woll zu disponiren, unangehen, was Ich mit dem übrigen thun werde, hier-

mit gänzlich excludiren wollen) übergebe ich wie oben gedacht, bis mein letzter Wille in allem wirdt erfüllet sein dem Hn. Praesidenten meinem hochverehrten Hn. Vatern undt meiner herzlieben Frau Schwester in ihrer gänzlich Disposition, doch also, daß die andern Herrn Executores Testamenti so lange in alles mit mögen zu sprechen haben, bis mein Wille in allem erfüllet. Wann dann alles glücklich wirdt zum Ende gebracht sein und mein H. Bruder meiner Disposition ein genügen gethan, so bitte Ich, Ihm die Güter Lehnen undt Sackenmünde abzutreten, damit selbige bey unserem Hause undt Nahmen bleiben mögen, alsdann wolle der liebe Gott die Einkünfte derselben meinem Bruder undt seinen Kindern segnen.

Das Theil meiner lieben Frau Schwester von Vater- und Mütterlichem Anspruch, welches mir zugefallen, wolte auch herzlich gerne meinem lieben Hn. Bruder, als den Gott mit vielen Kindern gesegnet, gönnen und verlassen; Allein weil Ich sonst keine Schätze habe, meiner lieben mir versprochenen Jungfrau vor ihre gute inclination, als ein Pfandt meiner gehabten Treu zu erweisen u. zu verlassen, gebe und schenke Ich Ihr das Theill von meiner Frau Schwester, mit Bitte, es doch mit gutem Herzen anzunehmen, diese Summa aber wirdt meine Fr. Schwester doch ohne Intressen so lang, als Jungfr. Marichen zum h. Ehstande schreitet, behalten, undt zu ihrem Nutzen verwenden.

Von die 7200 f. ist dieses mein letzter Wille undt Bitte, Hn. Matthis Ewoldt von Sacken 1000 f. wegen meiner gewiß zu geben. Zu Erbauung der Lehenschen Kirchen vermache von diesen obgedachten Geldern 4000, 1000 f. der Ambothschen Kirchen, 500 der Silleneefschen 500 der Sackchen, die übrigen 200 f. bitte Ich auff meiner Begräbniß unter die armen auszuthailen. Wo diese gute Disposition wirdt verachtet undt ohne effect bleiben, so wirdt Gott darin sehen, undt durch die H. Soldaten erequiren.

Nun komme Ich ad ipsam honorum substantiam welche ich à parentibus ererbet, will nicht rechnen meine Mühe undt angewandt Unkosten, die lasse Ich fast vollkommenlich meinem Hn. Bruder, doch wirdt sich mein H. Bruder belieben lassen, 1) die in unserm Contract enthaltene Schulden allen richtig zu zahlen 2) die 5000 f. die H. Sacken von Szelden von meinetwegen gehören undt Ich izeho mit den Hn. Präsidenten desfalls mich also vertragen, daß er künftigt Johann die richtige Vergnügung dem Hn. Sacken thun will, kann Ich izeho in solcher positur nicht setzen, desfalls wirdt sich mein H. Bruder mit dem Hn. Präsidenten vertragen, wann nur der gute Mann sein Geldt bekompt. Die Interesse vom ersten Jahr, laut der Quitt habe Ich an guter Münze gezahlt, welches Er auch nicht prärendiren wirdt: Die Obligation der H. Vollmächtiger, weilen Ich sie wegen meiner Krankheit nicht renoviren undt von mir geben können, wirdt mein H. Bruder undisputirt lassen.

Weilen allezeit bei mir beschloffen von meinem wenigen Vermögen dem armen Vaterlande treue Dienste zu thun, zu dem ich die höchste Nothdurft erheißt sich anzugreifen, als vermache Ich aus dem Sackhen und Lehnschen Gütern zu restaurirung der niedergedruckten Freyheit 6000 fl. worauff die Hn. executores Testamenti fleißig attendiren werden. Dem Hn. Schilder zur Eibaw bitte ich auch baldt den Rest seiner Schulden, davon schon etwas, wie in meinem rohten Buche stehet, gezahlet, zu entrichten. Die fraw Mönighausche hat schon 60 R. empfangen laut der Quiet und restiren ihr nur 400 R. Meinem Diener Christoffer bleibe bis zum 15. febr. des 1669 Jahres . . .¹⁾ Athaler schuldig, welche Ich baldt bitte zu zahlen. Andreyen und Inten sprechen Ich wegen ihrer guten Dienste frey, undt stelle in ihren Willen bey den Gütern zu bleiben oder anderwärts ihr Auffenthalt zu suchen, unterdessen vermache Ich iedem 20 Athaler gut Geldt undt das blaue Tuch, davon Jeder 2 Röcke haben wirdt, Andreyen bitte Ich das große Wagen Pferd zu geben, Inten das Gesellsche Pferdigen von Dondangen; hiebey schenke Ich iedem 2 Kühe, 1 Oksen, 3 Schaffe, 1 Schwein, 10 Eoff Roggen, 10 Eoff Gerste, 10 Eoff Haber, 3 Eoff Buchweizen, 1 Eoff Erbsen, undt Jedem 2 weißwollene Röcke. Dem Jehgen bitte Ich einen scharpsen guten Pauer Wirth zu geben undt bei seiner Abfertigung 2 weiße Röcke und ein paar Purtsen und paar Schue. Meine beyden kleinen Jungen Johann Schäffer undt Marcin Lempicky, welche Ich aus ihrem Vaterlande soweit hergebracht, wolte Ich auch nicht verführet undt in Elendt gebracht haben; derowegen Ich billig auch nach meinem Tode vor sie gebühlich sorgen muß; Den Johann Schöpfer, als welcher nicht Vater und Mutter hatt, recommendire Ich auffs beste meiner lieben Frau Schwester, daß sie selbigen trewe undt inclination exploriren, undt wo er Lust zu bleiben hat, bei sich zu ihren Leibdienst halten wolle; dasern er wieder in sein Vaterlandt zu ziehen, damit Er was redliches erlernen möge, Lust trage, wirdt meine liebe fraw Schwester ihn darzu verheßffen. Ich bitte auch das Er nebst den andern zu aller Gottesfurcht undt Erbarkeit möge gehalten werden, daß auch seine Religion nicht turbiret werde. Das Himmelblaue Tuch undt das rothe aus dem großen Kasten vermache Ich ihm, nebst 20 Athaler, davon er die Röcke verfertige, Stieffell undt Mütze auch Purtsen kauffen soll. Mit dem kleinen Marcin bitte ich meine allerliebste fr. Schwester also zu disponiren: weill er ein servil ingenium hat undt zum studiren nicht tüchtig, daß man ihn zu ein tauglich Handtwerck mit Ankosten des [Lernens] appliciren, hernach wann Er ausgeleert sich seiner gebrauchte, doch nicht wie eines Leibeigenen, der nicht solte frey haben, sein Glück zu mehren.

Die Fundation der Lehnschen Kirchen bitte Ich nicht untergehn zu lassen. Mit der Priester Gerechtigkeit wirdt mein H. Bruder aus den alten Kirchen Distationen disponiren; mir hat viel Unglück undt Krankheit alle solche Ordnung behindert. Sollte Ich einem oder dem andern etwas schuldig sein, bitte Ich dem Hn. Executori Testamenti zu zahlen. Mit meinen übrigen Pferden disponire Ich also, den Rappen undt falben schenke Ich meinem lieben Bruder vor seinem Sohne, die Kales mit den 2 Pferden undt den braunen Hn. Matthies Ewaldt von Sacken, den fuchs Hn. Capitän Johann von Sacken, die Sättell findt so schlecht, daß Ich sie nicht vormachen kann undt darff. Mit mein wenig Silber, welches theils ererbet, theils erworben, will Ich dergestalt gehalten haben; die große und platte Kanne, welche noch in Königsbergk bey dem Goldtschmiede, vermache Ich meinem lieben Brud., daß vergöldete alte Pocull Hn. Matthies Ewaldt von Sacken seinem ersten Sohn, die drei Schalen, 6 Eöffel und Drey-Groschen-Kanne verehere Ich der Ambotschen Kirchen, daß sie Kirchen Geräth daraus machen möge. An Goldt undt Geschmeid verlasse Ich wenig, als nur 3 ringe, welche alle 3 Ich Jungfr. Marichen offerire, davon 2 ihre eigne gewesen, schenke Ihr auch mein klein Uhrchen. Mein mit Goldt ausgenähter Sattell nebst dem Czaprak holfftern undt auff blaw tasma silbern rezyl, wie auch das Bündchen güldner Galaunen schenke Ich Hn. Johann Korff von Welden seinem Sohn, ob es wohl ein geringes undt nicht wehrt ist einem solchen Cavalir anzupäsentiren, so beweise Ich doch mein gutes Herz. Mein leinen Zeugt ist so schlecht, daß Ich es Keinem anbieten darff, bitte also meine liebe fr. Schwester selbiges unter nothdürftige Leute, wegen ein Gut Nach-Vater-Unser zu distribuiren, ingleichen bitte Ich auch mit dem Zeugt undt Sachen, wie sie Nahmen haben mögen in dem Hierawschen Kasten undt zu Lehnen im Kleth zu disponiren. Ausbenommen mein Leinwandt so woll gefauntes als ein-gebrachtes verehere Ich Jungfer Helen Dorotheae Handringk bitte daß sie mein gutes Herz nicht verachten wolle. Mein ungemachtes schwarzes Tuch nebst dem lichtgrauen Kleide verehere Ich Hn. Ludovico Günter mit herzhlicher Bitte, bald mit ehester Gelegenheit es Ihme nach Warschau zu schicken, auch lasse Ich Ihm meinen bey Hn. Vrede Königl. Oculisten gelassenen Kasten; ob er gleich nicht viel Schätze darin findet, so magt ihn dennoch eines oder das ander dienen. Meine Bücher als die Ich fast alle selber acquiriret verehere Ich meinen lieben Bruder, doch soll dem Hn. Präsidenten undt meiner fr. Schwester freyestehn einige derselben ihnen dienliche vor sich zu behalten. Meine Brieffe alle gesamt keine excipiret behält meine trewe Frau Schwester undt wirdt die undienlichen verbrennen, die anderen aufs beste verwahren, wann sie mit meinem Bruder nach der Begräbniß laut meiner Disposition wirdt richtig sein, undt ihm die Güter schon wirdt abgetreten haben, als dann wirdt Ihm die fr. Schwester die Lehnsche undt Sackenmündische Brieffe als er sie

¹⁾ Der Raum für die Zahl ist im Original freigelassen und nicht ausgefüllt.

mier gegeben, einliefern. Was sich auch noch hie von Zeug und Sachen, die ich nicht specificiren kann, finden möchte, wolle meine liebe Fr. Schwester nach ihrem Begehren vertheilen. Das silberne neue Gefäß wolle man mit einer guten Klinge repariren, und in der Kirchen pro memoria hängen lassen. Wann dann dieses alles seine Richtigkeit haben wirdt, so bitte Ich herzlich meinen lieben Bruder dahin zu bewegen, daß Er meinen Körper möge vergönnen bey meinen lieben Eltern zu Silleneeken im Gewölbe zu legen, welches in der Stille geschehen kann, wo er aber, wie Ich nicht hoffe, difficultiren möchte, so ist allenthalben die Erde des Herrn. Den Text meiner Leich-Predigt lasse Ich mir diesen gefallen: Herr wenn Ich nur dich habe, so frag Ich nicht nach Himmel undt Erde, wann mir gleich Leib und Seel verschmachten, so bistu doch allezeit meines Herzens Trost und mein Theil. Mein Symbolum sey: pro Patria, in Patria, cum Patria.

Obwoll fast nicht woll anständig zu sein scheint in einem Testament Hunde zu gedenken, so treibet mich doch meine zu den beyden Haloten undt Dzedten wegen ihrer tew gehabte Liebe selbige meiner trewen S. Schwester zu befehlen, daß sie selbige bey sich haben, halten, undt so lang als sie leben, wegen meiner Guttes thun wolle, daran Ich gar nicht zweiffle. In Executores Testamenti will Ich nachfolgende erbehten und willig gemacht haben; als 1) Hn. Otto Ernst Maydell königl. Piltinischen Präsidenten Erbh. auff Dondangen Zieraw, welche beyderseits nebst meiner lieben Fr. Schwester vor einen Mann stehen, 2) den Hn. Baron Ketter von Esern Hn. Landrath Otto Ewaldt Haudringk, Erbh. auff Assieten H. Major Schlippenbach, H. Johann von Sacken von Pauren nebst seinem H. Bruder von Windaushoffchen, wie dann auch Hn. Carl von Sacken von Usen, diese meine hochgeehrte Hnn. habe Ich zu Bewahrung meines letzten Willens aus trewer inclination erwöhlet; wie sie hierin dem höchsten einen gefälligen Dienst hierdurch leisten undt mich in meinem Ruhbett ehren werden, als wirdt es der Höchste Gott tausendtfältig erwiedern; Ich aber thue nachmahlen umb Gotteswillen bitten, alles dasienige was von mir gebehten aufs genauste zu observiren, und durch Keines Menschen Wiß sich wovon abführen lassen, ob ich gleich als ein todter es nicht werde in casu contrario vindiciren können, so wirdt es Gott, der ein Gott der lebendigen undt todten ist thun. Ich zweiffle nicht, daß nicht ein Jeder sein devoeur thun, und diese billige puncta richtig equiren wirdt.

Diesen meinen letzten Willen habe Ich zwar wie einer durch langwierige Krankheit abgematteter nicht ziellich schreiben können, allein hiervor danke Ich meinem Gott, daß Er mir dieses Werk mit gesunder undt vollkommener Vernunft hat zum Ende bringen helfen der Nahme des Hn. sey gelobet immer undt allezeit. Nun bin Ich bereit JESUM in seiner Herligkeit zu sehen, Er komme undt hole mich, wann es Ihm gefällig ist, o Jesu dier lebe, dier sterbe Ich,

dein bin Ich todte und lebendig. Mein Gott mach es mit mir nach deinem Willen. Nachdem Ich meine Disposition schon gänglich geschlossen, fällt mir noch ein meines Dieners Christoffers vor seine lange und treue Dienste in etwan zu gedenken, bitte also über sein vermacht 15 gute Rthaler 6 Hembde undt d. alten Boigen Kleidt zu geben, wie auch meine Stibel. Dem Jehzen wolle man ein Stück weißwollen Tuch und 6 f. rigisch Schillinge geben. Bitte nachmahlen von diesem meinem Willen nicht im geringsten abzuweichen, oder Ich werde umb Rache zum höchsten Gott, vor dessen Angesicht Ich stehen werde, stets schreyen. Adieu Welt, Adieu Welt, adieu Welt, vale cum tuis rugis, JESUS ist mein Trost, vivam in terrâ viventium.

Ob Ich woll nach Concludirung dieses ganzen Werkes des Hn. Landrath Haudring mit fleiß vorüber gangen, weisen Ich meiner lieben Fr. Schwester Trewe gegen Ihn genugt gesehn, dennoch damit er sehen möge, daß alles was das boshaftige Weltwesen unter Uns exercitret vergessen, und Ich mit rechter Liebe von ihm scheide, bittende alles zu vergeben, so schenke Ich Ihm vor seine gute Affection Jährlichst 2 T.¹⁾ Dorßch aus meinem nachgebliebenen Guthe Sacken, undt 7 die großen Goldstücke, hoffe daß mein Bitte wirdt observiret undt von Hn. Haudringk als ein geringes mit gutem Herzen wirdt angenommen werden. Dieses Testament, damit es von vollkommenen Kräfften sein möchte, habe Ich 7 Zeugen hierzu erbehten, welche mein aufrichtigen Willen mit deßho Handt und Siegel hier unter bekräftiget.

Pilten den 14 Octobris Ao. 1668.

Dieterich von Sacken
mein eigen Handt u. (L. S.)
Wille.

Anno 1668. d. 28. Octob. hat der Wollgebohrene Herr Dieterich von Sacken königl. Cammerh. diesen seinen letzten Willen in das königl. Piltinische Gericht insinuiret undt gebehten solches mit den Piltinischen LandtGerichts Siegel zu corroboriren undt ist solches von dem Hn. Präsidenten unterschrieben. Actum ut supra.

Otto Ernst Maydell
mpp. (L. S. judicii Piltens.)
Präsident.

In omnem casum, da Ich schnelle bey dieser Schwachheit von dem höchsten Gott solte abgefordert werden, undt mir nicht Zeit übrig wäre diesen meinen letzten Willen durch 7 tüchtige Personen zu bekräftigen, so will Ich doch vor Gott undt der hohen Obrigkeit protestiret haben, daß Ich mit dem meinen billig also disponiret habe, darüber sie doch umb Gottes willen handthaben wollen, wiewohl Ich alles frembden hätte zuwenden können, so habe Ich es doch

1) Wohl Tonnen.

tali modo den lieben Meinigen gegönnet. Bitte auch gehorsamst den Hn. Praesidenten, solchen meinen Willen in den GerichtsActen zu ingrossiren undt worbenötigt eine Copey zu ertheilen, bleibe auch der guten Hoffnung daß wegen des unansehnlichen Characters undt Auflösung einiger Wörter von Jemandt ein scrupull wirdt gemacht werden, dann meine Krankheit nicht größer Zierath zugelassen. Gott gesegne Euch alle, wo Ihr meinen letzten Willen vergnügen werdet undt erwartet, wo Ihr der WeltGebrauch nach Eurem Sinn folgen werdet, Gottes Straff. Übermahl Eigenhändig unterschrieben undt besiegelt Piltens d. 20 Octob. Ao 1668.

(L. S.) Dieterich von Sacken.

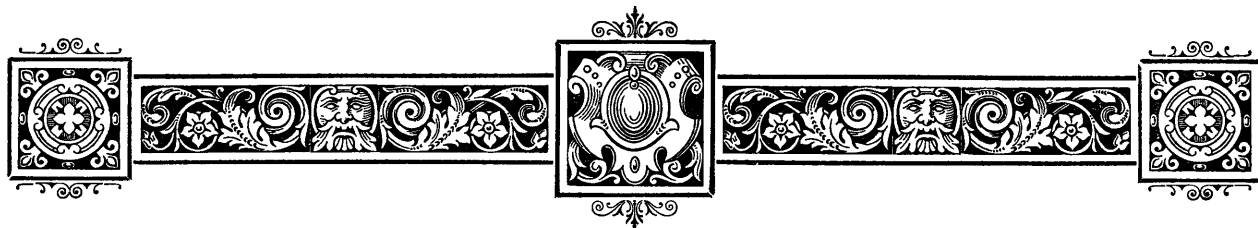
Eines Bitte Ich in particulari meine liebe fr. Schwester, daß sie meine Brieffe, die so wohl hier in der Lahn als im Zierauschen Kasten sein, keinen wolle lesen und durchsehen lassen; Nach vorhergehender Durchsuchung kann sie Jedem, was ihm dienet, ausfehren.

(L. S.) Concordat cum vero suo originali,
interciso tamen, quod sub Sigillo Jud.
Terrs. Piltens. attestor ego.
Joh. Fridericus Schmidt
Jud. Terre. Piltens Sers mpr.

Diese vorherbeschriebene originaliter gleich lautende Copey des hinterlassenen Testaments, welches vom Seel. H. CammerH. Dieterich von Sacken pro arbitrio selbst gemacht, Eigenhändig geschrieben und auff allen seiten unterschrieben, auch kurz vor seinem Ende Gerichtlich zu corroboriren gebethen, Ist in originali dritten oder vierten Tages nach dessen betraurlichem Todesfall, seinem H. Bruder H. LandtRaht Johann Ulrich von Sacken, Voluntatem Seel. H. Testatoris zu sehen, in damahliger hohen betrübniß, Extradiret worden; da dan ohne meiner Einwilligung vom H. Land Raht Otto Ewalt Haudring aus begehren ob- Erwählten H. Land Raht Sackens ein Durchschnitt geschehen, welches accessorium das wessen¹⁾ gedachten Testaments, weilen solches wieder willen der Execu- toren und der Ernannten Erben geschehen, nicht heben kann; gestalt Seel. H. Testator die Validität seines Letztes Willens, non obstante unius vel alterius solennitatis carentiâ wie zum Überfluß aus der Nach- schrift zu sehen, bestätigt, daher diesesfalls nicht zu infirmiren sein wirdt, welches ich zur Nachricht wol- wissentlich hieher setzen und Eigenhändig unterschreiben wollen. Piltens d. 13. Novembr. Ao. 1668.

¹⁾ Wesen.





Sitzungsberichte der Section für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

Bericht

über die 27. Sitzung vom 6. Februar 1896.

Anwesend 15 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete die Sitzung und gedachte vor Allem des Verlustes, den die Section durch den Tod des hochverehrten Mitgliedes Baron Eduard von der Brüggen erlitten hat, dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde.

Als Geschenke waren dargebracht worden:

Von Frhn. Arnold von Korff

- 1) Siebmachers Wappenbuch „Anhang des 5. Theils“ Nürnberg 1667, Paulus Fürsten Seel. hinterlassene Wittib u. Erben. (Gr. Quer 8^o).
- 2) D. O. M. AVSTRIACI CAESARES MARIAE ANNAE MAGNI CAESIS FERDDI III FILIAE MAXIMI REGVM PHIL^{PI} IV SPONSAE etc. etc. in dotale auspiciū Infantis Monarchae Totius que Serenissim. posteritatis exhibitū.

Ab Hortensio Pallauicino Mediolan. Soc. IESV. Mediolani MDCXLIX.

Von Frhr. Alex. v. Bistram-Waddag:

3 Stammbücher aus dem Nachlasse der Frau Baronin Angelica v. Medem geb. Gräfin Kreuz und zwar

- 1) Stammbuch (Livre d'amis) des Carl Ernst von Rosenberg, Försters zu Angern aus den Jahren 1783—1814.
- 2) 2 Stammbücher (Aux amis und Aux amies), lose Blätter in rothledernen Futteralen des weil. Baron Johann von Medem-Rumbenhof.

Zum ordentlichen Mitgliede wird aufgenommen Carl Freiherr von Rönne, Majorats Herr auf Bershof (über Bauske).

Der Vorsitzende theilte mit, daß durch die fortgesetzte Verzögerung des Erscheinens des Jahrbuches und die dadurch bedingte Unmöglichkeit für den Schatzmeister, den Rechnungsabschluß für das verflossene Vereinsjahr vorzulegen, er nicht in der Lage gewesen sei, dem in der December Sitzung geäußerten Wunsche zu entsprechen und die heutige Versammlung als Generalversammlung einzuberufen. Da sich indessen zur Zeit noch gar nicht übersehen lasse, zu welchem Termin das Jahrbuch überhaupt erscheinen werde, da die mit der Herstellung der Kunstbeilagen betraute Firma C. A. Starcke in Görlitz ihre Arbeiten bisher nicht abgeliefert habe und da endlich der Vorsitzende sich veranlaßt sehe, das von ihm bislang bekleidete Präsidium der Section niederzulegen, so empfehle es sich den Termin für die Generalversammlung nicht länger hinauszuschieben und ersuche er daher die Versammlung um Festsetzung deselben.

Es wurde beschloffen die Generalversammlung auf Dienstag den 5. März einzuberufen und hiervon die Mitglieder durch gedruckte Circulair-Schreiben zu benachrichtigen.



Zur Verlesung gelangte ein Schreiben der Redaction der „Düna-Zeitung“, welche den Wunsch verlaublich, die Sitzungsberichte künftighin auch in ihrer Zeitung veröffentlicht zu sehen. Da eine größtmögliche Publicität ihrer Verhandlungen den Bestrebungen der Section nur förderlich sein kann, so ersuchte die Versammlung den Vorstand, dem Ansuchen der genannten Redaction in geeigneter Weise zu entsprechen.

Von Herrn Secretär M. von Tobien in Fellin war eine Zuschrift eingelaufen, in welcher derselbe ihn in seinen familiengeschichtlichen Forschungen zu unterstützen bittet. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der demnächst im Jahrbuche erscheinenden, sehr umfangreichen Arbeit des Schriftführers Baron Ed. v. Firks über die Ritterbanken in Kurland auch werthvolle Beiträge zur Geschichte der Familie Tobien (Dobbyn, Dobbien) enthalten sind (vgl. den Bericht über die Sitzung vom 5. December a. p.).

Der Vorsitzende Frh. v. Rahden verlas ein Schreiben des Herrn Großherzogl. Amtshauptmanns C. v. Ferber in Schwerin, in welchem derselbe sich Auskünfte über nachstehende Personen erbittet: Noch um die Mitte der 30er Jahre dieses Jahrhunderts war in den Ostseeprovinzen (oder in Russisch-Polen?) eine Baronin Le Fort besitzlich, die einen ca. 1820 geborenen Sohn, Namens Louis, gehabt hat. Nach den bisherigen, allerdings nicht ganz zuverlässigen Ermittlungen soll besagte Baronin Le Fort eine geb. Barjätinski (oder Bartiski?) gewesen sein, deren jüngere Schwester mit dem Vornamen Theresia sich in jugendlichem Alter wider den Willen ihres Vaters um das Jahr 1801 auf dem Gute der Baronin Le Fort mit Friedrich August von Suchodolski trauen ließ. Um dem Zorn des Vaters zu entgehen, begab sich das junge Paar in englische Militär-Dienste und theilte sich an der Expedition gegen Napoleon in Aegypten v. J. 1801. Nach Friedensschluß kehrte das Ehepaar mit den englischen Truppen im Sommer 1802 nach England zurück, siedelte jedoch bald nach bewerkstelligtem Austritt aus den militärischen Verhältnissen nach Kopenhagen über, woselbst es bereits 1807 nachweisbar ist. Der Herr Fragesteller wünschte nun zunächst das Gut der Baronin Le Fort, wo die Trauung der Schwester Theresie stattgefunden hat, zu ermitteln, um aus den Kirchenbüchern des örtlichen Pfarramts authentische Daten über den Mädchennamen der Theresie v. Suchodolski resp. ihrer Schwester, deren Alter, Tag der Trauung etc. feststellen zu können.

Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß er sich, da Klingspor die Familie Le Fort als in Estland immatriculirt bezeichnet und das Wappen derselben auf der Supplement-Tafel bringt, an den Ritterschafts-Secretair Baron Harald Toll in Reval gewandt habe, derselbe jedoch erwidert, daß im dortigen Ritterschafts-Archiv keinerlei Nachrichten über genannte Familie zu finden seien, nicht einmal der Nachweis über deren thatsächliche Immatriculation in Estland. Der Vorsitzende richtete

im Anschluß an vorstehende Mittheilungen die Bitte an die Sections-Mitglieder, die Sache im Auge behalten und eventuell Auskünfte über die fraglichen Personal-Verhältnisse ihm oder dem Fragesteller direct übermitteln zu wollen.

Zur Besichtigung wurden mehrere von dem Herrn K. E. Graf zu Leiningen-Westerburg in München übersandte Exlibris vorgelegt. Der Vorsitzende machte Mittheilung über den angeknüpften Schriftenaustausch mit dem Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben und der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg; beide Gesellschaften hätten in überaus dankenswerther Weise vollständige Exemplare ihrer resp. Zeitschriften der Section zum Geschenk dargebracht.

Herr Frh. Alex. v. Bistram-Waddar übergab als eine äußerst werthvolle Bereicherung der Handschriften-Sammlungen der Section zwei aus dem Nachlaß der verstorbenen Frau Baronin Angelica v. Medem, geb. Gräfin Kreuz, stammende „Livres d'amis“. Das eine derselben ist von Carl Ernst von Rosenberg, nachmaligem Förster zu Ungern im Jahre 1783 angelegt worden und enthält überwiegend Inschriften von Personen aus dem nächsten Verwandten- und freundeskreise des Stammbuch-Besitzers, bietet daher ein mehr locales Interesse. Erwähnt mögen hier nur zwei aus Grünhof vom 27. September 1783 datirte Einträge werden: der erste stammt von „Friederick von Wartemberg, verheuratet am Grafen Hardenberg in Berlin“ (sie war bekanntlich eine natürliche Tochter Herzogs Peter), der andere von „Benigna von Vietinghoff jetzt verheuratet am Stats-Rath v. Piattoli, deren Gemahl Scipio von Piattoli im Jahre 1808 das Kurländische Indigenat erhielt. — Von weit hervorragenderem Interesse ist das zweite Album, das aus 455 losen Blättern besteht, die in zwei ledernen Behältern untergebracht sind, und gemäß der Anordnung ihres Inhalts die Aufschriften tragen: „Aux Amis“ und „Aux Amies“.

Als den einstigen Besitzer dieser überaus reichhaltigen Sammlung bezeichnen uns die Blätter den ehemaligen Majoratsherrn von Rumbenhof, Ernst Johann Alexander v. Medem, Kurländischen Landhofmeister und Kaiserlich Russischen Kammerherrn, geb. am 30. März 1770, † am 13. December 1842. Bereits in noch jugendlichem Alter, als Student der Jurisprudenz an der Petrinischen Akademie zu Mitau, hat er im Jahre 1786 mit dem Sammeln dieser Autogramme begonnen und aus dem Jahre 1840, also nur zwei Jahre vor seinem Tode, datiren die letzten Einträge.

Während seiner Mitauer Studienzeit haben sich neben zahlreichen anderen Personen auch so ziemlich alle Lehrkräfte der Petrinischen Akademie in dem Stammbuche verewigt; wir finden dort Joh. Melchior Gottlieb Beske, Professor der Rechtsgelehrsamkeit, den

Mathematiker Wilh. Theoph. Friedr. Beitler, den Professor der Beredsamkeit Joh. Nicol. Tiling, ferner Mathies Friedr. Watson, Christian Wilh. Schwenfner, Karl Aug. Kütner, Friedr. Schulz, Prof. der Geschichte, den Theologen Johann Gabriel Schwemschuch, die Lehrer der französischen und italienischen Sprache Stephan Brandt und Saverio Giuliani, sowie den englischen Sprachlehrer Parker Richard Proctor, den Stammvater der noch heute in Kurland blühenden Familie gleichen Namens.

„Mein Curland lebe wohl“, schreibt der Würtemberger Heinrich Friedr. Jaeger am 3. Aug. 1789 auf das für ihn bestimmte Blatt. Es war dies wol unmittelbar vor seiner Rückkehr in seine Heimath, woselbst der ehemalige Prof. der Geschichte eine Anstellung als Oberamtmann des Klosters Hirschau gefunden hatte. Aber neben diesen einheimischen Gelehrten stoßen wir noch auf zahlreiche bekannte Namen, von denen nur einige wenige herausgegriffen werden mögen: der Dichter Ulrich von Schlippenbach, der Politiker Otto Hermann von der Howen, Alexander Prince Galitzin (Mitau, 28. Aug. 1789), des heil. R. R. Erbtruchseß Reichsgraf zu Waldburg (Würzburg, 30. November 1790) und der preussische Minister am Kurl. Hofe Ch. von Hüttel.

Im März 1791 verließ E. J. A. v. Medem Mitau, um sich über Königsberg und Berlin nach Leipzig zu begeben, woselbst er bis zum August 1793 seine Studien fortsetzte, an jedem der von ihm berührten Orte, sowie auf gelegentlichen Ausflügen nach Dresden, Halle a. S., Saachstädt, auch während eines zweimaligen Kur-Aufenthalts in Karlsbad in Böhmen stets darauf bedacht, seine Autographen-Sammlung zu vermehren. So haben denn auch Personen des hohen Adels, Gelehrte, Dichter, Schriftsteller, hohe Würdenträger und Staatsbeamte aus aller Herren Länder dazu beigetragen, die Sammlung zu einer so eigenartigen und werthvollen zu gestalten. Aus der Reihe der dort vertretenen Geistes-Aristokratie seien hier nur die Namen Kant, Herder, Seume und Lessing genannt. Auch die Herzogin Dorothea von Kurland hat dem Besitzer des Stammbuches nachstehendes Gedenkblatt gewidmet: „Jede Fertigkeit, die Sie im Guten erlangen, wird Sie selbst beglücken, und je nützlicher Sie einst Ihrem Vaterlande werden, je treuer Sie die Pflichten gegen ihren Fürsten beobachten, um desto glücklicher wird die Laufbahn Ihres Lebens seyn. — Die guten Anlagen Ihres Charakters, die die Beobachter Ihrer Handlungen an Sie bemerken, lassen mich hoffen, daß Sie einst ein nützliches Mitglied Unseres Staates seyn werden.“

Dorothea H. zu Curland.“

Carlsbad den 9. Julij 1791.

Nach seiner Rückkehr nach Kurland hat E. J. A. v. Medem mit weit geringerem Eifer für sein Album

gesammelt, so daß auf den Zeitraum von 1794 bis 1840 eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von Blättern entfällt, die fast ausschließlich von Kurländern resp. Kurländerinnen herrühren. — Der Vorstehende sprach Herrn Baron Bistram-Waddag den besondern Dank der Versammlung für diese so werthvolle Zuwendung aus.

Herr Frh. Alex. v. Rahden legte den neuesten Band (1896) des „Danmarks Adels Aarbog“ vor, der sich, ebenso wie die früheren Jahrgänge, durch seinen gediegenen Inhalt in Verbindung mit einer wahrhaft vornehmen Ausstattung vor allen ähnlichen Literatur-Erzeugnissen auszeichnet. Auch der vorliegende Band bringt wieder neben zahlreichen Wappentafeln in Farbendruck eine ganze Reihe meisterhaft mittelst Lichtdruck reproducirter Ahnenbilder, wodurch dieses Werk auch für den Kunstfreund ein nicht geringes Interesse bietet.

Derselbe referirte sodann über den Inhalt des kürzlich zur Ausgabe gelangten Jahrbuchs der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien, eine würdige Festgabe, die diese Gesellschaft anlässlich ihres 25jährigen Jubiläums ihren Mitgliedern sowie den befreundeten Vereinen und Sachgenossen dargebracht hat. Nachdem Referent zunächst auf die interessanten Wappenblätter von Hans Baldung Grien hingewiesen, hob er insbesondere eine Arbeit von Alfred Ritter Anthony v. Siegenfeld über Innerösterreichische Rosensiegel hervor, die als ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der Heraldik bezeichnet werden müsse. Es handelt sich hierbei um den Nachweis einer sphragistischen Mode, die gegen Ende des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts, kurz nachdem Ulrich v. Eichenstein seinen abenteuerlichen Zug als Frau Venus beendet hatte, in Innerösterreich auftaucht und, wie der Verfasser solches sehr wahrscheinlich macht, mit dem Minnegefang und dem weltlichen Frauendienste in Verbindung zu bringen ist. Diese Mode bestand nämlich darin, an Siegeln das Bild einer Rose in der Weise als sphragistisches Motiv zu verwenden, daß entweder die äußere Form des Siegelstempels (und dem entsprechend auch des betr. Abdruckes) den Umriß der heraldischen Rose zeigt, oder aber, daß eine solche als Unterlage für die eigentlichen Siegelbilder dient. Der gleiche Effect wird auch dadurch erzielt, daß das Wappenbild im Siegelfelde mehrfach (3 bis 8 mal) wiederholt wird, wobei die Spitzen der Dreieckschilde in einem kleinen Knopfe, der den Samenbuzen markirt, zusammenstoßen, so daß sie durch diese Anordnung das Bild einer drei- bis achtblättrigen Rose hervorrufen. Der Verfasser weist nun an der Hand der Liederhandschriften des Mittelalters darauf hin, wie die Rose erst zum Symbole der Jungfrau Maria, dann zu dem der Frau im Allgemeinen und schließlich zu dem des weltlichen Frauendienstes und der Minne geworden war und so geradezu zur Modeblume der späteren Minnesängerzeit wurde. — Mehrere Siegeltafeln, welche dem

interessanten Artikel beigegeben sind, ergänzen bestens die im Text gegebenen Erläuterungen des Verfassers.

Zum Schluß theilte der Schatzmeister Frh. George v. Düsterlohe mit, daß er nach den Originalplatten Abzüge von den Gripsholmer Herzogsbildern habe herstellen lassen, die bei ihm käuflich zu haben seien. Es wurde beschloffen, den Preis für diese Bilder bei Bezug der ganzen Serie (15 Stück) auf 1 Rbl. pro Stück, für einzelne Bilder dagegen auf 1 Rbl. 50 Kop. festzusetzen.



Bericht

über die Generalversammlung vom 5. März 1896.

Anwesend 27 Mitglieder.

Der Vorsitzende Frhr. von Rahden eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf das letzte Geschäftsjahr. Auch in diesem verfloffenen dritten Jahre seines Bestehens sei der Verein sich seiner Aufgaben bewußt geblieben und bestrebt gewesen, dieselben nach Kräften zu fördern und zu pflegen. Dafür legen u. A. auch die zahlreichen Anfragen aus dem In- und Auslande Zeugniß ab, die in überwiegender Mehrzahl eine sachgemäße Beantwortung haben finden können, dafür spräche auch die lebhaftere Betheiligung an den monatlichen Versammlungen im Vergleich zu den früheren Geschäftsjahren.

Nachdem Frhr. v. Rahden erklärt hatte, daß die auf der letzten Sitzung mitgetheilten Gründe für das verspätete Erscheinen des Jahrbuchs leider noch jetzt fortbeständen, berichtete er über den Bestand des Vereins (Ab- und Zugang der Mitglieder). Darnach hat der Verein durch den Tod verloren 5, durch Austritt gleichfalls 5, neuhinzugekommen sind 33 Mitglieder, so daß der gegenwärtige Bestand 130 (gegen 107 im Vorjahre) beträgt. So erfreulich nun dieses Wachsen der Mitgliederzahl auch sei, so dränge sich Einem doch unwillkürlich beim Durchmustern der Mitglieder-Liste eine befremdliche Erscheinung auf, für die er keine ausreichende Erklärung finde: einmal die geringe Zahl von Mitgliedern aus unserem gebildeten Bürgerstande, sodann das geringe active Interesse, welches die Schwesterprovinzen Liv. und Estland den Bestrebungen des Vereins bisher entgegengebracht haben. Während es fast den Eindruck erweckt, daß von jener Seite die Genealogie und Heraldik noch immer als ein adliger Sport aufgefaßt werde, — eine ebenso alte als irrthümliche Auffassung, gegen welche die Section bereits auf ihrer constituirenden Versammlung nachdrücklichst Stellung genommen hat — könne letzterem gegenüber nur auf die Thatsache hingewiesen werden, daß der Section während ihres dreijährigen Bestehens im Ganzen 6 Liv. und Estländer als Mitglieder beigetreten sind,

von denen inzwischen eines wieder ausgetreten (während beispielsweise der Berliner Verein Herold 1894 19 Mitglieder aus den beiden Provinzen zählte), sowie daß der Absatz der Jahrbücher dorthin ein ungewöhnlich geringer gewesen. Es dürfte daher der wiederholte Hinweis darauf nicht überflüssig erscheinen, daß die Section, ausweislich des § 1 ihrer Statuten, sich die Pflege der Genealogie und Heraldik aller drei Ostseeprovinzen zur Aufgabe gestellt hat, um auf diese Weise eine Verbindung der Freunde dieser Wissenschaft herzustellen.

Auf den Bestand der Bibliothek übergehend, bemerkte Freiherr v. Rahden, daß auch hier ein bedeutender Zuwachs eingetreten ist; die Zahl der Gesellschaften, mit denen die Section im Schriftenaustausch steht, hätte sich um 23 vermehrt (zur Zeit 68). Viele Gesellschaften hätten ganze Collectionen ihrer Publikationen dargebracht und ihnen und den Darbringern von Geschenken gebühre der wärmste Dank, so namentlich der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen, dem Geschichts- und Alterthumsforschenden Verein zu Eisenberg, dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, dem Historischen Verein für Stadt und Stift Essen, dem Vogtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben, dem Historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, dem Historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg, der Württembergischen Commission für Landesgeschichte zu Stuttgart, sowie dem Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn. Nicht minder gebühre der Dank des Vereins für zum Theil recht werthvolle Darbringungen nachstehenden Herren: Alex. Frhr. v. Dachsenhausen, Oberlehrer Carl Boy, Armin Frhr. v. Soelckersahm, C. v. Hesse, Frhr. Alex. v. Bistram-Waddag, Graf Theodor Keyserling, Frhr. Victor v. Hüllessem, General z. D. Rudolf v. Bercken, Joh. Carl Mylius, Kanzleirath G. A. Seyler und Graf K. E. zu Leiningen-Westerburg.

Durch Ankauf von Seyler's Geschichte der Heraldik sei in der Bibliothek der Section eine bisher schmerzlich gefühlte Lücke ausgefüllt worden, dahingegen hätte der Ankauf des Lübecker Urkundenbuchs einstweilen vertagt werden müssen, weil die Mittel der Section durch die Erwerbung von Photographien der Gripsholmer Herzogsbilder bereits sehr in Anspruch genommen waren; ihm sei es eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle der thätigen Mitwirkung des Freiherrn Léon von Freytagh-Loringhoven bei dieser überaus werthvollen Acquisition dankbarst zu gedenken.

Der Personalbestand des Vorstandes habe im verflossenen Geschäftsjahre keine Veränderung erfahren, indem dieselben Herren per Acclamation wiedergewählt wurden; was seine Wiederwahl für das nächste Geschäftsjahr aber anbeträfe, so lägen für ihn noch dieselben Gründe vor, die er auf der letzten Sitzung dargelegt hätte und die ihn zwingen, dieselbe endgiltig ablehnen zu müssen.

Nachdem auf Antrag des Herrn Kreismarschalls R. von Hoerner-Thlen dem Vorstehenden für seine bisherige Thätigkeit der Dank der Versammlung votirt worden, wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Aus derselben gingen als gewählt hervor:

Vorstehender Ed. Frhr. v. Fircks,
Bibliothekar Frhr. G. v. Düsterlohe,
Schriftführer Frhr. Al. v. Bistram-Wadday,
Schatzmeister Frhr. Arn. v. Korff.

Nach vollzogener Wahl gab Frhr. v. Fircks der Hoffnung Ausdruck, es würden sich in Bälde die Verhältnisse anders gestalten und Frhr. v. Rahden in seinen Berufsämtern soviel Arbeitsentlastung erfahren, daß er auf den Platz zurückkehren könne, der ihm allein gebühre; bis dahin nehme er (Redner) dankend den Vorsitz an, den er aber nur als ein Interimisticum betrachte.

Die übrigen Herren nahmen die auf sie gefallene Wahl gleichfalls dankend an.



Bericht

über die 28. Sitzung vom 5. März 1896.

Anwesend 27 Mitglieder.

An Geschenken waren eingegangen:

- 1) Von Frhr. Alex. v. Dachenhausen in München:
 - a) Wappen der Kronprinzessin von Oesterreich;
 - b) Wappen des österreichischen Reichsadlers; c) Wappen von Steiermark (der steyrische Panther), alle drei nach Entwürfen des Frhrn. von Dachenhausen.
- 2) Von Frhr. C. v. Drachenfels-Grausden: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 54. Heft — Köln 1892.
- 3) Von Frhr. Al. v. Bistram-Wadday: 2 mittelalterliche (?) Siegelstempel aus Bronze.

Zuschriften waren eingegangen:

- 1) Vom Vogtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben.
- 2) Vom historischen Verein von Oberbaiern zu München und von der
- 3) Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, betreffend den Accept des Schriftenaustausches.

4) Von Dr. James Brock in St. Petersburg, enthaltend eine Anfrage wegen eines an einem Glaspocale befindlichen Wappens; dasselbe wurde als das Herzoglich Biron'sche Wappen festgestellt.

5) Vom Freiherrn v. Bodman-Bodman in München mit der Bitte um Auskünfte über hiesige Familienstiftungen.

6) Vom Amtshauptmann C. v. Ferber in Schwerin, enthaltend eine wiederholte Anfrage bezüglich der Familie Le Fort, sowie betreffend den Schriftenaustausch mit dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde dortselbst.

7) Von Albert Freiherrn von Bohheim, auf Schloß Mattsieß in Schwaben mit der Bitte um Auskünfte über den furländischen Zweig der Familie v. Bohheim. Freiherr E. v. Fircks übernimmt die Beantwortung.

8 und 9) Schreiben von Dr. W. v. Bötticher in Baugen und C. A. Starcke in Görlitz, betreffend den Termin für die Lieferung der Kunstbeilagen.

In Bezug auf das vom Verfasser überfandte „Jahrbuch des deutschen Adels“ bemerkte Frh. v. Rahden, daß dergleichen Publikationen, die in letzter Zeit in immer größerer Zahl erscheinen und gewiß auch von dem wachsenden Interesse für Genealogie Kunde geben, der Werth von zuverlässigen genealogischen Quellen nicht beigegeben werden könne, da die Handhabung einer strengen Kritik an den von den einzelnen Familien eingesandten Beiträgen für die Herausgeber undurchführbar sei; dieselben wären jedoch als Hilfsmittel bei dergleichen Forschungen, da sie manchen brauchbaren Hinweis enthielten, wohl zu verwerthen. Speciell in Bezug auf das vorliegende Jahrbuch bedauert Referent, daß die Redaction es versäumt habe, soweit es sich um baltische, nach Deutschland zurückgewanderte Familien handelt, sich — etwa durch Ueberfendung der Correcturbogen — hierher zu wenden, wodurch manche Fehler, besonders die mehrfach vorkommenden verstümmelten Gutsnamen, hätten vermieden werden können. Auf die Familie Alten-Bokum hinweisend macht Freiherr v. Rahden auf die verschiedenen Formen der Helmzier aufmerksam, mit denen das Wappen geführt worden; ferner wären im Jahrbuch Zweige der Familien Heyking und Bercken vertreten, deren Genealogie aber nicht durchweg fehlerfrei sei.

Hierauf legte Freiherr E. v. Rutenberg eine Reihe sehr schöner galvanoplastischer Siegelabdrücke mit dem Familienwappen der Familie v. Rutenberg vor, die er aus dem hannoverschen Staatsarchive erhalten; von eben dorthier waren ihm auch über 400 seine Familie betreffende Urkundenregesten zugegangen. Besonders machte er auf einen Siegelabdruck aufmerksam, der als Wappenfigur — anstatt der Rauten — Kugeln aufweist, die in Zahl und Anordnung völlig dem gräflich Bentheim'schen Wappen entsprechen. Interessant wäre dieses namentlich deshalb, weil dadurch eine sonst

durch nichts gestützte Behauptung, die Rutenbergs wären ein Zweig der Grafen Bentheim, an Wahrscheinlichkeit gewinne. Im Utrechtschen wäre ein Zweig der Familie v. Rutenberg bisher nicht nachzuweisen gewesen, wohl aber fänden sich in dieser Gegend einige Angehörige des Namens.

Zum Schluß macht Frhr. G. v. Düsterlohe auf eine ständige Rubrik im „Herold“ aufmerksam, welche in nachahmenswerther Weise unter der Spitzmarke „Am schwarzen Brett“ schlechte Producte auf dem Gebiete der Genealogie und Heraldik höher hängt. Ihm sei neulich vom Graveur Gawronski in Goldingen ein Schreiben zugegangen, in welchem er sich unter Beifügung einer Probe seiner Kunstfertigkeit zur Uebernahme von Graveurarbeiten empfiehlt. Der mitgesandte Probeabdruck aber enthalte das freiherrliche Fircks'sche Wappen in so unmöglicher Darstellung, daß er dringend davor warnen müsse, genannten Stecher mit selbständigen Stylisirungsarbeiten zu betrauen.



Bericht

über die 29. Sitzung vom 2. April 1896.

Nach Eröffnung der Sitzung schlägt der Vorsitzende Frh. Ed. v. Fircks den Herrn Dr. phil. Ustaf v. Transche-Roseneck zum Mitgliede vor; derselbe wird aufgenommen.

Der Vorsitzende machte bei Vorlegung der eingegangenen Tausch-Schriften auf den Artikel „Westfälische Studierende zu Wittenberg 1502—1620“ (im 53. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens) aufmerksam; derselbe enthält so manche Namen von Familien, die auch in unseren Provinzen geblüht haben und noch blühen: Grotthuß, Rahden u. s. w.

Vom Hauptmann Otto v. Dassel-Chemnitz war bei gleichzeitiger Uebersendung von 4 Exlibris ein Schreiben eingegangen, welches Tauschverkehr mit Frhr. v. Rahden, der im Namen der Gesellschaft Mitglied des Exlibris-Vereins geworden war, anbahnte.

An Geschenken waren eingegangen von Frhr. Alex. v. Bistram-Waddar:

- a) Eine zeitgenössische Copie der Doblenschen Thurmknopfsurkunde v. 1696, Aug. 14 (abgedruckt in den Sitzungsberichten der Ges. f. Lit. und Kunst 1884, Beilage 1).
- b) ein Siegelring mit dem polnischen Wappen Racz, in Carneol gestochen, und mit den Initialen K. R. Welchen Familiennamen dieses R. bedeutet, ließ sich nicht bestimmen, da außer der auch in Kurland immatriculirten Familie Raczynski noch die

Namen folgender Racz-Wappengenossen mit einem R. beginnen: Raczicki, Raczolski, Raczitnicki, Raczworowski, Racznicki, Raczowski, Raczian, Raczowski; den Ring hat Frhr. v. Bistram von einer Bettlerin in Lithauen erworben.

- c) Ein Siegel Petschaft mit dem Alliance-Wappen Bistram-Sydow, etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammend; eine Alliance Bistram-Sydow war bisher unbekannt.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden ein Exemplar des Jahrbuches vorgelegt, welches jedoch noch sämtlicher Kunstbeilagen entbehrte, die trotz aller Bemühungen, von der mit ihrer Herstellung betrauten Firma C. A. Starcke in Görlich bisher noch nicht eingesandt worden waren.

Derselbe legte sodann der Versammlung das Stammbuch des kurl. Pastors Luther Dörper vor, welches freim Julie von Behr von einer directen Nachkommnin des Eigentümers erhalten und Referenten zum Geschenk gemacht hat. Der in Leder mit Goldpressung gebundene Band enthält 229 unpaginirte Blätter (nunmehr vom Ref. paginirt) und Eintragungen von 81 Personen, aus den Jahren 1668—97.

Luther Dörper war in Mitau den 7. August 1654 geboren, besuchte die dortige Stadtschule, studirte sodann in Dortmund 1668—70 und in Gießen 1672 Nov. 19 bis 1676. Das Jahr 1677 verbrachte er nach dem Stammbuch in Frankfurt a. M., 1681 ward er deutscher Diaconus in Mitau, 1682—97 deutscher Pastor in Libau, 1697—1710, in welchem Jahre er an der Pest starb, Pastor in Sallgalln, seit 1699 zugleich Bauschescher Propst.

Das erste Blatt, von Lutherus Dörper Mitaviâ Sengallo-Curlandus selbst geschrieben, zeigt uns in wohl selbstgemachten lateinischen Versen den mit idealem Trachten in die Ferne strebenden Jüngling.

Es folgt ein Pergamentblatt, welches uns das Dörper'sche bürgerliche Wappen, 1678 in Gießen gemalt, vor Augen führt, nämlich in R. eine schräggestellte silb. Wolfsangel, darüber (in der Höhe des Schildeshauptes) einen gleichfalls silb. freischwebenden Sparren. Auf dem mit roth-silb. Wulst umwundenen Helme wiederholt sich zwischen 2 roth-silb. und silb.-roth getheilten Büffelhörnern die Wolfsangel. Das heutige Wappen (Adelsdiplom von 1778) hat, indem es Roth in Blau und Silber in Gold verwandelt, einen durchgehenden Sparren, von 3 goldenen Lilien begleitet, darunter die liegende Wolfsangel; den heutigen Helm zieren zwischen blau-gold und gold-blau getheilten Büffelhörnern 3 an grün beblätterten Stielen hervorstehende goldene Lilien.

Seite 8—35 des Stammbuches enthalten Eintragungen von Luther Dörper's Großsohn, Christoph Luther Dörper, welcher 1778 geädelt und 1793 in Kurland (1794 in Piltzen) in die Adelsmatrikel recipirt wurde. Derselbe hat hier alle Geburts- und Taufdaten seiner Kinder, Puthen und Taufzeugen, seine Gutskäufe und Prozesse notirt.

Was die Stammbucheintragungen des 17. Jahrh. selbst betrifft, so beginnen sie zeitlich in Mitau mit dem 18. Jan. 1668, an welchem Datum sich Albert Lyttichius, Mitauscher Hofprediger, einträgt:

„In quo mundam conservabit adolescentior viam suam. In custodiendo sermones tuos. Ergo orandum (Ps. 109, V. 9).“

Von Luth. Dörper's Hand ist die bisher bei Kallm. Otto fehlende Notiz nachzutragen: „obiit 1674 8 martii“ (p. 137). Einige Tage später, 26. Jan., schreibt Frideric de Tranckwitz, Gouverneur de Goldingen, „Tout avec Dieu“ (p. 109). Am 28. Jan. hat der junge Abiturient einen größeren Rundgang durch die Stadt gemacht und viele Mitauer aufgesucht. Der Superintendent Heinrich Adolphi, Bregâ-Silesius, warnt mit Paulus: „Nolite conformari huic seculo, Röm. 12, V. 2.“ eine Mahnung die, wenn wir das rohe und poestelose Studentenleben des 17. Jahrh. in's Auge fassen, nur allzu angezeigt erscheint (p. 119). Ihm folgt (p. 135) der Leibarzt Herzog Jacob's, Joh. Michel, sowie der (spätere Kurl. Pastor) ecclesiastes Mag. Melchior Chrf. Luther (p. 159).

Auch die Mitauer Juristen haben sich an diesem Tage eingetragen: Onuphrius Gössler, Ser. Curl. et Semigall. Ducis advocatus fisci (p. 163), Henricus Amelung, Judicii aulici advocatus ordinarius (p. 165), Adam Fuchs, Secrs (p. 167), David Sieur de Bessuy, Herzog Jacob's Privatsecr. (Notiz, obiit 1673) (p. 169) und Andreas Müller Advoc. Curl. Ordinarius (p. 171); es folgen Guilielmus à Rummel Ducis Curl. Cancell. et Consiliarius supremus (p. 105), Eberhardus à Ludinghausen Wolff, Ducis Curlandiae Oberburggravius et Canc. Supremus (p. 107) und Joh. Sebastian Schmidt aus Wittenberg P. zu St. Annen in Mitau. Undatirt, aber auch aus diesen Tagen, ist die Eintragung von Andreas Langner (p. 183), fürstl. Secr. („ad oras externas abiturienti“).

Zuletzt nimmt er in Mitau von seinem alten Lehrer Adamus Kessler Abschied (Jan. 31 p. 207). „Benefactorum recordatio jucundissima est“ schreibt Kessler „discipulo suo clarissimo è schola patria discedenti“ in's Stammbuch. Sodann finden wir — nach dem Stammbuche — Dörper in Dortmund, welches er nach fast dreijährigem Studium im Nov. 1670 verließ, um das dortige Archigymnasium mit akademischen Einrichtungen mit der Gießener Hochschule zu vertauschen. 10 Eintragungen stammen aus der Dortmunder Zeit: Zwei Verwandte von ihm, Pfannfuchs (p. 211 und 212), haben sich hier verewigt, der Prorektor Heinr. Beurhusius (p. 205), Bernh. Drefingius Superintendent et Gymnasiarcha Tremoniensis (p. 149), Zacharias Löbbeke U. J. D. Consul reipubl. Tremon. (p. 121), Mag. Petrus Arnoldus Scheibler, Pastor zu St. Reinhold in Dortmund (p. 255), Mag. Joh. Barop, Archid. ad S. Reinh., welcher Dörper einen „stud. phil. et philos.“ nennt (263), Mag. Joh. Bernh. Menß, Pastor in Dortmund (p. 265) und Joh. Chrf. Meringus Ecclesiastes templi Renoldini (p. 267). Nicolas von

der Bergwordt (p. 123) scheint wohl auch Schüler der Dortmunder Hochschule gewesen zu sein.

Auf die Gießener Studienzeit, die sich bis 1676 erstreckte, entfallen bei Weitem die meisten Eintragungen.

Eine der ersten derselben ist die seines Altersgenossen, des damaligen (1674) Rectors von Gießen, Ludwig Erato Graf von Kirchberg (p. 86), dessen jüngeren Bruders Georg Wolff (geb. 1660 p. 93) und des Grafen Johann Anton von Leiningen (geb. 1655 p. 89).

Als seine reichsdeutschen Commilitonen lernen wir in Gießen kennen: Joh. Caspar Wilhelmi aus Jena „amico dilectissimo“ (p. 398), Joh. Friedrich Fürsen aus Hamburg „commensalis“ (p. 399), Joh. Jacob Spengler „amico dilectissimo“, † als Dr. med. bemerkt dazu der Stammbuchbesitzer (p. 401), H. Schoner stud. theol. (p. 419), Alb. Cramer stud. theol. (p. 421), Fr. Theod. Spiegel à Dickelsheim (Beckelsheim) „commensali honorando“ (p. 427), dessen Bruder Franz Jacob (p. 428), David Rudolf Mogen „frater ac amicus“ (p. 432), Joh. Rudolf Schenck à Schweinsberg (p. 436), Wolff Carl Schenck à Schweinsberg (p. 441) ein Mitglied des Constantinien-Ordens, dessen Vorkommen in den 70er Jahren des 17. Jahrh. sehr interessant ist; sein Wahlspruch lautet:

„Treu und beständig ist mein Orden,
Lieber gestorben, als untreu worden.“

Ludwig Gottfried Hoffmann (p. 447), L. de Geismar (p. 457), Joachim Heinrichen, Lubecensis (p. 458).

Was seine baltischen Studienkameraden betrifft, so begegnen wir zuerst seinem Freunde und Stubenflausch, dem Legum Stud. Martin Christian Sulda „Commensalis et domesticus“, offenbar ein Angehöriger der im 17. und 18. Jahrh. in Kurland lebenden Familie dieses Namens (p. 364), ihm folgt H(ermann) Witte Riga-Livonus (p. 453) „amice colende“ (immatriculirt 7. Sept. 1672), Ludwig Schulz aus Reval (p. 439) „commensalis, amicus“ (immatric. 16. Aug. 1672), und M. Andreas Baumann Riga-Livonus (p. 438) (immatriculirt 7. September 1672). Joh. Schoppius „civis et commensalis“ trägt (p. 424) auf lettisch ein: „Mieleis draugs, ney aismirs to Siwib tas maggeis wirs pe galde“ und fügt dieser freundschaftlichen Ermahnung ein auf Pergament in Farben gemaltes Bild hinzu, welches uns einen hohen, vom Meere umbrausten Felsen vorführt, auf dessen nadelspitzem Gipfel zwei Freunde Hand in Hand stehen (immatr. 16. August 1672). Joh. Friedr. Eiphardt, Livonus (p. 418) (immatr. 27. Sept. 1675) und Joh. Eiphardt (p. 430) (immatr. 13. April 1672) mit der estnischen Inschrift: „Hedda sees, Olle Mees“ machen den Beschluß der Baltten.

Gegen Schluß seiner Studienzeit 1675 und 1676 hat Dörper die Lehrer der Hochschule auch um einige Zeilen ersucht. Wir finden Prof. Hanneken (p. 153), in dessen Hause Dörper gelebt hat, Prof. Petrus Haberform (p. 293), Joh. Nic. Mislter (p. 295), David Clodius (p. 203), Le Bleu (p. 362), bei dem Dörper

moderne Sprachen gehört hatte und den Pandektisten fr. Nitschius. Die weiter folgenden mögen zum Theil, soweit sie nicht andere Angaben machen, auch Studenten gewesen sein; es sind dies: Wilh. Cornacher J. U. D., Solms-Greifensteinischer Rath (p. 327), Conr. Balth. Queccius J. U. Lic. Consul Leiningensis (p. 193), Joh. Heinrich Weissenborn J. D. (p. 213), Nic. Chrf. Eyncker (p. 221), Meno Reich, Phil. Mag. (p. 420), Joh. Kahler (p. 423), mit dem Dörper noch zusammen studirt, und dessen theologische Streitigkeiten mit Haberkorn er in Gießen miterlebt hat; unter Kahler's Eintragung von 1675 hat D. hinzugefügt „Prof. Rintelensis“. Ferner M. Dan. Bagelberg (p. 431), Johannes Jacobus Crato, Wetzflariensis, lateinischer Handwerksgefell, nunmehr Feldprediger des Jungen Regiments (p. 433); die Rathschläge, die er seinem scheidenden Freunde giebt, erinnern allerdings mehr an einen Handwerksgefell als an einen Prediger; M. Peterfon aus Lübeck (p. 450), Joh. Carlberg theol. Doctor und Beichtvater der Königin von Schweden (p. 451), Ernst Müller, Pfarrer und Rath zu Gießen (p. 304 und 305); unter dem Symb. Spr. Sal. XXV, 25, widmet er Dörper am 27. März 1676 ein Gedicht, dessen Anfangstrophie lautet:

Mitau! Das als einen Gast mich vor 29 Jahren,
Als ich einst von Riga aus, Dich zu sehen, mitgefahren,
Mich ganz freundlich hast bewirthe't, ich erfreue mich sampt Dir,
Daß ich einen Deiner Söhne wiederum gehabt bey mir.

Nach einem langen Lobe Dörper's und der an Mitau gerichteten Aufforderung ihren großen Sohn „an ihr Ruder mit zu sehen“ schließt der Dichter:
Und daß sie (Mitau), die Euch geböhren, einstmals werde mit ergetzt,
Hab' ich dieses, deutsch geschlossen, zum Valet-Trunk aufgesetzt.

Die beiden letzten Gießener sind Sam. Baldovius, Braunschw. Hofprediger und Consistorialrath (p. 309) und Mag. Wilh. Strauchius (p. 382).

Aus Frankfurt, wo der Stammbuchbesitzer sich 1677 aufhielt, sind drei Eintragungen vorhanden, von Daniel Behm aus Königsberg (p. 456), vom Theologen Theophil Spizel (p. 371) und vom berühmten Phil. Jacob Spener (p. 306), der in den liebevollsten und schmeichelhaftesten Worten Dörper's gedenkt.

Nach Kurland zurückgekehrt, hat der Besitzer sein Stammbuch nur noch selten hervorgeholt. In Libau verzeichnen sich Daniel Joh. Colerus Riga-Livonus 1688 (p. 245) und M. Samuel Elardus, Pastor et Praepositus Golnoviensis (p. 329), der in demselben Jahre, wie aus anderen Quellen bekannt, nach Libau gekommen war, um für die in Gollnow (in Pommern) abgebrannte Kirche zu collectiren.

Nachdem 1695 in Mitau sich Justus Samuel Scharfshind (p. 454) eingetragen, macht 1697 14. September in Libau Math. Molskani (p. 385) den Beschluß; er war aus Ungarn wegen seines Glaubens vertrieben worden „duplicato exulans ab Hunnaria pro veritate evangelica.“

Im Anschluß an das Referat über dieses Stammbuch verlas der Vorsitzende sodann einige Partien aus Otto Buchner's Werkchen: „Aus Gießens Vergangenheit“ und einer zweiten Abhandlung desselben Verfassers: „Gießen vor hundert Jahren.“

Auch ein zweites, gleichfalls dem Vorsitzenden gehöriges Stammbuch von Maczewski 1781—1782 hauptsächlich in Jena und Zürich geführt, wurde von demselben der Versammlung vorgelegt und Einiges aus dem Inhalte desselben mitgetheilt, unter Anderen hat der berühmte J. C. Lavater einige herzliche Worte eingeschrieben. Meist preisen Maczewski's Freunde Tugend und Freundschaft in überschwänglichen Worten und fremden Zungen.

Mit der Mittheilung des Vorsitzenden Frh. v. Firk's, daß im März-Monat d. J. mit dem Admiralen Michel v. Duhamel ein kurländisches Indigenats-Geschlecht erloschen sei, wird die Sitzung geschlossen.



Bericht

über die 30. Sitzung vom 7. Mai 1896.

Anwesend 11 Mitglieder.

Es waren eingegangen:

I An Schreiben:

- 1) Von Herrn Richard Pohlmann, Bürgermeister a. D. von Schloß, enthaltend das Anerbieten, der Section die Genealogisch-Historischen Nachrichten von 1741—62 zum Geschenk zu machen (37 Bde.) Die Versammlung beauftragt den Secretair, das Geschenk dankend anzunehmen und die nöthigen Schritte zu thun, um in den Besitz der werthvollen Gabe zu gelangen.
- 2) Von Freiherrn Armin v. Foelckersahm-Warwen, der als Mitglieder anmeldet: Graf Fred Lambsdorff in Suhrs und Baron Fred Buchholz in Utlitzen. — Beide Herren werden aufgenommen.

II. An Geschenken:

- 1) Von Frhr. A. v. Foelckersahm-Warwen Photographien von Siegelstempeln des Hofgraveurs Voigt-Berlin.
- 2) Von Frhr. Ludwig v. Kleist-Grenzhof: Die Familiengeschichte des Geschlechts v. Kleist (bisher 7 Bände erschienen).
- 3) Von Frhr. H. v. Hohenastenberg-Wigandt eine Consignation einiger Familien-Portraits.

Sodann berichtete der Vorsitzende Frh. v. Firk's über neuere Forschungen, die er über die Familie Grotthuf, spec. das Haus Bersteln, angestellt hat. Darnach

erweisen sich für das 16. und 17. Jahrh. bloß sehr wenige der in den Ritterschafft. Gen.-Tab. aufgestellten Filiationen als einwandfrei, bei Weitem die meisten dagegen als völlig irrig und willkürlich. Der Vortragende ging den einzelnen Fehlern und Irrthümern nach und zeigte ihren Ursprung, der theils in Flüchtigkeiten, theils in reinen Phantasien zu suchen war. Die verbesserte und erweiterte Tafel soll im nächsten Jahrbuche nebst ihren quellenmäßigen Belegen zum Abdruck kommen.

Hierauf legte derselbe der Versammlung einen zweiten Band des in der Maißzung d. J. 1894 besprochenen Stammbuches des Ernst Joh. v. Fircks vor. Waren in jenem bereits besprochenen Theile meist freimaureiße Eintragungen von 1772 und 1778 enthalten, so ist der jetzt vorliegende 176 Seiten umfassende Band den Jenenser Studiengenossen und dem Frohsinn geweiht.

Die Eintragungen umfassen die Jahre von 1756 bis 1764 und sind fast alle in Jena gemacht worden; sie athmen eine zuweilen etwas zügellose Lebenslust und Freude am Genuß, neben der eine rückhaltslose Bewunderung Friedrich's des Großen häufig zum Durchbruch kommt:

Aufrichtig gegen Jedermann,
Vertrauend gegen Wenig;
Geschwind vollbracht,
Doch wohl bedacht:
So mach's der Preußen König.

Oder: Vive le Roi de Prusse et une belle fille! Geziert wird der hübsche goldgepreßte Lederband durch 14 von Künstlerhand in Farben auf Pergament ausgeführte Bilder, die das Jenenser Studentenleben illustriren. Dieselben stellen vor:

1) Vignette mit der Inschrift: Album hocce fautoribus atque amicis offert dedicatque Ernestus Johannes de Fircks, Eques Curonus, umgeben von Attributen des Krieges und der Kriegswissenschaft.

2) Prospect von Jena mit Studenten zu Roß und zu Fuß im Vordergrunde.

3) Studentenmensur auf Stich. Im Freien vor dem Wirthshaus in Burgau an der Saale; die Zuschauer bilden einen Kreis um die Kämpfenden.

4) Der Jenenser Bursch im Hause eines Philisters, der, als Actäon gekennzeichnet, ein Kind wiegt, während der Studio mit der schönen Ekehälfte charmirt; ein erläuternder Vers mag hier unberücksichtigt gelassen werden.

5) Eine Studentenbeerdigung. Acht Bursche tragen einen rothen silberbeschlagenen Sarg, Geißlichkeit und ca. 150 Studenten folgen.

6) Die Saale bei Jena, Studenten rufen einigen Mädchen im Nachen Neckworte zu.

7) Liebesgespräch zwischen einem Studenten und seinem Mädchen.

8) Phantasiestück. Bruder Studio in reicher üppiger Gewandung, umgeben von Geldsäcken, erhält von Merkur einen neuen Geldbrief; viele der Art liegen noch unerbrochen umher.

9) Ankunft des Fuchszuges auf dem Markt zu Jena. Die Neulinge werden von den zahlreich versammelten Altburschen mit höhennenden Zurufen begrüßt.

10) Studentenconcert auf dem Markte von Jena bei Nacht. 2 Bässe, 22 Geigen, 4 Trompeten, 2 Pausen, 1 Spinett. Studenten mit Jackeln umgeben die Concertirenden im Kreise.

11) a. 4 Bursche reiten in Borstendorf (Jenenser Bierdorf) ein, zwei Studenten kreuzen die Klängen. Inschrift: Lärmen, Reiten, Saufen, Raufen, liebet Bruder Studio.

b. Studentenwohnung. Zerbrochene Rappiere, Spielkarten, ein erbrochener Brief, ein Stiefelzieher und ein unbrauchbar gewordener Stuhl bilden das Ameublement. Auf einer Tafel an der Wand ist notirt, wofür der Wechsel aufgegangen: Tuchladen 87 Reichsth., Tisch 40 Rthl., Stube 28 Rthl., Schuster, Schneider, Pferdephilister, Kuchenprofessor, Bartpußer, Perucquier e tutti quanti, alle haben eine ganze Menge Reichsthaler gekostet, während Feder, Dinte und Papier bloß mit dem bescheidenen Posten von 6 Pfennigen figuriren. Inschrift:

„Aber wenn die Zeit verlaufen, ruft er mit Ovidio:
O mihi praeteritos referat si Jupiter annos!“

12) Flucht eines Studenten aus dem Carcer (oder Hausvogtei?); 3 gesattelte Rosse erwarten den Burschen, der eben den Sprung aus dem Fenster gewagt hat, zahlreiche Commilitonen beobachten die Scene.

13) Jena im Winter, Schlittenfahrt. 10 reich geschmückte einspännige Schlitten mit je einem Mädchen darin und einem Studenten, der hinten aufgefessen hat, sowie einem Zweispänner, in dem die beiden Herren den Damen vis-à-vis auf dem Rücksiß Platz genommen haben, fahren über den Markt.

14) Studententypen aus 4 verschiedenen Universitäten in charakteristischer Kleidung und Pose, dazu die Verse:

In Leipzig ist man Tag und Nacht auf lauter Puz und Staat
bedacht;
In Halle giebt es viele Mucker und sind darbei Kaldaunen-
schlucker;
In Jena kommt ein Renommist, der Galle zeigt und Eisen
frißt;
In Wittenberg geht's gar zu toll, da säuft man ganze Kaafen
voll.

Von den Eintragungen seien hier die der Balten wiedergegeben. Das in Klammern geschlossene giebt Zusätze und Erläuterungen des Referenten; wo eine Ortsangabe fehlt, ist jedesmal Jena zu verstehen.

1756: **C**(hristoph) **L**(uther) Dörper Curonus (geb. 1737 † 1796 Kgl. poln. wirkl. geh. Leg.-Rath) Erfurt im Augustiner-Kloster 12. Oct. (p. 82). — Anton Baerndorf a. Eiefl. 13. Oct. (p. 129). — **G**(ideon) **H**(einrich) von Saß (geb. 1736 † 1808 Gold. Oberhauptmann) aus Curl. 15. Oct. (p. 113). Derselbe hat sich noch einmal unter dem 10. März 1763 eingetragen. — **E**. **f**. v. Wettberg aus Curland, 17. Oct. (p. 67). — **P**(hilipp) **F**(riedrich) of Brügggen († 1805 als poln. Churf. Kammerherr) englische Eintragung v. 3. Nov. (p. 109). — **G**. **J**. de Tiesenhausen, 12. Nov. (p. 110).

1757: **G**(eorg) **F**(riedrich) Frhr. von Knigge aus Curland (Oberhptm. von Selburg † 1796), 4. Jan. (p. 107). — **M**(agnus) von Buttlar aus Curland (Weimarscher Garderittmeister geb. 1740 † 1804), 24. Febr. (p. 72). — **G**. **P**fützner, Livonien 16. Mai (p. 128). — **J**. **M**. Döllen aus Eivland, 20. Mai (p. 151). — **D**. **N**. Jankiewitz aus Eiefland, Zewesee 18. Juli (p. 134). — **E**rnst **J**oh. v. Saßen Curonus (Erbh. a. Abgulden geb. 1738 † 1807) 13. Aug. (p. 43).

1758: **D**avid v. Bewehrt, Livon. 24. Oct. (p. 45) — **W**. **G**. v. Bock, Livonien, 27. Oct. (p. 49). — Riesenmann Livonien Etudiant des Droits, 29. Oct. (p. 15). — **J**oh. **A**d. Stein, ein Eiefländer, 29. Oct. (p. 52). — **B**. **L**. de Bock, Livonien, 31. Oct. (p. 45). — **J**ohann Gottfried Ruhendorff aus Riga in Eivland, 1. Nov. (p. 28). — **C**. **W**. Jacobi Livonus **S**. **S**(acratissimae) **T**(heologiae) **C**(ultor), 1. Nov. (p. 31). — **f**. **W**. Stauwe aus Eiefland, **B**(eider) **A**(echte) **B**(eiffener) 1. Nov. (p. 39). — **H**enr(icus) Schonert Livonus, der Rechte Beiffener, 1. Nov. (p. 96). — **J**. **A**. Schellschlaeger Livonus, 1. Nov. „abijt 15. Mai 1759“ (Notiz des Stammbuchbesizers) (p. 37). — **J**. **B**. von Sähmen aus Eiefland, 1. Nov. „Angore et non minori timore Jenam Reliquit domumque reversus d. XV. Mai 1759“ (Notiz des Stammbuchbesizers) (p. 47). — **M**. **W**. Roggow aus Eiefland d(er) **h**(eiligen) **G**(ottes) **G**(elahrtsamkeit) **B**(eiffener), 2. Nov. (p. 46).

1759: **G**otthard Bernhard Grube **S**. **S**. **T**. **S**(tudiosus), (Pastor in Panfelhof 1770—1794) 17. Feb. (p. 56). — **A**. Bergmann aus Eiefland d. **A**(echts) **W**(issenschaft) **B**(eiffener), 14. März (p. 159). — **B**. Bergmann d. Aeltere aus Riga in Eiefland d. **R**. **B**. 6. April „abijt d. VII. April 1759“ (Notiz des Stammbuchbesizers) (p. 108). — **C**(arl) **F**(erdinand) von Rutenberg Curonus (geb. 1741 † 1801, Curl. Landhofmeister und Erb. a. Neu-Auß), 23. Mai (p. 29). — **P**. Goette aus Eiefland, Goettingen 4. Juni (p. 115). — **J**. **f**. von Wiedau aus Eiefland, Göttingen 4. Juni (p. 111). — **F**rédéric Louis Thiel, Et. en Med. de Petersbourg, Goettingen, 5. Juni (p. 32). — **Z**iegenhorn de Courlande (möglicherweise Christoph Justus, welcher 1806 als Mitava'scher Stadtsecretair †) Göttingen 5. Juni (p. 167). — **J**ohannes Nicolaus Scheumann Mitavia-Curonus, Göttingen 5. Juni (p. 171). — **C**harles de Kleist

Curonus (geb. 1736 Erb. auf Elkesem, wird Herrenhuther † 1816 in Niesky in Mähren) Königsberg 1. Aug. (p. 175). — **J**(ohann) **G**(eorg) Eupschewitz Etud. en Theol. de Courlande (geb. 1737 † 1783, Pastor in Muischazeem 1771—1783) (p. 176).

1761: **C**hrist. **F**erdi. Korff aus Curland, Berlin, 25. Sept. (p. 11).

1762: **J**ohann Justin Eoppenow aus Riga in Eiefland, 14. Mai (p. 38). — **C**(arl) **V**(alentin) Hugenberger Curonus **S**. **T**h. **S**t. (geb. 1742 stud. zu Jena, Halle, Helmstädt, Göttingen, P. zu Eandsen 1792—1802, † 1802) 14. Mai (p. 40). — **C**. **M**. Fleischer, Et. en Dr. Livonien, 14. Mai (p. 172).

1763: **G**. **H**. Saß, 10. Merz (vgl. 1756, 15. Oct.) (p. 4).

1764: **J**. **H**. **C**. a. Reck, 16. Juni (vielleicht auch ein Curländer) (p. 81). — **J**oh(ann) **H**(einrich) von den Brincken aus Curland (geb. 1743 † 1809 Erb. a. Sessfelen und Berghof), 18. Juni (p. 34, a). — **O**tto Woldemar Hildebrand. **S**. **S**. **T**heol. **S**tud. Curonus, 22. Juni (p. 16). — **G**. **H**. Gamper d. **B**. **R**. **B**. aus Riga in Eiefland, 23. Juni (p. 36). — **H**. **W**. Adolphi aus Eiefland d. **h**(eiligen) **G**(ottes) **G**(elahrtsamkeit) **B**(eiffener), 23. Juni (p. 150). — **E**. **E**. Eupschewitz Etud. des Droits Courlandois, 23. Juni (p. 160). — **G**erhard Heinrich Sendenhorst **L**(egum) **C**(ultor) Livonus, 23. Juni (p. 170). — **J**ean Geoffroi de Reck, 23. Juni (wahrscheinlich **J**oh. Gottfried II. von der Recke von der Horst † 1773 — kein Curländer) (p. 136). — **J**ean Roudolph Stoessel Etud. en Theol. de Reval en Livonie, 23. Juni (p. 8). — **B**ernh. **J**oh. Meyer (Juris) **U**(trisque) **C**(ultor) Revalia-Livonus, 25. Juni (p. 7). — **C**arl Levin von Keyserlingk aus Curland (geb. 1743 † 1768 Erb. a. Alt-Sattichen) (p. 10). — **J**ean Castimir Martini Courlandois, 25. Juni (p. 26, b). — **J**ohann Christoph Panzer aus Riga in Eiefland d. **h**. **G**. **G**. **B**., 25. Juni (p. 61). — **B**althasar Heinrich Brinck aus Reval in Eiefland **B**. **R**. **B**., 25. Juni (p. 140). — **J**oh. **E**rn. de Goes aus dem Kurländischen (**P**eter **J**oh. **E**rnst geb. 1743 † 1795 Erb. auf Wainoden) (p. 3). — **V**. **B**. Glandorff Riga-Livonus **S**. **S**. **T**. **S**t., 26. Juni (p. 42). — **J**oannes Christianus Rauert Riga-Livonus **L**L. **C**., 26. Juni (p. 162). — **A**. **f**. Bornwasser d. **G**. **G**. **B**. aus Eiefland, 27. Juni (p. 68). — **G**otthard Wilhelm Gourbandt aus Curland d. **A**. **W**. **B**., 27. Juni (p. 1). — **T**etsch 28. Juni (p. 20, a).

Des Zusammenhanges wegen mögen hier noch 4 Balten erwähnt werden, welche sich in dem oben erwähnten andern Band des Fircks'schen Stammbuches finden.

Es sind dies:

1762 **J**. **G**. de Brincken Courlandois, 24. April **A**. von Koschkull aus Curland, Mai 7. **J**. **J**ae-dicken aus Riga, Juli 16. und 1764: **J**. **H**. Schroeder aus Riga in Eiefland **B**. **R**. **B**., Juli 3.

Hierauf berichtet Herr Oberlehrer C. Boy, daß er bei seiner demnächst erscheinenden Arbeit über die kurlischen Münzen und Medaillen auf eine offenbar höchsteltene Portrait-Medaille Herzog Jakob's vom Jahre 1642 gestoßen sei. Dieselbe hat Ref., da sie verschollen, zwar selbst nicht vorgelegen, doch sind zwei verschiedene Zeichnungen von ihr vorhanden und zwar befindet sich die eine in der Rig. Stadtbibliothek in dem unschätzbaren Manuscripte von J. Chf. Broke, die andere in Jurjew (Dorpat) in E. Ph. Körber's Manuscripte über Vaterländische Numismatik. Nach diesen Zeichnungen hat sie eine ovale Form und ist in reicher, mit Edelsteinen verzierter Fassung offenbar als Schmuck getragen worden. Die Umschrift lautet: Jacobus D. G. in Livon. Curl. et Semg. Dux. Unter dem herzoglichen Brustbilde steht 1642. Des Herzogs Bildniß in langen Haaren, ganz kurz geschnittenem Knebelbart und kleinem Schnauzbart ist rechts gewendet, die Kleidung reich, mit schönem Spitzentragen. Oberlehrer Boy überreichte der Section eine Photographie davon zum Geschenke.

Derfelbe regt ferner an, ob es nicht angebracht wäre, schon im nächsten Jahrbuche Reproductionen von Portraits kurländischer Herzöge nach Oelgemälden, Münzen u. s. w. zu bringen, die Gripsholmer Bilder würden sich in erster Linie sehr dazu eignen; zugleich macht er auf das Bild Herzog Wilhelm's auf Runö aufmerksam, dessen Original sich jetzt in Riga im Dom-Museum befindet. Es wird beschlossen: dieser Frage, welche der Vorstand bereits in Erwägung gezogen hatte, erst näher zu treten, wenn die Rechnungen über die Kosten des Jahrbuches vollständig vorliegen, da die letzte Publication sich fraglos kostspieliger als die beiden ersten stellen und daher möglicher Weise eine kleine Einschränkung im illustrativen Theile des Jahrbuches von 1896 erforderlich sein wird.

Zum Schluß stellte Oberlehrer Boy die Anfrage, ob die Section sich eventuell an dem Archäologischen Congreß zu Riga mit einer Ausstellung von Urkunden, Siegelabdrücken u. s. w. beteiligen werde. Die Versammlung war der Meinung, daß die eben erst angelegten Sammlungen viel zu sehr in den Anfängen stecken, als daß irgend etwas weitere Kreise Interessirendes von der Section geboten werden könnte und sah daher von einer activen Betheiligung ab.



Bericht

über die 31. Sitzung vom 4. Juni 1896.

Anwesend 8 Mitglieder.

Der Vorsitzende Frh. Ed. v. Firck's theilt der Versammlung mit, daß der Verband des Jahrbuches nach auswärts bereits stattgefunden hat, und läßt Exemplare desselben circuliren.

Die von Herrn R. Pohlmann-Schloß der Section geschenkten 37 Bände der Gen.-Hist. Forschungen (siehe vorige Sitzung) waren eingetroffen und lagen der Versammlung vor. Hinzugefügt hatte derselbe einen weiteren Band: „Histor. und Diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland“ von Christian Ludwig Scheidt, Hannover 1754, 4^o, mit dem Herr Pohlmann die Section überraschte.

An Schreiben waren eingelaufen:

Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Jurjew enthaltend das Anerbieten, mit der Section in Schriftenaustausch zu treten; es wird beschlossen, den Schriftenaustausch zu acceptiren.

Ferner vom correspondirenden Mitgliede der Section Alex. Frhr. v. Dachenhausen mit der Bitte um Auskünfte über Helene von Rolshausen (verm. zu Stade 10. 3. 1670 als dessen 2. Gattin mit Bernhard Ludwig von Dachenhausen) geb. zu . . . am . . . † ? . . ., Tochter des Geheimen Kriegs- und Regierungsrathes und Gouverneurs zu Windau in Kurland, Otto Wilhelm von Rolshausen und der Anna Katharina geb. von Hautteringen, Haudring?

Hierzu bemerkt der Vorsitzende, daß über die Alliance Dachenhausen-Rolshausen in hiesigen Quellen sich nichts finden lassen, ebensowenig über Geburts- und Sterbejahr der Helena v. Rolshausen. Was ihren Vater, in der Anfrage Otto Wilhelm genannt, betrifft so ist er unzweifelhaft identisch mit dem einzigen Rolshausen, der in Kurland eine Rolle gespielt, nämlich mit Wilh. Moritz v. R. Derselbe ist von 1629 bis zu seinem Tode, Oct. 1643, als Hauptmann von Windau nachweisbar. Zur Aufnahme in die Matrikel hatte er sich, obgleich einem alten Adelsgeschlechte angehörig, nicht gemeldet, daher protestirte auch die Ritterschaft gegen die Befehung der Windauschen Hauptmannschaft durch diesen Nonindigenen. Der Herzog aber hielt an ihm fest, obzwar sein Widersacher, Chf. Buttler von Samieten, ihn denunciirt hatte, als halte er es mit den Schweden (1629). Planegen und Eglien waren in seinem Besitze, jedoch verpfändete er diese Güter 1642 für eine Schuld von 25,000 fl. an Chf. v. Buttler. 1625 bezeichnet er Ernst Goes als seinen Schwager. Er hinterließ eine Wittwe Catharina Haudring, von der es unbekannt ist, ob sie seine einzige Gemahlin gewesen. Die klingenden Titulaturen der Anfrage sind zu streichen.

Nachdem der Vorsitzende über den Inhalt des nächsten Jahrbuches berichtet und namentlich mitgetheilt hatte, daß Freiherr E. v. Grotthuß-Wainoden für daselbe ein Alliance-Wappen Grotthuß-Ropp gestiftet habe, hielt er einen Vortrag über die Familie Gayll in Kurland.

Dieselbe ist hier und in Lithauen bereits erloschen, blüht aber noch in einer aus Kurland herflammenden Nebenlinie in Deutschland. Der Vortragende führte die erst Ende des 17. Jahrhunderts

einschende Gen. Tab. des Rittersch.-Archivs bis in's 15. Jahrhundert zurück und suchte den Nachweis zu liefern, daß die Adelschaft der Gaylls resp. ihre adeligen Präntensionen erst verhältnißmäßig spät hervorgetreten sind. Ihr nicht großer Besitz setzte sich aus kleinen, einzeln verlehnten Parcellen zusammen, mit denen sie zum Theil in einer Form begabt wurden, die bei Belehnungen von Edelleuten nicht vorkam, so die Belehnung von 1494 nach „kurischem“ Rechte. Erwägt man ferner, daß ein Vorfahre der Familie „Rechtsfinder“ genannt wird und wirft man einen Blick auf Alliancen und Familienverhältnisse (illegitime Söhne, die in's Gut succediren), so wird man eine Behauptung Otto Thorhaken's vom Jahre 1637, die Gaylls in Kurland hätten mit den deutschen Gaylls (Köln) nichts zu thun und wären ursprünglich Freibauern gewesen, nicht schlechtweg von der Hand weisen dürfen. Die Annahme des Wappens des Kölnischen Patriciergeschlechts mag in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stattgefunden haben.

Mit der Mittheilung, daß die nächste Sitzung den 3. September stattfindet, schließt der Vorsitzende die Versammlung.

Bericht

über die 32. Sitzung vom 3. September 1896.

Außer den eingegangenen Tauschschriften lagen vor:

Albrecht-Bibliographie v. Karl Lohmeyer, Zusammensetzung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen bezüglichen Schriften.

Und vom Verfasser überreicht:

Nic. Busch, Grabsteine im Dome zu Riga, Separatabdruck aus dem 9. und 10. Rechenschaftsberichte der Dombauabtheilung der Gesellschaft f. Gesch. und Alt. zu Riga.

Sodann legte der Vorsitzende Frhr. v. Fircks einige an ihn gerichtete Schreiben vor und zwar:

1) Von Herrn E. Arbusow enthaltend eine interessante Kritik der von Frowin Chor Hake vor der Ritterbank producirten Urkunden (cf. Jahrbuch 1895 pag. 76 ff.)

2) Vom Egl. Bibliothekar M. Grižner mit der Bitte, ihn bei seinen Arbeiten für den „neuen Siebmacher“ in Bezug auf den nicht immatriculirten Adel Kurlands unterstützen zu wollen.

Die Versammlung pflichtete der Meinung des Vorsitzenden bei, daß das von dem hiesigen Ritterschafts-Comité geführte Register der Nonindigenen für eine Arbeit, wie die in Frage stehende, nicht als Grundlage dienen könne. Diese Register werden bekanntlich nicht obligatorisch, sondern bloß auf speciellen Antrag hin geführt, weshalb von einer Vollständigkeit derselben

nicht die Rede sein kann. Außerdem enthalten dieselben neben altem Erbadel und Diplomadel hauptsächlich Dienstadel (Beamtenadel), dessen Aufnahme in den neuen Siebmacher kaum im Plane der Herausgeber liegen dürfte.

3) Von Rudolf Frhr. von und zu Buttlar mit der liebenswürdigen Ankündigung, daß er sein Werk über die alt-hessische Ritterschaft der Section als Geschenk übersenden werde.

4) Von Herrn M. v. Spießen, der bei Ueberendung eines wieder aus westfälischen Quellen geschöpften Beitrages für das nächste Jahrbuch interessante Notizen über die Osnabrückischen Bundes mit mehreren Wappenzeichnungen giebt (cf. Jahrbuch 1895, pag. 65).

5) Vom Herrn Secretair des statistischen Bureaus der litländischen Ritterschaft, Alex. v. Tobien, mit der Bitte um eine Beschreibung des Wappens von Salomon Tobien.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet:

1) Alexander v. Rudnicki in Riga (von A. Frhr. v. Foelckersahm).

2) Freiherr Richard v. Behr-Mauen (von demselben).

3) Max Fürst Lieven, Beamter für Sequestrations-Angelegenheiten am kurl. Credit-Verein in Mitau (vom Vorsitzenden).

4) Friedrich v. Kettler, Pr. Lt. im Holsteinschen Feld-Ärt.-Rt. № 24 in Schwerin, Rostockstr. № 78 (von Roderich Frhr. Freytag v. Eoringhoven).

5) Graf Leonid v. d. Pahlen-Hofzumberge (von Alex. Frhr. v. Rahden).

6) Graf Theodor Medem-Stoßmannshof (von demselben).

Als Geschenk waren vom Mitgliede der Section, Freiherrn v. Dachenhausen, wieder eine ganze Reihe prachtvoller mittelalterlicher Siegelabdrücke eingegangen, die von Originalstempeln vom Darbringer für die Section abgenommen worden waren.

Hierauf theilte der Vorsitzende mit, daß folgende Kunstbeilagen für das Jahrbuch gestiftet worden seien:

Von Frhr. H. v. Klopmann-Grafenthal: ein Alliance-Wappen Klopmann-Manteuffel, von Frhr. Leo v. Grotthuß-Wainoden: ein ebensolches Grotthuß-Ropp und von Frhr. Rudolf v. Pfeiliger gen. Francé-Sessau sein Familienwappen.

Nach einigen Mittheilungen des Vorsitzenden über die Arbeiten für das nächste Jahrbuch referirte Frhr. Alexander v. Rahden über ein „Kircheninventarium der hiesigen deutschen Kirche“ (St. Trin. zu Mitau) wie auch die Kirchenrolle derer Gestülde und Begräbnisse vermöge letzter gehaltener Revision anno 1729 den 15. Augustii, Anno 1736 den 2. Maeii ins Reine gebracht vom

Vorsteher Frid. Witte.“ Dasselbe enthält in 6 Capiteln viel Bemerkenswerthes. 1) das Kirchengeräth, 2) Obligationes so bey der Kirchen vorhanden, 3) das Amt der Kirchenvorsteher, 4) Taxa für Kirchengeräthe zu Leichenbegängnissen, 5) Consignation der vorhandenen Protocolle und Acten, 6) Kirchen-Rolle derer frauengestülhte und Begräbnüsse. Ein besonderes Interesse beanspruchen zehn in den Band hineingelegte lose Blätter, welche eine genaue Beschreibung des Innern der St. Trinitatiskirche geben, die eine gleichzeitige Handschrift und zum Theil dasselbe Wasserzeichen, wie das Papier des Inventars aufweisen. Aus dieser Kirchenbeschreibung geht hervor, daß die St. Trinitatis-Kirche zu Mitau, bald nachdem der Bau (1613) fertiggestellt war, mit den auf Glas gemalten Wappen der Edelleute und Bürger, die sich an der Aufrichtung des Gotteshauses betheiligt hatten, geschmückt worden ist.

Die Jahreszahl 1613 (nicht 1615) meldet uns folgendes Cronostichon:

Grate pater nostrI spes tota, Vt In aeDe saCerDos
grata ferat gnato, Da referatqVe gregI.

Ebenso wie eine Renovation der Kirche i. J. 1715 durch folgende Verse belegt wird:

Est aeDes renoVata, Deo sIt gLorIa trIno
et renoVet LapsI CorDa renata gregIs.

An Wappen werden genannt, leider aber nicht beschrieben:

1) An dem Fenster auf dem Schülerchor:

Hermann Houkind 1615; Elisabeth geb. v. Brandt, seine ehel. Hausfrau; Kivel Franc; Georg von der Hove, ffl. Amtsverwalter zu Mesoten; Anna Horn, Georg von der Hove ehel. Hausfr. 1615; Schilling Hoffjuncker; Johann Roter; Anna, Johann Roter's ehel. Hausfrau.

2) Im andern Fenster, linker Hand:

Hermanus Beneken f. [fürstl.] C[ur]l. Secrs; Johannes Bachmeister, f. Amtmann in Bergfried; Bartel Moeseken, fürstl. Wein-Händler. In der Mitte: Georgius Cunrad f. Secret. 1615; Johannes Büren, f. Amtmann zu Saucken; Rudolph Vinkenbrink, f. Hoffgerichts-Procurator; Jacob Philif, f. Accis-Schreiber. Zur rechten Hand: Dieterich Wibbergk, f. Hoff-Rentmeister; Christof Heine, f. Amtmann im Hoff zum Rahde.

Im dritten Fenster, linker Hand:

Das Amt der Schneider 1614; Tonnies Kastenbein 1614; Merten Heiderich 1614; Franz Keppe von Halle; Heinrich Holste 1614; in der Mitte des Fensters stand: Das ist des ehrbaren Ampts der Schneider Wapen in der fürstl. Stadt Mitau; Meister Wilhelm, Meister Bartel und Meister Hans; Andreas Wiber; zur linken Hand: Christopher Kreige, Jochem Heins; Bettel.

Das 4. und 5. Fenster vacat.

Die Fenster nach Norden.

An dem ersten Fenster, linker Hand:

H. E. Johann George Freyherr v. Schwarzstab Eschernemegen, Erbschenk in Crein und der Windischen Marck, f. C. [vorläufig nicht mit Sicherheit aufzulösen; vgl. die nachfolgenden Auflösungen derselben Sigle].

H. E. Otte v. Medem zu Carlebeck [Kahrenbeck] f[ürstlich] C[ur]l. Rath und Hauptmann uf Dahlen 1615; Margaretha v. Creiden, Otte v. Medem zu Carlebeck eheliche Hausfrau 1615.

Johann Creiden gen. Trotten C[ur]l. Rath und Hauptmann zu Mitau 1615; Christine v. Rohleshausen, Johann Creiden v. Trotten eheliche Hausfrau.

In der Mitte:

H. E. Michael Manteuffel f[ürstl.] C[ur]l. Rath und Catharina Nettelhorst, Michael Manteuffel ehel. Hausfrau 1615.

Viethinghoffs Wapen, ein fürstl. Rath, die Schrift ist ausgeschlagen.

H. E. Magnus Buttler f[ürstl.] C[ur]l. Marschall, Euphemia Horn, Magnus Buttler ehel. Hausfrau.

H. E. Henrich v. Plettenberg f[ürstl.] C[ur]l. Rath 1615.

Gotthard Bistrumb, Amtsverwalter zu Neuen Guthe; Gerdruta Schmelin [Schmoeling], Gotthard Bistrumb ehel. Hausfrau.

Zur rechten Hand:

H. Christopher Bistrumb fl. [fürstl.] C[ur]l. Rath und Hauptmann zu Bauschke; Anna Schenking [Schenking hier gebraucht als fem. von Schenk = Schenk von Niedeck] Christopher Bistrumb ehel. Hausfrau.

H. George Puttkammer von Gestritz [† 1614], weyland fl. [fürstl.] C[ur]l. Rath; Gerdruta Tauben, George Puttkammers ehel. Hausfrau, Wittwe 1615.

H. Gotthard Schröder f[ürstl.] C[ur]l. Hauptmann zu Mitau 1615; Margaretha v. Buttler, Gotthard Schröders ehel. Hausfrau 1615.

Grotthusen Wapen, darauf weiter nichts zu lesen als der Name Reinhard [sollte er nicht Reinhold lauten? Reinhold Gr. von der Berstel war in dieser Zeit, 1615, Pfandbesitzer von Brunnows Würzau].

In dem andern Fenster, linker Hand:

H. Wilhelm Becker, in der Mitte des Wapens S[enatus] M[it]t[er]n[er]s C[onsul] W[il]h[el]m B[eck]e[r]; H. Jacobus Busselbarch R[at]h V[er]w[and]t[er] 1614; Jochimus Möller R. v. W. 1614. In der Mitte: Der fürstl. Stadt Mitau Wapen; H. Hermann Kemsberch R. v. W. 1614, in der Mitte des Wapens R[em]s[H]ermann B[er]ch; Zumberge R. v. W.; H. Johann Bodholdt R. v. W.; vacat. Zur rechten Hand: H. Hartwich Bluncken Gerichts Voigt; Lorenz

Ermbler R. D. W. 1614; H. Jochimus Radtken R. D. W. 1614; H. Johann Starfauw [fors. Sparfau] R. D. W. 1614; vacat.

Im dritten Fenster, linker Hand:

Meister oder Magister? Lorenz Jenken 1614; Lambert Eindemann 1614. In der Mitte: Jacob Walter; Hermann das weitere vacat; Efer [sic] Blom; Heinrich Unwiß [Ungwis] 1614. Rechter Hand: George das weitere vacat; Ernst Monckhausen, Quartir-Mstr. 1614; Hesse, Kirchenvorsteher; Gerdt Botenbarch, 1614; Marten Heidrich.

Im 4. Fenster, linker Hand:

Caspar Hilbrand 1614; Hanns Dillingrad; Eüder Stilling 1614. In der Mitte: Carolus Hilbrand; Heinrich Hane 1614; Arnd Fröningf 1614; Heinrich Steinhower. Zur Rechten: Jacobus Mengius; Andres Bottger 1614; Lorenz Schade 1614; Rurode 1614; Andres Tessen 1614.

In der 5. Eucht ein Wappen ohne Nahmen.

An Personalnotizen läßt sich aus derselben Quelle noch folgendes entnehmen:

Des H.E. Superintendenten Beichtstuhl mit der Verehrer Wappen geschmückt, gestiftet 1698 den . . May von Wilhelm Christian v. Offenberg, Fürstl. Cammerjunfer und dessen Ehefrau Benigna v. Tiefenhäusen [das Alliance-Wappen ist noch vorhanden und hängt im Altar-Raum].

Des H.E. Diaconi [der heutige Nachmittagsprediger] Beichtstuhl verehrt von Michael Kranich hochfürstl. Hofapotheker 1718.

Die Taufe, von Frau Catharina geb. Beef seel. H.E. Daniel Gudewich, bey der deutschen Kirche zu Mittau gewesenem Organisten nachgelassene Frau Wittwe, anno 1737.

Das Epitaphium vorn am Schülerchor [der jetzt auf der Nordseite]. Im untersten Felde der Vater mit 3 Söhnen und die Mutter mit 2 Töchtern.

Darunter: Margaretha Wighert, Christopher Ricks ehel. Hausfrau hatt diese Tafel verehret A. 1651.

An der großen Meßings Licht-Chronen, an welcher drey Umläufe, stehet an dem Knopf: H. Johann Bockholdt, H. Joachim Moller, H. Lambert Eindemann haben zu der Ehre Gottes in diese neue Kirche diese Chronen verehrt 1616.

An der mittleren Chronen gleichfalls von 3 Umläuffen stehet an einer zur Seiten angemachten Plate: Arend f. Roningf [ließ Froningf] und Gertrudt Botenberch verehret 1613.

An den Chronen bei dem Schüler-Cohr von 2 Umläuffen stehet:

Zu Gottes Ehre der Kirchen Zier,
Margretha Weyfertin verehret mir
anno 1648.

Ein Epitaphium von 1619 trägt die Namen Hermann Fuchs, Kannengießer und Margaretha Kies.

Des Kanzlers Foelckersahm Epitaph, welches nach der freundlichen Mittheilung des Herrn Oberlehrer Diedrichs 1786 nach Riga gebracht worden ist. Die stellenweise corumpirte Abschrift lautet:

Quam [!]

Vir generosus magnificus
Nobilissimusque

Dominus Melchior A. Foelkersamb
Hereditarius Dominus in Kalkunen
Post Splendidos natales, liberalissima Studia,
utilissimas peregrinationes et Splendida
apud Principes exteros munia,
Illustrissimi ac Celsissimi Principis
In Livonia per Curlandiam et Semegalliam
Ducis

Consiliarius, Candavienis et hinc Supremus
Goldingae Praefectus
inter haec

Serenissimi Regis Poloniae Camerarius;
Nobilissimarum et terna prole beantium Conjugum
Barbarae Molzaniae
et

Catharinae Plettenbergidis
Auspiciatus Maritus
tandem

Laudatissimi Principis
Summus Cancellarius,

Fidelis minister, animosus Patriae honorumque
omnium Defensor; Ordinis Equestris Decus;
Ex tot negotiis, Curis, Vigiliis, Legationibus,
Annis Sexaginta quinque consecutus erat,
Adoream

Febribus maligna conscindere molita aeternitati
inseruit,
Tu Lector

Nec Exuvias hic conditas nec virtutum
Maximarum merita temerabis!

Ecce enim:

Spursa est in populos foecundae
gloria famae,

Quam nec vis ferri, nec nocua Aura premet,
Astra Pium capiunt et sussilientia Mentem,
Sic sugillando Livida terra furas!

Coelite Lorica septum, maledicta timebit,
Quod gladios tempsit, robur inerme, truces.

Natus Ao. 1601 d. 15 Jan.: Denatus Ao. 1665
d. 27 September.

Tumulatus 1667 d. 4 Octobr.

In Ergänzung zu Jahrbuch 1894 pag. 13 macht der Vorliegende Frh. v. Firds auf eine Zeichnung des Klüchgnerschen Wappens aufmerksam, welche vollständig mit den damals von Frh. v. Radhen aus der Wahrenbrockschen Brieflade mitgetheilten Siegelabdrücken übereinstimmt. Diese Zeichnung befindet sich

in einem der Ritterschaft gehörigen Wappenbuch Msj. (Bruchstück), welches auf dem Titelblatt den Namen Christian Sidaw und die Jahreszahl 1715 trägt. Da aus den Siegelabdrücken die Farben nicht zu ersehen waren, so dürften hier die Farbenangaben interessiren: Vorn Blau mit einer 1/2 g. Lilie am Spalt, hinten in G. 2 r. Rosen pfahlweise; Helms.: g. Lilie von 2 abwärts gerichteten Pfeilen im Andreaskreuz durchbohrt.

Zum Schluß legte der Vorsitzende der Versammlung ein vom Stud. der Rechte Christopher Recke verfaßtes Hochzeitscarmen vor, welches, bei Georg Radecki 1691 in Mitau gedruckt, folgenden Titel hat:

„Der in dem Liebeskriege mit dem Kreuze und halben Monde bekrönte schwarze Adler bei des Wohlgeborenen Herrn, Herrn Carolus Fircks, Erben der Nurmhaussischen Güter hochadliger Verhehlichung mit der Wohlgeborenen Jungfrauen, Jungfrauen Gerdruta Margareta von Bistram, des Wohlgeborenen Herrn, Herrn Heinrich von Bistram, Hochfürstlichen Oberhauptmanns zu Selburg, Erbherrn der Waddayschen und Sehnschen Güter u. s. w. herzgeliebten Jungfrau Tochter, als selbe den 30. Sept. Anno 1691 auf dem Nurmhaussischen Hause mit hoch adligen Ceremonien celebrirt wurde.“

In 12 achtzeiligen Strophen quält der Verfasser die Wappenbilder beider Familien zu Tode und versucht aus ihrer Verbindung dem jungen Paare die schönste Zukunft zu prophezeien.

Mit der Mittheilung, daß die nächste Sitzung am 1. October stattfinden werde, schloß sodann der Vorsitzende die Versammlung.



Bericht

über die 33. Sitzung am 1. October 1896.

Anwesend 10 Mitglieder.

An Tauschschriften waren eingegangen und wurden vorgelegt:

- 1) Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 9. Band, 1. Hälfte, Leipzig 1896.
- 2) Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses am 21. Aug. 1896, Görlitz 1896, Theil I Codex Diplomaticus Lusatiae Superioris II, Heft 1 (von 1419—1423), Urkunden zum Oberlausitzer Hussitenkriege enthaltend. Theil II. Neues Lausitzisches Magazin, Band 72, Heft 1.
- 3) Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von der Estl. liter. Gesellschaft, Band V, Heft 1, Reval 1896.
- 4) Ex-libris-Zeitschrift, VI, Heft 3. Berlin 1896.
- 5) Der Deutsche Herold, 27. Jahrg. № 9. Berlin 1896.

6) Monatsblatt des „Adler“ IV, 10. Wien 1896.

7) Giornale araldico - genealogico - diplomatico XXIV, 4—6. Bari 1896.

ferner lag eine Probenummer des Monatsblattes „Adels-Herold“ aus, welche eine freundliche Anzeige des von der Section herausgegebenen Jahrbuches pro 1895 enthielt. Von einem Abonnement des Blattes, das keine Fachzeitschrift ist sondern größtentheils belletristischen Inhalt aufweist, wurde Abstand genommen.

Als Geschenk legte der Schriftführer Band 18 und 19 der Mitth. d. Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück vor, die ihm von Herrn Bürgermeister a. D. von Schloß R. Pohlmann für die Section übersandt worden waren.

An eingegangenen Schreiben wurden vorgelegt:

1) Vom Herrn Alex. v. Cobien, Secr. des statistischen Büreaus der livl. Ritterschaft, mit der Bitte, die folgende Stammtafel zu ergänzen:

Marianne Salza, Bestzerin von Owile im Wilkomirischen Kreise
 Tochter von? und von?

Gemahl I. ?? von Cobien, Sohn von ? und von ?
 Gemahl II. Eberhard Howen, Sohn von ? und von ?

ex I. Johann Fromhold v. Cobien, Bestzer von Owile,
 circa 1700.

2) Vom Geh. Finanzrath Balck aus Schwerin mit der Bitte um Auskünfte über Träger des Namens Balck in Kurland. Der Vorsitzende theilt mit, daß er den Brief bereits beantwortet und das im Uebrigen scheinbar recht vollständige Material des Fragestellers möglicherweise durch die Mittheilung folgender drei Personen ergänzt habe:

Martin Balck, Peruquier in Mitau, 1729 erwähnt in der auf der letzten Sitzung vorgelegten Kirchenrolle der hiesigen St. Trinit.-Kirche. Da sein Name lediglich in den Weiber-Gestühlen und nicht auch den Mannes-Gestühlen vorkommt, so war Martin B. 1729 wol schon verstorben.

.... Balck 1800 Selburgscher Kreisarzt. Karl Ferd. Balck 1800 Rathsherr in Eibau.

3) Vom Major K. A. v. Klingenspor, kgl. Schwedischem Reichsheraldiker zu Stockholm, mit dem Vorschlage, die Section möge den Vertrieb der noch restirenden Exemplare des baltischen Wappenbuches übernehmen. Sollten sich mindestens 20 Abnehmer finden, so will der Verfasser das Exemplar für 25 Rbl. abgeben (statt 60 Rbl. Subskriptions- und 75 Rbl. Ladenpreis). Es fanden sogleich einige Anmeldungen statt; weitere nimmt der Vorsitzende der Section Ed. Frhr. v. Fircks Mitau, Ritterhaus entgegen.

4) Vom Herrn Oberlehrer Ernst Jgel in Arensburg lag die Bitte vor, folgende Wappen zu bestimmen, die sich ohne Jahreszahl auf einer Kanne der Kiekkondschen Kirche auf Oesel befinden: 1) Halbmond nach Rechts gewendet, von 3 (2,1) Sternen begleitet. Helms.: Blume mit 3 Blüthen, Initialen: J. H.-E.

2) 2 gekreuzte Schlüssel, Helmz.: Wiederholtes Wappenbild, Initialen: M. J. D. Ferner erfucht derselbe um Auskunft über Caspar van der Heide (Wappen: springender Löwe, Helmz.: Baum), der nebst seiner Gattin Anna Burmeister im Jahre 1582 gleichfalls eine silberne Kanne der Kieffondschen Kirche geschenkt hatte. Die fraglichen Wappen konnten nicht von den Anwesenden sofort bestimmt werden.

Sodann theilte der Vorsitzende Frh. v. Fircks mit, daß er auf ein weiteres Schreiben des Herrn kgl. Bibliothekaren M. Grizner, welcher trotz geschehenen Abtrahens wiederholt um Uebersendung des Nonindigenen Verzeichnisses gebeten, die Copien des gen. Registers nach Steglitz abgeschickt habe, jedoch nicht ohne noch einmal auf die Mängel der Quelle hinzuweisen. Zugleich hätte er durch Bemerkungen zu den einzelnen Familien dem qu. Mitarbeiter am neuen Siebmacher einige Fingerzeige zu geben versucht.

Frhr. von Mengden legte zur Ansicht einige Miniaturen vor, von denen zwei sicher als: der letzte des Geschlechtes Meerfeld in Kurland und seine Braut Frl. v. Wohnhausen zu bestimmen waren. Die Porträts, von denen 5 auf Elfenbein und eins auf Glas gemalt sind, stammen aus dem Nachlasse des weil. Oberrath Fridolin Frhr. v. Ascheberg.

Hierauf verlas der Vorsitzende eine Urkunde, welche sich in Fabricius Ingrossationsbuche findet und die interessante genealogische Auskünfte über die Familie Heyking giebt, nämlich eine Vollmacht ausgestellt von Gotthard Heyking zu Terpentin (das heutige Kronsgut Brandenburg) an Herrn Antonius Freyaltenhoyen, „röm. kaiserl. auch königl. Majestät in Frankreich respective commissarium, Kriegsrath und Agenten“ gegeben, um des Vollmachtgebers Erbanprüche auf die Hinterlassenschaft eines kürzlich in Jülich verstorbenen Heyking aus dem Hause Buer zu vertreten (cf. Anlage I).

Desgleichen legte er aus derselben Quelle (pag. 345) eine „Attestatio H. Dietrich Drachfels, Michael Herings Geschlecht und Ankunft belangend“ vor, die nicht allein für die Herings sondern auch für das Geschlecht der Drachenfels von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist (siehe Anlage II).

Eine Anfrage aus der Versammlung, wer (c. 1800) die Gattin des Pastors zu Birsen Joachim Heinrich Wewell gewesen sei, konnte aus dem Werke von Kallmeyer-Otto „Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands, Mitau Steffenhagen und Sohn 1890“ beantwortet werden; darnach war es eine Tochter des Pastors Ernst Wilhelm Rückmann in Talsen. Wewell war geboren 1748 und † 1828 Dec. 20.

Zum Mitgliede wurde vorgeschlagen und angenommen der Schriftführer der Deposital-Abtheilung des kurl. Credit-Vereins Herr Agel von Horn in Mitau.



Anlage I.

Vollmacht Gotthard Heuckings Herrn Antonio Freyaltenhoyen gegeben.

Anno 1633, den 13. September.

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs in Eieslandt zue Churlandt unnd Seemgallen Herzogen unsers gnädigsten Fürsten unnd Herrn verordneter Oberhauptmann unnd Preses des Mytauischen Kreysses, Ich Alexander Korf von Creutzburg uhrkunde und bekenne hiemit unnd kraft diesem scheinne nebst meinen Gerichtsbeysigern dem WollEdlen Reinholdt Grothaus von der Berstell, Johann von Tiefenhausen zur Calzenaue und Neuhof, Barthelt von Plettenberg, Frowin Thor Hake unnd dem geschwornen Gerichtsnotario Gothofredo fabricio, das im endegesetzten dato für offentlichen unnd besetzten gerichte der Ersten Instanz zur Mytaw in eigener Person erschienen der WollEdle Herr Gotthardt von Heucking, Erbsaß zu Terpentin unnd gerichtlich zu vernehmen gegeben, Wasmasen in abgewichener Zeit unnd vor wenig Jahren in dem Lande zu Guelich von dem Hause Buer einer von denen von Heuckingen desselben orths als ein bludsverwantter und negster freunt Todes vorfallen unnd ohne leibliche Erben hingestorben. Wan den nach geschehener Verbleichung von denn negsten Agnaten unnd Verwantten der Heuckinge kein einziger des Verstorbenen nachgelassene Erbschaft an sich zue nehmen unnd zue heben sich angegeben, als sol in meinung, gleich zue solchen Guethern unnd nachlasse kein successor unter derselbigen linie vorhanden, vorursacht worden sein der durchleuchtige hochgeborne Fürst unnd Herr, Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey dem Keyen, in Beyern, zue Guelich, Cleve unnd Berge Herzogen, Grafen zue Peldents, Spanheim, Marck, Ravensburg unnd Mires, Herr zue Ravensstein, gedachten nachlass einen von den Bentingen zu verehren. Aldieweile aber gedachter Gotthardt von Heucking des geschehenen sterbfals vor gewis berichtet unnd vor weniger zeit ingeworden, bey sich auch befunden, das er dem in Gott Verbliehenen Heucking von dem Hause Buer nah Dorwanth, legitime succediren und allen seines nachlasses so wohl an beweg. als unbeweglichen güethern ein wahrer Erbe sey, als hatt er sich auch hierüber gerichtlich anzugeben, nicht unterlassen können, unnd das er mit offberürtem Seel. Verstorbenen in naher bludsfreundschaft verwantth aus seinen producirten Ahnen genugsam deduciret, erwiesen unnd dargethan, das er Gotthardt Heucking, Erbsaß zue Terpentin, Seel. Wilhelm Heuckings hinterlassener Sohn sey (anlangende seine andern Gebrüder, sindt in Gott seelig entschlaffen). Sein groß Vater hat geheissen Herman Heucking zue Terpentin, der Elter Vater Wilhelm Heucking auf der Auw, der Erste aus Guelich in Churland, Ober alsvater Heinrich Heucking aus dem Hause Buer, ElterElterVater Johann Heucking. Das daher nunmehr Gotthardt von Heucking zu erweisung

seiner nahen Verwandtschaft er keiner andern ausführung unnd beweise bedürftig. Nun mochte Gotthardt von Heucking sich zwar nichts liebers wünschen, als das Er selbst der Werther nacher Guelich sich begeben unnd die nunmehr durch des berührten Seel. von Heucking geschenehen sterbfal nachgelassene erb- schaft in der Person urgiren unnd legitimé an sich nehmen. Nachdem er aber umb derer dem fürstlichen gerichtte entdeckter wichtiger ehehaften unnd erhebli- gkeiten halber nicht selbst persönlich solches zue effec- tuiren, besondern durch eine gerichtliche Vollmacht zue bewircken vermeinet, in erwegunge, das er auch an- jezo eben solche erwünschte beforderliche gelegenheit für sich, als wolte er denn Edlen unnd Vesten Herrn Anthonium Freyaltenhoyn römisch keyserlichen auch königlicher Majestät in Frankreich respective Commis- sarium KriegsRath unnd Agenten als seinem hoch- geehrten freunde zue seinem genugsamen gewolmech- tigen Anwalde constituiret verordnet unnd gesetzt haben, ihme hiermit unndt kraft dieses alhier vor ge- richtte stehende vollkommenn macht und gewalt ge- bende, das er solche an ihm als einen wahren Erben Verfallene erbbschaft an beweg. unnd Unbeweglichen guethern mit alle dem zue dem Hause Buern gehoerigen Landen, hoefen unnd sonst an allen dehme, was die von Heuckinden nur immer besessen, das ihrige oder des Verstorbenen gewesen, genuzett unnd erblich ge- brauchett auch für erb unndt eigenthumb gehalten worden, nicht ausbescheiden unnd wies nur immer nahmen haben magt, insonderheit schulden unndt handschriften vom mehrgemelten vom Ventingen ent- weder in der guethe oder mit Unterthäniger zueflucht bey J. Durchl. umb gnädige beforderung unnd pro- motion zue sollicitiren mit landsgewöhnlichem rechts- zwangf unter einem gerichtlichen Inventario abfordern, darauf quittiren unnd ihm constituenten solches hie- wieder liefern und sicher überhelfen

Unnd weile obspecificirter Anwald gegenwertige solche Vollmacht aus guttem Willen auf sich genommen, als bath constituent diese seine gerichtliche Vollmacht umb mehrer gewisheit willen dem fürstlichen proto- collo einzuerleiben und deßen glaubwürdigen schein mitzuetheilen. Weilt nun solch des constituenten Gesuch der billigkeit gemess, als sol ihm auch gerichtlicher schein mitgetheilet werden. Urfundlich unterm auf- ge[drückten] fürstl. Gerichts Signet, des Herrn Ober- hauptmans unnd des fürstl. Gerichts Notarii sub- scription.

Actum Mytaw den 13. Sep. anno [16]33.



Unlage II.

Attestatio¹⁾

Herr Dietrich Drachfels Michael Herings Geschlechts und Ankunft belangende mitgetheilte.

Ich Dietrich von Drachfels urkunde und bekenne kraft dieser meiner ertheilten Attestation vor Jeder- männiglich in Sonderheit aber denen so daran gelegen und es zu wissen von Nöthen, daß so viel mir aus der Kostischen Heringen Genealogie und andern Ur- funden wissende und ich von meinen in Gott ruhen- den seel. Eltern aus ihrem Munde ofters vernommen und angehört, die Sache an ihm selbst auch also und nicht anders bewandt, daß nämlich vor des Herrn, HerrMeisters Plettenberg Zeiten einer vom Adel aus Westfalen von dem Hause Hering mit Namen Hermann samst seiner Hausfrauen von den Behren in Ewland gekommen und sich in dem Kos- tischen Kreise nieder gesetzt, die in ihrem Ehestande einen Sohn mit Namen Bernhard Hering gezeuget, welcher Bernhard hernacher als er eine von den Grothen aus dem Stift Dörpat geheuratet, zusam- men einen Sohn Walter von Heringen gezeuget der bei Zeiten des Herrn Heermeisters Plettenbergs Mannrichter im Gebiete zu Kostien gewesen und sich mit Margaretha von Stechmehern beächtigt, die zusammen unter andern Kindern auch eine Tochter mit Namen Anna gezeuget, die hernachmals seinen, des Herrn Dietrich von Drachfels nunmehr Gottfeeligen Großvatern geehelicht und seinen Vatern mit einander, ihn und seine frau Schwester, die Herrn Dietrich Schöping priesterlichen zugetrauet, in währendem ihrem Ehestande gezeuget. Von diesem Mannrichter Wolter Hering sind nun alle die andern izigen als verstorbene Kostische Heringen entsprossen und in ihre Güter, wie die anizo noch vorhanden, abgetheilet. Wie denn auch von den Verstorbenen noch ein anderer Mannrichter gewesen, welcher Dietrich Hering ge- heißen und ist dieser Mannrichter Wolter Hering ebenderjenige, der sich während der Ordenszeit, ehe er noch Mannrichter geworden anno 1478 mit seinem Vetter Hans Hering, welcher dieses izigen Michael Herings, der die frau Schoenbergische Elisabeth Gayll geheurathet, Großvater gewesen, besage dem alten väterlichen Vertrage und Grenzbriefe vor Herr Chort von Herzenmoth damaligen Ewländischen Landmarschalken um ihre Güter verglichen und sich vereinbaret. Daß nun diesem allen also und in der Wahrheit nicht anders ist, bezeuge ich Dietrich von Drachfels obgemelt bei meinem guten reinen Gewissen und meiner Seelen Heil und Seeligkeit.

1) Nachdem in Unlage I als Probe für die Orthographie des oftgenannten G. Fabricius eine diplomatisch treue Copie gegeben worden ist, wird hier zur Gepflogenheit unseres Jahr- buches, Actenstücke des 17. Jahrhunderts in moderner Schreib- weise wiederzugeben, zurückgekehrt.

Solches zur wahren Kundschaft ad perpetuam rei memoriam uf instendiges Anhalten Herrn Godofredo fabricio, königl. Notario publico und Gerichts Secretario zur Mitau unter meiner eigener Hand Subscription mitgetheilet. Auf und damit aber dieser meiner glaubwürdigen Gezeugniß desto mehr Glauben beigemessen werde, so recognoscire ich solches hirmit auch gerichtlich und bitte, der Oberhauptmann Korff zur Mytaw als einen ordentlichen Landrichter, er wolle diese meine Recognition und untadelhafte Kundschaft uf- und annehmen, den actis inseriren und mit dem fürstlichen Gerichtsiniegel begläubigen lassen.

Actum Mytaw den 28. Januarii anno 1637.

Dietrich von Drachfels mp.

Anno 1637 den 21. februarii styli novi hat in loco iudicii inferioris instantiae Mytaviensis der wohlledle Dietrich von Drachfels diese seine vorher mit eigener Hand unterschriebene und gegebene Kundschaft vorm Herrn Oberhauptmann Korff in eigener Person, wie auch die nachfolgende Gezeugniß um mehrer Beglaubigung gerichtlich eingezeugt.

Daß sein Herr Großvater, der die Anna von Heringen gefreiet, Wolter Drachfels geheissen, sein seel. Herr Vater Philipp, so Hauptmann aufm Doblen gewesen, seine Frau Mutter Euphemia von Rossen und hat noch gehabt drei Brüder, darvon der eine Philipp, Semgalscher Kirchenvisitor, Magdalenam von Medem geheurathet, der ander Bruder Wolter, so noch am Leben und zwei Frauens gehabt, die eine von den Meerfelden und die andere von den Grothueser, der dritte Bruder Roloff hette sich in Meissen befreit und seine eigene Frau Mutter wäre von Nettelhorsten.

Urkundlich unterm anhangenden fürstlichen Gerichtsiniegel und des Herrn Oberhauptmanns Supscription.

Actum Mytaw us supra.

Alexander Korff Oberhauptmann mppria.



Bericht

über die 34. Sitzung vom 4. November 1896.

Anwesend 8 Mitglieder.

Nachdem der Vorsitzende Frh. v. Fircks die eingegangenen Tauschschriften hatte circuliren lassen, legte er ein Schreiben von Herrn Dr. Wüstenhof vor, welcher über einige Alliancen der familie Wüstenhof in Kurland mit Beeren, Dorthesen u. s. w. aus dem 16. und 17. Jahrhundert Aufschluß begehrte. Ueber dieselben hat sich aus diesseitigen Quellen nichts constatiren lassen, unrichtig ist jedenfalls der in dem Schrei-

ben behauptete Besitz des Gutes Schorstädt durch die familie Froreica. Schorstädt gehörte vielmehr von dem Anfange des 16. Jahrhunderts an bis über die in frage kommende Zeit hinaus den Klopmanns, denen es zusammen mit Würzau verlehnt worden war.

Hierauf übergab derselbe im Namen des Freiherrn Armin von Foelckersahm-Warwen 4 Photographien, die derselbe von Klopmannschen Ahnenbildern angefertigt hatte sowie eine Reihe von exlibris und in seinem eigenen Namen eine Pergamenturkunde vom Jahre 1761, Juni 14, welche den Geburtsbrief für Fr. Wolter Muhlfeld enthielt. Dieselbe ist mit dem farbig gemalten Wappen Herzog Karls geziert und wurde durch den Darbringer vom Antiquaren Warschauer in Mitau erworben.

Sodann theilt derselbe mit, daß Freiherr von Foelckersahm, der leider an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen verhindert ist, ihm interessante Conjecturen über zwei bisher nicht als solche bekannte redende Wappen furländischer Geschlechter gemacht habe. Das eine dieser Wappen sei das der familie Finken-Augen. Dieselbe führt 3 (2,1) Augen im Wappen, aber jedem Heraldiker sei es wol längst klar gewesen, daß es sich hier blos um eine Verzeichnung einer andern figur handeln könne, die durch das Bestreben, Wappenbild und Familiennamen in eine ersichtliche Uebereinstimmung zu bringen, also redend zu gestalten, hervorgerufen worden ist. Im vorliegenden Falle sei nun das Wappen in der That ein redendes, da die jetzt als menschliche Augen gezeichneten Figuren früher 3 Münzen gewesen sein müssen, die man in Holstein, von wo das Geschlecht ausweislich des Ritterbank-Protokolls seinen Ursprung ableitet, „Finkenogen“ nannte. Die Erinnerung, daß Finkenogen in der alten Heimath Münzen bedeuteten, war verloren gegangen, blos die Tradition hatte sich erhalten, daß man wirklich Finkenogen im Wappen führe und mit dem veränderten Sinne mußte auch das Bild sich die Entstellung gefallen lassen.

Das zweite ist das der Manteuffel genannt Szoega, die sich bekanntlich bis zum 17. Jahrhundert blos Soye, Seye, Söge, Sege u. s. w. nannten und bis zu ihrer Alliance mit der familie Parembede, deren beide rothe Balken in Silber sie in ihr Wappen aufnahmen, blos den Adler (?) allein führten. Nach Frhr. v. Foelckersahm nun zeigt in den ältesten Siegeln der Vogel nicht die charakteristischen Merkmale des heraldischen Adlers, sondern könnte vielmehr sehr wohl als Sege (Säger = Ente) anzusprechen sein und somit auch das Wappen dieser familie in die bei näherer Betrachtung immer größer werdende Zahl der redenden Wappen einzuordnen sein.

An die Verlesung eines Artikels aus der letzten № des Herold über die Adelsentsagung knüpften sich die Erörterungen einiger Herrn. Man neigte der Ansicht zu, daß nach hiesigem Rechte der Adel bin-

dend nur für die eigene Person abgelegt werden darf, diese Entfagung aber mit allen ihren eventuellen Folgen (in Bezug auf Majoratsantritt u. dgl.) nicht auch für die Nachkommen bindend sein könne.

Der Schatzmeister Frhr. v. Dürerlohe theilte mit, daß trotz mehrfacher Mahnungen die Rechnungen von Starke-Görlitz für die Beilagen zum Jahrbuch 1895 noch immer nicht eingegangen seien; daher sei der Jahresabschluß pro 1895 auch noch nicht gemacht worden.

Derselbe referirt ferner in Hinblick auf seine früher geübte Kritik an dem Stich des Firds'schen Wappens,

den Gawronski-Goldingen ausgeführt hatte, daß Herr Gawronski in Folge der Publikation dieses Sitzungsberichtes in der Zeitung ihm mitgetheilt habe, daß er dieses Wappen genau nach der ihm gegebenen Vorlage habe stechen müssen, obgleich ihm das Unheraldische der Zeichnung nicht entgangen sei. Er erbietet sich den Beweis seiner Befähigung, gut zu arbeiten, durch die unentgeltliche Uebernahme einer Bestellung, die man kritisiren möge, zu erbringen.

Der Vorsitzende schloß die Sitzung mit der Mittheilung, daß die December-Versammlung wegen des einfalligen Landtages ausfallen müsse.



V e r z e i c h n i s s

der wissenschaftlichen Vereine und Anstalten, mit denen die Section im Verkehr steht, nebst Bericht über die von denselben durch Austausch im Jahre 1896/97 erhaltenen Schriften:

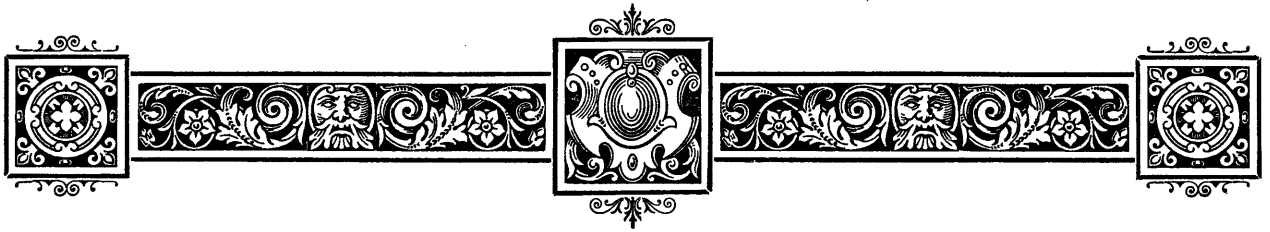
- | | |
|---|--|
| <p>1. Aachen, Geschichtsverein.
Zeitschrift, Bd. XVIII. und XIX. Festschrift aus Anlaß der Eröffnung des Bibliothekgebäudes der Stadt Aachen. 1897.</p> <p>2. Altenburg, Geschichts- u. Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.</p> <p>3. Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg;
Zeitschrift 22. und 23. Jahrgang.</p> <p>4. Bari, Direzione del Giornale Araldico e dell' Annuario della Nobiltà Italiana, (Corso Vittorio Emanuele 81);
Annuario della Nobiltà Italiana, Anno XVIII 1896.</p> <p>5. Bayreuth, Historischer Verein für Oberfranken; Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, Bd. XIX, Heft 3, Bd. XX, Heft 1. — Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, I. u. II. Band.</p> <p>6. Berlin, Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg;
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. IX, 1 u. 2, Bd. X, 1.</p> <p>7. Berlin, Verein Herold.
Der deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Bd. XXVII, Heft 1—12, Bd. XXVIII, Heft 1—12.</p> <p>8. Berlin, Ex-libris Verein. *)
Zeitschrift für Bücherzeichen, Bibliotheksfunde und Gelehrtengegeschichte, Organ des Ex-libris Vereins, VI. Jahrgang 1896, Heft 1—4, VII. Jahrg. 1897, Heft 1—4.</p> <p>9. Berlin, Redaktion des Jahrbuchs des Deutschen Adels; Herr Marcelli Janeczki (W. 62, Netelbeckstr. 17).
Jahrbuch des deutschen Adels II. Bd. 1897; Preussens Schwertadel.</p> <p>10. Bielefeld, Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg;
II. Jahresbericht, 1897.</p> <p>11. Birkenfeld, Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld;</p> | <p>12. Bonn, Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande;
Jahrbücher, Heft 99, 100 und 101.</p> <p>13. Brandenburg, a. d. H., Historischer Verein;
26—28. Jahresbericht.</p> <p>14. Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins,
Bremisches Jahrbuch, Bd. XVIII.</p> <p>15. Breslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.</p> <p>16. Bromberg, Historische Gesellschaft für den Nege-distrift;
Jahrbuch, 1896.</p> <p>17. Cassel, Verein für Hessische Geschichte u. Landeskunde.
Zeitschrift Bd. XI. Suppl.; Bd. XX. 1895, XXI, 1896, Bd. XXII, 1897. Mittheilungen 1894/95, 1895/96.</p> <p>18. Darmstadt, Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. (Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek, Darmstadt, Residenzschloß);
Quartblätter, N. F., Bd. I, № 17—19.</p> <p>19. Dresden, Verein für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde;
Neues Archiv, Bd. XVII, 1896 u. Bd. XVIII, 1897. — Jahresbericht über das 71. u. 72. Vereinsjahr 1895/96 u. 1896/97.</p> <p>20. Dorpat (Jurjew), Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Sitzungsberichte a. d. Jahre 1896.</p> <p>21. Dorpat (Jurjew), Universitäts-Bibliothek.</p> <p>22. Düsseldorf, Geschichtsverein;
Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. X u. XI. des Jahrbuches 1896 u. 1897.</p> <p>23. Eisenberg, Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein;
Mittheilungen, Heft 11 u. 12.</p> <p>24. Eisleben, Verein für die Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld;
Mansfelder Blätter, Jahrgang 10 u. 11.</p> <p>25. Eilberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
Zeitschrift Bd. 32.</p> <p>26. Essen, Historischer Verein für Stadt und Stift Essen;
Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 16 u. 17.</p> |
|---|--|

*) Da der Ex-libris Verein statutenmäßig zum Schriftenaustausche nicht berechtigt ist, so ist die Section demselben als Mitglied beigetreten. vgl. 9. Sitzung vom 9. Februar 1894 S. 5.

27. **Frauenburg**, Historischer Verein für Ermland.
Zeitschrift Bd. XI, Heft 3 u. 4, (1897) und Bd. XII, Heft 1.
28. **Gießen**, Oberhessischer Geschichtsverein;
Mittheilungen, N. f. Bd. VI.
29. **Görlitz**, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften;
Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses am 21. August 1896, Leipzig 1896
Theil I. Codex diplomaticus Lusatae superioris II.
Heft 1: von 1419—1423 (Urkunden zum Oberlausitzer Hussitenkriege), Görlitz 1896 u. Heft 2, Görlitz 1897.
Theil II. Neues Lausitzisches Magazin, Band 72,
Heft 1 u. 2, u. Bd. 73, Heft 1 u. 2.
30. **Gotha**, Redaction des Hoffkalenders;
Gothaischer Genealogischer Hoffkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch, 134. Jahrgang, 1897 u.
135. Jahrg. 1898.
31. **Gravenhage**, De Nederlandsche Leeuw;
Maandblad van het Genealogisch-heraldief genootschap,
XIV. Jahrgang, № 1—12, 1896 XV. Jahrg. № 1—12,
1897.
32. **Halle a/S.**, Thürin.-Sächs. Geschichts- u. Alterthums-Verein;
Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. XIX, Heft 2 u. 3. Jahresbericht für 1895/96 u. 1896/97.
33. **Hamburg**, Verein für Hamburgische Geschichte;
Mittheilungen, 17. Jahrg.
Zeitschrift, 10, 1.
34. **Hannover**, Historischer Verein für Niedersachsen;
Zeitschrift, Jahrgang 1896 u. 1897.
35. **Hohenleuben**, Vogtländischer Alterthumsforschender Verein;
65. u. 66. Jahresbericht.
36. **Insterburg**, Alterthums-Gesellschaft;
Jahresbericht 1895/96. Urkunden zur Geschichte des ehemaligen Hauptamtes Insterburg, herausgegeben durch U. Horn, Justizrath u. Paul Horn, Rechtsanwalt, 1896. (Schlußheft).
37. **Kiel**, Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte;
Zeitschrift, 25. u. 26. Bd., 1895 u. 1896.
38. **Köln**, Historischer Verein für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiocese Köln;
Annalen 60, 61, 62, 63 u. 64.
39. **Kopenhagen**, Redaction des „Danmarks Adels Aarbog“ H. R. Hiort-Lorenzen u. U. Thijet;
Danmarks Adels Aarbog, Jahrgang 14, 1897 u. Jahrgang 15, 1898.
40. **Kopenhagen**, Samfundet for Danskt-Norsk Genealogie og Personahistorie;
Personahistorisk Tidsskrift, Bd. V, Heft 1—4 u. Bd. VI, Heft 1—4.
41. **Kopenhagen**, Genealogisk Institut, unter Direction von Sofus Elvius.
Dobtsald, Kopenhagen 1897; Biografier of studenterne 1872 von Sofus Elvius, 1897.
Dobte i St. Petri tydske kirke i Kjobenhavn for Iidebranden 1728.
42. **Landsberg, a/W.**, Verein für Geschichte der Neumark;
Schriften, Heft 4, 1896: Repertorium der im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen Urkunden zur Geschichte der Neumark, bearbeitet von Dr. E. Joachim.
Schriften Heft 5 u. 6, 1897.
43. **Lüneburg**, Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg;
Jahresbericht für 1895.
44. **Magdeburg**, Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg;
Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, 29. Jahrgang (1894), Heft 1 u. 2. 30. Jahrgang (1895) Heft 1 u. 2 u. 31. Jahrgang (1896) Heft 1 u. 2 u. 32. Jahrgang (1897) Heft 1.
45. **Marienwerder**, Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder;
Zeitschrift, Heft 34 u. 35.
46. **Meiningen**, Hennebergischer Alterthumsforschender Verein.
47. **Mitau**, Kurländischer Ritterschafts-Comité.
48. **Möln**, Verein für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg;
Archiv, Bd. V. Heft 1 u. 2.
49. **München**, Redaction des Genealogischen Taschenbuches der adlichen Häuser, Frh. Alex. v. Dachenhausen.
50. **München**, Historischer Verein von Oberbayern;
Oberbayerisches Archiv, 49 Bd. 2—4 Heft u. Bd. 50 Heft 1. — Monatschrift, V. Jahrg. 1896 № 1—12 VI. Jahrgang № 1—12.
58. u. 59. Jahresbericht des Historischen Vereins von Oberbayern.
51. **Münster**, Verein für Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens;
Zeitschrift, Bd. 53 u. 54; Ergänzungshefte 3. u. 4. Lieferung.
52. **Neu-Ruppin**, Historischer Verein für die Grafenschaft Ruppin.
53. **Oisterwijk (Nord-Brabant)**, Genealogisch-Heraldisch Archief;
Algemeen Nederlandsch Familieblad, Tijdschrift voor Geschiedenis, Geslacht-Wapen-Zegelkunde onder Leiding van A. A. Vorstermann van Oyen, Jaargang XII, № 2—12, 1895.
54. **Oisterwijk**, Redaction des Jahrbuchs des Niederländischen Adels.
55. **Osnabrück**, Verein für Geschichte und Landeskunde.
Mittheilungen Bd. XXI. u. Bd. XXII.
56. **Pisa**, R. Accademia Araldica Italiana;
Giornale Araldico Genealogico-Diplomatico, Nuova Serie Anno IV (XXIII) 1895 № 10—12; Anno V (XXIV) 1896 № 1—12 u. VI (XXV) 1897 № 1—8.
57. **Posen**, Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

58. **Regensburg**, Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg;
Verhandlungen, Bd. 48 u. 49.
59. **Renal**, Estländische Literarische Gesellschaft;
Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands Band V,
Heft 1 u. 2.
60. **Riga**, Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands;
Mittheilungen aus der Estländischen Geschichte, Bd. XVI,
Heft 2. Bd. XVII, Heft 1.
Sitzungsberichte a. d. Jahre 1896.
61. **Saarbrücken**, Historischer Verein für die Saar-
egend.
Bibliothek III, 1898.
62. **Schwerin**, Verein für Mecklenburgische Geschichte
und Alterthumskunde;
Jahrbücher und Jahresberichte, 61. u. 62. Jahrgang
(1896/97).
63. **Soest**, Verein für die Geschichte von Soest und
der Börde;
Zeitschrift 1894/95, Heft 13 v. 1895/96 Heft 14.
64. **Stade**, Verein für Geschichte und Alterthümer
der Herzogthümer Bremen und Verden und
des Landes Hadeln.
65. **Stettin**, Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde;
Baltische Studien, Jahrg. 46. N. f. Bd. 1.
Monatsblätter, Jahrg. 10 u. 11.
66. **Stuttgart**, Württembergische Commission für
Landesgeschichte.
Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte,
N. f. Jahrg. V, 1—4, u. Jahrg. VI, 1—4.
67. **Thorn**, Copernicus Verein für Wissenschaft
und Kunst;
42. u. 43. Jahresbericht.
Mittheilungen Heft XI (Vegetationsverhältnisse des
preussischen Weichselgebietes).
68. **Wernigerode**, Harzverein für Geschichte und
Alterthumskunde;
Zeitschrift, 29. Jahrg., Heft 1 u. 2 u. 30. Jahrg. Heft 1.
69. **Wien**, K. K. Heraldische Gesellschaft „Aöler“;
Monatsblatt Band IV № 4—27.
Geschichte der K. K. heraldischen Gesellschaft Aöler
1870—95 (Festschrift).
Jahrbuch, N. f. Bd. VII, 1897.
70. **Wiesbaden**, Verein für Nassauische Alterthums-
kunde und Geschichtsforschung.
71. **Witten a. d. Ruhr**, Verein für Orts- und
Heimathskunde in der Graffschaft Mark;
Jahrbuch 10. Jahrgang 1895/96.
72. **Worms**, Alterthumsverein.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms u. prähisto-
rische Funde aus Worms u. Umgebung.





Verzeichniß der Mitglieder der Section für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau.

Geschlossen am 4. November 1897.

I. Vorstand.

1. Vorsitzender: Eduard Frhr. von **Firks**, Kurländischer Ritterschafts-Archivar u. Redacteur der Kurl. Güter-Chroniken, in Mitau, Bach-Strasse 15. (22. II. 93).
2. Bibliothekar: George Frh. von **Düsterlohe**, I. Kassirer des Kurl. Kreditvereins, Mitglied der Genealogen-Kommission der Kurl. Ritterschaft, in Mitau, Palais-Str. № 25 Kurl. Kreditverein. (22. II. 93).
3. Schatzmeister: Arnold Frh. von **Korff**, Beamter im statistischen Bureau des Kurl. Feuerversicherungs-Vereins, in Mitau Bach Str. № 6 (7. XI. 95).
4. Schriftführer: Alexander Frh. von **Bisram**, Majoratsherr auf Wadday über Ringen. (22. II. 93).

II. Korrespondirende Mitglieder.

5. Maximilian **Grühner**, Premierlieutenant a. D., Kanzleirath und Bibliothekar des Königl. Preuß. Ministeriums des Innern, in Steglitz bei Berlin, Brunewald-Str. 20. (6. IV. 93).
6. Max von **Spiesen**, Premierlieutenant der Landwehr-Kavallerie, in Münster in Westfalen, Langen-Str. 28. (6. IV. 93).
7. Karl Arvid von **Blingspor**, Major, Königl. Schwedischer Reichs-Heraldiker, in Stockholm, Johannis-Str. (4. V. 93).
8. Marcelli **Zawacki**, Redacteur des Jahrbuchs des Deutschen Adels, Abtheilungs-Vorstand für Genealogie im Verein „Herold“, in Berlin W, Nettelbeck-Str. 17, I. (1. III. 94).

9. Eduard **Vogeler**, Gymnasial-Oberlehrer und Stadtarchivar zu Soest, auch Vorsitzender des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, in Soest i./W. (3. V. 94).
10. Dr. Wilhelm **Neumann**, Dom-Architekt in Riga, Elisabeth-Str. 91, II. (6. XII. 94).
11. Alexander Frh. von **Dachenhansen**, Redacteur des Taschenbuchs des Uradels in München, Lindwurm-Str. 42. (6. XII. 94).
12. Gustav A. **Feyler**, Königl. Kanzleirath, Bibliothekar u. Lector im Ministerium für Handel etc., in Berlin SW., Gneisenau-Str. 99 (5. IX. 95).

III. Ordentliche Mitglieder.

13. **Altenbodum**, Carl von —, Consistorial-Präsident in Cassel, Anna Str. № 13. (4. XI. 97).
14. **Arbusow**, Leonid, Schulinspektor a. D., Mitredacteur des Baltischen Urkundenbuchs, in Sassenhof bei Riga, Capeten-Str. 2, Haus Pirang. (22. II. 93).
15. **Bach**, Hermann von —, Erbh. auf Dannenthal und Alt-Abgulden, in Alt-Abgulden, (Bahnsstation). (1. XI. 94).
16. **Behr**, Alexander Frh. von —, Majoratsherr auf Schloß Edwahlen, Director des Kurl. Creditvereins in Mitau, Bach Str. № 6. (22. II. 93).
17. **Behr**, George Frh. von —, Kreismarschall, Erbh. auf Wahrenbrock über Friedrichstadt. (6. IV. 93).
18. **Behr**, Alexander Frh. von —, Erbh. auf Würzau über Elley. (7. IX. 93).
19. **Behr**, Richard Frhr. von —, Erbherr auf Mauen über Behnen (3. IX. 96).

20. **Bistram**, Carl Frh. von —, Erbh. auf Meschennefen, I. Secretair des Kurl. Kreditvereins, in Mitau, Grünhoffsche-Str. 9. (22. II. 93).
21. **Bistram**, Franz Frh. von —, Erbh. auf Größen über Luschka. (22. II. 93).
22. **Bistram**, Paul Frh. von —, Arrendebesitzer des Ritterschafts-Gutes Jrmilau über Tuckum. (22. II. 93).
- Bistram**, Alex. Frh. von —, siehe sub № 4.
23. **Boetticher**, Walter von —, Dr. med. in Bautzen, Königreich Sachsen. (6. IV. 93).
24. **Boy**, Carl, Gymnasial-Oberlehrer in Mitau, Kannengießer-Str. 9. (7. XI. 95).
25. **Buchholtz**, Fred. Frh. von —, Altflizen über Windau. (7. V. 96).
26. **Butlar**, Rudolph Frh. von u. zu —, auf Burg Elberberg, Kreis Wolfshagen, Provinz Hessen. (II. IV. 95).
27. **Drachensfels**, Sergei Frh. von —, Herr auf Feldhof über Bächhof. (6. IV. 93).
28. **Drachensfels**, Carl Frh. von —, Herr auf Grausden über Mahlemuische. (6. IV. 93).
29. **Drachensfels**, Edgar Frh. von —, Arrendebesitzer des Ritterschafts-Gutes Friedrichsberg, über Tuckum. (II. IV. 95).
- Düsterlohe**, George Frh. von —, siehe sub № 2.
30. **Düsterlohe**, Arthur Frh. von —, in Mitau, See-Str. 7. (22. II. 93).
31. **Engelhardt**, Rudolph Frh. von —, Erbherr auf Alt-Born über Kreslawka. (2. IX. 97).
32. **Engelmann**, Theodor von —, Stadthaupt zu Mitau, Schwedthöfische Str. 14a. (22. II. 93).
33. **Firks**, August Frh. von —, Erbh. auf Nigranden über Luschka. (22. II. 93).
- Firks**, Eduard Frh. von —, siehe sub № 1.
34. **Firks**, Friedrich Frh. von —, Erbh. auf Ofken über Talsen. (22. II. 93).
35. **Firks**, Paul Frh. von —, Majoratsherr auf Lesten über Doblen. (7. XII. 93).
36. **Firks**, Carlo Frh. von —, Majoratsherr auf Samiten über Kandau. (4. X. 94).
37. **Firks**, August Frh. von —, Majoratsherr auf Waldegahlen über Talsen. (7. II. 95).
38. **Firks**, Franz Frh. von —, auf Gr. Würzau über Mitau. (7. XI. 95).
39. **Foelkersahm**, Armin Frh. von —, Mitglied der Genealogen-Kommission der Kurl. Ritterschaft, Erbherr auf Warwen, wohnhaft in Kasimirischel über Ligna. (22. II. 93).
40. **Foelkersahm**, Walter Frh. von —, Erbherr auf Steinensee über Mlyt. (II. IV. 95).
41. **Frank**, von Pfeiliker gen., Ferdinand Frh. —, Erbh. auf Pogranicz über Bauske. (7. II. 95).
42. **Freytag-Loringhoven**, Roderich Frh. von —, Ehrenfriedensrichter, Adiamünde über Lemsal. (1. II. 94).
43. **Freytag-Loringhoff**, Eugen Frh. von —, in Laiden über Hasenpoth. (2. IX. 97).
44. **Gernet**, Axel von —, Cand. histor., Beamter im Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats, in St. Petersburg, Sagorodnji № 9, Quart. 44. (1. III. 94).
45. **Greig**, Alexis von —, Stabs-Rittmeister a. D. Herr auf Weessen über Lievenhof. (4. V. 93).
46. **Grotthuß**, Leo Frh. von —, Majoratsherr auf Wainoden, Eib.-Moscheiker Eisenb. (22. II. 93).
47. **Grotthuß**, Carl Frh. von —, Erbh. auf Lambertshof, über Bauske. (1. VI. 93).
48. **Grotthuß**, Walter Frh. von —, Erbherr auf Garrosen über Annenburg. (22. II. 93).
49. **Grotthuß**, Oskar Frh. von —, Erbherr auf Passerten, wohnhaft in Besten Hof über Piltten. (2. XI. 93).
50. **Grotthuß**, Friedrich Frh. von —, Generalbevollmächtigter in Dondangen über Talsen. (7. XI. 95).
51. **Grotthuß**, Harry Frh. von —, Polizeimeister in Mitau, Alexander-Boulevard, im eigenen Hause. (7. II. 95).
52. **Grotthuß**, Max Frh. von —, Gehilfe des Kreis-Chefs in Doblen. (7. XI. 95).
53. **Grotthuß**, Rudolph Frh. von —, Beamter im statistischen Bureau des Kurl. Feuerversicherungs-Vereins in Mitau, Bach-Str. № 6. (1. IV. 97).
54. **Grotthuß**, Friedrich Frh. von —, Erbherr auf Leparn. (6. V. 97).
55. **Haaren**, Eugen Frh. von —, Erbh. auf Alt-Memelhof, Directionsrath des Kurl. Credit-Vereins in Mitau, Post-Str. im eignen Hause. (22. II. 93).
56. **Hahn**, Wilhelm Frh. von —, Kreismarschall, Majoratsherr auf Gr. Platon über Elley. (22. II. 93).
57. **Hahn**, Eduard Frh. von —, Majoratsherr auf Bersteln über Bauske. (22. II. 93).
58. **Hahn**, Adolf Frh. von —, Herr auf Linden über Ringmundshof. (6. IV. 93).
59. **Hahn**, Franz Frh. von —, Majoratsherr auf Wilzen über Elley. (22. II. 93).

60. **Hahn**, Eduard Frh. von —, Erbh. auf Grenzhof über Szagarren. (22. II. 93).
61. **Hahn**, Hans Wilhelm Frh. von —, Herr auf Lubb-Eßern über Sagmacken. (6. IV. 93).
62. **Hahn**, Franz Frh. von —, Majorats Herr auf Herbergen über Friedrichstadt. (4. X. 94).
63. **Hahn**, Paul Frh. von —, Majorats Herr auf Usuppen über Zabeln. (7. II. 95).
64. **Hahn**, Edmund Frh. von —, Erbherr auf Sawersch über Kreslawka. (7. II. 95).
65. **Hahn**, Wilhelm Frh. von —, Erbherr auf Blankenfeld über Ellei. (5. IX. 95).
66. **Hahn**, George Frh. von —, Erbherr auf Neuhahden über Bauske. (3. X. 95).
67. **Hahn**, Karl Frh. von —, Arrende-Besitzer von Bächhof (Poststation). (3. X. 95).
68. **Hahn**, Wilhelm Frh. von —, Arrendebesitzer von Dursuppen über Talsen. (3. X. 95).
69. **Hahn**, Richard von —, Rechtsanwalt in Riga, Sünder-Strasse № 26. (6. V. 97).
70. **Hesse**, Carl von —, in St. Petersburg, Schlüsselburger Prospect 45. (6. IV. 93).
71. **Heyking**, Anatol Frh. von —, Arrendebesitzer des Ritterschafts-Gutes Peterthal über Tuckum. (22. II. 93).
72. **Heyking**, Friedrich Frh. von —, Friedensrichter Erbherr auf Sagmacken, über Sagmacken. (2. XI. 93).
73. **Heyking**, Alexander Theophil Frh. von —, Glied des Goldingenschen Waisengerichts, in Goldingen. (7. II. 95).
74. **Heyking**, May Frh. von —, Bezirkscurator des Kurl. Kreditvereins in Usuppen über Zabeln. (7. II. 95).
75. **Hoerner**, Rudolf von —, Kreismarschall, Majorats Herr auf Jhlen, Präsident der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, in Mitau, Palais-Str. № 31. (22. II. 93).
76. **Hoerner**, Otto von —, Erbh. auf Sirmeln, Kassirer der Depositen-Abtheilung des Kurl. Kreditvereins, in Mitau, Nicolai-Str. 1. (7. XII. 93).
77. **Horn**, Agel von —, Schriftführer der Deposital-Abtheilung des Kurländischen Kredit-Vereins in Mitau, Grünhöfische-Str. № 15. (1. X. 96).
78. **Kettler**, Friedrich von —, Dr. Lieutenant im Holsteinschen Feld-Art.-Rgt. № 24 in Schwerin, Rostock-Str. 78. (3. IX. 96).
79. **Keyserling**, Theodor Graf —, Erbherr auf Malguszen, vereidigter Rechtsanwalt in Mitau, Grünhöfische Str. № 5. (22. II. 93).
80. **Keyserling**, Otto Graf —, Erbherr auf Josephowa über Moscheifi. (7. VI. 94).
81. **Klopmann**, Hans Frh. von —, Majorats Herr auf Heyden und Grafenthal, Grafenthal über Bauske. (11. IV. 95).
82. **Kuigge**, Adam Frh. —, Erbh. auf Zehren über Kandau. (4. X. 94).
83. **Kuorring**, Pontus von —, Dorpat (Jurjew) Garten-Str. 19. (1. VI. 93).
84. **Korff**, Nicolas Frh. von —, Kaiserl. Russischer Kammerjunker, Erbh. auf Schloß Kreuzburg, Station der Riga-Dwinsten Eisenb. (22. II. 93).
85. **Korff**, Paul Frh. von —, Zeremonienmeister Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Erbh. auf Sala, Station der baltischen Eisenbahn. (1. III. 94).
- Korff**, Arnold Frh. von —, siehe sub № 3.
86. **Koskull**, Alexander Frh. von —, Kaiserl. Russ. Garde-Obrist a. D., Majorats Herr auf Adstirn über Kandau. (7. IX. 93).
87. **Koskull**, Alexander Frh. von —, Herr auf Musten über Kandau. (22. II. 93).
88. **Kulakowski**, Bronislaw von —, Rechtsanwalts-Gehilfe in Mitau, Grünhöfische-Str. № 26. (4. XI. 97).
89. **Lambsdorff**, Fred. Graf von —, wohnhaft in Suhrs über Piltten. (7. V. 96).
90. **Lieven**, Nicolai Fürst —, Erbh. auf Socken-hof über Szagarren. (22. II. 93).
91. **Lieven**, Leon Fürst —, Erbh. auf Blieden über Remten. (7. VI. 94).
92. **Lieven**, Michael Fürst —, Erbh. auf Pelzen über Goldingen. (22. II. 93).
93. **Lieven**, Nicolai Fürst —, Erbherr auf Enden-hof über Elley. (22. II. 93).
94. **Lieven**, Maximilian Fürst —, Chef der statistischen Abtheilung des Kurländischen Feuer-versicherungs-Vereins in Mitau, Katholische-Str. 15. (3. IX. 96).
95. **Lieven**, Anatol Fürst —, Erbherr auf Mesothen über Bauske. (3. IX. 96).
96. **Lieven**, Alexander Frh. von —, in Mitau, Schwedthöfische-Str. 10. (22. II. 93).
97. **Lüdinghausen gen. Wolff**, Edmund Frh. v. —, Beamter des Kurl. Kreditvereins in Mitau, See-Str. 4. (22. II. 93).
98. **Mantuffel gen. Fzoerge**, Paul Frh. von —, Erbherr auf Rudden über Hasenpoth. (5. IV. 94).
99. **Mantuffel gen. Fzoerge**, George Frh. von —, Erbherr auf Kapsehden über Grobin. (5. IV. 94).

100. **Mantuffel gen. Szoege**, Karl Frh. von —, Majorats Herr auf Kaßdangen über Hasenpoth. (3. X. 95).
101. **Medem**, Friedrich Reichsgraf von —, Erbhf. auf Alt-Muß, Station der Mitauer Eisenbahn. (22. II. 93).
102. **Medem**, Carl Reichsgraf von —, Großherzogl. Weimarscher Ober-Hofmeister, Erbhf. auf Sessilen, wohnhaft in Weimar. (22. II. 93).
103. **Medem**, Paul Reichsgraf von —, Majorats Herr auf Schloß Elley. (22. II. 93).
104. **Medem**, Conrad Reichsgraf von —, Majorats Herr auf Kemten. (5. IX. 95).
105. **Medem**, Theodor Reichsgraf —, Erbhf. auf Stockmannshof, Station der Riga-Dwinsker Eisenb. (3. IX. 96).
106. **Mengden**, Woldemar Frh. von —, in Riga, Elisabeth-Str. 10. (2. III. 93).
107. **Molden**, Reinhold Frh. von —, in Riga, Nicolai-Str. (5. IV. 94).
108. **Molden**, George Frh. von —, Majorats Herr auf Gr.-Essern, wohnhaft in Riga, Georgenstr. № 2. (7. XII. 93).
109. **Molde**, Wilhelm Frh. von —, in Florenz, Pian de'Giullari, Villa Cronia. (6. IV. 93).
110. **Melsen**, Leo Frh. von —, Sessilen über Frauenburg. (6. IV. 93).
111. **Melsen**, Ernst Frh. von —, Erbhf. auf Podschersken über Moscheiti. (4. X. 94).
112. **Otto**, Gustav, Dr. med., Kreisarzt in Mitau, Große Str. 23. (22. II. 93).
113. **Pahlen**, Leonid Graf von der —, Majorats Herr auf Hofzumberge. (3. IX. 96).
114. **Plater, von dem Broel gen.**, Wladimir Stanislaus Graf —, in Kreslawka, Dwinsk-Witebsker Eisenbahn. (7. IX. 93).
115. **Rahden**, Alexander Frh. von —, Directions rath des Kurländischen Kreditvereins, Erbhf. auf Maihof, über Mitau. (22. II. 93).
116. **Rahden**, Gustav Frh. von —, Arrendebesitzer von Kl.-Sonnagt über Friedrichstadt. (7. II. 95).
117. **Rahden**, Nicolai Frh. von —, Civil-Ingenieur, Sserebrjännije Prudi, Gouv. Tula. (7. II. 95).
118. **Rahden**, Fernando Frh. von —, vereidigter Rechtsanwalt in Mitau, Grünhöfische-Str. № 7. (5. IX. 95).
119. **Recke**, Carl Frh. v. d. —, Kammerherr, Excellenz, auf Waldeck über Mitau. (4. XI. 97).
120. **Recke**, Carl Matthias Frh. von der —, Majorats Herr auf Paulsgnade über Mitau. (6. IV. 93).
121. **Reutern, Frh. von Molden**, Woldemar Graf —, Kammerherr, Majorats Herr auf Ringen, Station der Mitauer Eisenb. (22. II. 93).
122. **Rönne**, Carl Frh. von —, Majorats Herr auf Wensau, wohnhaft in Mitau, Katharinen-Str. 3. (22. II. 93).
123. **Rönne**, Otto Frh. von —, Glied des Goldingenschen adligen Waisengerichts, in Pelken über Goldingen. (22. II. 93).
124. **Rönne**, Carl Frh. von —, Arrendebesitzer des Privatgutes Dsirken über Luschka. (6. IV. 93).
125. **Rönne**, Carl Frh. von —, Majorats Herr auf Bershof über Bauske. (6. II. 96).
126. **Ropp**, Léon Frh. von der —, Directionsrath des Kurl. Kreditvereins, in Mitau, Schwedthöfische-Str. 36. (2. III. 93).
127. **Ropp**, Eduard Frh. von der —, Coupons-Controleur des Kurl. Kreditvereins in Mitau, Bach-Str. 6. (22. II. 93).
128. **Ropp**, Mag Frh. von der —, Kreismarschall, Erbhf. auf Bigten, wohnhaft in Mitau, Bach-Str. 11. (5. IV. 94).
129. **Ropp**, Wilhelm Frh. v. d. —, Erbhf. auf Dauzigir über Birsen. (3. VI. 97).
130. **Rudnicki**, Alex. von —, Riga, Thronfolger-Boulevard № 21. (3. IX. 96).
131. **Rutenberg, Orgies gen.**, Emil Frh. von —, Distrikts-Inspektor der Gouvernements-Acciseverwaltung in Doblen. (5. IX. 95).
132. **Sacken, von der Osten gen.**, Christian Frh. —, Kreismarschall, Majorats Herr auf Schloß Dondangen über Talsen. (4. V. 93).
133. **Sacken, von der Osten gen.**, Leon Frh. —, II. Kassirer des Kurländischen Kreditvereins in Mitau, Palais-Strasse № 25. (7. IX. 93).
134. **Sacken, von der Osten gen.**, Gustav Frh. —, Notarius publicus zu Talsen. (2. XI. 93).
135. **Sacken, von der Osten gen.**, Paul Frh. —, in Mitau, Post-Str. 47. (6. XII. 94).
136. **Sacken, von der Osten gen.**, Friedr. Frh. —, Majorats Herr auf Wormen über Goldingen. (7. XI. 95).
137. **Schack-Steffenhagen**, Heinrich, Buchdruckerei-Besitzer in Mitau, Grünhöfische-Str. 12. (1. III. 94).

- | | |
|---|---|
| <p>138. Schlittenbach, Arthur Frh. von —, Erbh. auf Gr.-Memelhof über Friedrichstadt, † 27. Febr. 1898. (6. II. 94).</p> <p>139. Schmidt, Gustav —, vereidigter Rechtsanwalt in Mitau, Schloß-Str. 4. (II. IV. 95).</p> <p>140. Schroeders, Christoph von —, Erbherr auf Rodaggen über Preefalu. (5. IV. 94).</p> <p>141. Seefeld, Wilhelm Frh. von —, Erbherr auf Puffen über Windau. (4. III. 97).</p> <p>142. Stackelberg, Otto Magnus Frh. von —, Erbherr auf Kiwidepäh über Hapsal. (6. XII. 94).</p> <p>143. Starke, Georg, Verlagsbuchhändler u. Königl. Preuß. Hoflieferant in Görlitz (Provinz Schlesien), Salomon-Str. 39. (7. IX. 93).</p> <p>144. Stempel, Paul Frh. von —, II. Secretair des Kurländischen Kreditvereins in Mitau, Bach-Str. 6. (22. II. 93).</p> | <p>145. Stempel, Carl Frh. von —, Arrendebesitzer des Stiftsgutes Planezen über Goldingen. (I. III. 94).</p> <p>146. Syberg, Plater-, Josaphat Graf —, Erbherr auf Bewern über Illuxt. (II. IV. 95).</p> <p>147. Taube, Michael Frh. von —, Cand. jur., Attaché in der II. Expedition des Ministeriums der auswärtigen Angeleg., in St. Petersburg, Große Morstaja № 20. (6. IV. 93).</p> <p>148. Toll, Harald Frh. von —, Estländischer Ritterschafts-Secretär in Reval, Ritterhaus. (4. XI. 97).</p> <p>149. Trausehe, Dr. Aftaf von —, Riga, Martha-Str. 5. (2. IV. 96).</p> <p>150. Walther-Wittenheim, Ernst von —, Erbh. auf Aßfern über Subbath. (22. II. 93).</p> <p>151. Wigandt, von Hohenastenberg gen., Heinrich Frh. von —, Erbh. auf Dursuppen, wohnhaft in Tuckum. (7. XI. 95).</p> |
|---|---|

